

Anlagen.

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, appearing faintly in the center of the page.



Bericht

des

Rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung.

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Ges.-S. S. 469) beehren wir uns dem Provinzial-Landtage nachstehenden Verwaltungsbericht zu erstatten, in welchem mit Bezug auf die bisherige Praxis der Erstattung der Einzelberichte Seitens der Anstaltseommissionen über eine 3 jährige Periode, sowie mit Rücksicht darauf, daß zwischen den letzten Berichterstattungen und heute der Uebergang der Institute in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial-Verwaltungsraths liegt zur Erreichung der Continuität auch auf die Ergebnisse der Verwaltung vor dem erwähnten Uebergange zurückgegangen werden mußte.

I. Centralverwaltung.

Während im Jahre 1872 die Verwaltung sich nur auf die Landarmen- und Corrigenden-Angelegenheiten der Provinz erstreckte und die Vorbereitung zur Uebernahme der Provinzialinstitute in die provinzialständische Verwaltung stattfand, hat die Verwaltung in 1873 eine bedeutende Ausdehnung in Folge der Beschlüsse des letzten Landtages durch die wirkliche theils obere Leitung theils directe Verwaltung dieser Institute, Anstalten und Bauten erfahren. Zufolge der mit den betreffenden Ressortministern vereinbarten Reglements sind in die provinzialständische Verwaltung übergegangen:

Am 1. Januar 1873 die Hebammen-Lehranstalt in Cöln, die Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Irren-Heilanstalt in Siegburg und die bis dahin von der frühern Finanz- und Baukommission geleiteten Bauten der zu errichtenden fünf neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalten;

am 1. Februar die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät;

am 1. März die Rhein. Provinzial-Hülfskasse und der Meliorationsfonds;

am 1. November die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Dören.

Ueber die Ergebnisse in diesen Verwaltungszweigen gibt der Bericht über die einzelnen Institute und Zweige weiter unten nähern Aufschluß.

Die Organisation der Centralverwaltung hat durch den Inhalt des Reglements für die einzelnen Institute und Anstalten, sowie durch die von dem letzten Provinzial-Landtage beschlossene Geschäftsordnung eine feste Gestaltung erhalten. Die Geschäftsordnung hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat seine Geschäfte in collegialischen Berathungen und Beschlussfassungen in 1872 und ebenso in 1873 in je 6 theils eintägigen, theils mehrtägigen Sitzungen erledigt.

Um durch Personen aus seiner Mitte über den Zustand und die Verwaltung der Anstalten von Zeit zu Zeit in regelmäßiger Wiederkehr informirt zu werden, hat der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund des §. 6 des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871 für jede Anstalt je 2 Commissare mit der Befugniß bestellt, die Anstalten jährlich zwei Mal zu revidiren und darüber unmittelbaren Bericht in der Sitzung zu erstatten.

Oberbeamte.

Für die durch den Finanz-Etat der Centralverwaltung durch den Provinzial-Landtag bestimmte Stelle des ersten Oberbeamten der provinzialständischen Verwaltung (§. 11 der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath) hat letzterer den Regierungs-Assessor Forster, welcher diese Funktionen bereits geführt hatte, am 5. Dezember 1872 vorläufig auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Herren Ressortminister haben den beantragten Urlaub des Reg.-Assessors Forster für diese Wahlperiode zu genehmigen Anstand genommen, die Beurteilung zunächst nur bis zum 1. Februar dieses Jahres bewilligt und auf den dann erneuerten Antrag, welcher von dem Königlichen Landtags-Marschalle dringend befürwortet worden ist, verfügt, daß der r. Forster in den Staatsdienst zurückkehren müsse, falls seine definitive Verwendung in der provinzialständischen Verwaltung nicht beschlossen werden sollte. Um der Verwaltung die weiteren Dienste desselben zu erhalten, hat sodann der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 24. April ex. die lebenslängliche Anstellung desselben in die im Finanzetat der Centralverwaltung vorgesehene zur Zeit von ihm bekleidete Stelle unter Bemessung des Gehaltes incl. Miethsentschädigung auf den Jahresbetrag von 2500 Thln., der in den neuen Etat aufgenommen werden soll, beschlossen und Reg.-Assessor Forster diese Anstellung angenommen. Andere Oberbeamte sind bis jetzt nicht angestellt.

Bureaubeamte und
Kasse.

Die Jahresgehälter der Bureaubeamten wurden entsprechend dem Tit. III. B. des Etats für die 1. und 2. Secretairstelle auf 1200 resp. 1100 Thlr. festgesetzt und die bereits angenommenen Secretaire Mäurer und Brecker in diese Stellen eingewiesen. Die 3. Stelle wurde erst am 14. November 1873 mit dem Regierungs-Civil-Supernumerar Efferz aus Köln besetzt mit einem Gehalte von 700 Thln., die 4. Stelle ist noch unbesetzt.

Die Rendantenstelle ist zur Zeit noch dem Rendanten der Braunweiler-Anstalt Bierkötter versuchsweise unter Bewilligung von Diäten aus dem Stellengehalte übertragen. Die definitive Besetzung wird nach Wiederabzweigen der Geschäfte des Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten, worüber dem Landtage in einem Nachtragsentwurfe zum Societäts-Reglement Vorlage zugehen wird, in Aussicht genommen.

Die beiden Kanzlistenstellen sind mit den Militair-Anwärtern Müller und Raesberg besetzt worden.

Zur Bewältigung der Geschäfte in der Kanzlei und Registratur mußten im Laufe des Jahres 1873 zwei Diätare angenommen und aus dem hierfür sub. Tit. III. pos. 5 des Etats vorgesehenen Credite remunerirt werden. Beide Diätare sind Militair-Anwärter und ebenso der auf dreimonatliche Kündigung angenommene Bote.

Ueber die Diäten und Reisekosten der sämmtlichen Beamten, wird dem Provinzial-Landtage eine besondere Vorlage zugehen, ebenso ein Entwurf zu einem gemeinsamen Pensions-Reglement.

Verlegung des Sitzes
von Coblenz nach
Düsseldorf.

Da die Wohnung des Feuer-Societäts-Directors bei der Vacanz der Stelle disponibel war, wurde dieselbe zu Zwecken der Provinzial-Verwaltung bis zum 1. Juli v. J. benutzt und die Entschädigung hierfür bei Festsetzung des Beitrages der Feuer-Societät zu den Kosten der Centralverwaltung pro 1873 compensirt. Mit dem 1. Juli fand die Verlegung des Sitzes der provinzialständischen Verwaltung von Coblenz nach Düsseldorf gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 6. März 1873 vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages statt, nachdem der verschiedene Wohnsitz des Landtags-Marschalls von dem Siege der Verwaltung

Mißstände ergeben hatte. Unter dem gleichen Vorbehalte, die der Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths hierbei aufstellte, hat des Königs Majestät unterm 12. April 1873 die Verlegung des Verwaltungssitzes und gleichzeitig in Abänderung des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens vom 2. Oktober 1871 bestimmt, daß der Landarmenverband vom 1. Juli 1873 ab bis auf Weiteres in der Stadt Düsseldorf seinen Sitz und Gerichtsstand haben soll. Dem Oberbeamten und den sämtlichen Subalternbeamten der Centralbehörde wurde in Folge dieser Verlegung für die dadurch herbeigeführten Mehrausgaben an Communalsteuern, Wohnungsmiethen u. ein Lokalzuschuß von 10%, ihres Gehaltes vom 1. Juli pr. ab aus dem Dispositionsfonds bewilligt, was um so mehr geboten erschien, als inzwischen der Staat mit einer umfassenden Verbesserung der Beamten-Gehälter und Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß vorgegangen war. Ausgeschlossen hiervon war der Bote, dem zur Bewachung des sonst unbewohnten hier gemietheten Dienstgebäudes freie Wohnung darin eingeräumt werden mußte.

Nachdem der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 25. September 1872 bezüglich des abgebrannten Ständehauses unter Verwerfung des Antrages auf Errichtung eines neuen auf die Ausdehnung der Verwaltung bemessenen Gebäudes an anderer Stelle beschloffen hatte, die Königliche Staatsregierung zu bitten, das alte Ständehaus wieder in baulichen Stand zu setzen und dem Provinzial-Landtage zur Disposition zu stellen, wurde zunächst von Commissaren des Provinzial-Verwaltungsraths (v. Gynern, Horst und Frhr. v. Leykam) gemeinschaftlich mit dem mit Aufstellung der Projekte zum Wiederaufbau des Ständehauses Seitens der Herren Minister beauftragten Baurath Schroers die wünschenswerthen Aenderungen in der inneren Einrichtung dargelegt, und die Einrichtungen festgestellt, welche zur Aufnahme der Provinzial-Verwaltung erforderlich sind. Allein schon bei der ersten Prüfung der Grundrisse dieser Aenderungen und Erörterung der Frage, welche Diensträume überhaupt in dem Gebäude Aufnahme finden müßten und wie über die nach der Verhandlung der Commissare zu schaffenden Räume disponirt werden solle, stellte es sich sofort heraus, daß diese Aenderungen in der inneren Einrichtung, und die Ueberweisung des ganzen Gebäudes, zumal drei Zimmer zur Anlage eines neuen Treppenaufganges cassirt werden müßten, nicht entfernt genügende Räume zur Aufnahme der gesammten provinzialständischen Verwaltung ergeben würden. Da gleichzeitig verlautete, daß die Verlegung der Kunstakademie nach einer andern Stelle erstrebt würde und gesicherte Aussicht habe, wodurch die Möglichkeit gegeben war, mit dem Wiederaufbau des Ständehauses einen Erweiterungsbau zu verbinden, hielt der Provinzial-Verwaltungsrath es nicht für angemessen, vor Entscheidung der Frage über die Stelle der Kunstakademie, den Wiederaufbau des Ständehauses der in dem gegenwärtigen Umfange den Zwecken der Verwaltung nicht dienen kann, weiter zu betreiben. Die Disposition über die inneren Räume, über die Anlage des Ganges hängt zu sehr davon ab, ob sich beim Wiederaufbau der Kunstakademie an der alten oder an anderer Stelle Gelegenheit bietet, die Erweiterung des Ständehauses auf der südlichen oder nördlichen Seite vorzunehmen. Zudem ist es mehr wie zweifelhaft erschienen, ob selbst die Größe des bisherigen Sitzungsjaales für die künftigen Provinzial-Landtage ausreichend sei. §. 18 des dem Preussischen Abgeordnetenhaus zugegangenen Entwurfs einer neuen Provinzial-Ordnung für Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sieht Grundsätze und Zahlen für die Provinzial-Vertretung vor, deren analoge Anwendung auf die Rheinprovinz die Zahl der Vertreter ganz erheblich steigern würde. Nach den für die Provinz Preußen vorgeschlagenen Gesichtspunkten würde die Rheinprovinz schon 160, nach denjenigen für die Provinzen Brandenburg und Sachsen 169 und nach den für Pommern bemessenen Normen sogar 190 Abgeordnete bekommen und selbst nach den Normen für Schlesien immer noch 122. §. 33 sieht sodann die Theilnahme des Königlichen Kommissarius sowie der zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten an

den Sitzungen vor, wie sie z. B. heute schon in dem Communal-Landtage für Nassau besteht. §. 36 nimmt die Oeffentlichkeit der Sitzungen in Aussicht, sodaß auch Raum für das Publikum (Galerien) vorgesehen werden müssen. Endlich ist nach diesen Aenderungspropositionen die Zuziehung der eigenen obern Beamten der Provinz zu den Sitzungen ganz unerlässlich. Bei dieser Sachlage glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath wohl der Zustimmung des Provinzial-Landtages gewiß sein zu können, indem er die hiesige Königliche Regierung, mit welcher die Verhandlungen gepflogen wurden, noch unterm 27. Januar ex. ersuchte, die weitere Projektirung und Ausführung des Wiederaufbaues des Ständehauses aufstehen zu lassen, bis die Frage über den Platz der neuen Kunstakademie entschieden und die Absichten der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Provinzialordnung für die Rheinprovinz beziehungsweise die künftige Zahl der Vertreter der Provinz im Provinzial-Landtage zu erkennen gegeben seien. Eine weitere Mittheilung in der Angelegenheit ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe bis jetzt nicht zugegangen.

Grabdenkmal
für den verstorbenen
Ober-Präsidenten.

Zur Ausführung des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 25. September 1872, dem verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Pommer-Esche in ehrender Anerkennung seiner Verdienste um die Provinz ein Grabdenkmal zu setzen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich mit dem Hofbildhauer Gilli in Berlin in Verbindung gesetzt, ein Denkmal in würdiger Weise auf dem Kirchhofe zu Coblenz errichten lassen und dasselbe am 31. October pr. unter Veranstaltung einer Enthüllungsfeier der Familie und der Stadt Coblenz übergeben, welche Letztere durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. März pr. der Erwartung des Provinzial-Landtages entsprechend, sich bereit erklärt hatte, für die künftige Unterhaltung des Denkmals Sorge zu tragen. Der bewilligte Credit des hohen Landtages von 4000 Thaler hat zur Herstellung des Denkmals nebst Vergitterung des Grabes und zur Veranstaltung der Enthüllungsfeier nicht ganz ausgereicht. Die Kosten betragen im Ganzen 4043 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.; die Mehrkosten sind durch die Enthüllungsfeier und eine unvorhergesehene Preiserhöhung für das Gitter entstanden und unvermeidlich gewesen, daher für „den Mehrbetrag von 43 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. die nachträgliche Genehmigung „des Provinzial-Landtages beantragt wird.

Ausstattung der
Provinz mit Fonds
zur Selbstverwaltung.

Der Provinzial-Landtag hat in seiner letzten Session vom Jahre 1872 (24. September) mittelst besonderer Adresse an Seine Majestät die Bitte gerichtet, Allergnädigst zu geruhen, der Rheinprovinz nach den für die neuen Provinzen Hessen, Hannover, Nassau u. bereits verwirklichten Gesichtspunkten einen angemessenen Provinzial-Fonds überweisen, eventuell aber zur Bestreitung der laufenden Ausgabe und Kosten der Selbstverwaltung der Provinz eine vorläufige angemessene Jahresrente gewähren zu lassen. Seitdem ist durch das Gesetz vom 30. April 1873 (Gef. S. S. 187) zur Ausstattung der Provinzial-Verbände excl. der bereits erwähnten Provinzen die Summe von 2 Million Thaler vom 1. Januar 1873 aus der Einnahme des Staatshaushalts gewährt worden mit der Bestimmung, daß die Vertheilung dieser Summe unter die Provinzial-Verbände zur einen Hälfte nach dem Flächeninhalte, zur andern Hälfte nach der durch die Zählung vom Dezember 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung erfolgen soll, daß die Verwendung und Ueberweisung durch besondere Gesetze geregelt werde und daß bis zum Erlasse derselben die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summe zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen seien.

Nach der von den Ministern des Innern und der Finanzen unterm 10. Juni 1873 (Min.-Bl. S. 137) aufgestellten Vertheilung entfallen, auf die Rheinprovinz nach dem

Flächen-Inhalte	90,812 Thlr.
nach der Civilbevölkerung	167,703 „
also zusammen an Jahresrente	258,515 Thlr.

Durch das mit Ober-Präsidential-Erlaß vom 31. Januar cr. mitgetheilte Rescript des Ministers des Innern vom 27. Januar cr. ist der Provinzial-Verwaltungsrath zur Aeußerung nicht bloß über die Verwendungszwecke für die vorbezeichnete Rente, sondern auch für den eventuellen Antheil der Provinz an einem nach den Motiven des Gesetzes vom 30. April 1873 zur weiteren Ausstättung in Aussicht gestellten Jahresbetrage von 2½ Million Thaler aufgefordert worden, und hat dieser Aufforderung nach näherer Darlegung des im Auszuge angegeschlossenen Berichts vom 9. Februar cr. dahin entsprochen, daß die Rente zu bestimmen sei:

1. Zur Bestreitung der Kosten des Provinzial-Landtages und der Vertretung und Verwaltung des Provinzial-Verbandes (des Provinzial-Verwaltungsraths und der Centralverwaltung),
2. Zur Unterhaltung beziehungsweise Unterstützung der in ihrer Existenz auf die Steuerkraft der Provinz angewiesenen Provinzial-Institute und Anstalten, der Hebammen-Lehranstalt zu Eßln, der Blindenanstalt zu Düren, der Irren-Heilanstalt zu Siegburg und der in jedem Regierungsbezirk im Bau begriffenen 5 neuen Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten zu Gerresheim, Bonn, Andernach, Merzig und Düren, endlich der Provinzial-Taubstummenschulen zu Brühl, Neuwied, Kempen und Moers,
3. zur Bestreitung der Landarmen- und Corrigendekosten,
4. zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der Bezirksstraßen.

Zu der Ueberweisungsbestimmung auszudrücken, wie viel von der Rente zu dem einen oder andern der angegebenen Zwecke speciell zu verwenden sei, erschien nicht zweckmäßig, vielmehr angemessen, die Rente in einen aufzustellenden Generaletat der gesammten provinzialständischen Verwaltung im Ganzen, ähnlich wie in der Provinz Hannover und andern Provinzen, in Einnahme und die Ausgaben für die angegebenen Zwecke ihr speciell gegenüber zu stellen und die sich ergebenden Mehrausgaben nach einem einzigen Repartitionsmodus aufzubringen, dessen Feststellung der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages vorzubehalten sei.

In einer nachträglichen Darlegung vom 10. März cr. ist noch betont worden, daß bei alleiniger Aufstellung der Verwendungszwecke für den Antheil der Rheinprovinz von 258,515 Thlr. die Unterhaltung der an die Provinz zu übertragenden Staatsstraßen, welche beabsichtigt ist, gänzlich außer Betracht gelassen werden müsse, weil diese Unterhaltung für die Provinz eine neue Belastung darstellt, die der §. 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 nur unter der gleichzeitigen Ueberweisung der hierzu nöthigen weiteren Staatsfonds in Aussicht gestellt hat.

Die Ueberweisung der Rente von 258,515 Thlr. oder eines Theiles derselben hat noch nicht stattgefunden, so daß dem Beschlusse des Provinzial-Landtages vom 24. Sept. 1873 entsprechend die Kosten der provinzialständischen Centralverwaltung des Jahres 1872 außer denjenigen des Provinzial-Landtages, die nochmals von den Staatsorganen im Vorschusse gezahlt und von den Gemeinden besonders erhoben worden sind, aus dem zur Verfügung der Provinzialstände stehenden Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse mit 7440 Thlr. 1 Sgr. 5 Pfg. entnommen worden und demnach hinter dem bewilligten Credite von 8000 Thlr. zurückgeblieben sind. Pro 1873 wurde demselben Beschlusse entsprechend der Etatsbetrag von 25000 Thlr. auf die Provinz umgelegt.

Die Gesamtausgabe pro 1873 beträgt nur 13753 Thlr. 28 Sgr. 9 Pfg. Die Rechnungen beider Jahrgänge werden mit besonderem Antrage auf Decharge vorgelegt werden.

Die Kasse wurde regelmäßig allmonatlich und außerdem jährlich ein mal außerordentlich revidirt.

Dem Kassenbeamten ist unterm 29. Februar 1872 eine vorläufige Dienstamweisung gegeben worden. Zur Erledigung des Schlußalinea des §. 5 des Organisations-Regulativs wird dem

Provinzial-Landtage der Entwurf eines Klassen-Reglements mit dem Antrage auf Genehmigung desselben zugehen, nach welchem gegenwärtig die Klassen-Verwaltung bereits eingerichtet ist.

Die bisher Seitens der königlichen Regierungshauptkasse zu Düsseldorf für Rechnung des Rheinischen Provinzial-Landtages geleisteten Zahlungen werden im Einverständnisse mit dem Herrn Oberpräsidenten seit dem Beginn dieses Jahres auf die provinzialständische Kasse übernommen.

Für die weitere Verwaltung wird dem Provinzial-Landtage ein neuer Etat der Centralverwaltung mit Motiven zugehen, dessen Feststellung für die Periode 1874/76 beantragt wird.

Nach der aufgestellten Nachweise über den Stand des zur Disposition der Provinzialstände stehenden Fonds aus Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse hat der Fonds am 15. Mai cur. eine Einnahme von 97823 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. und eine Ausgabe von 5613 " 10 " "

Also Bestand 92209 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Daraus sind in 1874 noch zu zahlen:

a. an einmaligen Bewilligungen	22262 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.	} 22829 Thl. 13 Sg. 6 Pf.
b. an ständigen Bewilligungen	566 " 20 " — "	

Es bleiben demnach zur Verfügung 67380 Thl. 13 Sg. 10 Pf.

Davon sind in Staats- und Eisenbahn-Obligationen zins-
tragend angelegt 53600 Thl. — Sg. — Pf.

Ausgleichung
der Kriegskosten.

Der Provinzial-Landtag hatte in seiner Sitzung vom 8. Juli 1871 auf Grund des §. 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den Beschluß gefaßt, daß eine Ausgleichung der Kriegskosten der Jahre 1870 und 1871 innerhalb der Provinz vorgenommen werde, hierzu eine Kommission von 10 Mitgliedern gewählt, welche unter geneigter Mitwirkung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz diese Ausgleichung vornehmen solle und dieser Kommission den fernern Auftrag ertheilt, im Namen des Landtages eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König zu richten und um Vergütung der durch den Oberpräsidenten zu ermittelnden, noch unvergüteten Kriegskosten der Provinz aus der Kriegskosten-Entschädigung Frankreichs zu bitten.

Nachdem diese letztere Angelegenheit und ihr weiterer Verlauf in einer Versammlung des Provinzial-Verwaltungsraths Gegenstand der Erörterung geworden war und es sich auf eine Anfrage bei dem königlichen Oberpräsidium durch dessen Mittheilung vom 17. März pr. herausgestellt hatte, daß in Betreff der Abfassung der erwähnten Adresse Seitens der Kommission weder Beratungen gepflogen noch Beschlüsse gefaßt waren, hat der unterzeichnete Landtags-Marschall Anlaß zur Zusammenberufung der Kommission genommen, welche unterm 4. April pr. die angeschlossene Adresse an Se. Majestät gerichtet hat.

Inzwischen ist unterm 23. Februar c. ein Reichsgesetz erlassen worden, welches für die auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ohne gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung erfolgten Kriegskosten der Gemeinden nach näherem Inhalte dieses Gesetzes nachträgliche Vergütungen zusichert, die für den Bereich des Gebietes des vormaligen norddeutschen Bundes in den Motiven des Gesetzes zu 1,969,100 Thlr. zusammen arbitrirt sind. Die nach den Ermittlungen des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unvergüteten Kriegskosten der Provinz, für welche in der Seitens der Kommission erlassenen Adresse vollständige Vergütung aus Staatsfonds resp. der Kriegskostenentschädigung Frankreichs erbeten wurde, betragen nach dem berechneten Geldwerthe 2,279,129 Thlr.

II. Landarmen- und Corrigendenwesen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. October 1871 (G. S. S. 477) wurden die in der Rheinprovinz bestandenen fünf Bezirks-Land-Armenverbände mit dem 1. Januar 1872 zu Einem „Landarmen-Verbande der Rheinprovinz“ vereinigt, mit Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Coblenz. Die Verwaltung desselben wurde dem Provinzial-Verwaltungsrathe übertragen. Bei Verlegung des Sitzes der provincialständischen Verwaltung von Coblenz nach Düsseldorf wurde durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. April 1873 wie oben erwähnt, auch die Verlegung des Sitzes und Gerichtsstandes des Landarmenverbandes genehmigt.

Die bei den 5 Königlich-Regierungen der Provinz beruhenden laufenden Acten, der Verwaltung des Landarmenwesens in den einzelnen Regierungsbezirken wurden seiner Zeit an die Provinzial-Verwaltung abgegeben. Das Rechnungswesen für die vor dem 1. Januar 1872 liegende Zeit wurde von den Regierungen abgewickelt und die Rechnungen, insoweit solche nicht schon von den früheren ständischen Kommissionen in Gemäßheit des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1859 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz (G. S. S. 341) abgenommen waren, nach vorheriger Prüfung von dem Provinzial-Verwaltungsrathe dechargirt.

Die aus der früheren Verwaltung hervührenden Kapitalien und Rechnungsbestände wurden von der neuen Verwaltung nach Maßgabe des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1871 übernommen und ergeben sich aus der weiter unten folgenden Rechnungs-Uebersicht.

Bei Feststellung der von den Ortsarmen-Verbänden eingereichten ersten Semester-Kostenliquidationen fand eine genaue Prüfung der Verhältnisse einer jeden landarmen Person bezüglich der Fragen statt, ob die fernere Unterstützung Seitens des Rheinischen Landarmen-Verbandes, sei es durch wieder erlangte Erwerbsfähigkeit, durch Heranziehung der nach den Gesetzen zur Unterstützung zunächst verpflichteten Angehörigen, oder durch sonstige Umstände nicht mehr nothwendig oder wenigstens eine Ermäßigung derselben auf das gesetzlich zulässige Maaß geboten sei. Bemerkte Verschiedenartigkeiten in der Beurtheilung des Grades der Hilfsbedürftigkeit und die danach bemessenen Festsetzungen der Unterstützungsportionen wurde dabei möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgeglichen, wobei allerdings nach genauer und gewissenhafter Sichtung sämmtlicher in Betracht kommender Verhältnisse vielen Personen die bisherige Unterstützung des Landarmenfonds gekürzt oder entzogen werden mußte.

Am größten war die Verschiedenheit der Praxis der Verwaltungen der früheren Landarmenverbände in der Beurtheilung der Beihilfebedürftigkeit der Ortsarmenverbände. In 1872 und 1873 sind nur 2782 resp. 2640 $\frac{1}{2}$ Thlr. bewilligt worden. Die Beihilfebedürftigkeit wurde hierbei nur anerkannt, wenn weder ausreichendes Armen- oder Gemeindevermögen vorhanden, wenn durch die Staatsbehörden die Ungunst der Verhältnisse schon durch Gewährung von Staatszuschuß zum Lehrergehalte anerkannt war, wenn ferner die eingegangenen Gemeindecats eine unverhältnißmäßig hohe Belastung der Gemeinde-Inassen durch Steuer-Umlagen mit Rücksicht auf die nach der Veranlagung derselben zu den einzelnen Stufen der Klassen- und Einkommensteuer beurtheilte Leistungsfähigkeit ergaben, sodaß auf eine Erhöhung der Steuerzuschläge nicht hingewiesen werden konnte, und wenn endlich die Stats auch keine außergewöhnlichen oder besonders hohen Ausgaben zu andern Zwecken erkennen ließen, deren Kürzung oder Vertheilung auf mehrere Jahre durch Contrahirung einer Anleihe möglich erschien. Das ganze Bedürfniß an Armenpflegerkosten konnte und ist nach den Intentionen des Gesetzes niemals gewährt worden, damit die Gewährung nicht den gesetzlichen Character der Beihilfe verlor. Nur in einem Falle hat die Rheinische Deputation

für das Heimathwesen abweichend von der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths eine Beihilfe zugesprochen.

Eine besondere Belastung hat der Landarmen-Verband durch die Entscheidung des Ministers des Innern vom 19. November 1872 erfahren, daß aus dem Polizeistrafgeldersfonds nicht mehr, wie bisher, Zuschüsse zur Unterhaltung von Waisenkindern und von verlassenen Kindern, die dem Landarmenverbände zur Last fallen, gewährt werden sollten.

Das finanzielle Resultat der Verwaltung in den beiden abgeschlossenen Jahren 1872 und 1873 ist Folgendes:

I. Jahrgang 1872.

Bei Vereinigung der fünf Bezirks-Landarmenverbände in Einen Landarmenverband der Rheinprovinz hatten an Kapitalien, deren Zinsen bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den Kreisen des betreffenden Bezirks in Anrechnung zu bringen sind (§. 1 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. Oktober 1871)

1. Der Regierungsbezirk Cöln, an Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse . . . 36,700 Thlr.
2. Der Regierungsbezirk Trier, bei einer Bezirksgemeinde ausgeliehen . . . 2,400 „

Die Zinsen des ad 1 genannten Capitals, welches erst Ende 1872 in den Besitz des Landarmenverbandes der Rheinprovinz überführt worden ist, sind pro 1872 noch bei dem Fonds selbst, also allein zu Gunsten der Kreise des Bezirks Cöln Seitens der dortigen königlichen Regierung verrechnet. Die vom 1. Januar 1873 ab aufkommenden Zinsen werden denselben in jedem folgenden Jahre in gleicher Weise allein in Anrechnung gebracht, zuerst also 1874.

Die Zinsen des Capitals des Regierungsbezirks Trier erscheinen in nachstehender Uebersicht.

Einnahme.

1. Zinsen und Bestände der Regierungsbezirke, welche wegen verspäteter Ablieferung bei der Vertheilung der Beiträge pro 1873 noch nicht aufgerechnet werden konnten und zwar:

	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
Zinsen des Capitals des Bezirks Trier von 2400 Thlr.	120	—	—			
Abtragung einer Rate dieses Capitals von . . .	300					
Bestand der Rechnung pro 1871 . . .	74	1	5			
				494	1	5

2. Bestände der frühern Regierungsbezirks-Landarmenverbände aus 1871, welche den Kreisen der betreffenden Bezirke bei der Vertheilung der Kosten pro 1873 in Anrechnung gebracht sind:

a) des vormaligen Landarmenverbandes Aachen . . .	366	10	7			
b) " " " " Cöln . . .	6698	8	2			
c) " " " " Düsseldorf . . .	8555	24	9			
				15,620	13	6

3. An Jahresbeiträgen der Verbandsgemeinden, welche nach dem Durchschnitt der Landarmen- und Corigenden-Kosten der Jahre 1868, 1869 und 1870 innerhalb der fünf Regierungsbezirke mit 112,000 Thln. ausgeschrieben waren

111,995 5 10

4. Erstattung an Pflegekosten, Prozeßkosten etc.

818 25 3

Summe der Einnahme 128,928 16 —

Ausgabe.

A. Landarmenpflege.

Thlr. Sg. Pf.

1. Deckung des Vorschusses der Landarmen-Rechnung des Regierungsbezirks Coblenz, welcher pro 1873 den Kreisen dieses Bezirkes allein zur Last gelegt ist	1,662	21	4
2. Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Cöln (§. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871)	541	5	—
3. Beihilfe an Ortsarmenverbände der Provinz und zwar:			
an Verbände des Regierungsbezirks Aachen	25	—	—
„ „ „ „ Coblenz	481	—	—
„ „ „ „ Cöln	—	—	—
„ „ „ „ Düsseldorf	1040	—	—
„ „ „ „ Trier	1236	—	—
	2,782	—	—
4. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten:			
a) im Regierungsbezirk Aachen	6,301	7	2
b) „ „ Coblenz	5,379	15	10
c) „ „ Cöln	6,063	25	1
d) „ „ Düsseldorf	19,152	17	7
e) „ „ Trier	8,743	21	—
	45,640	26	8

B. Kosten für Landarme und Corrigenden in den
Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten zu
Trier und Braunweiler nach den unten detaillirten
Berechnungen und zwar:

5. Zahlungen an das Landarmenhaus in Trier	14,532	21	4
6. Zuschüsse an die Arbeitsanstalt in Braunweiler	32,029	12	7
Summa der Ausgaben	97,188	26	11
Mithin Rechnungsbestand	31,739	19	1

Thlr. Sg. Pf.

Da hiervon die oben erwähnten aus 1871 übernommenen

Bestände von	15,620	13	6
und der Vorschuß von	1,662	21	4
weniger resp. mehr, also im Ganzen pro 1873 gegen die be- schlossene Umlage von 112,000 Thlr.			

auf die Verbandsgenossen, weniger umgelegt sind

	13,957	22	2
--	--------	----	---

so ergibt sich ein effectiver Ueberschuß der Jahres-Verwaltung in 1872 von

	17,781	26	11
--	--------	----	----

In den Ausgaben sind Verwaltungskosten des Landarmen-Verbandes nicht enthalten, indem die Gesamtkosten der provincialständischen Verwaltung pro 1872 gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages vom 24. September 1872 aus dem zur Disposition der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse unter Aufstellung einer besonderen Rechnung entnommen sind.

II. Jahrgang 1873.

Zur Bestreitung der Landarmen und Corrigendenkosten für das Jahr 1873 war durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4. December 1872 die Summa von 112,000 Thlr. auf die Kreise der Provinz umgelegt worden mit der Maßgabe jedoch, daß die aus der Verwaltung der früheren fünf Regierungsbezirks-Landarmenverbände zu Gunsten oder Lasten der einzelnen Regierungsbezirke sich ergebenden Rechnungsergebnisse in Gemäßheit des §. 1 der vorallegirten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. October 1871 den einzelnen Regierungsbezirken auf die Beiträge pro 1873 gut geschrieben oder außer den Beiträgen mehr zur Last gestellt werden sollten. Demzufolge kamen auf die Beiträge an übernommenen Beständen in Abzug und zwar:

1. für den Regierungsbezirk Aachen die pro 1871 zu viel abgelieferten Beiträge für die Unterhaltung der Arbeitsanstalt zu Brauweiler, welche der diesseitigen Verwaltung baar überwiesen worden sind mit 366 Thlr. 10 Sgr. 7 Pfg.

2. für den Regierungsbezirk Cöln

a. die pro 1872 irrthümlich von der königlichen Regierung zu Cöln umgelegten Unterhaltungskosten der Anstalt Brauweiler, welche der diesseitigen Verwaltung baar abgeliefert wurden mit	Thl. S. Pfg.	Thl. S. Pfg.
	6691 20 —	
b. die bare Einlieferung aus dem von der Regierung angesammelten Nebensfonds der Anstalt Brauweiler mit	6 18 2	
		6698 8 2

3. für den Regierungsbezirk Düsseldorf

a. der verbliebene, rechnungsmäßige Bestand der Landarmen-Rechnung pro 1871 mit	857 16 5	
b. Bestände des Nebensfonds zur Unterhaltung der Arbeitsanstalt Brauweiler	4724 20 11	
und	2973 17 5	
		8555 24 9

Sa. 15,620 13 6

Dagegen mußten außer den laufenden Beiträgen mehr zur Last gelegt werden:

Im Regierungsbezirk Coblenz der laut Nachtrags-Landarmen-Rechnung pro 1871 verbliebene Vorschuß, welcher der Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz aus der Einnahme pro 1872 baar erstattet wurde, mit 1662 21 4

Die Rechnungs-Ergebnisse sind folgende:

Einnahme.

	Thl. S. Pfg.	Thl. S. Pfg.
1. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1872 (conf. die Publication vom 19. Juni 1873)	31,739 19 1	
2. Reste, welche sämmtlich eingegangen sind	4 24 2	
Latus	<u>31,742 13 3</u>	

	Thl. S. Pf.	Thl. S. Pf.
Transport		31,742 13 3
3. Zinsen und Kapital-Abtragungen: Zinsen eines Deposits bei der Provinzial-Hilfskasse zu Köln von 36,700 Thlr. (und zwar 31,500 Thlr. à 4 % und 5200 Thlr. à 3½ %)	1442 — —	
Zinsen des Capitals des Bezirks Trier von 2100 Thlr. à 5 %	105 — —	
Abtragung einer Rate dieses Capitals	300 — —	
		1847 — —
<p>(Der Betrag von 1442 Thlr. kommt den Gemeinden des Regierungsbezirks Köln pro 1874 in Abrechnung an den Jahresbeiträgen, die beiden Beträge von 105 und 300 Thlr. den Gemeinden des Regierungsbezirks Trier.</p>		
4. An Jahresbeiträgen der Verbandsgemeinden nach Abzug von 467 Thlr. 10 Sgr. 2 Pfg., welche dem Kreise Coblenz durch unrichtige Angabe der in demselben aufkommenden Staatssteuern zu viel zur Last gelegt waren		97,574 27 8
5. Zinsen der im Laufe des Rechnungsjahres bei der Provinzial-Hilfskasse rentbar angelegten disponibeln Bestände		439 18 —
6. Erstattungen an Pflegekosten, Prozeßkosten u.		411 24 5
Summa der Einnahme		132,017 23 4

Ausgabe.

A. Landarmenpflege.

	Thl. S. Pf.	Thl. S. Pf.
1. Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Köln (§. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871)		554 — —
2. Beihilfe an Ortsarmenverbände der Provinz und zwar:		
an Verbände des Regierungsbezirk Coblenz	467 — —	
„ „ „ „ Düsseldorf	300 — —	
„ „ „ „ Trier	1873 15 —	
		2640 15 —
3. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten:		
a. im Regierungsbezirk Aachen	7157 13 1	
b. „ „ Coblenz	6161 2 6	
c. „ „ Köln	6322 17 6	
d. „ „ Düsseldorf	20721 29 5	
e. „ „ Trier	11708 11 8	
		52071 14 2
Latus		55,265 29 2

B. Kosten für Landarme und Corrigenden in den
Arbeitshäusern und Landarmenanstalten
zu Trier und Braunweiler nach den unten detail-
lirten Berechnungen und zwar:

	Thl. S. Pf.
Transport	55,265 29 2
4. Zahlungen an das Landarmenhaus zu Trier	13000 — —
5. Zuschüsse an die Arbeitsanstalt zu Braunweiler	38000 — —
Summe der Ausgaben	106,265 29 2
Die Einnahme beträgt	132,017 23 4
Mithin Bestand	25,751 24 2

In den Ausgaben sind Verwaltungskosten des Landarmen-Verbandes hier auch nicht enthalten, indem die Gesamtkosten der provincialständischen Verwaltung pro 1873 gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-Rathes vom 17. Januar ex. auf die Kreise der Provinz nach dem Maßstabe der aufkommenden directen Staatssteuern repartirt worden sind.

Die bis jetzt gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß die Anzahl der heimatlosen Personen, deren Unterstützung dem Landarmen-Verbande obliegt, von Jahr zu Jahr zunimmt, was wohl darin seine Ursache hat, daß die frühere dreijährige Frist zum Verluste des Unterstützungs-Wohnsitzes durch die neuere Armengesetzgebung auf zwei Jahre normirt wurde. Hierdurch werden mit der Zeit an den Rheinischen Landarmenverband größere Anforderungen gestellt werden, wie dies sich auch aus einem Vergleiche der Ausgaben zwischen den beiden Jahren 1872 und 1873 ergibt.

Daß die Erhöhung der Ausgaben des Landarmen-Verbandes pro 1873 gegen diejenige pro 1872 nicht größer ist und daß die Ausgaben der beiden Jahrgänge gegen die Ausgaben der frühern Jahre, nach welchen die Umlage für 1872 und 1873 bemessen worden ist, wesentlich geringer sind, ist im Wesentlichen den beiden Umständen beizumessen, daß der im October 1871 in Kraft getretene Ministerial-Tarif der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 21. August 1871 vor Ueberforderungen Seitens der Ortsarmenverbände und Privaten den Landarmen-Verband schützte und daß die Gewährung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände, auf das richtige Maß durch genaue Prüfung aller einschläglichen Verhältnisse zurückgeführt wurde.

Zur Erfüllung der durch §. 38 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges. S. S. 130) den Landarmen-Verbänden auferlegten Verpflichtung, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361 Nr. 3 — 8 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörden in ein Arbeitshaus unterzubringen, die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, sowie der bei der Entlassung aus der Anstalt, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls die Kosten der Beerdigung so weit zu tragen, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden, dienen in der Rheinprovinz die beiden Arbeits-Anstalten, das Landarmenhaus zu Trier und die Provinzial-Arbeitsanstalt und das damit verbundene Landarmenhaus zu Braunweiler.

In Ausführung des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung über das Landarmen- und Corrigendenwesen in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 ist die letztere Anstalt auf Grund Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 21. September 1872 mittelst des durch Allerhöchste Ordre vom 22. October 1872 genehmigten Regulativs am 1. Januar 1873, in die provincialständische Verwaltung übernommen und wird für Rechnung des Rheinischen Landarmenverbandes geführt.

I. Landarmenhaus zu Trier.

Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses ist vorläufig nur eine Vereinbarung unterm 19. Dezember 1871 dahin getroffen worden, daß alle Landarme des Bezirks, welche von Seiten der provincialständischen Landarmen-Verwaltung und alle Corrigenden, welche durch Beschluß der königlichen Regierung in Trier in die Anstalt eingewiesen werden möchten, wie bisher darin zu verpflegen und die nach dem Rechnungsabschlusse eines jeden Jahres sich ergebenden Verpflegungskosten pro Tag und Kopf dieser Personen, und zwar die Kosten der Corrigenden, soweit sie nicht durch deren Arbeitsverdienst gedeckt worden, von dem Landarmenverbände zu vergüten sind. Die vorläufigen Abrechnungen mit der Verwaltung des Landarmenhauses ergeben folgende Resultate:

In 1872 wurden auf Kosten des Landarmenverbandes verpflegt:

1. in der Pflege-Abtheilung 43 Landarme			
42 an 10,135 Tagen à 8 Sgr. 4 Pf.		2821 Thlr.	26 Sgr. 3 Pfg.
1 " 95 " à 2 " 1 "			
2. in der Heilanstalt 13 Landarme an 3314 Tagen à 8 Sgr. 7 Pf.	948	"	5 " 2 "
3. in der Irren-Abtheilung 14 Landarme an 3804 Tagen			
à 8 Sgr. 5 Pfg.	1067	"	7 " — "
Mithin 70 Landarme an 17,348 Tagen zu	4837	Thlr.	8 Sgr. 5 Pfg.
4. in der Arbeitsanstalt 233 Corrigenden an 41,063 Tagen			
nach Abzug eines Arbeitsverdienstes von 4379 Thlr. 7 Sgr.			
9 Pfg. zu	9695	Thlr.	12 Sgr. 11 Pfg.
Summa gleich den oben angegebenen Zahlungen an die			
Anstalt	14,532	Thlr.	21 Sgr. 4 Pfg.

Die Durchschnitts-Pflegekosten eines Corrigenden betragen hiernach pro

Kopf und Tag 10 Sgr. 3 Pfg.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst 3 " 2 "

Der dem Landarmenverbände zur Last verbliebene durchschnittliche

Pflegefuß pro Kopf und Tag sonach 7 Sgr. 1 Pfg.

In 1873 wurden auf Kosten des Landarmenverbandes verpflegt:

1. In der Pflegeanstalt 47 Landarme			
45 an 10,865 Tagen à 8 Sgr. 6 Pfg.			
1 " 365 " à 2 " 10 "		3160	Thlr. 3 Sgr. 4 Pfg.
1 " 250 " à 5 " 8 "			
2. in der Heilanstalt 13 Landarme			
an 2981 Tagen à 9 Sgr.	894	"	9 " — "
3. in der Irrenabtheilung 15 Landarme			
an 3378 Tagen à 9 Sgr. 4 Pfg.	1050	"	28 " — "
Summa 17839 Tagen 75 Landarme zu	5105	Thlr.	10 Sgr. 4 Pfg.
4. in der Arbeitsanstalt 207 Corrigenden an 35,001 Tagen			
nach Abzug eines Arbeitsverdienstes von 3658 Thlrn.			
7 Sgr. 1 Pfg.	8361	"	10 " 6 "
Summa der Unterhaltungskosten	13466	Thlr.	20 Sgr. 10 Pfg.
An das Landarmenhaus sind aber nur	13000	"	— " — "
vorläufig an Zuschüssen gewährt werden, so daß noch	466	Thlr.	20 Sgr. 10 Pfg.

vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zu zahlen sein würden.

Die Durchschnitts-Pflegekosten eines Corrigenden betragen hiernach	
pro Kopf und Tag	10 Sgr. 3 Pfg.
Der durchschnittliche Arbeitsverdienst	3 " 1 "
Der dem Landarmen-Verbande zur Last verbliebene durchschnittliche	
Pflegekost pro Kopf und Tag sonach	7 Sgr. 2 Pfg.

II. Arbeitsanstalt und Landarmenhaus zu Branweiler.

Anschließend an die früheren Verwaltungsberichte muß hier auch auf die Jahre 1870, 1871 und 1872 zurückgegangen werden, in welchen die obere Verwaltung noch nicht durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgte. Andererseits konnten hin und wieder die Vergleiche mit 1873 noch nicht angesetzt werden, weil die Materialien hierzu noch nicht aufgestellt sind.

I. Bevölkerung der Anstalt.

Die Bevölkerung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses betrug im Durchschnitt:

	in 1870	581 Köpfe
	" 1871	465 "
	" 1872	477 " und
	" 1873	464 "
während		
	in 1867	692 Köpfe
	" 1868	687 " und
	" 1869	657 "

durchschnittlich vorhanden waren.

Hiernach hat eine sehr erhebliche Reduction der Bevölkerung stattgefunden und trifft diese nur das Detinirten-Personal, während die Zahl der Land- und Ortsarmen ziemlich constant geblieben ist. Die Zahl der Detinirten betrug durchschnittlich

	in 1870	461 Köpfe
	" 1871	350 "
	" 1872	358 " und
	" 1873	342 "

dagegen jene der Land- und Ortsarmen

	in 1870	120 Köpfe
	" 1871	115 "
	" 1872	119 " und
	" 1873	122 "

Auffallend erscheint die Zahl der Corrigenden im Jahre 1871, welche gegen das Jahr 1870 um mehr als 100 Köpfe differirt. Die Ursache liegt in dem mit dem 1. Januar 1871 in Kraft getretenen Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. Zunächst ist hervorzuheben, daß das frühere Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 die Landstreicherei, Bettelerei, den gewerbmäßigen Betrieb der Unzucht zc. als Vergehen behandelte, während das neue Strafgesetz diese Handlungen unter die Kategorie der Uebertretungen subsummirt. Während sodann früher die Landstreicherei, Bettelerei zc. mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und die gewerbmäßige Unzucht mit Gefängniß bis zu 8 Wochen bestraft wurde, werden diese Uebertretungen seit dem Jahre 1871

mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet und auch nicht mehr, wie früher, vor dem Zuchtpolizeigerichte, sondern vor dem Polizeirichter verhandelt. Früher hatte in den vorerwähnten Fällen das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei und nur die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause wurde von der Landespolizeibehörde festgesetzt. Bei den wegen Unzucht verurtheilten Individuen durfte sie den Zeitraum von 1 Jahre in den übrigen Fällen einen solchen von 3 Jahren nicht übersteigen. Das neue Strafgesetzbuch bestimmt im §. 362 alinea 1, daß bei der Verurtheilung zur Haft in sämtlichen oben gedachten Fällen zugleich erkannt werden könne, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, daß die Landespolizeibehörde dadurch die Befugniß erhalte, die verurtheilte Person bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen.

Ein wesentlicher Moment, welcher auf die Bevölkerung der Anstalt influenzirt, liegt also darin, daß der zu einer Nachhaft Verurtheilte höchstens 2 Jahre in einer Arbeits-Anstalt untergebracht werden darf, während unter der früheren Gesetzgebung das Maximum der Nachhaft bis auf 3 Jahre ausgedehnt war. Ferner mußte nach dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 das Gericht die Unterbringung in einem Arbeitshause erkennen, während die fakultative Fassung des jetzigen Strafgesetzbuches: „bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden“ es lediglich dem Ermessen des Richters anheimgestellt hat, eine Nachhaft in einem Arbeitshause durch die Ueberweisung des Inculpaten an die Landespolizeibehörde zu praecipuiren. Es kommt nun nicht selten vor, daß einestheils die Richter auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht erkennen und andertheils die Landespolizeibehörden von der ihr durch die erfolgte Ueberweisung ertheilten Befugniß ganz Abstand nehmen.

Ein weiterer Moment, welcher auf die Bevölkerung der Anstalt influenzirt, ist die Aufhebung der Novelle zu dem Armengeetze vom 21. Mai 1855. Nach §. 11 und ffq. konnten solche Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung binnen einer von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist sich eine andere Wohnung nicht verschafft hatten, einer Arbeits-Anstalt überwiesen werden, ebenso diejenigen Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nahmen, sich aber weigerten, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit angewiesene Arbeit zu verrichten und endlich solche Familienväter, welche ihre Familie, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hilflos ließen, daß die Angehörigen der Armenpflege anheimfielen. In den vorgedachten Fällen bedurfte es zur Unterbringung der betreffenden Individuen in eine Arbeitsanstalt nur eines Resoluts des zuständigen Landraths. Diese Kriterien der Straffälligkeit sind in das neue Strafgesetzbuch sub §. 361 Nr. 5, 7 und 8 aufgenommen worden und ist darnach die Befugniß der Verwaltungsbehörde zur zwangsweisen Unterbringung in einer Arbeits-Anstalt von einem hierauf gerichteten ausdrücklichen Ausspruch des Gerichts abhängig gemacht.

Endlich kann die Abnahme des Bestandes der Detinirten zum Theil auch auf die bestehenden höchst günstigen Gelegenheiten zu gutem Arbeitsverdienste bei einigermaßen guten Willen zurückgeführt werden.

Eine genaue Anschauung der Bestandes-Verhältnisse, sowohl hinsichtlich der Geschlechter, als der Detinirten und Armen, ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung.

Im Speciellen waren vorhanden:

	1870.						1871.						1872.						1873.					
	In der Arbeitsanstalt.			Im Landarmenhanse.			Uebersaupt.	In der Arbeitsanstalt.			Im Landarmenhanse.			Uebersaupt.	In der Arbeitsanstalt.			Im Landarmenhanse.			Uebersaupt.			
	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.		Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.		Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.				
Am 1. Januar . . .	431	160	591	83	34	117	708	277	78	355	88	35	123	478	240	106	346	85	36	121	467	389	121	510
Im Laufe des Jahres kamen zu . . .	544	113	657	22	12	34	691	308	122	430	15	8	23	453	354	114	468	23	9	32	500	—	—	533
Daher waren überhaupt vorhanden . . .	975	273	1248	105	46	151	1399	585	200	785	103	43	146	931	594	220	814	108	45	153	967	—	—	1043
Abgang im Laufe des Jahres . . .	698	195	893	17	11	28	921	345	94	439	18	7	25	464	309	116	425	21	11	32	457	—	—	601
Daher Bestand am 31. Dezember . . .	277	78	355	88	35	123	478	240	106	346	85	36	121	467	285	104	389	87	34	121	510	316	126	442

Die Resultate aus dem Jahre 1873 können hier zur Zeit nicht vollständiger gegeben werden. Auch konnte in Nachstehendem zum Theil noch gar nicht darauf berücksichtigt werden.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ist ersichtlich, daß im Laufe des Jahres 1870 der Bestand der Häslinge wesentlich abgenommen hat; während am 1. Januar noch 591 Häslinge vorhanden waren, betrug der Bestand am 31. Dezember nur noch 355 Köpfe, also 236 Köpfe weniger. Die Ursache dieser Erscheinung ist dem im Jahre 1870 ausgebrochenen Kriege gegen Frankreich zuzuschreiben, welcher gewaltige Truppenmassen erforderte und jeden militairpflichtigen Bürger zu den Fahnen rief, andererseits aber auch die Kräfte der Polizei so sehr in Anspruch nahm, daß der öffentlichen Sicherheit die gewohnte Aufmerksamkeit nicht gewidmet werden konnte. Diefelbe Erfahrung hat der im Jahre 1866 stattgehabte Feldzug gegen Oesterreich gebracht.

Im Jahre 1871 ist der Bestand an Corrigenden ziemlich constant geblieben. Am 1. Januar waren 355 und am 31. Dezember 346 Köpfe vorhanden, 430 Individuen sind im Laufe des Jahres eingeliefert und 439 entlassen worden; der Bestand hatte sich also um nur 9 Köpfe verringert. Charakteristisch für die Abnahme der Bevölkerung ist eine Vergleichung des Zuganges in den beiden Jahren 1870 und 1871, in 1870 sind 657 Corrigenden, dagegen in 1871 nur 430, also 227 weniger eingeliefert worden. Das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ist, wie oben näher nachgewiesen, die Veranlassung der erheblichen Abnahme.

Das Jahr 1872 unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Jahre 1871. In dem erstern Jahre sind nur 38 Individuen mehr eingeliefert worden und der Bestand war ultimo 1872 nur um 43 Köpfe größer als in 1871.

Im Jahre 1873 hat eine Abnahme der Detinirten stattgefunden, indem am Schlusse des Jahres 73 Köpfe weniger als im Anfange des Jahres vorhanden waren.

Die Zahl der Land- und Ortsarmen ist in den Jahren 1870, 1871, 1872 und 1873 ziemlich constant geblieben, sie betrug ultimo 1870 123, ultimo 1871 und 1872 121 und ultimo

1873 126 Köpfe. Da jedoch anzunehmen ist, daß in Folge der neuen Armengesetzgebung das Landarmenhaus stärker benutzt werden wird, wie dies auch in 1872 und 1873 bereits der Fall gewesen, so wurde in dem neuen Etat die Zahl der Land- und Ortsarmen auf 150 Köpfe, die auch in dem Landarmenhause untergebracht werden können, normirt.

II. Heimaths-, Confessions- und Alters-Verhältnisse.

Von der Gesamtzahl der Häuslinge und Armen gehörten auf den Regierungsbezirk:

	1 8 7 0.						1 8 7 1.						1 8 7 2.								
	Detinirte			Arme			Uebershaupt.	Detinirte			Arme			Uebershaupt.	Detinirte			Arme			Uebershaupt.
	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.		Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.		Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	
Aachen	116	22	138	8	5	13	151	71	5	76	7	5	12	88	81	11	92	—	1	1	93
Coblenz	130	74	204	20	12	32	236	96	55	151	21	10	31	182	96	47	143	6	4	10	153
Cöln	196	81	277	37	14	51	328	146	79	225	38	14	52	277	146	96	242	20	5	25	267
Düsseldorf	533	96	629	40	15	55	684	272	61	333	37	14	51	384	271	66	337	7	2	9	346
															Landarme			75	33	108	108
Summa wie ad I.	975	273	1248	105	46	151	1399	585	200	785	103	43	146	931	594	220	814	108	45	153	967
Davon bekantten sich:																					
zur kath. Confession	615	212	827	83	39	122	949	397	138	535	75	32	107	642	385	159	544	90	38	128	672
zur evangel. Confession	348	57	405	22	5	27	432	182	60	242	28	9	37	279	207	57	264	18	5	23	287
zum jüdischen Glauben	12	4	16	—	2	2	18	6	2	8	—	2	2	10	2	4	6	—	2	2	8
Summa wie ad I.	975	273	1248	105	46	151	1399	585	200	785	103	43	146	931	594	220	814	108	45	153	967
Darunter waren im Alter																					
von 1 Tag bis 6 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
von 6 bis 16 Jahren	7	1	8	—	—	—	8	1	—	1	—	—	—	1	8	—	8	—	—	—	8
Uebershaupt																					
unter 16 Jahren	7	1	8	—	—	—	8	1	—	1	—	—	—	1	8	—	8	—	1	1	9
über 16 Jahren	968	272	1240	105	46	151	1391	584	200	784	103	43	146	930	586	220	806	108	44	152	958
Summa wie ad I.	975	273	1248	105	46	151	1399	585	200	785	103	43	146	931	594	220	814	108	45	153	967

Die Angabe der Heimathsverhältnisse der Häuslinge ist nicht so zu verstehen, als wenn die Häuslinge den betreffenden Regierungs-Bezirken angehören oder dort heimathsberechtigt seien; die Zahlen-Angaben basiren auf der Bestimmung, wonach in allen Fällen, in denen der Aufgreifungsort und der Strafart von Bettlern, Landstreichern u. den Verbänden verschiedener

Correktions-Anstalten angehören, die Einsperrung in diejenige Anstalt stattfindet, in deren Bezirk die Aufgreifung erfolgt ist.

Aus den nicht zum Anstalts-Verbande gehörenden Provinzen waren in den Jahren 1870, 1871 und 1872 in der Anstalt zu Braunweiler detinirt:

1. aus der Provinz Westfalen	.	.	68
2. " " " Preußen	.	.	18
3. " " " Pommern	.	.	14
4. " " " Posen	.	.	5
5. " " " Schlefien	.	.	27
6. " " " Brandenburg	.	.	22
7. " " " Sachsen	.	.	42
8. " " " Hessen-Nassau	.	.	90
9. " " " Hannover	.	.	9
10. " " " Schleswig-Holstein	.	.	3
11. " " " Hohenzollern	.	.	1
12. aus dem Regierungsbezirke Trier	.	.	37
13. aus andern Staaten	.	.	74

zusammen 410

also durchschnittlich pro Jahr 137 Individuen. Es waren in den genannten Jahren überhaupt durchschnittlich resp. 461, 350 und 358 Individuen detinirt; die Zahl der fremden Provinzen u. Angehörigen betrug mithin in den beiden letzten Jahren mehr wie $\frac{1}{3}$ der Gesamt-Bevölkerung. Die Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau liefern das größte Contingent, was leicht erklärlich ist, da dieselben an den Grenzen der Rheinprovinz gelegen sind.

Bezüglich der Confession stellt sich das Verhältniß der evangelischen zu den katholischen Detinirten wie folgt heraus:

in 1870	.	.	.	1:2,04
„ 1871	.	.	.	1:2,21
„ 1872	.	.	.	1:2,07
oder durchschnittlich	.	.	.	1:2,11.

Die Zahl der jugendlichen Detinirten hat seit dem Jahre 1871 wesentlich abgenommen; auch hier liegt die Ursache in den Milderungsgründen des neuen Strafgesetzbuches. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 enthielt die Bestimmung, daß, wenn ein Angeeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet habe und festgestellt werde, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, er freigesprochen, in dem Urtheile aber bestimmt werden sollte, ob er seiner Familie zu überweisen oder in eine Besserungs-Anstalt zu bringen sei. Das neue Strafgesetzbuch bestimmt zunächst im §. 55, daß derjenige, welcher bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden könne, sodann im §. 56, daß ein Angeeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freizusprechen ist, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß, wobei jedoch zu erkennen ist, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll.

Der wesentliche Unterschied liegt hiernach darin, daß nach dem neuen Strafgesetzbuche Kinder in einem Alter bis zu 12 Jahren wegen einer gesetzwidrigen Handlung gar nicht verfolgt werden können, während dies früher zulässig war. Dagegen ist das früher auf 16 Jahre normirte

Alter nunmehr auf das 18. Jahr ausgedehnt und könnte hieraus gefolgert werden, daß die Arbeits-Anstalten mehr wie früher von Individuen dieser Kategorie bevölkert würden. Die Erfahrung beweist das Gegentheil und ist als Grund anzunehmen, daß der Richter bei einem Angeeschuldigten zwischen dem 16. und 18. Jahre die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht in der Regel annimmt.

Eine Zusammenstellung der Häslinge und Land- resp. Ortsarmen nach den verschiedenen Altersklassen ergibt folgendes Resultat:

	1870.							1871.							1872.						
	Detinirte.			Arme.			Uebershaupt.	Detinirte.			Arme.			Uebershaupt.	Detinirte.			Arme.			Uebershaupt.
	Männlich.	Weiblich.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Summa.		Männlich.	Weiblich.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Summa.		Männlich.	Weiblich.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Summa.	
von 1 Tag bis 6 Jahren.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	
Von 6 Jahren bis 18 Jahren.	24	6	30	—	—	—	30	7	6	13	—	—	—	13	11	4	15	—	—	—	15
„ 18 „ „ 20 „	69	57	126	—	—	—	126	56	26	82	—	—	—	82	36	25	61	1	—	—	62
„ 20 „ „ 30 „	278	103	381	3	3	6	387	149	94	243	3	2	5	248	118	102	220	3	1	—	4
„ 30 „ „ 40 „	252	55	307	10	11	21	328	146	38	184	10	9	19	203	159	58	217	12	7	—	19
„ 40 „ „ 50 „	208	24	232	21	13	34	266	135	18	153	22	13	35	188	171	23	194	20	15	—	35
„ 50 „ „ 60 „	101	26	127	30	10	40	167	71	16	87	25	10	35	122	85	8	93	21	12	—	33
Ueber 60 Jahre.	43	2	45	41	9	50	95	21	2	23	43	9	52	75	14	—	14	51	9	—	60
Summa wie ad I.	975	273	1248	105	46	151	1399	585	200	785	103	43	146	931	594	220	814	108	45	—	153

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Zahl der Häslinge über 60 Jahre erheblich abgenommen hat; nichtsdestoweniger ist es zu bedauern, daß solche hochbetagte Individuen, die in der Regel arbeitsunfähig sind und deren Detention daher ganz zwecklos ist, der Anstalt überwiesen werden; nicht minder ist es zu beklagen, daß die Anstalt mit gebrechlichen Krüppeln und Geisteschwachen belästigt wird, die bei der Einlieferung der Lazarethpflege überwiesen werden müssen und dort auch bis zur beantragten Entlassung verbleiben. Die facultative Fassung des §. 362 alinea 1 des Strafgesetzbuches „bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich auf Ueberweisung der verurtheilten Person an die Landespolizeibehörde erkannt werden“, gibt dem Richter das Mittel an die Hand, bei Personen der vorgedachten Kategorie von diesem Erkenntniß ganz abzusehen; da diese Personen persönlich vor Gericht erscheinen, der Richter daher in der Lage ist, die Arbeitsunfähigkeit und somit die Zwecklosigkeit der Unterbringung in eine Arbeits-Anstalt zu beurtheilen. Der Landespolizeibehörde geht diese Beurtheilung ab, da sie den körperlichen und intellektuellen Zustand des Verurtheilten weder aus persönlicher Anschauung, noch aus einem ärztlichen Atteste kennt.

Nach der vorstehenden Zusammenstellung muß leider constatirt werden, daß die Mehrzahl der der Anstalt überwiesenen Corrigenden in dem kräftigsten Mannesalter steht. Aber bei den Meisten ist diese männliche Kraft durch einen lieberlichen, mit übermäßigem Genuß von Spirituosen gepaarten Lebenswandel geknickt und durch incarnirte Arbeitsfurchen lahm gelegt, so daß nur die strengste Aufsicht und der ununterbrochene Arbeitszwang einen Reiz zur Thätigkeit hervorzurufen vermag.

Die Bewohner des Landarmenhanfes gehören der Mehrzahl nach der Altersklasse über 60 Jahre an; es ist dies das Alter, in welchem in der Regel die Arbeitsunfähigkeit und somit die Hilfsbedürftigkeit eintritt.

Das im Jahre 1872 in der Rubrik: „von 1 Tag bis 6 Jahren“ aufgeführte Kind stammt von einer Landarmen ab, welche während eines Urlaubs beschwängert und in dem Landarmenhanse entbunden worden ist. Dasselbe ist im Laufe des verflossenen Jahres für Rechnung des Rheinischen Landarmen-Verbandes in Privat-Pflege untergebracht worden.

III. Ursachen der Detention.

	1870.			1871.			1872.		
	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.
Es waren detinirt:									
a) Wegen Hilflosigkeit.									
Mit den Müttern aufgenommene oder in der Anstalt geborene Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa a. Wegen Hilflosigkeit per se									
b) Wegen Vergehen auf Kosten des Staates.									
Wegen gewerbmäßigen Nachsehens der Unzucht nach §. 146 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851	—	65	65	—	20	20	—	—	—
Summa b. Wegen Vergehen auf Kosten des Staates per se									
c. Wegen Vergehen auf Kosten der Gemeinden resp. des Landarmenfonds.									
1. Wegen Landfreicherei und Bettelerei	840	187	1027	476	122	598	495	115	610
2. Wegen Arbeitsscheu, Müßiggang und Trunksucht	119	21	140	102	15	117	99	17	116
3. Wegen gewerbmäßigen Betriebs der Unzucht	—	—	—	—	41	41	—	88	88
4. Nach der Novelle zum Armengesetze vom 21. Mai 1855	14	—	14	7	2	9	—	—	—
Summa c. Wegen Vergehen auf Kosten der Gemeinden resp. des Landarmenfonds	973	208	1181	585	180	765	594	220	814
d. Auf Kosten von Privaten.									
Auf Grund der Art. 376 und 378 des bürgerlichen Gesetzbuches	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Summa d. Auf Kosten von Privaten	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Hierzu:									
Summa c. Wegen Vergehen auf Kosten der Gemeinden resp. des Landarmenfonds	973	208	1181	585	180	765	594	220	814
Summa b. Wegen Vergehen auf Kosten des Staates	—	65	65	—	20	20	—	—	—
Summa a. Wegen Hilflosigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa aller Detinirten der Arbeits-Anstalt	975	273	1248	585	200	785	594	220	814
Hierzu die Pflügelinge des Landarmenhanfes	105	46	151	103	43	146	108	45	153
Summa aller Verpflegten wie ad I.	1080	319	1399	688	243	931	702	265	967

Nach §. 38 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 sind die Landarmenverbände verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde

in ein Arbeitshaus unterzubringen, sowie die Kosten der Verpflegung in der Anstalt zu bestreiten. Dieses Gesetz ist mit dem 1. Juli 1871 in Kraft getreten, daher von da ab die vorerwähnten Kosten bei dem Landarmenfonds liquidirt worden sind.

Die Zahl der wegen gewerbsmäßigen Betriebs der Unzucht der Anstalt überwiesenen lieberlichen Dirnen hat zugenommen; sie betrug

im Jahre 1867	44
im Jahre 1868	49
im Jahre 1869	59
im Jahre 1870	65
im Jahre 1871	61 und
im Jahre 1872 sogar	88 Köpfe.

Die Zahlen stehen nichts destoweniger in keinem Verhältniß zu den effectiv prostituirten Personen.

Die unter der Rubrik „auf Kosten von Privaten“ aufgeführten 2 Individuen sind durch Ordonnanz des Landgerichts-Präsidenten zu Eßln in Gemäßheit der Art. 376 und 378 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anstalt überwiesen worden. Beide gehören achtbaren Familien an; sie waren durch schlechte Gesellschaft auf eine Lasterbahn gerathen, die die Veranlassung zu jener seltenen Maßregel gab. Der eine war 15, der andere beinahe 17 Jahre alt, der erstere hat 4 Wochen und der andere 15 Tage in der Anstalt zugebracht; sie sind, um allen Verkehr mit den übrigen Detinirten zu vermeiden, isolirt und mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt worden. Die kurze Strafe ist von gutem Erfolge gewesen.

Unter den in 1870 aufgenommenen 657 Detinirten befanden sich 287, unter 430 in 1871 209 und unter 468 in 1872 236 Rückfällige, von denen in die Anstalt eingeliefert wurden:

	1 8 7 0.			1 8 7 1.			1 8 7 2.		
	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.
Zum zweiten Male	112	19	131	73	13	86	79	28	107
„ dritten „	50	21	71	31	16	47	32	7	39
„ vierten „	32	7	39	29	11	40	26	6	32
„ fünften „	13	2	15	8	5	13	18	7	25
„ sechsten „	10	2	12	7	2	9	10	2	12
„ siebenten „	6	—	6	6	2	8	7	2	9
„ achten und öftern Male .	11	2	13	6	—	6	9	3	12
Summa	234	53	287	160	49	209	181	55	236

Die Rückfälligkeit der Häslinge ergibt hiernach folgenden Procentsatz:

1870	43,6%
1871	48,6%
1872	50,4%

während dieselbe in den drei vorhergegangenen Jahren resp. 41,8, 44,4 und 39,3% betrug.

Nach dem Geschlechte stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

1870 bei den Männern	43,0%
bei den Frauen	46,9%
1871 bei den Männern	51,9%
bei den Frauen	40,1%
1872 bei den Männern	51,1%
bei den Frauen	48,2%

und im Durchschnitt während dieser 3 Jahre:

bei den Männern	47,6% und
bei den Frauen	45,0%.

Der Procentsatz der Rückfälligkeit ist demnach bei den Frauen und Männern nicht wesentlich verschieden.

IV. Abgang der Händlinge und Armen durch Entlassung, Entweichung oder Tod

Die Zahl der Entlassenen betrug:	1870.						1871.						1872.									
	In der Ar- beits-Anstalt			Im Land- armenhaufe			In der Ar- beits-Anstalt			Im Land- armenhaufe			In der Ar- beits-Anstalt			Im Land- armenhaufe						
	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.				
Uebershaupt	675	190	865	6	6	12	877	337	90	427	7	5	12	439	296	111	407	12	8	20	427	
Davon wurden:																						
1. Seitens der Anstalt als Lehrlinge untergebracht	6	—	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Gemäß unmittelbarer Weisungen der betreffenden königlichen Regierungen entlassen	661	177	838	5	2	7	845	331	87	418	6	4	10	428	293	107	400	9	5	14	414	
3. In eine andere An- stalt: Kloster zum guten Hirten zu Melaten und Nachen, Christi Hilf bei Düsselbors, Diakonissen- Anstalt zu Kaiserswerth übergesiedelt und als Dienst- boten zc. untergebracht.	1	13	14	1	—	1	15	2	3	5	—	—	—	5	—	4	4	—	—	—	—	4
4. Zum Militärdienst einberufen	7	—	7	—	—	—	7	4	—	4	—	—	—	4	3	—	3	—	—	—	—	3
5. von den Land- und Ortsarmenverbänden zu- rückgenommen resp. ander- weitig untergebracht. . .	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	3	3	6	6	6
Summa wie oben	675	190	865	6	6	12	877	337	90	427	7	5	12	439	296	111	407	12	8	20	427	

Von den im Jahre 1870 detinirt gewesenen 7 Knaben sind 6 als Lehrlinge untergebracht worden; die in den Jahren 1871 und 1872 verwahrt gewesenen wurden zu ihren Eltern oder Verwandten entlassen.

Die Ueberweisung von weiblichen Corrigenden in die von geistlichen Genossenschaften geleiteten Institute hat sich als eine segensreiche erwiesen. In den drei Jahren 1870, 1871 und 1872 sind 20 Personen solchen Instituten überwiesen worden; daneben haben andere aus freiem Antriebe nach ihrer Entlassung aus der hiesigen Anstalt sich dort um Aufnahme beworben und diese gefunden.

Zum Militairdienste sind in den Jahren 1870, 1871 und 1872 im Ganzen 14 Corrigenden ausgehoben worden. Nach der Zusammenstellung nach Altersklassen waren in den Jahren 1870, 1871 und 1872 im Ganzen 545 männliche Individuen in dem Alter von 20—30 Jahren detinirt; nimmt man nur die Hälfte als conscriptionspflichtig an, so ergibt sich für die zum Militairdienst tauglich Befundenen ein Procentsatz von durchschnittlich nur 5%, gewiß ein sehr ungünstiges Resultat. Die Ursache liegt leider in der großen geistigen und körperlichen Verkommenheit jener Individuen, die zum größten Theile in der Erziehung von früher Jugend an verwahrloßt worden sind und durch das vagirende Leben Geist und Körper zerrüttet haben.

Die Aufnahme und die Entlassung der Land- und Ortsarmen hat durch die mit dem 1. Juli 1871 in Kraft getretene neue Armengesetzgebung eine wesentliche Aenderung erlitten. Nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 ist jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, so wie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. Nach der Ministerial-Instruktion zu dem erwähnten Gesetze vom 10. April 1871 darf die Unterbringung in einem Armenhause nur so lange stattfinden, als die Unterstützung in Anspruch genommen wird. Wider seinen Willen darf daher im Verwaltungswege derjenige, der die Armenpflege in Anspruch nimmt, in einem Armenhause nicht untergebracht resp. festgehalten werden; es ist ihm vielmehr lediglich zu überlassen, entweder auf die Unterstützung überhaupt zu verzichten, oder sich mit derjenigen Art und Weise, in welcher sie ihm, der Bestimmung des §. 1 l. e. gemäß, angeboten wird, zu begnügen.

Seit Erlaß jenes Gesetzes haben sich die Anträge auf Entlassung aus dem Landarmenhaus gehäuft und nicht selten notorisch arbeitsunfähige Personen, wie Krüppel, Lahme, Blinde u. dgl. die Entlassung aus dem Pflegeverhältnisse gefordert unter der Erklärung, auf jede Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu verzichten. Die Verwaltung hat mit solchen Personen viel zu kämpfen, und nichts desto weniger gelingt es in den wenigsten Fällen, sie eines Andern zu belehren. Die Verpflegung im Landarmenhause ist gut, weit besser, als die Landarmen sie im Zustande der Freiheit erhalten, ebenso die Behandlung; auch ist ihnen hinreichende Gelegenheit geboten, sich in freier Luft zu bewegen.

An Reise-Unterstützung wurde den entlassenen Corrigenden, insoweit der Sparfonds nicht ausreichte, $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro 3 Meilen, oder pro Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr. gemäß Beschluß der vormaligen Verwaltungs-Commission der Anstalt vom 31. August 1869 gewährt.

Von dem Provinzial-Verwaltungsrath ist in der Sitzung vom 28. Januar 1873 beschlossen worden, die bis dahin bestandene Praxis der Zahlung von Reise-Unterstützungen nach Meilen, welche zu vielen Unzuträglichkeiten geführt hat, indem die zur Entlassung gelangenden Corrigenden einen von der Anstalt weit entfernt gelegenen Ort als ihren zukünftigen Aufenthaltsort bezeichnen und auf diese Weise ein hohes Reisegeld erschwindelten, aufzuheben und jedem zur Entlassung

gelangenden Corrigenden zur Ermöglichung seiner vorläufigen Existenz den Betrag von 1 Thlr. baar zu zahlen. Dabei soll auf den etwaigen Arbeits-Nebenverdienst der Corrigenden nicht gerücksichtigt werden, so daß die Summe von 1 Thlr. jedem zur Entlassung kommenden Corrigenden neben seinem etwaigen Nebenverdienste gezahlt wird. Diese Reise-Unterstützung ist genügend, da die Häuslinge in der Regel noch einen Sparfonds aus ihrem Nebenverdienste besitzen und dadurch in der Lage sind, sich auf einige Tage sustentiren und während dieser Zeit sich um Arbeit umsehen zu können, die sie bei nur einigem guten Willen leicht finden können.

Die Entlassenen erhielten aus der Sparpfennigkasse im Ganzen:

1. in 1870: 893 Entlassene	2269 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.
mithin durchschnittlich pro Kopf	2 Thlr.	16 Sgr.	3 Pf.
2. in 1871: 439 Entlassene	1429	19	8
mithin durchschnittlich pro Kopf	3 Thlr.	7 Sgr.	8 Pf.
und			
3. in 1872: 425 Entlassene	1539	9	6
mithin durchschnittlich pro Kopf	3 Thlr.	18 Sgr.	8 Pf.

An abgehende Häuslinge, welche keinen Sparfonds erworben hatten, mußte das nöthige Reisegeld bis zu ihrem Bestimmungsorte gezahlt und ebenso bei nicht zureichendem Sparfonds von der Kasse der Anstalt ergänzt werden, wofür

1. in 1870 an 181 Entlassene	182 Thlr.	29 Sgr.	4 Pf.
oder durchschnittlich pro Kopf	1 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.
2. in 1871 an 64 Entlassene	105	19	3
oder durchschnittlich pro Kopf	1 Thlr.	19 Sgr.	6 Pf.
3. in 1872 an 86 Entlassene	187	—	9
oder durchschnittlich pro Kopf	2 Thlr.	5 Sgr.	3 Pf.

gezahlt wurden.

Entwichen sind:

	1870	1871	1872
1. aus der Anstalt und über deren Ringmauer	2	5	4
2. von der Arbeit im Freien	12	3	2
zusammen	14	8	6

Auffallend erscheint die große Zahl der Entweichungen von der Arbeit im Freien im Jahre 1870. Die in Folge des Krieges eingetretenen loseren Zustände in der Ausübung der Sicherheitspolizei haben die Sucht nach Entweichungen jedenfalls begünstigt, während andererseits die Natur der Beschäftigung sie so leicht möglich macht. Namentlich sind es die Arbeiten im königlichen Forste, bei dem Wegebau und der Kiesgewinnung, welche die meisten Entweichungen herbeiführen und dennoch ist die Zahl derselben im Verhältniß zu der Bevölkerung der Anstalt sehr gering.

Sie betrug:

im Jahre 1870	1,1%
im Jahre 1871	1,0% und
im Jahre 1872	0,7%

Von den Entwichenen sind nur 5 nicht wieder eingeliefert worden; die übrigen wurden gleich nach der Entweichung ergriffen und in die Anstalt zurückgebracht.

Unter den im Jahre 1871 Entwichenen befanden sich drei Frauenzimmer, welche wegen Syphilis auf einem Krankenzimmer untergebracht waren. Sie haben in der Nacht ein Fenster erbrochen und an zusammengebundenen Leintüchern sich auf den Hof heruntergelassen, dann über die Mauer das Weite gesucht, wobei eine derselben den Fuß zerbrochen hat. Die beiden andern sind ihr bei der Flucht behilflich gewesen, alle drei sind nach wenigen Tagen in Köln verhaftet worden. Da sie Anstalts-Effekten, sowie die auf der Bleiche liegende Privatwäsche mitgenommen hatten, wurden sie des Diebstahls bezüchtigt, zu 18 Monaten Gefängniß verurtheilt und nach ausgedandener Strafe der Anstalt wieder zugeführt.

Die Entwichenen verlieren ihren in der Anstalt erworbenen Sparfonds, welcher der Anstaltskasse anheimfällt, auch in dem Falle, wenn sie zwangsweise oder freiwillig dahin zurückkehren, auch wird ihnen die Zeit, welche sie abwesend gewesen sind, auf die Detention nicht angerechnet.

Es starben

	1870.			1871.			1872.		
	Detinirte.	Arme.	Summa.	Detinirte.	Arme.	Summe.	Detinirte.	Arme.	Summe.
1. Männer und Knaben . .	10	11	21	4	10	14	7	8	15
2. Weiber und Mädchen . .	5	4	9	—	2	2	4	3	7
zusammen	15	15	30	4	12	16	11	11	22

Die Zahl der Sterbefälle verhält sich zur Gesamtbevölkerung

in 1870 wie 2,1: 100

in 1871 „ 1,7: 100

in 1872 „ 2,3: 100

Bei den Háuslingen betrug die Zahl der Sterbefälle

in 1870 . . . 1,2%

„ 1871 . . . 0,5% und

„ 1872 . . . 1,3%;

Bei den Land- und Ortsarmen:

in 1870 . . . 9,9%

„ 1871 . . . 8,2% und

„ 1872 . . . 7,2%;

Bei den männlichen Háuslingen:

in 1870 . . . 1,0%

„ 1870 . . . 0,7%

„ 1872 . . . 1,2%;

Bei den weiblichen Háuslingen:

in 1870 . . . 1,8%

„ 1871 . . . 0,0% und

„ 1872 . . . 1,9%.

Weit überwiegend ist die Zahl der Sterbefälle bei den Land- und Ortsarmen. Diese Erscheinung kann jedoch nicht auffallen, da die meisten Bewohner des Landarmenhauses eine gebrechliche Constitution haben und sich in hohem Alter befinden.

V. Gesundheitszustand. Krankenwesen.

Im Durchschnitt befanden sich täglich in Lazarathpflege einschließlich der Land- und Ortsarmen:

1870.			1871.			1872.		
Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.	Männer und Knaben.	Weiber und Mädchen.	Summa.
23	28	51	21	25	46	23	29	52

also im Verhältniß zur Durchschnittsbevölkerung

in 1870 wie . . .	1: 11
„ 1871 „ . . .	1: 10 und
„ 1872 „ . . .	1: 9

Während der Jahre 1870, 1871 und 1872 hat die Anstalt das Glück gehabt, von ansteckenden Krankheiten verschont zu bleiben, selbst als in nächster Umgebung Pocken und Ruhr herrschten.

Die bezüglichlichen Erkrankungen erstreckten sich nur auf einzelne Fälle. An Dysenterie starb nur ein Detinirter. Außerdem kam in größern Zwischenräumen einigemal Typhus zur Behandlung, welcher zwei Opfer forderte.

Dennoch selbst beim Fehlen von Epidemien, war der Krankenbestand stets ein relativ hoher, was sich aus der frühern schwächenden Lebensweise der Detinirten hinreichend erklären läßt. Zumeist bevölkerten das Lazareth Solche, welche an chronischen Katarrhen der Luftwege litten hervorgerufen theils durch das Vagabondiren und Schlafen im Freien bei den ungünstigsten Witterungsverhältnissen und bei mangelhafter Bekleidung, theils durch längern Aufenthalt in Gefängnissen. Sehr oft waren die Katarrhe sowohl Ursache als Folge von Erweiterung der Luftzellen (Emphysem) und Tuberculose, letztere, theils erworbene, theils angeborene Lungenaffection, lieferte die meisten Todesfälle. Von acuten Krankheiten der Lungen kamen am häufigsten Bronchitis und Pleuritis, seltener Pneumonie zur Behandlung. Seitens der Verdauungs-Organen stellte der acute und chronische Magencatarrh ein großes Contingent an Kranken; bei letzterem spielt der früher mit Ummaß genossene Alcohol eine Hauptrolle. Eine sehr häufige Erscheinung bildete der chronische Muskel- und Gelenk-Rheumatismus, zumeist wieder auf die oben geschilderten Ursachen, öftere Durchnässungen und längerer Aufenthalt in Gefängnissen zurückführbar. Von sonstigen acuten Krankheiten kamen acuter Gelenk-Rheumatismus und Erysipel häufig zur Behandlung; unter den chronischen ist schließlich das öftere Vorkommen der Epilepsie, vielfach auf Onanie zurückführbar und vor Allem die Syphilis in ihren verschiedenen Formen zu erwähnen. In Folge der bisher ergriffenen Maßregeln wurden selten nachweisbar mit Syphilis behaftete Individuen eingeliefert; die weitaus größte Mehrzahl der Kranken war früher in Behandlung gewesen, wodurch die syphilitischen Erscheinungen zurücktraten; in latenter Weise aber blieb das syphilitische Gift im Körper

und produzierte wieder neuerdings während des Aufenthalts in hiesiger Anstalt seine äußeren Merkmale. Die Syphilis bezog sich fast nur auf die Insassen des Frauenhauses.

Was die äußeren Krankheiten anbelangt, so lieferten chronische, meist äußerst vernachlässigte oder sogar absichtlich unterhaltene Veingeschwüre den größten Bestand; hierauf folgten chronische Hautanschläge der mannigfaltigsten Art. Eine sehr häufige Erscheinung war der Carunkel, dadurch leicht erklärbar, daß derselbe mit Vorliebe heruntergekommene Individuen befällt. Trotzdem derselbe in der schwersten Form wiederholt vorkam, ist kein Todesfall in Folge desselben zu melden. Als chirurgische Fälle von größerem Interesse sind hervorzuheben eine Vereiterung des Ellenbogengelenks bei einem Detinirten, in Folge deren mit Erhaltung des Armes die krankhaften Gelenkenden durch Resection entfernt wurden und eine Leistenbruch-Operation unter sehr schwierigen Verhältnissen mit Bildung eines künstlichen Afters. Letzterer Fall endete nach ca. 14 Tagen durch eine hinzutretene Bauchfellentzündung tödtlich. Endlich wurden unter Zuziehung des Augenarztes Dr. Walter in Köln mehrere Operationen am Auge, Staaroperationen, Bildung künstlicher Pupillen, Entfernung eines krankhaften Auges u. in fast allen Fällen mit günstigem Erfolge gemacht.

Es starben an:	1870		1871		1872	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Lungenschwindsucht	9	3	4	1	8	3
Chronischer Nierenentzündung	—	2	—	—	—	1
Chronischer Rückenmarks-Entzündung	—	—	1	—	—	—
Lungen-Entzündung	1	1	—	—	—	1
Herz-, Lungen- und Gehirnschlag	2	3	1	—	2	1
Lungenlähmung	1	—	2	—	—	—
Unterleibschwindsucht	1	—	—	—	—	—
Leber- und Unterleibs-Entzündung	1	—	—	—	1	—
Lungen-Emphysem	1	—	1	—	—	—
Rückenmark-Schwindsucht	—	—	1	—	—	—
Durchfall (Ruhr)	—	—	1	—	—	—
Magenkrebs	—	—	—	—	1	—
Wassersucht	—	—	2	—	—	—
Typhus	—	—	—	—	1	1
Alterschwäche	4	1	1	1	2	—
Summa	20	10	14	2	15	7

Von den Gestorbenen befanden sich im Alter

	1870.	1871.	1872.
unter 20 Jahren	1	—	1
von 20 bis 40 Jahren	4	2	5
von 40 bis 60 Jahren	18	9	10
über 60 Jahre	7	5	6
Summa	30	16	22

VI. Sittliche Besserung.

Was zunächst die Kirche betrifft, so wird der Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen von den Geistlichen beider Confessionen abgehalten und sind die gesunden Häslinge und Landarmen verpflichtet, demselben beizuwohnen. An den Wochentagen wird täglich von dem katholischen Anstaltsgeistlichen eine hl. Messe celebrirt, an welcher die Landarmen stets, die Häslinge aber abwechselnd Theil nehmen, so daß die männlichen in verschiedenen Abtheilungen einmal, die weiblichen dagegen zweimal den Gottesdienst besuchen.

Im Jahre 1870 wurde eine Häslingin im Alter von 21 Jahren durch den evangelischen Anstaltsgeistlichen confirmirt. Von einer Blumenhändlerin im Jahre 1849 außerehelich geboren, war sie von zartester Kindheit an an ein vagirendes Leben gewöhnt und ohne allen Unterricht aufgezogen worden; sie hatte in dem Landarmenbause zu Benninghausen in Westfalen wegen Landstreicherei eine längere Haft verbüßt. In die hiesige Anstalt wurde sie im Juni 1869 eingeliefert; sie besaß gar keine religiösen Kenntnisse, konnte auch nicht einmal lesen.

Von Häslingen katholischer Confession wurden in den vorgeannten drei Jahren 6 zur ersten hl. Communion geführt, unter diesen nur ein Mädchen von 19 Jahren; die übrigen befanden sich im Alter von 12, 15, 16, 18 und 21 Jahren. Alle hatten entweder gar keinen, oder nur einen kaum nennenswerthen Unterricht genossen, so daß sie weder lesen noch schreiben konnten. Um sie zu der hl. Handlung genügend vorzubereiten, mußten daher Detentions-Verlängerungen eintreten, wegen der Unkunde im Lesen konnte ihnen in den ersten Zeiten die Erkenntniß der Heilswahrheiten nur durch mündlichen Vortrag beigebracht werden, bis sie durch den fortwährenden Besuch des Elementar-Unterrichts im Lesen so weit gefördert waren, daß sie in dem Katechismus memoriren konnten. Zwei jener Häslinge sind nach kurzer Zeit rückfällig geworden und befinden sich gegenwärtig noch in der Anstalt.

Die Schule hat auch in dem abgewichenen Zeitraum bewiesen, daß sie neben der Kirche sehr geeignet ist, die Besserung der Häslinge zu vermitteln und sie mit dem Gesetze zu versöhnen, dessen Schärfe sie getroffen hat. Sie vermittelt ferner die Gegensätze zwischen den frühern Verhältnissen des Corrigenden und denen der Anstalt, sie macht ihm somit sein Loos erträglicher und bewahrt ihn vor Gedanken und Entschlüssen, die dem Seelenleben Schaden bringen könnten, sie bewahrt ihn vor geistiger Verjüngung und arbeitet unablässig an der Stärkung und Kräftigung des Willens.

Die Mehrzahl der Schüler anerkennt offen und dankbar die Wohlthat, die ihnen in der Schule gegeben ist, bestätigen diese Gesinnung durch Fleiß, Fortschritte und Anhänglichkeit an die Person des Lehrers.

Dennoch läßt sich nicht bestreiten, daß die Erfolge des Unterrichts bei vielen Individuen in keinem Verhältniß zu der aufgewendeten Zeit und Mühe stehen. Die Gründe dieser Erscheinung liegen in den eigenthümlichen Verhältnissen, in denen die Anstaltsschule fortwährend sich zu bewegen hat. Der beständige Wechsel der Zöglinge mit ihren Verschiedenheiten an Charakter, Sitten, Anlagen, Kenntnissen und Fertigkeiten erschweren ungemein die Einhaltung der Grundsätze des Unterrichts und machen einen streng systematischen geradezu unmöglich. Dieser Mißstand kann stets nur durch reiche Gliederung einigermaßen gehoben werden und es kommt dem die mäßige Zahl der Schüler sehr zu statten.

Die Unterrichtsgegenstände bestehen neben den durch den Hausgeistlichen der betreffenden Confession ertheilten Religionsstunden im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Bestraft wurden:	1870.			1871.			1872.		
	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.
Detinirte.									
1) Wegen Trägheit, Arbeitsverweigerung schlechter oder nachlässiger Arbeit	112	69	181	182	86	218	126	90	216
2) Wegen Entziehung von der Arbeit und Aufsicht und wegen Ausbruch-Verfuchts	18	2	20	10	6	16	10	2	12
3) Wegen Schmuggelrei, Entwendung, Fehlerei, Betrug, Unterschleif etc.	59	29	88	142	71	213	167	74	241
4) Wegen Zank, Beschimpfung, körperlicher Thätlichkeit unter einander	35	25	60	128	85	213	152	73	225
5) Wegen ungebührlichen Betragens, Frechheit, Ungehorsam, Aufsehrung und Widersetzlichkeit gegen Beamte	131	54	185	207	109	316	190	113	303
6) Wegen boshaften und muthwilligen Zerfüßrens und Verbringens von Arbeitsstoffen, Geräthen, Beschädigung von Effecten	8	10	18	3	15	18	8	19	27
7) Wegen Verletzung der Schamhaftigkeit in Worten und Handlungen	—	11	11	8	12	20	7	15	22
8) Wegen falscher Anschulldigung	6	2	8	3	1	4	5	3	8
9) Wegen hauspolizeiwidriger Handlungen im Allgemeinen	184	67	251	350	225	575	303	203	506
Summa	553	261	822	983	610	1593	968	592	1560

Von diesen Bestrafungen kommen:

	1870	1871	1872
auf die Knaben	10	8	19
„ „ Mädchen	—	—	—
„ „ Männer	543	975	949
„ „ Weiber	269	610	592
Summa wie vor	822	1593	1560

Das Besserungsmittel der Disciplinarstrafe ist bei Corrigenden nicht gering anzuschlagen; es ist unentbehrlich da, wo Gehorsam, Ordnung, Reinlichkeit, anständiges Betragen unter Leuten aufrecht erhalten werden soll, welche früher wenig daran gewöhnt waren, besonders auch bei jugendlichen Personen, welche häufig unüberlegt und übermüthig handeln.

Detentions-Verlängerungen haben Statt gefunden,

in 1870 bei den männlichen Händlingen	131
„ „ weiblichen „	122
zusammen	253
in 1871 bei den männlichen Händlingen	77
„ „ weiblichen „	63
zusammen	146
in 1872 bei den männlichen Händlingen	102
„ „ weiblichen „	95
zusammen	197

Die Detentionsverlängerungen werden nur bei mangelhafter Führung und wenn es sich um die Ausbildung eines jugendlichen Detinirten in einem Handwerke, oder wenn es sich um die Vorbereitung zum hl. Abendmahl handelt, in Anwendung gebracht. Als Disciplinarmittel sind sie sehr wirksam und kommt es selten vor, daß sie bis auf das Maximum der Nachhaft von 2 Jahren ausgedehnt werden müssen.

VII. Arbeitsbetrieb.

Obwohl der Krieg des Jahres 1870 nicht spurlos an den gewerblichen Einrichtungen der Anstalt vorüberging, hat er dieselben doch nicht so weit aus ihren Bahnen gedrängt, daß die durch die Praxis seit einer Reihe von Jahren gewonnenen Grundlagen hätten verlassen werden müssen.

Es trat zwar, wie bei allen industriellen Unternehmungen, so auch im hiesigen Geschäfte eine gewisse Erstarrung ein; dieselbe war jedoch nicht der Art, daß dadurch erhebliche Verlegenheiten herbeigeführt worden wären. Nur die Seilerei mußte auf Anordnung des Unternehmers eingestellt werden; alle übrigen Gewerbebranchen blieben, wenn auch nur mit geringen Kräften, im Betriebe. Bei dem geringen Bestande war es immerhin möglich, sämtliche Händlinge nach wie vor zu beschäftigen.

Die Schreinerei war mit Arbeiten überhäuft, hauptsächlich in Folge der Einrichtung eines Militair-Lazareths in der Anstalt. Durch einen öffentlichen Aufruf des Herrn Regierungspräsidenten von Bernuth zu Köln um Unterbringung von Verwundeten und Reconvalescenten aus dem Feldzuge gegen Frankreich veranlaßt, hat die frühere Verwaltungs-Kommission in Folge des sehr geringen Krankenbestandes der Anstalt das ganze Männer-Lazareth und die in diesem Gebäude befindlichen Isolirzellen zu dem qu. Zwecke disponibel gestellt. Nachdem durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 2. September 1870 die Verwendung des Lazarethgebäudes und der Isolirzellen zu dem fraglichen Zweck genehmigt worden, und die erforderlichen Einrichtungen getroffen waren, wurden die disponiblen Räume am 4. Februar 1871 mit dem ersten Transport von Verwundeten und Kranken, 196 an der Zahl, belegt; dieselben waren bis Station Königsdorf per Eisenbahn und von da per Fuhrn nach der hiesigen Anstalt befördert worden. Die Reconvalescenten waren in Folge der guten Verpflegung in kurzer Zeit wieder so weit hergestellt, daß sie der Königlichen Commandantur zu Köln zum activen Dienst überwiesen werden konnten; die hierdurch disponibel gewordenen Räumlichkeiten wurden bald durch neuen Transport belegt. Die größte Zahl der verpflegten kranken Soldaten betrug an einem Tage 223.

Die Mundverpflegung war von der Anstalt zu dem Satze von 9 Sgr. 6 Pf. pro Kopf und Tag übernommen worden. Nach dem mit der Lazareth-Kommission abgeschlossenen Vertrage bestand dieselbe aus dem ersten und zweiten Frühstück, Mittagessen, Vesperbrod und Abendessen, sowie aus der extraordinären Speisung. Zum Frühstück erhielt jeder Mann, bei welchem der Arzt es nicht anders verordnete, Caffee mit Milch nach Bedürfniß und zehn Loth Weißbrod event. Schwarzbrod, zum zweiten Frühstück eine Tasse Bouillon und vier Loth Weißbrod, zum Mittagessen Rindfleischsuppe mit Rindfleisch und Gemüse mit Braten, nebst 7½ Loth Schwarzbrod, zum Vesperbrod Caffee nebst 10 Loth Weißbrod und zum Abendessen an drei Tagen Braten mit Kartoffeln und an vier Tagen kräftige Suppen und jedesmal 10 Loth Weißbrod. Die Fleischportionen waren des Mittags auf 15 Loth Rindfleisch und 10 Loth Bratfleisch, Abends ebenfalls auf 10 Loth Braten rohes Fleisch festgesetzt. Außerdem hatte die Anstalt sich verpflichtet, die von den Aerzten verordnete extraordinaire Verpflegung zu liefern.

Neben der Mundverpflegung hatte die Anstalt die Reinigung und Ausbesserung der Wäsche und Bekleidungsstücke zu dem Preise von 5 Sgr. pro Kopf und Monat übernommen.

Ungeachtet dieser geringen Preise hat die Abrechnung über die Gesamt-Verpflegung einen Ueberschuß von 202 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. ergeben, welcher mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten unter die durch das Lazareth in Anspruch genommenen Anstaltsbeamten vertheilt worden ist.

Die Auflösung des Lazareths und die Wiederübergabe der bezüglichlichen Räumlichkeiten an die Anstalt fand im Monat Mai 1871 statt.

Zur Aufnahme der Kranken hat die Anstalt nur die Bettstellen gestellt; die übrigen Bettungsgegenstände, so wie das sonstige Mobilar sind von der Militärverwaltung beschafft worden. Tische, Stühle, Schränke u. wurden in der Schreinerwerkstätte der Anstalt gefertigt, wodurch dieselbe, wie oben erwähnt, eine geraume Zeit mit Arbeiten überhäuft war.

Die Schneiderei und ebenso die Schusterei war nur kurze Zeit nicht mit hinreichenden Aufträgen versehen; demnächst aber häuften sich die Bestellungen von Truppentheilen um die Anfertigung von Bekleidungsgegenständen zur Completirung des Bestandes der Art, daß die Anstalt nicht in der Lage war, alle Aufträge effektiven zu können. Ebenso wurde nach kurzem Stillstande die Seilerei mit den disponiblen Kräften auf Ersuchen des Unternehmers wieder in Betrieb gesetzt. Dahingegen war und blieb die Weberei schwach besetzt, was aber weniger seinen Grund in den äußern Conjunctionen als darin hatte, daß nur selten ein gelernter Weber eingeliefert wurde.

Die Art der Beschäftigung aller Händlinge nebst den Resultaten des Arbeitsbetriebes geht aus den Anlagen A und B hervor.

A. und B.

Es waren arbeitsunfähig, resp. der Arbeit entzogen:

a. wegen Krankheit	41	46	52
b. wegen gänzlicher Invalidität	40	43	54
c. wegen jugendlichen Alters, Besuchs der Schule u.	21	21	20
d. wegen engerer Einsperrung	4	2	6

zusammen

1870.	1871.	1872.
41	46	52
40	43	54
21	21	20
4	2	6
106	112	132
581	465	477
475	353	345

Diese abgezogen von der durchschnittlich vorhandenen Zahl der Händlinge und Landarmen

bleiben Arbeitsfähige

Diese waren beschäftigt:

a. bei dem Haus- und Deconomiedienste	127	93	109
b. für das Haus selbst in den Werkstätten	84	72	56
c. für Fremde gegen Lohn	264	188	180

Summa wie oben

1870.	1871.	1872.
127	93	109
84	72	56
264	188	180
475	353	345
8	6	6
467	347	339

Hiervon waren Hilfsarbeiter und Lehrlinge ohne Ertrag, da sie entweder noch nichts verdienen konnten, wie die schulpflichtigen jugendlichen Händlinge, oder deren Arbeitsverdienst in dem Ertrage derjenigen Arbeiter einbegriffen war, denen sie Hülfe leisteten als: Spuler u.

Es bleiben somit nur wirkliche Arbeiter

Der Arbeitsverdienst beträgt:

1. in 1870, von Arbeiten für Fremde . . .	9267 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.
von Hausarbeiten . . .	4271 " 5 " 10 "
zusammen . . .	13529 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.
2. in 1871, von Arbeiten für Fremde . . .	7421 " 22 " 7 "
von Hausarbeiten . . .	3262 " 1 " 8 "
zusammen . . .	10683 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
3. in 1872, von Arbeiten für Fremde . . .	9411 " 2 " 6 "
von Hausarbeiten . . .	4284 " 11 " 7 "
zusammen . . .	13695 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Häuslings, wirkliche Arbeiter und Lehrlinge durcheinander gerechnet stellt sich hiernach:

pro 1870 bei den Arbeiten für Fremde auf . . .	19 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.
Hausarbeiten auf . . .	8 " 29 " 9 "
pro 1871 " " Arbeiten für Fremde auf . . .	21 " — " 9 "
" " Hausarbeiten auf . . .	9 " 7 " 3 "
pro 1872 " " Arbeiten für Fremde auf . . .	27 " 8 " 4 "
" " Hausarbeiten auf . . .	12 " 12 " 7 "

	1870.			1871.			1872.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach dem Etat soll jeder wirkliche Arbeiter verdienen . . .	30	7	8	36	22	3	36	22	3
In 1870 haben nach dem Obigen 475 wirkliche Arbeiter 13,539 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. verdient, also einer . . .	28	15	1	—	—	—	—	—	—
In 1871 353 wirkliche Arbeiter 10,683 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., also einer . . .	—	—	—	30	8	—	—	—	—
In 1872 345 wirkliche Arbeiter 13,695 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., also einer . . .	—	—	—	—	—	—	39	20	11
Es hat demnach jeder wirkliche Arbeiter verdient gegen den Etat mehr . . .	—	—	—	—	—	—	2	28	8
weniger . . .	1	22	7	6	14	3	—	—	—

Der den Häuslingen gezahlte Nebenverdienst resp. die Remunerationen betragen:

in 1870 bei den Arbeiten für Fremde . . .	1559 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.
" " Hausarbeiten . . .	1178 " 6 " 4 "
zusammen . . .	2738 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.
in 1871 " " Arbeiten für Fremde . . .	1442 " 14 " 6 "
" " Hausarbeiten . . .	963 " 13 " 6 "
zusammen . . .	2405 Thlr. 28 Sgr. — Pf.
in 1872 " " Arbeiten für Fremde . . .	1680 " 17 " 2 "
" " Hausarbeiten . . .	933 " 1 " 2 "
zusammen . . .	2613 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

Davon erhielten die H \ddot{u} uslinge:

a. zur Verwendung

in 1870	871 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.
„ 1871	843 „ 25 „ 2 „
„ 1872	949 „ 10 „ 4 „

b. zum Sparfonds

in 1870	1866 „ 14 „ 6 „
„ 1871	1562 „ 2 „ 10 „
„ 1872	1664 „ 8 „ — „

Von dem Sparfonds der H \ddot{u} uslinge sind 1200 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-H \ddot{u} lfskasse rentbar angelegt, deren Zinsen fr \ddot{u} her zur Recreation der jugendlichen H \ddot{u} uslinge verwendet wurden. Nachdem der Herr Minister des Innern durch Erla \ddot{s} vom 19. November 1872 r \ddot{u} cksichtlich der Strafanstalten aus prinzipiellen Gr \ddot{u} nden sich nicht damit einverstanden erkl \ddot{a} rt hat, da \ddot{s} die Zinsertr \ddot{a} ge von den Verdienstantheilen der Gefangenen den einzelnen Masseninhabern zugeschrieben werden, vielmehr anordnete, da \ddot{s} die Zinsen nach wie vor zur Unterst \ddot{u} tzung bed \ddot{u} rftiger Gefangenen bei der Entlassung zu verwenden seien, hat der Provinzial-Verwaltungsrath (durch Verf \ddot{u} gung vom 20. M \ddot{a} rz 1873) mit R \ddot{u} cksicht auf den Umstand, da \ddot{s} allen entlassenen Corrigenden Seitens der Anstalt Reiseunterst \ddot{u} tzungen gew \ddot{a} hrt werden, bestimmt, da \ddot{s} die Zinsen der erw \ddot{a} hnten Verdienstantheile bei dem allgemeinen Anstaltsfonds vereinnahmt werden sollen. Der aus fr \ddot{u} heren Jahren herr \ddot{u} hrende Bestand von 260 Thlrn. 11 Sgr. 7 Pf \ddot{g} . ist dem entsprechend ebenfalls bei dem Anstaltsfonds in Einnahme gebucht worden.

VIII. Deconomie, Landwirthschaft, Viehstand.

Das Grund-Eigenthum der Anstalt hat einen Fl \ddot{a} cheninhalt von . 26 \mathcal{H} . 38 \mathcal{A} . — \mathcal{M} .

Hiervon sind:

a) ertraglose Fl \ddot{a} che	4 \mathcal{H} . 5 \mathcal{A} . 32 \mathcal{M} .
b) an Beamte verpachtet:	6 „ 47 „ 19 „

zusammen 10 „ 52 „ 51 „

Mithin bleiben von dem Eigenthum der Anstalt incl. einer Baum- schule von 12 Arc 41 Meter ertragbarer Fl \ddot{a} cheninhalt	15 \mathcal{H} . 85 \mathcal{A} . 49 \mathcal{M} .
welcher nebst einer angepachteten Parzelle von	5 „ 10 „ 64 „
zusammen 20 \mathcal{H} . 96 \mathcal{A} . 13 \mathcal{M} .	

von der Anstalt selbst zur Cultivirung von Gem \ddot{u} sen, Kartoffeln, Getreide- und Futterkr \ddot{a} utern benugt wird.

IX. Bek \ddot{u} stigung.

Die Ausgaben f \ddot{u} r die Bek \ddot{u} stigung der H \ddot{u} uslinge und Landarmen betragen pro Kopf und Tag:

in 1870	3 Sgr. 6,5 Pf.
„ 1871	4 „ 0,5 „
„ 1872	3 „ 8,6 „

Die Verpflegungs-Gegenst \ddot{a} nde werden im Wege der Submission beschafft.

X. Bekleidung, Lagerung und Reinigung.

Die bei anderer Gelegenheit besprochene, in dem Etat pro 1871 vorgesehene Einrichtung bez \ddot{u} glich der Einf \ddot{u} hrung von Bettdecken \ddot{u} berz \ddot{u} gen hat sich bestens bew \ddot{a} hrt. Seit dem Jahre 1871

ist der Ankauf von neuen Bettdecken nicht erforderlich gewesen, und ist der Bestand auch noch so groß, daß er voraussichtlich für die nächsten Jahre genügt. Es kommt jetzt selten vor, daß Decken ausrangirt werden; sie leiden in den Ueberzügen wenig und wenn sie gewaschen werden müssen, so geschieht dies in der Anstalt selbst. Durch die Einrichtung werden der Anstalt jährlich mehrere hundert Thaler erspart. Die Deckenüberzüge werden in der Anstalt selbst gewebt, das erforderliche Garn wird im Wege der Submission beschafft.

Die Kosten der Bekleidung, Lagerung und Reinigung betragen pro Kopf und Tag:

	1870	1871	1872
	Pfennige		
a) für Bekleidung	5,2	7,5	4,6
b) „ Lagerung	4,5	1,2	0,7
c) „ Reinigung	0,8	1,1	1,5

Die nicht unerhebliche Differenz der Kosten der Bekleidung pro 1871 gegen die andern beiden Jahre beruht in der Anschaffung von bedeutenden Quantitäten von Webgarnen zur Anfertigung von Zwillichanzügen behufs Completirung des Bestandes; für die Webgarnen allein sind 1242 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. verausgabt worden.

Die in 1870 erfolgte Anfertigung der Deckenüberzüge, sowie die hohen Preise des zu den Betten verwendeten Roggenstrohs sind die Ursache der Mehrausgaben.

XI. Bauwesen.

Aus dem etatsmäßigen Baufonds von 2500 Thaler sind in den Jahren 1870, 1871 und 1872 folgende extraordinäre bauliche Anlagen ausgeführt worden.

- 1) Neubau eines Schuppens von 53½' Länge 41' Breite zur Aufbewahrung der Ackergeräthschaften;
- 2) Unterkellerung des Bureau des Directors und der daran stoßenden Registratur Behufs Trockenlegung dieser Räume;
- 3) Theilweise Erneuerung von Dächern;
- 4) Einrichtung der frühern evangelischen Schule zu einer Dienstwohnung für einen Oberbeamten;
- 5) Herstellung der durch den Neubau von Dächern beschädigten Dienstwohnungen;
- 6) Bekleidung der Wände der Kochküche und der beiden Waschküchen mit Steingutplatten;
- 7) Anlage eines neuen Canals aus dem Hofe des Aufseherhauses nach dem Hauptcanal;
- 8) Anlage neuer gußeisernen Pumpen auf den Höfen der Directionswohnung und des Aufseherhauses;
- 9) Anbringung von Isolirsichten zur Beseitigung der Feuchtigkeit in mehrere Umfassungsmauern von Arbeits- u. Räumen;
- 10) Anlage von Luftcanälen zur Ventilation der Schlafzimmer des Männer-Revers;
- 11) Einrichtung einer verbesserten und weniger kostspieligen Beleuchtung auf den vorgedachten Schlafzimmern;
- 12) Pflasterung der vor den Viehställen belegenen Hofflächen;
- 13) Erneuerung von morschen Balken und Anbringung von Unterzügen auf mehrere Schlafzimmer in der Hauptfronte;

- 14) Erneuerung der Decken in diesen Zimmern;
- 15) Erneuerung von mehreren Schornsteinen;
- 16) Anstrich der Fenster, Thüren und Fußböden;
- 17) Erneuerung einzelner Theile der Abzugsanäle;
- 18) Anlage einer gemauerten Abtrittsgrube für das Männer-Lazareth;
- 19) Erneuerung der Fenster auf dem Speicher der Hauptfront;
- 20) Neubedeielung mehrerer Speicher.

In dem Jahre 1870 sind die Dächer über dem frühern Knabenhause, der Wohnung des evangelischen Pfarrers und der Kaserne erneuert worden. Die Gesamt-Ausgaben für Bauten und Reparaturen betragen in dem erwähnten Jahre 5313 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. und ist daher zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse ein Zuschuß von 2813 Thaler erforderlich gewesen.

Mit Ausnahme der Dachdeckerarbeiten sind die sämtlichen übrigen Arbeiten durch Häuslinge ausgeführt worden und hat daher der Baufonds fast ausschließlich zum Ankauf der erforderlichen Materialien verwendet werden können.

XII. Landarmenhaus.

Bei Weitem die Mehrzahl der Bewohner des Landarmenhauses besteht aus Invaliden: Blinden, Krüppeln, Schwachsinnigen, Epileptischen zc., die total arbeitsunfähig sind und sogar fremder Pflege bedürfen. Mit wenigen Ausnahmen erhalten die Landarmen die Kost der Kranken, da die Kost der Gesunden ihnen Verdauungsbeschwerden verursachen würde, zumal sie sich in der Regel in den Zimmern aufhalten und an die Bewegung auf den Höfen sich nicht gewöhnen können.

Kassen- und Rechnungswesen. Nachweisung der Verpflegungstage.

	1 8 7 0.			1 8 7 1.			1 8 7 2.		
	De- tinirte.	Arme.	Sa.	De- tinirte.	Arme.	Sa.	De- tinirte.	Arme.	Sa.
Die Zahl der Verpflegungstage hat überhaupt betragen	168382	43698	212080	127708	41890	169598	131137	43497	174634
Davon kommen:									
a) auf Rechnung des Staates für Detinirte wegen gewerbsmäßigen Betriebes der Unzucht	8809	—	8809	4861	—	4861	—	—	—
b) auf Rechnung der Gemeinden	158004	—	158004	121333	—	121333	—	—	—
c) auf Rechnung von Gemeinden nach der Novelle zum Armengesetze vom 21. Mai 1855	1569	—	1569	1514	—	1514	—	—	—
d) auf Rechnung von Privaten und Ortsarmen-Verbänden	—	9677	9677	—	10141	10141	—	11050	11050
e) auf Rechnung des Landarmenfonds	—	34021	34021	—	31749	31749	131137	32447	163584
Summa wie oben	168382	43698	212080	127708	41890	169598	131137	43497	174634

Die Rechnungs-Resultate werden durch die summarische Zusammenstellung Lit. C. nachgewiesen, aus welcher sich ergibt, daß statt der etatsmäßigen Kopfszahl von 700 Personen in 1870 durchschnittlich 581 Köpfe oder 119 weniger, und statt der etatsmäßigen Kopfszahl von 650 Personen in 1871 durchschnittlich 465 Köpfe oder 185 weniger und in 1872 durchschnittlich 477 Köpfe oder 173 weniger verpflegt worden sind.

Die Rechnungen pro 1870, 1871 und 1872 sind superrevidirt, aber noch nicht dechargirt und werden dem Provinzial-Landtage zur Ertheilung der Decharge besonders vorgelegt.

Jahrgang 1870.

Die Einnahmen pro 1870 betragen überhaupt

62,811 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Die Ausgaben 63,840 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

Thlr. Sgr. Pf. Thlr. Sgr. Pf.

Die Rechnung schließt ab mit einem Vorschuß von 1029 20 7

Von der Gesamt-Ausgabe ab 63,840 28 1

wurden gedeckt:

a) durch eigene Einnahme der Anstalt 22,809 17 5

b) durch Rückerstattung Seitens des Staates für die Verpflegung der lieberlichen Dirnen 8809 Verpflegungstage à 8 Sgr. 7,649 Pf. 2536 7 —

c) durch Einziehung der Verpflegungskosten für die Landarmen, 34,021 Verpflegungstage à 8 Sgr. 6,741 Pf. 9709 9 4

d) desgleichen für die Ortsarmen 9677 Verpflegungstage à 6 Sgr. 11 Pf. 2231 2 7

zusammen 37,286 6 4

so daß durch Gemeindebeiträge zu decken waren 26,554 21 9

Wird diese Summe auf die 158,004 Verpflegungstage, welche den zum Anstaltsverbande gehörigen Gemeinden zur Last fallen, vertheilt, so haben dieselben in der Wirklichkeit gezahlt

pro Kopf und Tag . . — Thlr. 5 Sgr. 0,5 Pf. und

pro Kopf und Jahr . . 61 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Jahrgang 1871.

Thlr. Sgr. Pf. Thlr. Sgr. Pf.

Die Einnahmen pro 1871 betragen überhaupt 63,471 11 1

Die Ausgaben 58,979 18 3

Die Rechnung schließt ab mit einem Bestande von . 4491 12 10

welcher den betreffenden Gemeinden auf die zu zahlenden Beiträge pro 1872 angerechnet worden ist.

Latus 4491 12 10

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	4491	12	10			
Von der Gesamt-Ausgabe ad				58,979	18	3
werden gedeckt:						
a) durch eigene Einnahme der Anstalt	18,860	16	7			
b) durch Rückerstattung Seitens des Staates für die Verpflegung der lieberlichen Dirnen 4861 Verpflegungstage à 9 Sgr. 10,737 Pfg.	1603	8	5			
c) durch Einziehung der Verpflegungskosten der Landarmen 31749 Verpflegungstage à 9 Sgr. 10,184 Pfg.	10,422	25	4			
d) desgleichen der Ortsarmen	2793	9	1			
	<u>zusammen</u>			33,679	29	5

so daß durch Gemeindebeiträge zu decken waren

25,299 18 10

Wird diese Summe auf die den Gemeinden zur Last stehenden Verpflegungstage vertheilt, so haben die Gemeinden in der Wirklichkeit bezahlt:

pro Kopf und Tag — Thlr. 6 Sgr. 3 Pfg.

" " " Jahr 76 " 1 " 3 "

Jahrgang 1872.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahmen pro 1872 betragen				58,563	26	8
Die Ausgaben				56,812	25	11
Der hiernach verbleibende Betrag von				1751	—	9
ist auf das Jahr 1873 übertragen worden.						
Von der Gesamt-Ausgabe ad				56,812	25	11
wurden gedeckt:						
a) durch eigene Einnahmen der Anstalt	23,557	3	3			
b) durch Einziehung der Verpflegungskosten für die Ortsarmen 11,050 Verpflegungstage à 8 Sgr. 1 Pfg.	2977	10	10			
	<u>zusammen</u>			26,534	14	1

so daß aus der provincialständischen Centralkasse zuzuschießen

waren

30,278 11 10

Wird diese Summe auf die Zahl der Verpflegungstage der Häuslinge und Landarmen ab 163,584 vertheilt, so sind, Häuslinge und Landarme durcheinander gerechnet, gezahlt:

pro Kopf und Tag — Thlr. 5 Sgr. 6,6 Pfg. und

" " " Jahr 67 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg.

Werden aber die vom Landarmen-Verbande wirklich geleisteten Zuschüsse von 32,029 Thlr. 12 Sgr. 7 Pfg. auf die Zahl der Pflagestage von 163,584 vertheilt, so betragen die Kosten pro Kopf und Tag 5 Sgr. 10 Pfg.

Der Pensionsfonds hatte am Schlusse des Jahres 1872 einen Bestand von 13,023 Thlrn. 5 Sgr. 4 Pfg.

Der Capitalfonds der Anstalt bestand bis Ende 1872 aus 15,000 Thlr. Staatsschuldsscheinen und einem baaren Depositum von 8144 Thln. 9 Sgr., welches durch die Verfilberung von 10,000 Thln. Staatsschuldsscheinen entstanden ist.

Jahrgang 1873.

Die Rechnung pro 1873 ist von der Anstalt noch nicht gelegt, weshalb eine detaillirte Angabe der einzelnen Resultate nicht möglich war. Nach dem eingerichteten Finalabschlusse stellt sich das Rechnungsergebnis folgendermaßen:

Einnahme.

1. Bestand aus dem Jahre 1872	1,751 Thlr. — Sgr. 9 Pf.
2. Staatszuschuß	7,875 " — " — "
3. Zuschüsse des Landarmenverbandes	38,000 " — " — "
4. Für Verpflegung von Ortsarmen von den betreffenden Gemeinden	3,390 " 11 " 8 "
5. Nachträgliche Erstattung des Staats für Verpflegung lieberlicher Dirnen pro I. Sem. 1872	203 " 22 " — "
6. Ueberschuß aus der Deconomie	6,098 " 15 " 3 "
7. desgl. aus dem Arbeitsverdienste der Corrigenden	6,135 " 27 " 3 "
8. Zufällige Einnahmen	1,398 " 22 " 8 "
Summa aller Einnahmen	64,853 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

Ausgabe.

1. Besoldungen, Kleidergelder und Unterstützungen	18,816 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.
2. Speisung	24,007 " 15 " 10 "
3. Krankenpflege	749 " 19 " 9 "
4. Feuerung	4,838 " 3 " 9 "
5. Beleuchtung	1,368 " 2 " 5 "
6. Bekleidung	3,373 " 1 " 1 "
7. Lagerung	1,200 " 5 " 3 "
8. Utensilien und Geräthe	2,358 " 23 " 6 "
9. Baufonds	5,595 " 11 " 7 "
10. Reinigung	867 " 11 " 4 "
11. Oeffentliche Abgaben	284 " 17 " 6 "
12. Kirchen- und Schulbedürfnisse	782 " 21 " 11 "
13. Geschäftsführung	733 " 19 " 2 "
14. Extraordinaria	2,095 " 14 " 5 "
Summa aller Ausgaben	67,071 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.
Die Gesamteinnahme beträgt	64,853 " 9 " 7 "

Mithin Vorschuß 2,218 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Der Baar-Reservefonds bei der Hilfskasse betrug beim Finalabschlusse noch 3144 Thln. 9 Sgr. — Pf.

Da die Beibehaltung eines baaren Reservefonds der Anstalt nicht mehr geboten erscheint, wurde die Deckung des Vorschusses aus demselben angeordnet, anstatt die sub. pos. 3 der obigen Einnahme-Uebersicht aufgeführten Zuschüsse des Landarmenverbandes zu erhöhen.

Als Baar-Reservefonds dienen in Zukunft die Bestände des Landarmenfonds (vergl. die Resultate oben).

In Staatspapieren zu $3\frac{1}{2}$ % besitzt die Anstalt noch einen Reservefonds von 15,000 Thlrn., ferner einen Pensionsfonds von 12,800 Thlrn. bei der Provinzial-Hülfskasse angelegt, der gegenwärtig incl. Zinsen 13,229 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. beträgt, und dessen Vereinigung mit dem Reservefonds dem Provinzial-Landtage mittelst besonderer Vorlage vorgeschlagen wird.

In dem Etat war die Ausgabe vorgesehen auf . . . 68,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
die wirkliche Ausgabe ist aber . . . 67,071 " 16 " 10 "
mithin gegen den Etat weniger . . . 928 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.

Dagegen sind wesentliche Etatsüberschreitungen im verflossenen Jahre nothwendig gewesen:

a) Bei den Besoldungen um 869 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. Durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 28. Mai pr. wurde den Beamten und Angestellten der Anstalt wegen der allgemeinen Theuerung eine Gehaltszulage von je 100 Thlr. für die sieben Oberbeamten, je 50 Thlr. für die Aufseher und Werkmeister, 25 Thlr. für die Oberaufseherin, von je 20 Thlr. für die Aufseherinnen und 36 Thlr. für den Fuhrknecht bewilligt.

Die ganze Zulage betrug 2581 Thlr. Andererseits wurden bei diesem Titel 1711 Thlr. 8 Pf. erspart, dadurch daß die Stelle des Polizei-Inspectors mit dem 1. April 1873 einging und einige Aufseherstellen zeitweise beziehungsweise während des ganzen Jahres unbesetzt blieben.

b) Bei der Krankenpflege um 179 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., welche durch den Mehrverbrauch an Medicamenten, chirurgischen Instrumenten zc. entstanden sind.

c) Bei der Feuerung um 3188 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Diese nicht unerhebliche Mehrausgabe hat sowohl in der enormen Höhe der Kohlenpreise ihren Grund, wie auch in dem Umstande, daß der ganze Bedarf für den Winter 1873/74 zur Sicherung der Anstalt auf einmal beschafft und in 1873 ganz verrechnet worden ist.

d) Beim Baufonds um 3050 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. Im verflossenen Jahre wurde der Neubau eines Schuppens zur Aufbewahrung der Ackergeräthschaften zc. und die Erneuerung einiger Dächer vollendet, zu deren Ausführung der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz bereits früher seine Genehmigung ertheilt hatte. Ebenso wurde im vorigen Jahre die durchgreifende Reparatur des größeren Backofens, der zum Schwarzbrotbacken benutzt wird, dringend nothwendig und mußte, wenn nicht eine Stöckung in dem Backwesen eintreten sollte, sofort vorgenommen werden.

Diese Etatsüberschreitungen resp. extraordinären Aufwendungen sind die Veranlassung, weshalb auf den Reservefonds zurückgegangen worden ist.

Der Verwaltungsrath beantragt gehorjamst,

„die erwähnten Etatsüberschreitungen nachträglich hierdurch für gerechtfertigt erachten
„und genehmigen zu wollen,“

vorbehaltlich der Justification durch die Rechnung.

Eine besondere Vorlage zu weiterer Creditbewilligung aus dem Reservefonds für Reparatur der Dächer und Umpflasterung der Höfe wird dem Landtage zugehen.

Gegen den Etat wurde erspart:

a) bei der Speisung . . .	4992 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.,
b) „ „ Bekleidung . . .	2626 „ 28 „ 11 „
c) „ „ Lagerung . . .	449 „ 24 „ 9 „
d) „ „ Geschäftsführung . . .	166 „ 10 „ 10 „
e) „ dem Extraordinarium . . .	412 „ 28 „ 1 „

welche Ersparnisse im Wesentlichen auf die geringe Bevölkerung der Anstalt zurückzuführen sind.

Am 20. December v. Js. wurde unter Beivohnung des Herrn Ober-Präsidenten der

Rheinprovinz die Anstalt durch den Vorsitzenden, die beiden Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths Horst und Schult und den ständischen Oberbeamten nach Vorschrift des §. 13 des Reglements außerordentlich revidirt. Im Allgemeinen hat die Revision befriedigt, indem fast überall eine geordnete Thätigkeit und Umsicht in der Verwaltung der Anstalt bemerkt wurde.

Nur die specielle Revision der Anstaltskasse und der Deconomie-Verwaltung gab zu einigen Ausstellungen Veranlassung, deren Remedur dem Anstaltsdirector aufgetragen wurde.

In der Anstalt wurden pro 1873 verpflegt:

47 Ortsarmen auf Kosten von Ortsarmenverbänden an	12,087	Pflegetagen,
107 Landarmen	32,055	"
4 Corrigenden auf Kosten anderer Verbände	299	"
889 desgl. auf Kosten des Landarmenverbandes	124,997	"

Sa. 1043 Personen an 169,438 Pflegetagen.

Bei 169,438 Pflegetagen und der Gesamtausgabe von 67,071 Thlrn. 16 Sgr. 10 Pf. fallen hiernach auf den Kopf der Bevölkerung an täglichen Kosten 11 " 10 "

Bei 124,997 Pflegetagen der Corrigenden fällt auf diese eine Ausgabe von 49,304 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

Der Gesamtarbeitsverdienst beträgt 9,307 " 24 " 9 "
oder pro Kopf und Tag 2 " 2 "

Demnach bleiben wirkliche Kosten der Corrigenden 39,996 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.

oder pro Kopf und Tag 9 Sgr. 8 Pf.

Bei 157,052 Pflegetagen der Gesamtbevölkerung der Anstalt excl. Ortsarmen kommt von dem Zuschusse des Landarmen-Verbandes an die Anstalts-Verwaltung ad 38,000 Thlr. ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 7 Sgr. 3 Pf.

Der Durchschnittskostenbetrag belief sich pro 1872 nur auf 5 Sgr. 10 Pf. und hat mithin die Unterhaltung der Corrigenden im vorigen Jahre pro Tag und Kopf 1 Sgr. 5 Pf. mehr gekostet. Diese erhebliche Differenz findet in der Mehrausgabe an allgemeinen Verwaltungskosten, namentlich in der Erhöhung sämtlicher Beamtengehälter, in den Ausgaben für extraordinäre Bauten und in der geringen Bevölkerung ihren Grund, ein Grund, welcher wesentlich mitbestimmend gewesen ist, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich erlaubte, dem hohen Landtage eine besondere Vorlage bezüglich der künftigen Ueberführung der Corrigenden aus dem Regierungsbezirke Trier nach Braunweiler zu machen.

XIV. Dienstpersonal.

Der Arzt der Anstalt, Dr. Vallender, wurde im Monat Juli 1870 zur mobilen Armee einberufen; am 3. Mai 1871 hat er nach Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse seinen Dienst als Anstaltsarzt wieder übernommen. Während seiner Abwesenheit ist er durch den Arzt Dr. Esser zu Trechen gegen Bewilligung von 2½ Thlr. Diäten pro Tag vertreten worden.

Der Arbeits-Inspektor Lehmann ist am 21. Juli 1870 als Officier freiwillig in die mobile Armee eingetreten und am 7. August 1871 zurückgekehrt; der Secretair der Anstalt hat ihn vertreten.

Beide Beamten sind mit dem Eisernen Kreuze decorirt worden.

Die Stelle des Rendanten der Anstalt war vom 1. Januar 1870 ab von dem frühern Lehrer, spätern Secretair Bierkötter bis August 1873 verwaltet. Nach Berufung desselben zur

versuchsweisen Verwaltung der provincialständischen Centralkasse, wurde sie dem Anstalts-Lehrer Luderath zur Verwaltung übertragen.

Der Polizei-Inspektor Moll ist am 1. April 1873 in Folge Beschlusses des Provincial-Verwaltungs-Raths ausgeschieden, weil die Beibehaltung eines besonderen Polizei-Inspectors für die Anstalt wegen des geringen Personenstandes nicht mehr nothwendig erachtet wurde.

An Stelle des wegen mehrfacher Unregelmäßigkeiten zum Aufseher degradirten Hausvaters Geckert ist der Aufseher Gralky getreten; er ist im Jahre 1873 zum Ober-Aufseher befördert worden und hat neben der Verwaltung der Kleiderkammer die polizeiliche Aufsicht in dem Männer-Revier zu führen.

Die Stelle des Oekonomie-Verwalters ist dem frühern Gräflich Trips'schen Rentmeister-Gehülfen Kohnen übertragen worden.

Das Disciplinar-Verfahren gegen den früheren Magazin- und Oekonomie-Verwalter, welcher wegen mangelhafter Buchführung und erheblicher Defecte im Monat November 1868 von seinem Amte suspendirt worden, hat durch Plenarbeschluss der Königlichen Regierung zu Köln vom 12. September 1870 seine Erledigung dahin gefunden, daß der Verwalter unter Gewährung von $\frac{3}{4}$ der reglementsmäßigen Pension als Unterstützung auf Lebenszeit aus dem Dienste entlassen worden ist. Die hiergegen eingelegte Berufung an das Königliche Staatsministerium ist am 5. October 1871 verworfen und das Urtheil der Königlichen Regierung zu Köln bestätigt worden. Die jährlich zu zahlende Unterstützung beträgt 180 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Der unterm 25. November 1872 erlassene Defectenbeschluss, welcher den Geldwerth der Defecte auf 2280 Thlr. 12 Sgr. festgesetzt, ist von dem Provincial-Verwaltungsrath unterm 21. April 1873 bestätigt worden. Zur Ausführung dieses Beschlusses hat zunächst die Veräußerung der von dem 2c. Wiele gestellten Amtscantion von 850 Thlr. Staatsschuldsscheinen stattgefunden; der Erlös ad 769 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. ist bei der Anstaltskasse asservirt. Zur Deckung der Cantion ad 1000 Thlr. waren auch zwei Grundstücke zur Hypothek gestellt. Die Subhastation derselben ist im Betriebe.

Der Defectant hat im Monat November 1873 gegen den Defecten-Beschluss bei dem Königlichen Landgerichte zu Köln Berufung eingelegt.

III. Irren-Anstaltsbauten.

Nach §. 17 des unterm 20. November 1872 genehmigten Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provincial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten sind die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 8. Juni 1871 und den dadurch genehmigten acht Resolutionen des Rheinischen Provinzial-Landtages der Finanz- und Bau-Kommission für die neu zu erbauenden Irren-Anstalten übertragenen Befugnisse unterm 1. Januar 1873 auf den Provincial-Verwaltungsrath und seine Organe übergegangen.

Die Finanz- und Baukommission hat in ihrem Referate an den Provinzial-Landtag vom 23. September 1872 den damaligen Stand der Bauten 2c. dargelegt.

Die Bauausführungen sind im Jahre 1873 nach Möglichkeit gefördert worden, wobei allerdings viele Schwierigkeiten zu überwinden blieben.

In der Organisation der Oberbauleitung ist inzwischen eine wesentliche Veränderung eingetreten. Der frühere Oberbauleiter, Landbaumeister Dittmar, ist ausgeschieden und in den Staats-

dienst zurückgetreten, das als besondere Behörde zuerst in Coblenz, später in Bonn bestandene Centralbureau aufgelöst, resp. mit der ständischen Centralbehörde in Düsseldorf vereinigt worden, von welcher jetzt ebenso die obere Bauleitung ressortirt, wie die obere Leitung und Verwaltung der sämtlichen übrigen provinzialständischen Verwaltungszeige.

Zur speziellen Erledigung der Baugeschäfte sind zur Zeit bei der Centralbehörde angenommen:

1 Baumeister als Bureauvorsteher und technischer Beirath.

3 Techniker, von welchen ein Ingenieur speziell mit der Bearbeitung derjenigen Vorlagen beschäftigt ist, die die innere Einrichtung der Anstalten, Be- und Entwässerung, Canalisation, Gas- und Heizungs-Anlagen zc. zum Gegenstande haben, 1 Techniker speziell zur Revision der von den Anstaltsbaumeistern eingehenden Abrechnungen, der Dritte mit der rückständigen Durcharbeitung der Projekte beschäftigt wird.

1 Rechnungsführer und 1 Bauschreiber.

Diese speziell nur mit Bearbeitung von Bauangelegenheiten befaßten sechs Beamten beziehen ihr Gehalt, resp. ihre Diäten aus dem ständischen Baufonds, ebenso, wie früher die sämtlichen Diäten der Beamten des Centralbureaus aus diesem Fonds gezahlt worden sind.

Die einzelnen Bauten bei Gerresheim, Andernach, Merzig, Bonn und Düren waren am Schlusse des Jahres zu folgenden Resultaten gelangt:

I. Die Baustelle bei Düsseldorf.

1. Das Beamtenwohnhaus war mit Ausnahme des äußeren Verputzes bereits seit längerer Zeit völlig fertig und vom Anstaltsbaumeister mit dem Spezialbureau bezogen.

2. In den 3 Gebäuden für halbruhige, ruhige und gebildete Frauen waren auch die innern Mauerarbeiten vollendet.

3. In den 2 Gebäuden für gebildete und für ruhige Männer sind die Wölbungen ausgeführt und die Zwischendecken ungefähr zur Hälfte fertig.

4. Das Gebäude für halbruhige Männer ist hinsichtlich der Wölbungen fertig gestellt.

5. In dem ebenfalls eingedeckten landwirthschaftlichen Gebäude ist der Verputz und die Deckenherstellung der Gärtnerwohnung ausgeführt und dieselbe auch bereits mit Fenstern versehen.

6. Die 2 Gebäude für unreinliche Männer und Frauen sind im Rohbau fertig gestellt und eingedeckt.

7. Das im Rohbau fertige Verwaltungsgebäude ist zu ca. zwei Drittel der Dachfläche eingedeckt.

8. In dem Isolirgebäude für Frauen ist das Dachwerk gerichtet, die Drempeiwände und Schornsteine sind fertig gemauert und das Hauptgesims ist zum größten Theil angeschlagen.

9. Das noch unausgebaute Leichenhaus dient, wie bisher, als Lagerschuppen.

10. Die Bauarbeiten des Isolirgebäudes für Männer und des Wirthschaftshauses sind noch nicht in Angriff genommen.

II. Die Baustelle bei Andernach.

1. Das Gebäude für gebildete Frauen ist mit Ausnahme des äußern Verputzes der Innenfacaden und des innern Verputzes eines Treppenhauses hinsichtlich sämtlicher Mauerarbeiten völlig fertig gestellt, auch ist der Dachfußboden verlegt.

2. Das Gebäude für ruhige Frauen, im Außern völlig fertig gestellt, ist auch mit Ausnahme kleiner Theile der Treppenhäuser, sowie einiger Zimmer des Dachgeschosses und eines Theiles des Corridors im Innern gepußt und mit den Zwischendecken versehen.

3. Von dem Verwaltungs-Gebäude sind die beiden Flügel im Rohbau fertig, gefügt und eingedeckt, desgleichen der Mittelbau bis zum Anschluß an den Kirchenbau. Letzterer ist in den Seitenmauern bis zur Dachbalkenlage, in der Vorderfront bis zur Höhe des ersten Geschosses, in der Hinterfront bis zu halber Höhe des zweiten Geschosses aufgeführt. Die Vorhalle vor dem Vestibul ist ca. zu $\frac{2}{3}$ hergestellt. Von den 4 Erkern der Beamtenwohnungen ist einer bis zur Höhe des ersten Geschosses gefördert, während die andern noch in Sockelhöhe sich befinden. Im Innern sind 3 massive Kellertreppen und die Eingangstreppe zum rechtsseitigen Flügel bereits verlegt.

4. Das Gebäude für gebildete Männer, im Rohbau fertig, gefügt und eingedeckt, ist mit den Kellergewölben versehen. Auch ist eine massive Treppe verlegt, während der weitere innere Ausbau noch nicht ausgeführt ist.

5. Das Gebäude für ruhige Männer, mit Ausnahme einer kleinen Giebelspitze im Rohbau fertig, aber noch nicht gefügt, ist im Wesentlichen auch eingedeckt. Nur an einem Treppenthurme und an der Walmsfläche des Mittelbaues neben dem unvollendeten Giebel befindet sich die Eindeckung einer kleineren Dachfläche noch in Arbeit. Der innere Ausbau ist noch nicht begonnen worden.

6. Das Gebäude für halbruhige Männer, im Rohbau fertig, aber noch nicht gefügt, ist bis auf den kleinen Anbau über der Leichenhalle völlig eingedeckt. Im Innern sind ca. die Hälfte der Kellergewölbe ausgeführt, zwei Treppen bis zum ersten Geschoss verlegt und die Spalierlatten des oberen Geschosses größtentheils befestigt.

7. Das Wirthschaftsgebäude hat mit Anschluß des nach hinten vorspringenden, noch nicht fundirten Treppenhauses die Höhe der ersten Balkenlage erreicht.

8. Das Gebäude für halbruhige Frauen ist im linken Flügel bis zur Sockelhöhe, im Uebrigen größtentheils bis zur Terrainhöhe aufgemauert.

9. Mit dem Bau der beiden Isolirgebäude und des landwirthschaftlichen Hauses ist noch nicht begonnen worden.

10. Außerdem ist ein kleiner Theil der Einfriedigungsmauern fundirt worden.

11. Endlich ist die Ausschachtung für die erweiterten Höfe hinter den Isolirgebäuden zu circa ein Drittel bewirkt und wird diese Arbeit fortgesetzt.

III. Die Baustelle bei Merzig.

1. Das Beamtenwohnhaus ist gänzlich vollendet und vom Anstaltsbaumeister mit dem Lokalbaubureau bewohnt.

2. Das Hauptgebäude ist mit Ausnahme des vortretenden mittleren Theils (des Directionshauses) im Rohbau fertig gestellt und eingedeckt. Der Mittelbau ist bis zur Hälfte des zweiten Stocks aufgeführt. Außerdem sind im Männerflügel die Kellergewölbe hergestellt und in beiden Flügeln die Einsteckung der ersten Zwischendecke ausgeführt. Auch ist der größte Theil der Kellerräume von dem Bauschutt befreit worden.

3. Das Kochkuchengebäude ist bis einschließlich der zweiten Balkenlage hochgeführt, so daß nur noch eine Geschosshöhe desselben zurückgeblieben ist.

4. Die Steinhauer-Arbeiten für den Mittelbau des großen Gebäudes und für die andern noch herzustellen Häuser sollen im Laufe des Winters so weit gefördert werden, daß beim Wiederbeginn der Maurerarbeiten im nächsten Frühjahr möglichst alle Werkstücke zum Verlegen bereit liegen. Fertig gestellt sind bis Ende Dezember alle Haussteine für das Kochkuchengebäude und ein großer Theil der gelblichen Werkstücke für das Directionshaus.

5. Der Betrieb des Steinbruchs und der Bremsbahn ist in der ersten Hälfte Dezember

bis auf Weiteres eingestellt worden, weil bereits der größte Theil des zu den Häuserbauten erforderlichen Bruchsteinmaterials und der zu verwendenden Werksteine auf der Baustelle lagert.

Im Ganzen sind bis jetzt circa

4060	Schachtruthen	Bruchsteine
1035	„	Millons
25450	Cubikfuß	Werksteine

im Anstaltssteinbruche gewonnen und zur Baustelle befördert worden.

6. Die Bauarbeiten des Wasch- und Kesselhauses, des kleinen landwirthschaftlichen Gebäudes, sowie der beiden Hofirgebäude sind noch nicht in Angriff genommen.

IV. Die Baustelle bei Bonn.

1. An dem großen Frauengebäude sind die Maurerarbeiten aller zweigeschossigen Bautheile im linken Flügel, einschließlich der Verlegung des Hauptgesimses, vollendet und sind diese Theile mit den Dachgerüsten versehen und zum kleinen Theil schon eingedeckt, welche letztere Arbeit fortgesetzt werden soll. Der im linken Flügel belegene dreigeschossige Pavillon ist bis zur Dachbalkenlage aufgemauert und letztere aufgebracht, in dem dreigeschossigen Mittelbau ist die zweite Balkenlage verlegt. Der rechte Gebäudeflügel ist im Allgemeinen bis zur ersten Balkenlage aufgeführt und mit dieser versehen, ein kleiner Theil derselben ist bereits höher gemauert. Mit Eintritt des Frostes in der zweiten Hälfte des Dezember wurden die Maurerarbeiten im Wesentlichen eingestellt und das unvollendete Mauerwerk zum Schutze gegen den Frost abgedeckt. Die günstigen Tage wurden nur noch zur Verlegung der Hauptgesimse an den sonst fertigen zweigeschossigen Theilen des linken Flügels verwendet, um deren Eindeckung durchzuführen zu können. Die Balkenlagen und der größte Theil der Dachgerüste liegen, soweit sie noch nicht aufgebracht sind, fertig verzimmert zum Aufschlagen bereit. Die Sandsteinarbeiten für dies Gebäude mit Ausnahme der Säulen und einiger Fenstergewände der Ostfront, sowie circa zwei Drittel der aus Tuffstein hergestellten Hauptgesimse liegen auf der Baustelle fertig bearbeitet.

2. Das Beamten-Wohnhaus ist bis zu durchschnittlich 3 Fuß unter der Höhe des Plinthen- und Gurtgesimses aufgemauert und das Mauerwerk demnächst abgedeckt worden. Das Sockel- und das Gurtgesims zu diesem Hause sind fertig bearbeitet auf der Baustelle.

3. Das Director-Wohnhaus ist bis zur Sockelhöhe fertig und das Gesims des letzteren verlegt, worauf das Mauerwerk abgedeckt wurde. Im Uebrigen sind das Gurtgesims, sowie die Thür- und Fenstergewände zu diesem Hause fertig bearbeitet zur Stelle.

4. Zum großen Männergebäude sind die Kellerausschachtungen vollendet, auch sind die Fundamente und Kellermauern des ganzen linken Flügels bis zur Terrainhöhe aufgemauert. Die Sockel- und Gurtgesimse liegen für dies Gebäude ebenfalls in fertiger Arbeit bereit.

5. Von den auf dem Anstalts-Areal fabrizirten Ziegeln sind 5,300,000 Stück braune Ziegel einschließlich der angefertigten Preßsteine und 1,300,000 Stück rothe Ziegel neben den verschiedenen Baustellen aufgesetzt.

V. Auf der Baustelle bei Düren

waren neue Bauarbeiten noch nicht in Angriff genommen worden.

Noch unter Leitung der Geschäfte durch die frühere Bau- und Finanz-Commission waren von verschiedenen Seiten Bedenken gegen die Beibehaltung der zu Düren projectirten Anstalt geltend gemacht worden, weil nicht bloß die Anstalt in ihrer Umgebung durch Gebäude eingeengt sei, sondern auch durch die Unruhe bedroht werde, welche die in Bau begriffene Bahnhof-Anlage der

Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nothwendig mit sich führen müsse. Die zugezogenen ärztlichen Techniker fanden diese Bedenken begründet und die Bau- und Finanz-Commission gelangte in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1872 zu dem Entschlusse, die Verlegung der Anstalt anzustreben in der Voraussetzung, daß sich ein geeignetes Terrain von wenigstens 70 Morgen an einem andern Orte und eine Gelegenheit zum Verkaufe der bereits erworbenen Terrains und der vorhandenen Gebäude finde. Die Bezirks-Commission des Regierungsbezirks Aachen wurde deshalb beauftragt, ein geeignetes Terrain in der Nähe eines größeren Ortes und in der Nähe einer Eisenbahn zu ermitteln und in Vorschlag zu bringen, gleichzeitig aber auch den Verkauf des jetzigen Terrains resp. der vorhandenen Gebäude in's Auge zu fassen. In Folge dieser Beschlußfassung wurden die Bauten in Düren gänzlich eingestellt.

Die Ermittlung eines anderen geeigneten Bauterrains im Regierungsbezirk Aachen war demnächst Gegenstand vielfacher Verhandlungen und Erwägungen im Schooße des Provinzial-Verwaltungsraths und einer ad hoc besonders gebildeten Commission, bestehend aus Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes des Regierungsbezirks Aachen. — Nachdem die letztere ihre Arbeiten und Erhebungen geschlossen, erstattete sie in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 28. Mai 1873 eingehend Bericht über die Resultate ihrer Thätigkeit. Der Antrag der Majorität der Commission ging dahin, das früher erworbene Bauterrain in Düren nicht zu verlassen, dasselbe vielmehr durch Landankäufe in östlicher Richtung zu erweitern, und auf dem Terrain nicht nur die Gebäulichkeiten der Irrenanstalt für den Regierungsbezirk Aachen einzurichten, sondern auch unter Benützung des vorhandenen Gebäudes die Verlegung und Erweiterung der Provinzial-Blindenanstalt nach näher vorzunehmenden Festsetzungen eintreten zu lassen, während die Minorität der Commission die Wahl eines Bauterrains in der Nähe der Stadt Eupen und dessen Besichtigung durch den Provinzial-Verwaltungsrath vorschlug. Die Besichtigung der beiden Bauterraine fand am 9. und 10. Juni v. J. unter Zuziehung der ärztlichen Techniker statt. Nach eingehender Prüfung und Erörterung wurde beschlossen, in Düren nordöstlich des jetzigen Bauterrains noch 48 Morgen Land zu dem Preise von circa 21,150 Thlr. anzukaufen und auf diesem Terrain die Irrenanstalt für den Regierungsbezirk Aachen zu erbauen, da durch diese Ausdehnung in entgegengesetzter Richtung von der Bahnhofsanlage die Bedenken beseitigt würden, die zu der Beschlußfassung der Bau- und Finanz-Commission vom 3. Dezember 1872 geführt hätten. Die Landerwerbungen haben stattgefunden, das Bauprojekt für Düren ist entsprechend abgeändert und von dem königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ohne wesentliche neue Ausstellungen zurückgegeben, ein besonderer Anstaltsbaumeister für Düren in der Person des königl. Baumeisters Rauch berufen und das Spezial-Bureau daselbst etablirt, ebenso die Materiallieferungen und Arbeiten zur Ausführung der Rohbauten im Wege öffentlicher Submission vergeben und mit der Ausführung bereits begonnen, so daß jetzt auch auf rasche Förderung dieser Bauten gezählt werden darf.

Im Winter 1873/74 während des Ruhens der Bauzeit, war das Bestreben des Provinzial-Verwaltungsraths darauf gerichtet, die Abrechnung der fertigen Bautheile herbeizuführen und die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten im Frühjahr 1874 überall eine rege Bauthätigkeit sich entwickle.

Für das Jahr 1874 sind folgende generelle Baubispositionen getroffen.

I. Gerresheim.

Das Gebäude für tobsüchtige Männer und das Küchengebäude sollen im Rohbau fertig gestellt und eingedeckt, die sämtlichen übrigen Gebäude aber im Innern und Außen verputzt und

mit Fenstern, Gittern und Thüren, wie auch mit Fußböden versehen werden. Die Hallen und Gänge, Umfassungsmauern und Veranden der Vorderfront sind sämmtlich bis zum Herbst zu fundiren und bis auf Sockelhöhe fertig zu stellen, die Hallen und Gänge der Frauenseite, wenn eben möglich bis zum Herbst hochzuführen und einzudecken. Die definitive Regulirung und natürliche Entwässerung des Terrains aller Höfe und Gärten muß beendet, ebenso die Entwässerung der Dächer und aller Häuser, die Wasserleitung im Innern der Häuser, die Anlage des Hochreservoirs, das Einbringen der Pumpen für die Anstalts-Brunnen bewirkt, und die Gasleitung in den Häusern und dem Terrain, sowie die Heizungs- und Badeanlagen in allen im inneren Ausbau fertigen Häusern vollendet werden.

Der Bau der Kapelle, die innere Einrichtung sämmtlicher Gebäude mit allen Apparaten zc. incl. des äußeren Verputzes des Küchengebäudes und des Isolirgebäudes für Männer, endlich der Oberbau aller Gänge, Hallen, Umfassungsmauern und Veranden der Vorderfront, bleiben dem Jahre 1875 vorbehalten, so daß in diesem Jahre die Fertigstellung der Anstalt erfolgen wird.

II. Andernach.

Die sämmtlichen Rohbauten müssen spätestens bis Ende August c. ausgeführt sein, ebenso bis October cr. der innere Ausbau in sämmtlichen Gebäuden, das Anbringen der Fenster und Fenstervergitterungen, das Legen der Fußböden, Anschlagen der Thüren zc.

Ferner sollen nach Fertigstellung der Projecte für die Wasser- und Gas-Leitung sowie der Entwässerungs-Anlagen nach dem Monate Juli c. bis zum Jahreschlusse die Terrainleitungen und im Zusammenhange mit denselben auch ein größerer Theil der inneren Einrichtungen der Bade-, Wasch- und Closet-Anlagen ausgeführt werden.

Das Verwaltungsgebäude, die beiden Gebäude für Gebildete, Ruhige, und das Gebäude für halbruhige Männer werden im Herbst vor Jahreschluß auch noch mit Feuerungs-Anlagen versehen, ebenso die Einfriedigungs-Mauern um das Anstalts-Areal und die Verbindungsgänge hergestellt.

III. Merzig.

Für diese Anstalt gelten im Allgemeinen die für die Bauten in Andernach getroffenen Dispositionen.

IV. Bonn.

Das Frauen-Gebäude, das Beamtenhaus, das Direktor-Wohngebäude, sollen im Rohbau vollständig fertig gestellt, Ersteres bis 1. October c. zur größeren Hälfte auch gepugt werden.

Die Capelle kann nur in den Mauerungen vollendet und das Dach der Kirche selbst eingeschalt werden, da vor Entfernung der Thurm-Gerüste das Dachgespärre der Kirche nicht aufzubringen ist. Wenn die Witterung im November günstig, so wird das Dach der Kirche auch noch eingedeckt werden können, der Thurm selbst wird mit einem Nothdache versehen werden müssen. Das Männer-Gebäude soll größtentheils unter Dach gebracht werden. Ausgeschlossen bleibt nur der Mittelbau, welcher viergeschossig ist und wegen der vielen Hausstein-Arbeiten, deren Verlegen sehr zeitraubend ist, nicht bis unter Dach gebracht werden kann.

V. Düren.

Die sämmtlichen Erd-Regulirungs-Arbeiten sind bis zum 1. Juni 1874 für die in Angriff genommenen zwei Gebäude für Pensionaire (Frauen und Männer), zwei Gebäude für ruhige Frauen und Männer und zwei Gebäude für halbruhige Frauen und Männer fertig zu stellen.

Die begonnene Ausführung dieser sechs Gebäude soll so gefördert werden, daß dieselben im October und November noch eingedeckt werden können.

Die zu diesen Bauausführungen im laufenden Jahre erforderlichen Geldmittel können in runder Summe zu 740,000 Thlr. veranschlagt werden.

Eine geordnete Rechnungslegung über die zu den Irrenanstaltsbauten zu verwendenden Gelbbeträge kann der Natur der Sache nach erst nach erfolgter Fertigstellung der sämtlichen Bauten stattfinden und ist auch in den Beschlußfassungen der Bau- und Finanz-Kommission für diesen Zeitpunkt vorgesehen. Es erscheint uns aber von Interesse, Ihnen schon jetzt eine kurze Mittheilung über das Rechnungs-Resultat bis zum 31. Dezember pr. zu machen, welche ergibt, daß bis zu diesem Zeitpunkte aus den durch Ausgabe von Rheinprovinz-Obligationen zum Nominalwerthe von 2 Millionen Thalern beschafften Baummitteln schon 1,112,419 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. verausgabt waren. Erwägt man, daß aus dem vergangenen Jahre viele rückständigen Zahlungs-Abrechnungen erst im laufenden Frühjahr zur Vorlage gekommen sind, so ergibt sich bei Mitberücksichtigung des vorgeschätzten Bedarfs, daß die zufolge Allerhöchsten Privilegiums vom 19. April 1869 erfolgte erste Emission von Rheinprovinz-Obligationen zum Betrage von zwei Millionen Thalern ganz absorbiert werden wird. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath ist daher zur Vorbereitung der Ausgabe der zweiten Emission Rheinprovinz-Obligationen zum Betrage von 1½ Millionen Thalern zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. März 1873 und Ihrer Beschlußfassung vom 26. September 1872 bereits übergegangen.

Die Obligationen sind zur Zeit im Druck und werden zu einem geeigneten Zeitpunkte durch Vermittelung der Provinzial-Hilfskasse zur Verausgabung gelangen.

Ferner ist die Fertigstellung einer neuen Serie Zinscoupons nebst Talons zu der ersten Emission der Rheinprovinz-Obligationen für die nächste (am 2. Januar 1875 beginnende), Zinsperiode von zehn halben Jahren zufolge §. 3 des unterm 19. April 1869 Allerhöchst genehmigten Regulativs nothwendig geworden.

Auch diese ist bereits eingeleitet.

Ueber die Amortisirung und Verzinsung der ersten Anleihe von 2 Millionen Thalern ist geordneter Tilgungs-Plan aufgestellt, demzufolge die mit 120,000 Thaler alljährlich von den Gemeinden der Provinz zu amortisirende und zu verzinsende Anleihe am 1. Juli 1904 gänzlich getilgt sein wird.

Auf die Anleihe sind bereits 30,000 Thaler Nominalbetrag abgezahlt und im vergangenen Jahre in der Directions-Sitzung der Provinzial-Hilfs-Kasse bei Gelegenheit deren Uebernahme in die ständische Verwaltung verbraunt; in diesem Jahre sind für 31,300 Thaler Obligationen ausgeloset und im Wege der im Regulative vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung dem Inhaber gekündigt worden.

Die Verwaltung des Baufonds selbst und des Verzinsungs- und Amortisations-Fonds, welche nach den Bestimmungen des Regulativs vom 19. April 1869 die Provinzial-Hilfs-Kasse in erster Hand leitet, wird von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe in geregelter Weise controlirt; — Anweisungen auf den Baufonds werden nur von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungs-Raths ertheilt. Die disponibeln Baarbestände des Baufonds sind bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jun. in Köln hinterlegt, welches für das Depositum früher jährlich 3%, seit dem 1. Mai 1873 aber auf diesseitiges Betreiben 4% Jahreszinsen zahlt.

IV. Provinzial-Irren-Heilanstalt Siegburg.

Das vom 21. Rheinischen Provinzial-Landtage berathene und angenommene Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten in der Rheinprovinz hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 4. November 1872 unterm 20. November 1872 die Genehmigung der Herren Ressortminister erhalten. Nach demselben ist die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg mit dem 1. Januar 1873 in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial-Verwaltungsraths übergegangen.

Ueber die im §. 2 vorbehaltene Bestimmung über die Erfordernisse der Aufnahme, sowie über die Pensionssätze und Gewährung von Freistellen wird dem Provinzial-Landtage eine besondere Vorlage zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der von dem Anstalts-Director Herrn Geheimen Medicinalrath Dr. Rasse erstattete eingehende technische Bericht wird Ihnen im besonderen Abdrucke vorgelegt werden.

Einem von der Direction erstatteten Verwaltungsberichte für das abgelaufene Triennium 1870/72 werden folgende statistische Notizen entnommen:

Die Uebersicht, Beilage I gibt Auskunft über die Frequenz der Anstalt vom 1. Januar 1870 bis 31. Dezember 1872. Es betrug der Krankenbestand am Schlusse des Jahres 1869 238.

Die Aufnahme im Jahre 1870	351
" " " " 1871	333
" " " " 1872	372
					<u>1056</u>
					1294

so daß in den drei genannten Jahren 1294 Kranke überhaupt in der Anstalt verpflegt worden sind.

Die Zahl der Aufnahmen war in den genannten Jahren durchschnittlich eine größere wie in den Jahren 1867, 1868 und 1869. Sie betrug wie oben angegeben für die Jahre

1870	351
1871	333
1872	372
Summa	<u>1056</u>

mithin durchschnittlich 352.

Dagegen in den Jahren

1867	332
1868	354
1869	361
Summa	<u>1047</u>

mithin durchschnittlich 349.

Von den verpflegten Kranken gehören:

a) Zur Normal-Verpflegungsclassen:

Bestand am 1. Januar 1870 226

Zugang:

Rheinländer pro 1870	319
" " 1871	306
" " 1872	341
	<u>1192</u>

1192

Aus andern Preussischen Provinzen		
pro 1870	.	—
pro 1871	.	2
pro 1872	.	—
		<u>2</u>
Aus nicht Preussischen Staaten		
pro 1870	.	3
pro 1871	.	2
pro 1872	.	1
		<u>6</u>
Summa	.	1200
b) Zur ersten Verpflegungs-klasse:		
Bestand am 1. Januar 1870	.	3
Zugang pro 1870	.	5
" " 1871	.	4
" " 1872	.	1
		<u>13</u>
		1213
c) Zur zweiten Verpflegungs-klasse.		
Bestand am 1. Januar 1870	.	9
Zugang pro 1870	.	24
" " 1871	.	19
" " 1872	.	29
		<u>81</u>
Summa total	.	1294

Die Trennung der bei b und c angegebenen Zahlen in Rheinländer und Pensionaire, aus andern Preussischen Provinzen und aus nicht Preussischen Staaten ist in der Beilage I. letzte Seite ersichtlich gemacht.

Es waren nach der erwähnten Nachweisung in der Anstalt während der angegebenen Zeit:

Rheinländer	.	1279
Aus andern preussischen Provinzen	.	6
Aus nicht preussischen Staaten	.	9
Summa	.	<u>1294</u>
wovon zur Normalkasse gehören	.	1200
und zu den beiden höhern Verpflegungs-klassen	.	<u>94</u>
Summa	.	1294

Von den 1279 Kranken aus der Rheinprovinz gehören in die Regierungsbezirke:

	Normalkranke:	Pensionaire:	Summa:
Coblenz	149	5	154
Trier	78	6	84
Aachen	146	11	157
Cöln	331	19	350
Düsseldorf	488	46	534
	<u>1192</u>	<u>87</u>	<u>1279</u>

Hierzu die Kranken:

Aus den andern preussischen Provinzen	2	4	6
Aus nicht preussischen Staaten:	6	3	9

1200 94 1294

Von der etatsmäßigen Krankenzahl von 220 waren den 5 Rheinischen Regierungsbezirken für die Zeit der Berichtsperiode 198 Stellen zugetheilt.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Etatsmäßige Kopfzahl pro		Jahrgang.	Es wurden durchschnittlich an Normalfranken verpflegt.	Mithin	
		187/71	1872			über	unter
						das Contingent.	
1	Coblenz	32	32	1870	30 ¹⁴⁶ / ₃₆₅	—	1 ²¹³ / ₃₆₅
				1871	29 ⁸⁰ / ₃₆₅	—	2 ²⁸⁵ / ₃₆₅
				1872	26 ¹⁰⁹ / ₃₆₆	—	5 ²⁵⁷ / ₃₆₆
2	Trier	33	33	1870	11 ²²⁹ / ₃₆₅	—	21 ¹⁵⁶ / ₃₆₅
				1871	15 ⁷⁰ / ₃₆₅	—	17 ²⁹⁵ / ₃₆₅
				1872	19 ³⁴⁷ / ₃₆₆	—	13 ¹⁹ / ₃₆₆
3	Aachen	29	29	1870	30 ⁸³ / ₃₆₅	1 ³⁸ / ₃₆₅	—
				1871	26 ¹⁴⁶ / ₃₆₅	—	2 ²¹⁹ / ₃₆₅
				1872	30 ⁹⁴ / ₃₆₆	1 ⁹⁴ / ₃₆₆	—
4	Cöln	34	34	1870	60 ⁹⁶ / ₃₆₅	26 ⁹⁶ / ₃₆₅	—
				1871	58 ³³⁷ / ₃₆₅	24 ³³⁷ / ₃₆₅	—
				1872	65 ¹⁴² / ₃₆₆	31 ¹⁴² / ₃₆₆	—
5	Düsseldorf	70	70	1870	84 ¹⁷⁴ / ₃₆₅	14 ¹⁷⁴ / ₃₆₅	—
				1871	94 ²⁴³ / ₃₆₅	24 ²⁴³ / ₃₆₅	—
				1872	96 ¹³¹ / ₃₆₆	26 ¹³¹ / ₃₆₆	—
		198	198				

Die Zahl der zu haltenden Wärter und Wärterinnen ist nach der vorhandenen Krankenzahl bemessen worden, bei den Pensionairen sind hierbei die Ansprüche maßgebend, die ihnen die betreffende Verpflegungsklasse gewährte.

Bei dem stets großen Mangel von Wärtern besonders während der Kriegsjahre 1870/71 konnte der Grundsatz, auf 7¹/₂ Normalfranke 1 Wärter, nicht festgehalten werden.

Die etatsmäßige Zahl der Wärter und Wärterinnen ist in Folge dessen in den Jahren 1870/71, trotzdem daß mehr Kranke als der Etat es erlaubte verpflegt worden sind, nicht erreicht worden. Im Jahre 1872, in welchem 36 Kranke über den Etat verpflegt wurden, ist die etatsmäßige Personenzahl des Wartpersonals für Normalfranke in der Anstalt nicht vorhanden gewesen, dagegen wurde die Zahl der Wärter für die Pensionaire um einen geringen Bruchtheil überschritten.

Der Bestand der Wärterinnen blieb fast in allen drei Jahren der Berichtsperiode derselbe, nur die Personen des männlichen Wartpersonals wechselten leider sehr häufig.

Hinsichtlich der Rechnungs-Ergebnisse der Verwaltung in den Jahren 1870, 1871 und 1872 wird das Folgende berichtet.

Einnahme.

Ueber die Resultate der Land- und Viehstands-Nutzung wird Näheres weiter unten gesagt werden. Die Special-Geld-Rechnungen hierüber pro 1870, 1871 und 1872 ergeben folgendes Resultat:

	Soll nach dem Etat									Effectiv									Mithin gegen den Etat						
	Ueberschuß			Vorschuß			Ertrag			Ueberschuß			Vorschuß			Ertrag			mehr		weniger				
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
1870	1320	6	4	—	—	—	—	—	—	1637	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	196	28	2	—	—	—	—	—	—	251	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							1123	8	2							1385	13	5	262	5	3				
1871	320	6	4	—	—	—	—	—	—	1547	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	196	28	2	—	—	—	—	—	—	980	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							1123	8	2							566	23	6	—	—	—	—	—	—	—
1872	2115	—	—	—	—	—	—	—	—	1903	14	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	535	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							2200	—	—							1367	26	11	—	—	—	—	—	—	—
																			262	5	3	1388	17	9	
Summa in 3 Jahren	—	—	—	—	—	—	4446	16	4	—	—	—	—	—	—	3320	3	10	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnittlich pro Jahr	—	—	—	—	—	—	1482	5	5	—	—	—	—	—	—	1106	21	3	—	—	—	—	—	—	—

Nach der von dem Herrn Ober-Präsidenten vollzogenen Vertheilung hatten zu den von den fünf rheinischen Regierungsbezirken für die denselben im Etat angesetzten Stellen für Normal-franke aufzubringenden Unterhaltungskosten zu $\frac{2}{3}$ nach der Grundsteuer und $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerung beizutragen:

Zah- gang	Vorläufig angenom- mener Etatfuß pro Kopf.	Der Regierungsbezirk															Summa.		
		Coblenz.			Trier.			Aachen.			Cöln.			Düsseldorf.					
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1870	225	6939	27	2	6758	5	6	6818	24	8	8520	3	4	15512	29	4	44550	—	—
1871	225	6939	27	2	6758	5	6	6818	24	8	8520	3	4	15512	29	4	44550	—	—
1872	233	7209	13	—	6899	15	—	6985	5	—	8766	16	—	16273	11	—	46134	—	—
		21089	7	4	20415	26	—	20622	24	4	25806	22	8	47299	9	8	135234	—	—

Die Beiträge haben jedoch zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausgereicht, da die Zahl der wirklich verpflegten Kranken jene des Etats im Durchschnitt pro 1870, 1871 und 1872 bedeutend überstieg.

Es ist vielmehr zu der obigen Summe

	pro 1870			pro 1871			pro 1872		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	44,550	—	—	44,550	—	—	46,134	—	—
ein Zuschuß von	1,905	2	—	8,837	4	8	9,882	11	5
erforderlich gewesen, so daß die Gesamtbeiträge der Provinz betragen haben	46,455	2	—	53,387	4	8	56,016	11	5

Für die in der Normalklasse verpflegten Militärpersonen sind eingegangen:

im Jahre 1870	134	Thlr.	11	Sgr.	1	Pf.
" " 1871	490	"	13	"	8	"
" " 1872	600	"	15	"	1	"
Summa	1225	Thlr.	9	Sgr.	10	Pf.

Von den Normalkranken, welche nicht der Rheinprovinz angehören, sind Pensionen eingegangen incl. für 1 Ausländer:

Im Jahre 1870	—	—	—	—	—	—
" " 1871	a) 102	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf. für 1 Nichtrheinländer
" " 1871	b) 66	"	3	"	10	" " 1 Ausländer,
" " 1872	16	"	28	"	1	" " 1 Ausländer.
Summa	185	Thlr.	6	Sgr.	5	Pf.
Durchschnittlich	61	"	22	"	2	"

Die Staatskasse zahlte für Verpflegung von Staatsgefangenen:

Im Jahre 1870	242	Thlr.	22	Sgr.	3	Pf.
" " 1871	43	"	22	"	6	"
" " 1872	—	"	—	"	—	"
Summa	286	Thlr.	14	Sgr.	9	Pf.
Durchschnittlich	95	"	14	"	11	"

Die Einnahmen an Pensionen für Kranke der höheren Verpflegungsklasse betrug:

In den Jahren	Für Kranke aus									In Summa.	Der Etatsvorschlag beträgt	Die Einnahme war mit/in									
	der Rheinprovinz.			andern preussischen Provinzen.			nicht preussischen Ländern.					höher als der Etatsansatz		geringer als der Etatsansatz							
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.				
1870	5649	11	4	740	8	9	852	6	2	7241	26	3	6565	—	—	676	26	3	—	—	—
1871	5349	20	5	1243	4	4	705	—	—	7297	24	9	6565	—	—	732	24	9	—	—	—
1872	6203	22	7	750	—	—	680	—	—	7633	22	7	6600	—	—	1033	22	7	—	—	—
Summa	17202	24	4	2733	13	1	2237	6	2	22173	13	7	19730	—	—	2443	13	7	—	—	—
Durchschnittl. auf 1 Jahr	5734	8	1	911	4	4	745	22	1	7391	4	6	6576	20	—	814	14	6	—	—	—

Die extraordinären Einnahmen betragen in den Jahren:

1870 . . .	237 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.
1871 . . .	195 " 7 " 1 "
1872 . . .	210 " 26 " 10 "
Summa	643 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
Durchschnittlich	214 " 16 " 8 "

Ausgabe:

Die Lohnungen für das in der Berichtsperiode wirklich angestellte Wartpersonal haben

Zu den Jahren	Betragen						Mithin gegen den Etat											
	für Normalfranke.			für Pensionaire			mehr						weniger					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	beim Normalfranken Wartpersonal.		beim Pensionair Wartpersonal.		beim Normalfranken Wartpersonal.		beim Pensionair Wartpersonal.					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1870	1496	25	7	790	—	4	—	—	—	—	—	169	4	5	55	29	8	
1871	1698	26	3	791	20	—	32	26	3	—	—	—	—	—	54	10	—	
1872	1730	22	10	811	3	10	—	—	—	109	3	10	75	7	2	—	—	
Summa . . .	4926	14	8	2392	24	2	32	26	3	109	3	10	244	11	7	110	9	8
Durchschnittlich	1642	4	11	797	18	1	10	28	9	36	11	3	81	13	10	36	23	2

Die Ueberschreitungen bei den Löhnen des Wartpersonals für Normalfranke pro 1871, sowie bei den Löhnen des Wartpersonals für Pensionaire pro 1872 gleichen sich zum größern Theil durch die entsprechenden Ersparnisse der Löhne bei dem andern Wartpersonal aus.

Die Gesamtbefolgungen und Dienstlöhne in der Anstalt ergeben eine wirkliche Ausgabe von:

Pro Jahr.				veranschlagt zu			Also					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	mehr ausgegeben.			weniger ausgegeben.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1870 . . .	11982	17	4	12174	—	—	—	—	—	191	12	8
1871 . . .	12601	10	4	12174	—	—	427	10	4	—	—	—
1872 . . .	12739	10	5	12718	—	—	21	10	5	—	—	—
Summa . . .	37323	8	1	37066	—	—	448	20	9	191	12	8
Durchschnittlich	12441	2	8	12355	—	—	149	16	11	63	24	3

Titel II. Beköstigung.

Der Etat war veranschlagt:

pro 1870 und 1871:

1. Beim Tisch	I für 4 Pensionaire und 3 Beamte à 228 Thlr.	1596 Thlr. — Sgr.
2. " "	II für 12 Pensionaire und 9 Beamte à 172 Thlr.	3612 " — "
3. " "	III für 204 Kranke und 58 Dienstleute à 73 $\frac{2}{3}$ Thlr.	19300 " 20 "
	Summa	24508 Thlr. 20 Sgr.

pro 1872:

1. Beim Tische	I für 4 Pensionaire und 4 Beamte à 225 Thlr.	. 1800 Thlr. — Sgr
2. " "	II für 12 Pensionaire und 8 Beamte à 171 Thlr.	. 3420 " — "
3. " "	III für 204 Kranke und 56 Dienstleute à 78 Thlr.	. 20280 " — "
	Summa	. 25500 Thlr. — Sgr.

Die wirklichen Ausgaben für die Beköstigung in diesen Jahren und die Mehrausgaben ergeben sich aus nachstehender Uebersicht.

Jahrgänge	Summe der Verpflegungstage				Betrag der Mundverpflegungskosten im Ganzen.	Gegen den Etat							
	beim Tische.			überhaupt.		mehr.			weniger				
	I.	II.	III.			Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.
1870	3179	6705	99126	109010	25930	7	8	1421	17	8	—	—	—
1871	2818	6908	102184	111910	30182	5	7	5673	15	7	—	—	—
1872	2729	8116	108369	119214	32618	4	7	7118	4	7	—	—	—
	Summa				88720	17	10	14213	7	10	—	—	—
Durchschnittlich auf 1 Jahr					29573	15	11	4737	22	7	—	—	—

Uebersicht der Speisekosten der verschiedenen Tischklassen.
Es kostete:

Jahrgänge.	pro Jahr der Tisch.									pro Tag der Tisch.								
	I.			II.			III.			I.			II.			III.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1870	246	11	3	177	8	6	76	1	3	—	20	3	—	14	8	—	6	3
1871	268	15	1	202	13	—	86	19	3	—	22	1	—	16	8	—	7	2
1872	258	2	6	189	27	6	87	18	4	—	21	2	—	15	7	—	7	3
Summa	772	28	10	569	19	—	250	8	10	2	3	6	1	16	11	—	20	8
Durchschnittlich auf 1 Jahr abgerundet	257	19	7	189	26	4	83	2	11	—	21	2	—	15	8	—	6	9

Die Ueberschreitung der Etatsätze findet ihre Begründung sowohl in der Zahl der gegen den Etat mehr verpflegten Kranken als auch in den höheren Preisen sämtlicher Consumtilien.

An dem dritten Tische sind

- pro 1870 — 271²¹⁰/₃₆₅ Personen verpflegt worden, mithin 9²¹¹/₃₆₅ Personen über den Etat;
 pro 1871 — 279³⁴⁹/₃₆₅ Personen, mithin 17³⁴⁹/₃₆₅ Personen über den Etat;
 pro 1872 — 296³³/₃₆₆ Personen, mithin 36³³/₃₆₆ Personen über den Etat.

Titel III. Bekleidung.

Da die Ausgaben nach dem Etat pro 1872 auch auf Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug, welche früher bei Titel V 1 zur Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien berechnet wurden, ausgedehnt sind, so ist auch die Etatposition für das Jahr 1872 höher normirt worden. Die Ausgaben haben betragen:

In den Jahren	Ausgaben.			Der Etat besteht.			Gegen den Etat						Ausmachend auf den Kranken pro Kopf					
							mehr.			weniger.			pro Jahr.			pro Tag.		
	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.
1870 . . .	3616	18	2	3482	28	3	133	19	11	—	—	—	15	15	—	—	—	13,9
1871 . . .	2993	22	6	3482	28	3	—	—	—	489	5	9	12	10	6	—	—	10,8
1872 . . .	5337	18	—	5000	—	—	337	18	—	—	—	—	20	10	8	—	—	18,01
Summa	11947	28	8	11965	26	6	471	7	11	489	5	9	48	6	2	—	—	311,48
Durchschnittlich auf 1 Jahr . . .	3982	19	6	3988	18	10	157	2	7	163	1	11	16	2	1	—	—	14

Die Mehrausgaben in den Jahren 1870 und 1872 erscheinen vollständig durch die Zahl der gegen den Etat mehr verpflegten Kranken:

pro 1870 12^{32/365} Kranke,
 pro 1872 37^{211/365} Kranke

gerechtfertigt.

Titel IV.

Zur Anschaffung und Unterhaltung von Hausutensilien (pro 1870 und 1871 unter dem Titel V 1 und 2 aufgeführt).

1. Für gewöhnliche Haus-Utensilien.

In der Berichtsperiode sind für diesen Titel verausgabt worden:

In den Jahren	Betrag der Ausgabe.			Etat-Credit.			Gegen den Etat								
							mehr.			weniger.					
	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.	Tblr.	Sg.	Pf.			
1870 . . .	2891	25	3	2893	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	9
1871 . . .	2892	25	—	2893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
1872 . . .	1471	16	10	1400	—	—	71	16	10	—	—	—	—	—	—
Summa	7256	7	1	7186	—	—	71	16	10	—	—	—	1	9	9
Durchschnittlich auf 1 Jahr . . .	2418	22	4	2395	10	—	23	25	7	—	—	—	—	13	3

Die Ueberschreitung dieses Titels im Jahr 1872 beruht auf einer, durch die außergewöhnliche Höhe des Krankenbestandes nothwendig gewordene Anschaffung von 12 Holzbettstellen im Gesamtbetrage von 72 Tblr.

Position 2.

Für ärztliche Utensilien sind ausgegeben (Etat 100 Thlr.)

pro 1870	73 Thlr. — Sgr. 6 Pf.,
pro 1871	99 " 29 " 6 "
pro 1872	97 " 5 " 6 "

Summa	270 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.
Durchschnittlich	90 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.

Titel V. Reinigung,
pro 1870/71 als Titel IV aufgeführt.

Es sind in der Statsperiode ausgegeben:

Jahrgang	Betrag			Gegen den Etat					
				mehr.			weniger.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1870	679	9	6	—	—	—	76	20	6
1871	825	3	6	79	20	2	—	—	—
1872	1128	13	3	128	13	3	—	—	—
Summa	2632	26	3	208	3	5	76	20	6
Durchschnittlich auf 1 Jahr	877	18	9	69	11	1	25	16	10

Die Statsüberschreitung in den Jahren 1871 und 1872 ist begründet durch die Zahl der gegen den Etat mehr verpflegten Kranken, sowie durch die größere Höhe des Preises für das Bettstroh.

VI. Für Heizungsmaterialien.

Auf diesen Titel wurden ausgegeben:

In den Jahren.	Ueberhaupt.			Der Etat befragt.			Mithin gegen den Etat					
							mehr.			weniger.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1870	1945	1	11	1813	—	—	132	1	11	—	—	—
1871	2067	21	7	1813	—	—	254	21	7	—	—	—
1872	2432	23	5	1850	—	—	582	23	5	—	—	—
Summa	6445	16	11	5476	—	—	969	16	11	—	—	—
Durchschnittlich auf 1 Jahr	2148	15	8	1825	10	—	323	5	4	—	—	—

Die fortwährende Ueberschreitung dieses Etat-Titels beruht lediglich in den stets mehr gesteigerten Preisen der Kohlen, indem dieselben in den Jahren 1868/1869 loco Zeche pro Waggon 11 bis 11 1/2 Thlr. betragen, dagegen im Jahre 1872 im Durchschnitt bis auf 19 resp. 20 Thlr. gestiegen waren.

Titel VII. Für Beleuchtungs-Material.

Es sind dafür verausgabt:

In den Jahren	Insgesammt.			Der Etat-Credit beträgt			Mithin gegen den Etat						
							mehr.			weniger.			
	Tlhr.	Sg.	Pf.	Tlhr.	Sg.	Pf.	Tlhr.	Sg.	Pf.	Tlhr.	Sg.	Pf.	
1870	1381	15	10	1390	—	—	—	—	—	—	8	14	2
1871	1343	1	9	1390	—	—	—	—	—	—	46	28	3
1872	1486	15	8	1390	—	—	96	15	8	—	—	—	—
Summa	4211	3	3	4170	—	—	96	15	8	55	12	5	5
Durchschnittlich auf 1 Jahr	1403	21	1	1390	—	—	32	5	3	18	14	2	2

Die Mehrausgabe im Jahr 1872 beruht auf der bereits nachgewiesenen Mehrverpflegung von Kranken, welche die Benutzung resp. Beleuchtung der Anstaltsräumlichkeiten in ausgedehnterem Maße erfordert hat.

Titel VIII. Zu Arzneien und Verbandmitteln.

Es wurde auf diesen Titel verausgabt:

In den Jahren.	Insgesammt.			Hiervon fallen auf die Arzneikosten für die Beamten nach dem Etatsfzge.			Bleiben für die Kranken.			Es fallen demnach auf jeden Kopf.											
										pro Jahr.			pro Tag.			Gegen den Credit.					
	Tlhr.	Sg.	Pf.	Tlhr.	Sg.	Pf.	Tlhr.	Sg.	Pf.	Tlhr.	Sg.	Pf.	Tlhr.	Sg.	Pf.	Tlhr.	Sg.	Pf.			
1870	465	—	9	31	16	—	433	14	9	1	23	8	—	—	1,73	39	9	9	—	—	—
1871	851	22	6	31	16	—	820	6	6	3	1	11	—	—	3,01	425	22	6	—	—	—
1872	465	3	7	32	8	—	432	25	7	1	22	6	—	—	1,2	125	7	—	—	—	—
Summa	1781	26	10	95	10	—	1686	16	10	6	18	1	—	—	6,46	466	27	10	—	—	—
Durchschnittlich auf 1 Jahr	593	28	11	31	23	4	562	5	7	2	6	—	—	—	2,15	155	19	3	—	—	—

Die Mehrausgabe pro 1870 erklärt sich zum größten Theil aus der Zahl der mehrverpflegten Kranken, die pro 1871 aber rührt daher, daß während sechs Monate der Arzneibezug bei dem Mangel eines Anstalts-Apothekers aus der Stadt stattfinden mußte und bei dem Wiedereintritt des *u. van Emster* die Wiedererneuerung des regelmäßigen Arzneibestandes, welcher während der Abwesenheit des Anstalts-Apothekers von 1870—1871 unterlassen worden, stattfinden mußte.

Titel IX. Bibliothek.

Hierfür sind ausgegeben worden (Etat 200 Tlhr.):

pro 1870	199	Tlhr.	21	Sgr.	2	Pf.
„ 1871	199	„	20	„	6	„
„ 1872	200	„	—	„	—	„
Summa	599	Tlhr.	11	Sgr.	8	Pf.
Durchschnittlich auf 1 Jahr	199	„	23	„	11	„

Titel X. Unterhaltung der Gebäude.

Auf diesen Titel wurde verausgabt excl. der Remuneration für den Banbeamten die im Jahr 1872 bei Titel I in Ausgabe nachgewiesen ist.

In den Jahren.	Der Etat besagt.	Für gewöhnliche Bauzwecke.			Für außergewöhnliche Bauzwecke zusätzlich bewilligt			Summa.			Gegen den Etat					
											mehr.			weniger.		
		Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.
1870	3610	3609	14	3	—	—	—	3609	14	3	—	—	—	—	15	9
1871	3610	3609	14	4	982	27	1	4592	11	5	982	11	5	—	—	—
1872	3610	3609	3	5	1319	20	6	4928	23	11	1318	23	11	—	—	—
Summa	10830	10828	2	—	2302	17	7	13130	19	7	2301	5	4	—	15	9
Durchschnittl. auf 1 Jahr.	3610	3609	10	8	767	15	10	4376	26	6	766	26	—	—	—	—

Die in den Jahren 1871 und 1872 ausgeführten außergewöhnlichen, von der früheren Verwaltungs-Commission event. vom Herrn Ober-Präsidenten genehmigten größeren baulichen Einrichtungen waren folgende:

1. Die Anlegung einer Futtermauer an der Ostseite des Anstaltsgebiets
830 Tblr. 5 Sgr. 4 Pf.
2. Die Aufrichtung der Grabsteine in der Kirche 152 „ 21 „ 9 „
pro 1871 = 982 Tblr. 27 Sgr. 1 Pf.
3. Die Herstellung eines 52 Ruthen langen Weges längs der West- und Südseite der Gebäude der Irrenanstalt 399 Tblr. 22 Sgr. 6 Pf.
4. Mauerreparatur der äußeren Strebpfeiler der Gebäude der Irrenanstalt 919 „ 28 „ — „
pro 1872 = 1319 Tblr. 20 Sgr. 6 Pf.

Werden diese Beträge in Abzug gebracht, so hat eine Ueberschreitung der Etatätze dieses Titels in der Berichtsperiode nicht stattgefunden.

Titel XI. 1 und 2 pro 1870 und 1871.

An öffentlichen Abgaben:

pro 1870:	1. Grundsteuer	24 Tblr. 23 Sgr. 9 Pf.
	2. Communalsteuer	49 „ 7 „ 11 „
	Summa		74 Tblr. 1 Sgr. 8 Pf.
pro 1871:	1. Grundsteuer	24 Tblr. 29 Sgr. 11 Pf.
	2. Communalsteuer	49 „ 6 „ 11 „
	Summa		74 Tblr. 6 Sgr. 10 Pf.

Der Etat erlaubt eine Ausgabe von 86 Tblrn., daher hat keine Ueberschreitung stattgefunden.

Titel XI. 1. pro 1872.

Grund- und Communalsteuer:

pro 1872: 1. Grundsteuer	24 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.
2. Communalsteuer	168 " 5 " 5 "

Summa 192 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Der Etatsansatz beträgt 72 " — " — "

Mithin mehr 120 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

welche Ueberschreitung dadurch hervorgerufen worden ist, daß die Heilanstalt zur Communal-Einkommensteuer herangezogen wurde. Die dagegen erhobene Reclamation hat indessen den Erfolg gehabt, daß im Jahr 1873 die theilweise Rückerstattung der Steuer geschehen ist.

Titel XII. Feuerversicherungsbeiträge pro 1870 und 1871, XI. 2. pro 1872.

Es sind dafür bezahlt worden:

Im Jahr	Beiträge für Versicherung.						Der Etat besagt						Gegen den Etat											
	der Gebäude.			des Inventars.			Summa.			für die Gebäude.			für das Inventar.			Summa.			mehr.			weniger.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1870	161	17	11	36	3	—	197	20	11	161	17	11	27	17	10	189	5	9	8	15	2	—	—	—
1871	161	17	11	36	4	—	197	21	11	161	17	11	27	17	10	189	5	9	8	16	2	—	—	—
1872	161	17	11	36	3	—	197	20	11	161	17	11	36	3	—	197	20	11	—	—	—	—	—	—
Summa	484	23	9	108	10	—	593	3	9	484	23	9	91	8	8	577	2	5	17	1	4	—	—	—
Durchschnittlich auf 1 Jahr	161	17	11	36	3	4	197	21	3	161	17	11	30	12	11	192	10	10	5	20	5	—	—	—

Titel XI. 3 Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Die Ausgaben haben betragen:

In den Jahren	1.			2.			Summa.			Bemerkungen.
	Für Kirchenbedürfnisse.			Für Schulbedürfnisse.			Summa.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1870	97	19	3	24	6	6	121	25	9	Pro 1872 sind Pos. 1 und 2 zusammengefaßt.
1871	137	25	—	22	28	7	160	23	7	
1872	—	—	—	—	—	—	133	26	10	
Summa	225	14	3	47	4	1	416	15	2	Der Etat pro 1872 beträgt 134 Thlr.
Durchschnittlich auf 1 Jahr . . .	—	—	—	—	—	—	138	25	1	

Die Ueberschreitung der in dem Etat pro 1870/71 mit Titel XVII. bezeichneten Ausgabe für kirchliche Bedürfnisse ist durch die Ausgabe von 25 Thlrn. für Einrichtung einer wöchentlichen Unterrichts- und Gebet-Stunde für israelitische Kranken entstanden.

Titel XI. 4. Arbeitsmaterial für die Kranken und Geschenke zur Aufmunterung derselben.

Die Ausgaben haben dafür betragen:

In den Jahren.	Insgesammt.			Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1870	540	17	1	aus Titel XVI und zum Theil XV genommen. Der Etat pro 1872 beträgt 550 Thlr.
1871	545	28	4	
1872	630	26	10	
Summa	1717	12	3	
Durchschnittlich	572	14	1	

Die Ueberschreitungen sind vollständig gerechtfertigt durch die größere Anzahl der verpflegten Kranken.

ad Titel XI. 5. Beerdigungs- und Einbringungskosten auf Berechnung.

pro 1870	15 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.
pro 1871	15 " 19 " — "
pro 1872	30 " 21 " — "
Summa	61 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

durchschnittlich

auf 1 Jahr 30 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. (Etat 33 Thlr.)

ad Titel XI. 6. Kleine Dienststreifen der Beamten der Heilanstalt auf Berechnung.

Dafür ausgegeben:

pro 1870 10 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.	vergleiche Titel XIV.
pro 1871 14 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.	
pro 1872 14 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.	
Summa	40 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

durchschnittlich

auf 1 Jahr 13 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. (Etat 15 Thlr.)

ad Titel XI. 7. Porto und Botenlohn.

Hierfür sind ausgegeben:

pro 1870 98 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.	vergleiche Titel XVII 1 und XVIII 5.
pro 1871 95 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.	
pro 1872 98 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.	
Summa	292 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.

durchschnittlich auf

1 Jahr 97 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. (Etat pro 1872 = 100 Thlr.)

ad Titel XI. 8. Bureaukosten incl. Zeitungen und Drucksachen.

Es sind dafür ausgegeben:

pro 1870 153 Thlr. — Sgr. — Pf. } vergleiche Titel I und zum Theil XVIII 5.
 pro 1871 249 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. }
 pro 1872 179 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

Summa 582 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.

durchschnittlich

auf 1 Jahr 194 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. (Etat 180 Thlr. pro 1872.)

Die betreffende Mehrausgabe im Jahr 1871 ist durch den Druck von neuen Fragebogen, welcher die Genehmigung der frühern Verwaltungs-Commission erhalten hatte, hervorgerufen.

Die wirklichen Verpflegungskosten eines Normalfranken, wobei die Verwaltungskosten der Anstalt außer Berechnung bleiben, ergibt die nachfolgende Aufstellung:

In den Jahren.	Pro Jahr.										Mithin pro Tag.				
	für Beföstigung			für Bekleidung.			für Arznei.			Summa.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.				Pf.
1870	76	1	3	15	15	—	1	23	8	93	9	11	—	7	8,03
1871	86	19	3	12	10	6	3	1	11	102	1	8	—	8	4,03
1872	87	18	4	20	10	8	1	22	6	109	21	6	—	8	11,04
Summa	250	8	10	48	6	2	6	18	1	305	3	1	—	25	0,12
Durchschnitt auf 1 Jahr . . .	83	12	11	16	2	1	2	6	—	101	21	—	—	8	4

Die Gesamtunterhaltungskosten eines normalmäßig verpflegten Kranken, also einschließlich seines Antheils an den allgemeinen Verwaltungskosten, belaufen sich in den gedachten Jahren durchschnittlich auf

225 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.

pro Tag 21 Sgr. 0,38 Pf.

Resultate der Landwirtschaft und Viehstands-Nutzung.

Das Resultat der Jahre 1870/72 erscheint weniger günstig als das der vorhergehenden Berichtsperiode, obschon die Erträge die Soll-Einnahme nach dem Etat namentlich 1870 und 1871 erheblich überstiegen. Der Grund der Verminderung des Reinertrags liegt lediglich in der nicht zu vermeidenden Erhöhung der Ausgaben.

Diese Mehr-Ausgaben betrafen hauptsächlich das Futter- und Streu-Material. In Folge des Krieges und der minder günstigen Witterung hatten die Fournage-Preise eine außerordentliche Höhe erreicht. Da die übrigen Futtermittel auch verhältnismäßig sich erhöhten, so entstand in diesen beiden Jahren allein eine Mehrausgabe von 1660 Thlr.

Mehrausgaben waren ferner nöthig in den Jahren 1870 und 1871, für welche der Etat pro 1868/69 prolongirt worden war, an Tagelohn, sowie für die durch Conferenzbeschluss vom 8. October 1868 eingeführte Versicherung der Gartenfrüchte gegen Hagelschaden.

Die Mehrausgaben zum Ankauf von Vieh haben keinen nachtheiligen Einfluß auf das Resultat ausgeübt, da durchschnittlich für das verkaufte Vieh mehr eingenommen als ausgegeben wurde.

Die Einnahmen betragen 1870	779 Thlr. 25 Sgr.
1871	770 " 15 "
1872	1267 " — "
	Summa	2817 Thlr. 10 Sgr.
Die Ausgaben dagegen: 1870	746 Thlr. 10 Sgr.
1871	774 " 20 "
1872	1252 " 5 "
	Summa	2773 Thlr. 5 Sgr.

mithin mehr eingenommen als ausgegeben 44 Thlr. 5 Sgr.

Behufs besserer Uebersicht ist eine Nachweisung zur Ermittlung des Rein-Ertrages (Beilage Nr. 2) beigelegt.

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß die Kosten der Fournage für sämtliche 4 Pferde — obgleich dieselben bekanntlich nicht ausschließlich zum Feldbau gebraucht werden — in der Ausgabe mitenthalten sind.

Am Betriebe der Landwirthschaft hat eine wesentliche Veränderung nicht Statt gefunden. Die Einführung des Klee-Anbaues, ist, da derselbe sich als vortheilhaft erwiesen — weiter fort gesetzt worden. Ebenso ist der Erweiterung und Verbesserung der Obstbaumschule Berücksichtigung zu Theil geworden.

Eine Veränderung des Grundeigenthums der Anstalt ist nicht eingetreten. Nach der Reduction auf das Meter-Maß beträgt dasselbe insgesammt:

18 Hectare 34 Are 79 □ Meter.

Die im §. 11 des Reglements für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irren-Heilanstalten vorgeschriebene jährliche außerordentliche Revision der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, hat am 19. Dezember v. J. unter Beivohnung des Herrn Ober-Präsidenten und unter Zuziehung der beiden für die Anstalt bestellten Commissare des Provinzial-Verwaltungsraths stattgefunden.

Das Resultat dieser Revision hat die Revisoren, soweit es sich nicht um den von der Verwaltung unabhängigen baulichen Zustand der Anstalt und deren Raumverhältnisse handelte, in jeder Beziehung befriedigt.

Ueber die Verwaltung der Anstalt im Jahre 1873, über welche die vorstehenden Angaben nähere Darlegungen noch nicht enthalten, sind wenig besondere Mittheilungen zu machen.

In der Anstalt war das dringende Bedürfniß zur Anlage eines Trockenapparats nach vorgelegtem Plane hervorgetreten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Ausführung der Anlage zu einem Kostenbetrage von 750 Thlr. genehmigt und wegen fehlender Mittel im Anstalts-Etat, dessen Baucardite anderweit absorhirt waren, vorbehaltlich Ihrer späteren Genehmigung beschlossen, den erforderlichen Credit außeretatmäßig zu entnehmen und zu verwenden.

Weiter war das dringende Bedürfniß hervorgetreten, die Löhne des unteren Deconomie- und Dienstpersonals in der Anstalt, welches zu den im Etat ausgesetzten Crediten nicht mehr zu haben war, außeretatmäßig zu erhöhen. Um den ungestörten Betrieb der Anstalt sicher zu stellen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Jahresbetrag von 306 Thaler, ebenfalls vorbehaltlich Ihrer späteren Zustimmung außeretatmäßig bewilligt, in gleicher Weise das Einkommen der beiden Anstaltsgeistlichen um den Jahresbetrag von je 90 Thlr. als Entschädigung für die fehlende Dienstwohnung außeretatmäßig erhöht, nachdem die gänzliche Unzulänglichkeit des im Etat ausgesetzten Gehaltes von 710 Thlr. vom Anstalts-Director überzeugend dargelegt worden war.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, bei diesen Bewilligungen im Sinne des Provinzial-Landtages gehandelt zu haben und beantragt daher die vorbehaltene Idemnität.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt pro 1870, 1871 und 1872 werden Ihnen zur Decharge vorgelegt werden, die Rechnung pro 1873 ist noch nicht revidirt. Die letztere ergibt als Hauptresultat eine Gesamt-Einnahme und Ausgabe von 69,225 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

V. Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln ist durch das unterm 31. October 1872 von den Herren Ressortministern genehmigte, aus Ihrer Beschlussfassung hervorgegangene Reglement vom 1. Januar 1873 ab in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial-Verwaltungs-Raths übergegangen.

Ueber die darauf am 1. April 1873 erfolgte Schließung der Hebammen-Lehranstalt zu Trier, den erfolgten Beitritt des seitherigen Hebammen-Lehrverbandes Trier zum Provinzial-Verbande Cöln, sowie die dadurch bedingte sofortige Inangriffnahme eines Erweiterungsbaues der Anstalt zu Cöln wird dem Provinzial-Landtage eine besondere Vorlage gemacht werden, ebenso über Feststellung einiger organisatorischen Bestimmungen für die Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt und die Zahl der etatsmäßig aufzunehmenden Schülerinnen sowie die Zahl der Freistellen.

Die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln hat keine besondere Anstaltskasse, die Funktionen derselben werden von der ständischen Centralkasse geübt, der Hauskasse aber, bei deren Verwaltung sich der Anstalts-Director des Anstalts-Personals bedienen darf, nur baare Zuschüsse nach Bedürfniß geleistet.

Nachdem die Thätigkeit des Regierungs-Subalternpersonals bei der vormaligen Verwaltungs-Commission der Anstalt durch den Uebergang derselben in die provincialständische Verwaltung aufgehört hatte, befand sich in der Anstalt für diese Einrichtung außer dem Director kein männlicher Beamter, der Director war von der technischen Leitung und Verwaltung der Anstalt neben seiner nicht unbedeutenden Privat-Praxis worauf er nebenbei angewiesen ist, genugsam in Anspruch genommen und die Thätigkeit der Oberhebamme und der Wirthschafterin in der Anstalt erschien nicht ausreichend, in oeconomischer Hinsicht deren Verwaltung und die nöthige Controle überall zu sichern, so daß dem Anstalts-Director eine Arbeitshilfe hierfür beigegeben werden mußte, welche dazu dienen sollte, die im Laufe der Verwaltung bald hier bald dort hervortretenden Mängel und Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die laufenden schriftlichen Arbeiten der Verwaltung zu erledigen und die Controle über Inventar und Material-Verbrauch unter Leitung des Directors zu üben und die für Letztern bestimmten Control-Verbrauchs Nachweisen aufzustellen. Für diese Arbeitshilfe wurde ein früherer Militair-Rechnungsbeamter in der Stadt Cöln gefunden und derselben vorerst eine jährliche Remuneration von 150 Thln. ausgesetzt. Der versuchte Ausweg hat sich aber nicht als ausreichend erwiesen, weshalb in dem neuen Etat die Anstellung eines Verwalters (Hausvaters) für die Anstalt in Aussicht genommen worden ist.

Die Ausbildung der Hebammen-Schülerinnen in der Anstalt findet jährlich in zwei gleichen Lehrgängen, einem Sommercurfus und einem Wintercurfus statt.

Vor Uebernahme der Verwaltung durch den Provinzial-Verwaltungsrath war jeder Cursus mit 35 Schülerinnen besetzt, wovon für jeden neuen Cursus 5 Repetentinnen zur Unterstützung der Oberhebamme der Regel nach zurückbehalten wurden.

Als der Hinzutritt des Hebammen-Lehrverbandes Trier sofort größere Anforderungen an die Anstalt stellte, wurde unter Besetzung aller entbehrlichen Räume der Cursus auf 40 Schülerinnen gebracht, wovon nur 2 als Repetentinnen aus dem Vorcursus zur Unterstützung der Oberhebamme zurückbehalten wurden, so daß pro Cursus 38 Schülerinnen neu einberufen werden konnten.

Die bis jetzt unter der Verwaltung des Provinzial-Verwaltungsraths stattgefundene Besetzung von drei Lehrkursen vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke der Provinz wie folgt:

	Nachen:	Coblenz:	Cöln:	Düsseldorf:	Trier:
Sommerkursus 1873.	8.	5.	7.	13.	5.
Winterkursus 1873/74.	3.	8.	8.	11.	8.
Sommerkursus 1874.	4.	5.	6.	14.	9.
	15.	18.	21.	38.	22.

An Schwangeren und Kranken waren in der Anstalt aufgenommen

im Jahre 1873:

a. unentgeltlich	.	.	.	383 mit 8478	Pflegetagen.
b. in der III. Pflegeklasse	.	.	.	27 "	1410 "
c. " " II.	"	Schwangere	.	31 "	846 "
	"	Kranke	.	15 "	276 "
d. " " I.	"	Schwangere	.	3 "	120 "
	"	Kranke	.	28 "	683 "
		Summa		487 mit 11813	"

Im Jahre 1873 kamen in der Anstalt 388 Geburten vor, worunter 5 Zwillingsgeburten, so daß also im Ganzen im verfloffenen Jahre 393 Kinder in der Anstalt zur Welt gekommen sind.

Die Leitung der in der Ausführung begriffenen Erweiterungsbauten und baulichen Herstellungen in der Anstalt ist dem Bauinspector Böttcher zu Cöln übertragen worden. Die Ausführung ist so weit gefördert, daß die Vollendung der Bauten in diesem Herbst zu erwarten steht. Von dem Zeitpunkte der Fertigstellung ab, wird die Anstalt pro Cursus 60 Schülerinnen aufnehmen können, wobei aber auch wieder eine Erhöhung der Zahl der verbleibenden Repetentinnen wird stattfinden müssen.

Recht störend war für den Betrieb der Anstalt im verfloffenen Jahre die plötzliche Erkrankung der Wirthschafterin, die wegen Geistesstörung der öffentlichen Fürsorge übergeben werden mußte und für die im ersten Augenblicke ein geeigneter Ersatz nicht zu finden war.

Die im §. 14 des Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt vom 31. October 1872 vorgeschriebene außerordentliche Revision der Anstalt hat am 18. December v. J. unter Beizwohnung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und unter Zuziehung der beiden für die Anstalt gewählten Spezialcommissare des Provinzial-Verwaltungsraths, Stadtverordneten Horst und Bürgermeister Dr. Wurzer stattgefunden. Die in der Ausführung begriffenen baulichen Einrichtungen wurden besichtigt, auch davon Act genommen, daß behufs besserer Arrondirung des Anstalts-Areals ein Grundstücks-Austausch mit den Herren J. J. Langen und Söhne und J. D. Recklinghausen verabredet, vom Provinzial-Verwaltungsrathe genehmigt und zufolge abgeschlossenen notariellen Tauschvertrags in der Ausführung begriffen sei.

Der Grundstücks-austausch hat für die Anstalt den wesentlichen Vortheil gebracht, daß sie

mit der ganzen nördlichen Seite des Areals der ganzen Länge nach an eine neue Straße zu liegen kommt, und somit vor jeder störenden Fabrikanlage gesichert ist und daß ferner die Verwerthung des ganzen Terrains zu Gartenanlagen und nutzbarem Gartenlande sich günstiger gestaltet hat.

Kosten sind der Anstalt durch die neue Umfriedigung, Verlegung des Brunnens, Anlage einer Terasse nach dem Garten zc. nicht erwachsen.

Bei dem Begaug der Anstalt fanden sich die durch die Feuchtigkeit im Souterrain entstandenen Schäden, wie natürlich, noch nicht gehoben, da die Wirkung des angelegten Isolircanals erst im Verlaufe einiger Jahre zu erwarten ist. Zur Bereitung des Warmwassers in den Baderstuben waren zwei Warmwasserbereiter aufgestellt, mit der Anlage des Isolircanals eine Oberableitung alles Tagewassers verbunden, so daß von den von dem Geheimen Ministerialrath Effe bei dem letzten Besuche der Anstalt monirten Ausstellungen nur noch die Beseitigung der Schlinggruben erübrigt.

Letztere ist bereits in Aussicht genommen bei gleichzeitiger Anlegung einer cementirten Rothgrube für die Aborte in Verbindung mit den vorhandenen Waterclosets.

Der Anstalts-Director Dr. Birnbaum konnte schon jetzt constatiren, daß die Gesundheitsverhältnisse in der Anstalt, die früher häufiger zu Klagen Anlaß gegeben, sich in letzter Zeit gebessert hätten.

Die Anstalts-Rechnungen für die Jahre 1870, 1871 und 1872 werden dem Provinzial-Landtage zur Decharge vorgelegt werden.

Dieselben ergeben folgende Schlußresultate in

	Einnahme:			Ausgabe:			Bestand:		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1870 . .	18,639	1	5	17,035	4	3	1603	27	2
1871 . .	16,197	11	2	13,801	14	—	2395	27	2
1872 . .	20,436	4	8	15,144	9	8	5291	25	—

Der Final-Abschluß pro 1873 weist für dieses Jahr die folgenden Zahlen nach:

	Einnahme.			Ausgabe.			Bestand.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1873 . .	20,865	22	9	15,035	16	2	5,830	6	7

Außerdem besitzt die Anstalt ein baares Depositum von 1790 Thlrn. bei der Provinzial-Hilfskasse, allerdings auch die zum Zwecke des Baues nach unserm bezüglichlichen Referate aufgenommene Schuld von 14,400 Thlrn., welche indessen noch nicht ganz erhoben und verwendet ist.

Ueber diesen extraordinären Neubaufonds wird ein besonderes Conto geführt und besondere Baurechnung gelegt, welche Ihnen in Ihrer nächsten Session vorgelegt werden wird.

Für die Verwaltungsperiode 1874/76 wird dem Hohen Landtage ein neuer Etat mit Motiven, welche die nöthigen Erläuterungen ergeben, vorgelegt.

VI. Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Unterm 25. August 1873 haben des Kaisers und Königs Majestät das vom XXI. Rheinischen Provinzial-Landtage berathene Reglement wegen der Ueberleitung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt in Düren in die provinzialständische Verwaltung in der anliegenden Fassung zu genehmigen geruht.

Das Reglement enthält einige Abänderungen gegen den in der Sitzung des Provinzial-Landtages vom 21. September 1872 beschlossenen Wortlaut, bezüglich deren Entstehung wir zunächst Folgendes vorausschicken:

Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. April 1873 ist das von dem Hohen Landtage beschlossene Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren nachträglich noch dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz, „welches in dieser Angelegenheit noch nicht vernommen worden sei,“ zur Aeußerung zugefertigt worden, da nach §. 18 der für jene Anstalt damals noch gültigen Statuten, Abänderungen der Statuten der Zustimmung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bedurften.

In Folge des hierauf von dem Provinzial-Schulcollegiums erstatteten Berichtes haben die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Herrn Ober-Präsidenten beauftragt, den Provinzial-Verwaltungsrath unter Mittheilung der von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium erhobenen Bedenken zu ersuchen, mit demselben wegen einer entsprechenden Abänderung des Reglements in Verbindung zu treten.

In der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 30. Mai pr., welcher ein Vertreter des Königl. Provinzial-Schulcollegiums beigewohnt hat, ist eine Verständigung erzielt worden, wobei den Bedenken des Provinzial-Schulcollegiums, soweit dieselben dieselben die Bestimmungen bezüglich der Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Anstalt (§. 7 des Regl.), die ausdrückliche Wahrung des Characters der Anstalt als Simultananstalt (§. 8 *ibid.*) die Mitwirkung des Provinzial-Schulcollegiums in Anstalts-Angelegenheiten (§. 11 *ibid.*) zum Gegenstande hatten, durch Aenderung der bezüglichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, bei Zustimmung zu den vorgenommenen Aenderungen im Sinne des Provinzial-Landtages gehandelt zu haben und gab diese Annahme dem Herrn Ober-Präsidenten mit dem Anheimstellen zu erkennen, die Genehmigung des veränderten Entwurfs bei den Herren Ressortministern zu beantragen, da die baldige Uebernahme der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung als wünschenswerth bezeichnet werden mußte, weil die Anstalt einer Erweiterung dringend bedürfe, weil hierzu mit Rücksicht auf den gefaßten Beschluß des Aufbaues der neuen Provinzial-Irren-Anstalt für den Regierungsbezirk Aachen auf dem bei Düren vorhandenen, durch Ankauf zu erweiternden Terrain, die Erwerbung des bereits vorhandenen Flügels des Irrenanstalts-Gebäudes für die Blindenanstalt angeregt worden und der Fortführung der Verhandlungen der bereits erfolgte Uebergang der Blindenanstalt in die ständische Verwaltung nur förderlich sein würde.

Nach diesen Vorbemerkungen über das Zustandekommen des Ihnen hiermit vorgelegten veränderten Reglements bitten wir hierdurch um die nachträgliche Genehmigung des hohen Landtages. Der Uebergang der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung hat am 4. November pr. unter Aufnahme eines Protokolls durch Kommissare des Provinzial-Verwaltungsraths stattgefunden.

Bei der Uebernahme der Anstalt waren in derselben 67 blinde Zöglinge vorhanden. Ueber die Verwaltungsergebnisse bis zum 1. November 1873 hat der Direktor Mecker einen besonderen Bericht erstattet, der sich gedruckt in den Händen des Provinzial-Landtages befindet. Die Angaben in demselben über die Rechnungs-Resultate der Anstalt pro 1871 und 1872 sind nicht genau, angeblich weil dem Direktor bei der Bericht-Erstattung nicht das vollständige Rechnungs-Material zur Verfügung stand, auch in den bezüglichen Zahlangaben augenscheinlich unberichtigt gebliebene Druckfehler untergelaufen sind. Die richtigen Zahlenangaben folgen weiter unten.

Die frühere besondere Anstaltskasse ist mit der ständischen Centralkasse vereinigt worden,

welche der Anstaltskasse Vorschüsse nach Bedürfniß leistet. Die Verwaltung der Hauskasse führt der Lehrer Hett.

Die neue Regelung des Religions-Unterrichtes ist nach den Bestimmungen des Reglements unter Zuziehung des Provinzial-Schulcollegiums erfolgt; ebenso ist bei Mitconcurrentz desselben ein neuer Stundenplan pro 1874 entworfen und festgestellt worden.

Für die Speisung und Verpflegung der Zöglinge ist die Aufstellung eines Speise-Etats veranlaßt, ferner schon pro 1874 die Vergebung der Lieferung der in der Anstalt erforderlichen Victualien und Lebensbedürfnisse, ebenso wie bei den übrigen Provinzial-Anstalten auf dem Wege öffentlicher Submission erfolgt.

Das Bedürfniß nach einer Erweiterung der Anstalt macht sich dringend geltend. Die Blindenanstalt war bisher ein Product freiwilliger und humaner Bestrebungen. Mit dem Uebergange in die provinzialständische Verwaltung erscheint es geboten, ihre Zwecke dem §. 1 des Reglements entsprechend in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen und die sämtlichen bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staats zu bilden.

Die Anstalt hat zur Erfüllung dieses Zweckes, abgesehen davon, daß sie die Mittel dazu nicht besaß, auch in den Raumverhältnissen nicht ausgereicht. Um dem Bedürfnisse in der Provinz zu entsprechen, muß die Aufnahme von 80—100 Zöglingen nach den früheren Ermittlungen der Anstalts-Direction (die Ermittlung der bildungsfähigen Personen in der Gegenwart ist veranlaßt, aber nicht beendet) sei es durch Erweiterung, sei es durch die schon ange deutete Verlegung in das schon vorhandene Irrenanstaltsgebäude, worüber besondere Vorlage erfolgt, ermöglicht werden.

Der dem Provinzial-Landtage vorgelegte Etats-Entwurf, welcher auch nähere Auskunft über das zur Zeit vorhandene Vermögen der Anstalt in Capitalien und Staatspapieren gibt, hat schon eine entsprechende Erweiterung der Anstalt in Aussicht genommen. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist dabei der Ansicht, daß die Blindenpflege in der Provinz, wie sie jetzt angestrebt wird, als eine gemeinsame Last der Provinz wird erachtet werden müssen, so daß die erforderlichen Zuschüsse, welche bisher von den Ständen aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt worden sind, von jetzt ab nach Maßgabe der aufkommenden direkten Steuern auf die Gemeinden der Provinz umzulegen sind. Der Provinzial-Verwaltungsrath bittet um Zustimmung zu diesem Vorhaben.

Die Rechnungen der Provinzial-Blinden-Anstalt pro 1870, 1871 und 1872, welche vom Königl. Provinzial-Schulcollegium als berichtet angenommen resp. dechargirt worden sind, werden Ihnen besonders vorgelegt werden.

Dieselben weisen folgende Gesamt-Resultate nach:

	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.
1870 . . .	9687. 7. 6.	9303. 5. 2.	384. 2. 4.
1871 . . .	12,066. 7. 3.	10,284. 7. 11.	1781. 29. 4.
1872 . . .	15,224. 28. 4.	15,088. 18. —.	136. 10. 4.
Nach dem vorliegenden Final-Abschlusse des vergangenen Jahres ergibt sich pro			
1873 . . .	10,986. 16. 3.	12,808. 23. 8.	1822. 7. 5.
			Voransch.

Die Deckung dieses Deficits ist in dem vorgelegten Etats-Entwurfe pro 1874/76 besonders vorgesehen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erwähnt hier noch gern, daß die verstorbene Frau Majer Richard geb. Finken zu Aachen durch Testament vom 2. September pr. der Blindenanstalt zu Düren ein Legat von 200 Thlr. vermacht hat, welches unter Anerkennung des guten Zweckes mit pflichtschuldigem Danke acceptirt worden ist.

VII. Rheinische Provinzial-Hülfskasse und Rheinischer Meliorationsfonds.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1873 ist dem vom XXI. Rheinischen Provinzial-Landtage berathenen und angenommenen Reglements-Entwurfe, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse in die ständische Verwaltung und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. November 1872 dem in gleicher Weise zu Stände gekommenen Reglement betreffend den Uebergang des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz in die ständische Verwaltung die Allerhöchste Genehmigung zu Theil geworden. Die beiden Institute sind in dem von dem Königl. Ober-Präsidenten festgestellten Uebergangstermin vom 1. März v. J. in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial-Verwaltungs-Raths übernommen.

Nach Art. 2 des Reglements ist für die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse und der mit ihr vereinigten Fonds in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 27. September 1871 (Ges.-S. S. 469) vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe eine Kommission von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern unter der bisherigen Bezeichnung „Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse“ bestellt worden, die zur Zeit zusammengesetzt ist, wie folgt:

a. Mitglieder:

Lettow, Königl. Regierungsrath zu Köln, zugleich Syndicus und Vorsitzender;
 Freiherr v. Leykam, Mitglied des Provinzial-Verwaltungs-Raths, Oberbürgermeister
 Becker, Mitglied des Provinzial-Verwaltungs-Raths.

b. Stellvertreter:

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungs-Raths:

Stadtverordneter Horst zu Köln, zugleich speziell Vertreter des Herrn Regierungsraths Lettow in Verhinderungsfällen;

Advocat-Anwalt Bremig, Graf Beyfel.

Die Direction hat sich im Uebernahmetermin vom 1. März 1873 constituirt und Seitens des Provinzial-Verwaltungs-Raths die angeschlossene Geschäftsinstruction vom 15. März 1873 erhalten.

Ueber die Verwaltungskosten der Direction, über das derselben beigegebene, zum Geschäftsbetriebe erforderliche Subalternbeamten-Perjonal und dessen Remunerirung wird Ihnen eine besondere Vorlage gemacht werden, die den bisher fehlenden Etat der Provinzial-Hülfs-Kasse ersetzen soll.

Ebenso wird Ihnen bezüglich der Ausdehnung der Befugnisse der Provinzial-Hülfs-Kasse zur zinsbaren Hinterlegung von Geldern bei der Kölner Privatbank und dem A. Schaaffhausen'schen Bankvereine eine besondere Vorlage mit Motiven zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

Soweit der Umfang der Geschäfte einen öfteren Zusammentritt der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse nicht erfordert, tritt dieselbe in regelmäßigen Sitzungen am ersten Dienstage der Monate März, Juni, September und Dezember zusammen.

Ueber die Verwaltungs-Resultate der Jahre 1871, 1872 und 1873 ergeben die nachstehenden Zahlenangaben nähere Auskunft. Die Angaben des letzteren Jahres stützen sich auf den Final-Abschluß pro 1873, da die Rechnung dieses Jahres noch nicht gelegt ist.

Depositen.

Der Bestand betrug am Schlusse des Jahres 1870 . . . 1,473,697 Thlr. 17 Sgr. es sind neu hinterlegt

1871 . . .	438,861 Thlr.
1872 . . .	894,805 "
1873 . . .	747,098 "
in Summa	<u>2,080,764 Thlr.</u>

dagegen zurückgezogen

1871 . .	467,950 Thlr. 17 Sgr.
1872 . .	371,902 " — "
1873 . .	<u>445,720 " — "</u>

in Summa 1,285,572 Thlr. 17 Sgr.

mithin ist Mehr-Einnahme 795,191 Thlr. 13 Sgr.

und am Schlusse des Jahres 1873 ein Bestand verblieben von . . . 2,268,889 Thlr. — Sgr.

Unter den verzinsten Depositen waren auf Jahreskündigung hinterlegt

1871 von der Gesamt-Summe ad 1,912,558 Thlr. 1,123,661 Thlr. oder 58,8%, darunter 291,760 Thlr. nach dem zur Zeit der Hinterlegung in Geltung gewesenen Zinssatze à 3½%.

1872 desgl. ad 2,339,413 Thlr. 1,399,818 Thlr. oder 59,8%, darunter wie vor zu 3½% 99,510 Thlr.

1873 desgl. ad 2,714,609 Thlr. 1,674,018 Thlr. oder 61,7%, darunter wie vor 84,110 Thlr.

Im Jahre 1873 war sonach gegen 1871 an auf Jahreskündigung hinterlegten Depositen ein Zugang von 2,9%.

Von fraglichen Depositen waren Eigenthum der Sparkassen

1871 169,700 Thlr. oder 8,9%, worunter 1600 Thlr. aus dem vorerwähnten Grunde zu 3½% verzinslich.

1872 335,720 Thlr. oder 14,4%.

1873 466,720 " oder 17,2%, gegen das Jahr 1871 ein Zugang von 8,3%.

Darlehen.

Auf die bis zum Schlusse des Jahres 1870 bewilligten Darlehen zur Summe von 1,134,545 Thlr. sind zurückgezahlt worden

1871 . . .	231,249 Thlr. 20 Sgr.
1872 . . .	345,364 " 10 "
1873 . . .	256,024 " — "
in Summa	<u>832,638 Thlr. — Sgr.</u>

neu bewilligt wurden.

1871 . . .	473,368 Thlr.
1872 . . .	307,296 "
1873 . . .	268,340 "

in Summa 1,049,004 Thlr.

Latus

1,134,545 Thlr.

	Transport	1,134,545 Thlr.
mithin Zugang		216,366 "
und Bestand am Schlusse des Jahres 1873		<u>1,350,911 Thlr.</u>

Zins- resp. Reingewinn.

Der nach Abzug der Verwaltungskosten zur Vertheilung bestimmte Zinsgewinn der Hilfskassa betrug nach dem Durchschnitt der Jahre 1868/1870 . . . 36,243 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.
 dagegen im Jahre 1871 . . . 37,765 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.
 1872 . . . 36,457 " 5 " — "
 1873 . . . 43,531 " 9 " 11 "
 im Durchschnitt der 3 Jahre also 39,251 Thlr. 8 Sgr.

Verwaltungskosten.

Es wurden verausgabt 1871 3333 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.
 einschließl. 30 Thlr. 9 Sgr. an
 erstatteten Portobeträgen 1872 3228 " 5 " 10 "
 desgl. 15 Thlr. 4 Sgr. 1873 2986 " 26 " 1 "
 desgl. 9 " 21 Sgr.

Prämierungsfonds.

Der Bestand betrug am Schlusse des Jahres 1870 . . . 456 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.
 Vereinnahmt wurden:

1871 a) ein Viertel des Reingewinnes
 der Hilfskassa aus 1870 . . . 8,425 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
 b) wegen vorzeitiger Zurückziehung
 prämirter Einlagen von
 den Sparkassen zurückerstattete
 Beträge 512 " 27 " 10 "
 1872 a) wie in 1871 Reingewinn
 Thlr. Sgr. Pf.
 aus 1871 9,441 9 9
 b) wie in 1871 616 6 5
10,057 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.

18,995 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

Summa der Einnahme 19,452 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.

Verausgabt sind

1871 einschließl. von 8 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Porto, zur Prämirung von Sparkassen-Interessenten 8,829 Thl. 25 S. 10 Pf.

1872 einschließl. von 8 Thlr. 16 Sgr.

Porto wie vorstehend 10,019 " 13 " 7 "

18,849 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.

der am Schlusse des Jahres 1872 verbliebene Bestand von . . . 603 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.
 ist, da nach §. 17 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1873 genehmigten revidirten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hilfskassa den Sparkassen ein Antheil an dem Zinsgewinne der

Hilfskasse vom 1. Januar 1873 ab nicht mehr zusteht, an den Fonds zur Verfügung der Provinzial-Stände abgeführt worden.

Fonds zur Verfügung der Provinzial-Stände.

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds während der Verwaltungs-Periode 1871/1873 sind durch die hier beigefügten Rechnungsauszüge nachgewiesen.

Es wurden hiernach gezahlt:

I. An einmaligen Bewilligungen.

1. Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg:			
a) zur Bildung eines Reserve-Fonds von der früher für den Neubau zur Unterbringung tobsüchtiger Frauen bewilligten Summe ad 14,000 Thlr.	5,800	—	—
b) zur Erbanung eines Schornsteins	149	26	2
2. Der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren:			
a) Zuschuß zur Anlage einer Wasserleitung	300	—	—
b) zum Neubau einer Scheune für den Lehrer	1,025	—	—
3. Der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Bramweiler, Zuschuß zur Restauration der dortigen Kirche	5,000	—	—
4. Der Ackerbauerschule zu Cleve, Zuschuß	2,000	—	—
5. Für den Bau der Taubstummenschulen in Brühl und Kempen auf die bewilligte Summe von 25,000 Thlr.	10,957	6	6
6. Der Badegesellschaft Neuenahr, Beihilfe zum Bau einer Brücke über die Ahr	3,000	—	—
7. Der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales, eine Beihilfe von	150	—	—
8. Der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, Pension des Lehrers Hensgen	360	—	—
9. Dem Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande, zur Erwerbung rheinischer Denkmäler für das Museum	800	—	—
10. Dem Buchhändler Hölcher in Coblenz für die Herstellung des dritten Bandes des mittelhheinischen Urkundenbuches	400	—	—
11. Zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Pommer-Esche in Coblenz	3,843	28	6
zusammen	33,786	1	2

II. An wiederkehrenden Bewilligungen.

1. Für Archivzwecke und zwar:			
a) Zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihren Gehülfen	2,330	—	—
b. zur Vervollständigung der Archiv-Bibliothek	600	—	—
2. Der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren			
a) nachträglicher Zuschuß pro 1870	800	—	—
b) Zuschuß pro 1871, 1872 und 1873	17,960	—	—
3. den 4 Seminar-Taubstumm-Anstalten der Rheinprovinz	12,120	—	—
Latus	33,810	—	—

	Transport	33,810	—	—
4.	den Taubstummen-Anstalten zu Cöln und Aachen	6,750	—	—
5.	dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Beförderung der Seidenzucht	1,100	—	—
	zusammen	41,660	—	—
	mit den vorstehend unter I aufgeführten einmaligen Unterstützungen ad	33,786	1	2
	im Ganzen	75,446	1	2

Bewilligt aber noch nicht abgehoben sind:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	der Gemeinde Martinstein zum Bau einer Brücke	1,000	—	—
2.	„ „ Waldbreitbach dsgl.	1,000	—	—
3.	der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg, Rest der zur Bildung eines Reservefonds bewilligten Summe ad 14000 Thlr.	8,200	—	—
4.	für den Bau der Taubstummen-Schulen in Bühl und Kempen, Rest der bewilligten Summe ad 25,000 Thlr.	14,042	23	6
	Summa	24,242	23	6

Rheinischer Meliorationsfonds.

Der Bestand dieses Fonds am Schlusse des Jahres 1870 betrug einschließlich der Schuldverschreibungen für Darlehne ad 124,318 Thlr. 15 Sgr. 132,461 Thlr. 18 Sgr. 5 Pfg. an Zinsen sind für die Jahre 1871/73 vereinnahmt 9,021 „ 8 „ 7 „

daher Bestand 141,482 Thlr. 27 Sgr. — Pfg.

inschließlich der Schuldverschreibungen von 131,148 Thlr. Bis zum Schlusse des Jahres 1870 waren seit dem Bestehen des in Rede stehenden Fonds überhaupt bewilligt 104 Darlehne zur Summe von 175,972 Thlr.

in den Jahren 1871/73 sind hinzugetreten 16 Darlehne zur Summe von 26,020 „

es sind daher bis zum Schlusse des Jahres 1873 120 Darlehne von in Summe 201,992 Thlr. verausgabt worden.

Davon sind gezahlt:

an Meliorations-Genossenschaften und Wiesenverbände 15 Darlehne zur Summe von 38,250 Thlr.
an Privatpersonen 4 „ „ „ „ 4050 „
und der Rest an Gemeinden.

Nach den einzelnen Regierungs-Bezirken vertheilen sich die bewilligten Darlehne, wie folgt:

Aachen	19 Darlehne ad	28,720 Thlr.
Coblenz	63 „ „	75,752 „
Cöln	10 „ „	40,450 „
Düsseldorf	11 „ „	36,400 „
Trier	17 „ „	20,670 „

Reserve-Fonds.

Derselbe hatte nach dem Verwaltungsberichte der Hilfskasse für die Jahre 1868/70 einen Bestand von 151,446 Thlr. 4 Sgr. 8 Pfg.

Latus 151,446 Thlr. 4 Sgr. 8 Pfg.

	Transport	151,446 Thlr.	4 Sgr.	8 Pfg.
Demselben ist zugetreten 1872 ein Viertel des Reinertrages aus 1871 mit				
		9441	" 9	" 9 "
1873 desgl. aus 1872				
		9114	" 8	" 9 "

Der Fonds ist hiernach bis zum Schlusse des Jahres 1873 auf die Summe von 170,001 Thlr. 23 Sgr. 2 Pfg. angewachsen.

Der Reingewinn aus dem Jahre 1870 ist bereits in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1868/70 mit 8425 Thlrn. 9 Sgr. 8 Pfg. in Berechnung gekommen.

Jahres-Rechnungen.

Die Rechnungen der Hilfskasse und der von derselben verwalteten Nebenfonds sind bis zum Jahre 1869 einschließlich dechargirt; die desfalligen Rechnungen für die Jahre 1870, 1871 und 1872 werden zur Decharge vorgelegt werden.

Der augenblickliche Stand über die einzelnen Fonds der Hilfskasse ergibt sich aus der beigefügten Bilanz vom 31. März 1874.

Rechnungs-Auszug

über den Fonds zur Verfügung der Provinzialstände pro 1871, 1872 und 1873.

Rechnungs-Jahr 1871.

Nro.	E i n n a h m e.	Betrag.			incl. Staats- u. Eisenbahn- Obli- gationen. Thlr.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	Bestand aus 1870	61449	28	7	54800
2	Antheil an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse aus 1870	16850	19	5	
3	Erlös aus Zinscoupons von Staatsschuldscheinen und Eisenbahn-Obligations	2015	—	—	
4	Erfstattungen der für den Fonds behufs Reorganisation der Irren-Heilanstalten der Rheinprovinz in 1870 und 1871 vorgelegten Beträge	15571	—	11	
	Summa der Einnahme	95886	18	11	54800
	ab die Ausgaben	28086	25	2	
	bleibt Bestand 1871	67799	23	9	54800
	A u s g a b e.				
1	Zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehilfen	805	—	—	
2	Zur Vervollständigung der Archiv-Bibliothek	200	—	—	
3	Der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren nachträglicher Zuschuß pro 1870	500	—	—	
4	Derselben Zuschuß pro 1871	5500	—	—	
5	Derselben auf die Erhöhung des Zuschusses von 5500 Thln. auf 5800 Thln. pro 1870/71	600	—	—	
6	Den 4 Seminar-Taubstumm-Anstalten der Rheinprovinz	4040	—	—	
7	Den Taubstumm-Anstalten zu Köln und Aachen	2250	—	—	
8	Dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Beförderung der Seidenzucht	600	—	—	
9	Der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg zur Bildung eines Reservefonds von der früher für den Neubau zur Unterbringung tobsüchtiger Frauen bewilligten Summe ad 14000 Thlr. den Betrag von	5800	—	—	
10	Derselben zur Erbauung eines Schornsteins	149	26	2	
11	Der Bade-Gesellschaft Neuenahr Beihilfe zum Bau einer Brücke über die Ahr	3000	—	—	
12	Der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren Zuschuß zur Anlage einer Wasserleitung	300	—	—	
13	Derselben zum Neubau einer Scheune für die Lehrerverohnung	1025	—	—	
14	Der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler Zuschuß zur Restauration der dortigen Kirche	1636	20	—	
15	Der Ackerbauerschule zu Cleve Zuschuß	1000	—	—	
16	Der Wiesengenossenschaft des untern Wambachthales eine Beihilfe von	150	—	—	
17	Dem Controleur beim ständischen Finanz-Ausschusse behufs Erbauung von Irren-Anstalten in der Rheinprovinz, Regierungs-Secretär Wichert, vorschußweise gezahlte und wieder vereinnahmte Remuneration pro 1871	500	—	—	
18	Porto	—	9	—	
	Summa	28086	25	2	

Rechnungs-Jahr 1872.

Nro.	Einnahme.	Betrag.		incl.
		Zhfr.	Sgr. Pr.	Staats- u. Eisenbahn-Obligationen. Zhfr.
1	Bestand aus 1871	67799	23 9	54800
2	Antheil an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse aus 1871	18882	19 7	
3	Erlös aus Zins-Coupons von Staatsschuld-scheinen und Eisenbahn-Obligationen	2015	— —	
4	Valuta einer ausgelosten Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation über 100 Zhfr. Lit. E., Nro. 12092	100	— —	
	Summa der Einnahme	88797	13 4	54800
	ab die Ausgabe	22427	15 —	100
	bleibt Bestand ult. 1872	66369	28 4	54700
Ausgabe.				
1	Zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehilfen	766	20 —	
2	Zur Vervollständigung der Archiv-Bibliothek	200	— —	
3	Der Provinzial-Blindenanstalt in Dären, Zuschuß pro 1872	5800	— —	
4	Derselben Pension des Lehrers Hensgen	360	— —	
5	Den 4 Seminar-Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz	4040	— —	
6	Den Taubstummen-Anstalten zu Köln und Aachen	2250	— —	
7	Dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen, zur Beförderung der Seidenzucht	300	— —	
8	Der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Zuschuß zur Restauration der dortigen Kirche	1666	20 —	
9	Der Ackerbau-Schule zu Cleve Zuschuß	1000	— —	
10	Dem Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zur Erwerbung rheinischer Denkmäler für das Museum	800	— —	
11	Für den Bau der Taubstummenschule in Brühl von der für diesen, sowie für den Bau der Taubstummenschule in Kempen bewilligten Summe ad 25000 Thaler	5144	— —	
12	Porto	—	5 —	
13	An die General-Direction der Seehandlungs-Societät in Berlin die ausgeloste Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation über 100 Zhfr. Lit. E., Nro. 12092	100	— —	100
	Summa	22427	15 —	100

Rechnungs-Jahr 1873.

Nro.	Einnahme.	Betrag.		incl.
		Thlr.	Sgr. Pf.	Staats- u. Eisenbahn-Obligationen. Thlr.
1	Bestand aus 1872	66369	28 4	54700
2	Antheil an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse aus 1872	27342	26 3	
3	Erlös aus Zinscoupons von Staatsschuldsscheinen und Eisenbahn-Obligationen	2009	15 —	
4	Baluta einer ausgelosten Köln-Mindener Eisenbahn-Obligation über 100 Thlr. Lit. A., Nro. 22658	100	— —	
5	Bestand des aufgelosten Prämien-Fonds für Sparkassen-Interessenten	671	4 3	
	Summa der Einnahme	96493	13 10	54700
	ab die Ausgabe	33072	6 5	100
	bleibt Bestand ult. 1873	63421	7 5	54600
Ausgabe.				
1	Zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehilfen	758	10 —	
2	Zur Vervollständigung der Archiv-Bibliothek	200	— —	
3	Der Provinzial-Blindenanstalt in Düren, Zuschuß pro 1873	6360	— —	
4	Den 4 Seminar-Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz	4040	— —	
5	Den Taubstummen-Anstalten zu Köln und Aachen	2250	— —	
6	Dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Beförderung der Seidenzucht	200	— —	
7	Der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler, Zuschuß zur Restauration der dortigen Kirche	1666	20 —	
8	Für den Bau der Taubstummen-Schule in Brühl	4189	5 3	
9	Für den Bau der Taubstummen-Schule in Kempen	1624	1 3	
10	Dem Buchhändler Höltscher in Coblenz für die Herstellung des 3. Bandes des mittelhheinischen Urkundenbuchs	400	— —	
11	Zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Pommer-Esche in Coblenz, an den Hofbildhauer Willi r.	3843	28 6	
12	Der provinzialständischen Centralkasse, Erstattung der voranschüssweise gezahlten Kosten der provinzialständischen Central-Verwaltung pro 1872	7440	1 5	
13	An die Köln-Mindener Eisenbahn-Direction die ausgeloste Obligation über 100 Thlr. Lit. A., Nro. 22,658	100	— —	100
	Summa	33072	6 5	100

Bilanz

der

Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 31. März 1874.

		Activa.				Passiva.	
		Thlr.	Sgr. Pf.			Thlr.	Sgr. Pf.
1	Baarer Geldbestand	75071	15 3	1	Depositen auf Kündigung	2333734	— —
2	Staatspapiere zc.			2	Guthaben des Fonds zur Ver- sügung der Provinzialstände	60107	27 5
	a. 3½% Staatsschuldscheine	307075	— —	3	Guthaben des Rheinischen Melio- rations-Fonds	140482	27 —
	b. 4½% consolidirte Staats- anleihe	344900	— —	4	Reservate	6800	— —
	c. Bergisch-Märkische Eisenbahn- Obligationen à 3½%	122700	— —		incl. 4100 Thlr. in Staats- papieren,		
	d. Köln-Mindener Eisenbahn- Obligationen à 4%	46500	— —		2700 „ Rheinprovinz- Obligationen,		
	e. Rheinische Eisenbahn-Obliga- tionen à 5%	215000	— —		„ 6800 Thlr. Cautionen der Beamten.		
	f. Oberschlef. Eisenbahn-Obli- gationen à 3½%	62400	— —				
	g. Rhein-Rahe Eisenbahn-Obli- gationen à 4½%	10000	— —				
	h. Rheinprovinz - Obligationen à 4½%	172200	— —				
	i. Posener Rentenbriefe à 4%	39500	— —				
	k. Kur- und Neumärkische Ren- tenbriefe à 4%	20000	— —				
	l. Schlesiſche Rentenbriefe à 4%	21000	— —				
3	Forderungen an Gemeinden, Cor- porationen zc.	1543957	8 10				
4	Desgleichen zu Gunsten des Rhei- nischen Meliorations-Fonds	132148	— —				
5	Guthaben bei der Bank zc.	50000	— —				
6	Vorschüsse		9 9 6				

Die vorstehenden Zahlenangaben zeigen, daß sich der Geschäftsverkehr bei der Provinzial-Hilfskasse in den drei letzten Jahren sowohl in Bezug auf den Darlehens-, als auch in Bezug auf den Depositen-Verkehr merklich gehoben hat.

Die Summe der eingezahlten Depositen war so bedeutend, daß sie den Bedarf für den Darlehensverkehr weit überschritt, weshalb die Direction unter Berücksichtigung der für den Geschäftsverkehr bereit zu haltenden Mittel sehr bedeutende Beträge zum Ankaufe zinstragender Papiere verwendet hat. In Folge dessen beträgt der Zugang an Staats- und Eisenbahnpapieren gegen den Bestand des Jahres 1870 ad 684,575 Thlr.
bis zum Schlusse des Jahres 1873 615,300 "
der Bestand also Ende 1873 1,299,875 Thlr.
einschließlich 169,500 Thlr. Obligationen der Rheinprovinz.

Den Darlehensnehmern ist mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand des Geldmarktes vom Jahre 1872 ab dadurch eine Erleichterung gewährt, daß bei Darlehen, welche in ungetrennter Summe den Betrag von 10,000 Thlrn. übersteigen, die Herabsetzung des sonst üblichen Zinssatzes von 5 % auf 4 $\frac{1}{2}$ % für zulässig erachtet worden ist.

VIII. Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Die obere Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät ist zufolge des unterm 6. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten sechsten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe zufolge der Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten in Gemäßheit des Artikel 4 dieses Nachtrages am 1. Februar 1873 übergegangen. Die Directorstelle ist dem Beschlusse der letzten Versammlung des Provinzial-Landtages gemäß bis jetzt unbesetzt geblieben. Die eingegangenen Meldungen für die Stelle werden dem Landtage zur Vornahme der Wahl vorgelegt werden. Entsprechend der in dem Nachtrage, hinsichtlich der Kassenverwaltung der Feuer-Societät getroffenen Bestimmung ist die Kasse der Societät aus den Händen des bisherigen Rendanten in diejenige des ständischen Central-Kassen-Rendanten übergegangen.

Nachdem aber der XXI. Rheinische Provinzial-Landtag die Annahme des vorgeschlagenen Landesdirectors abgelehnt, und die Wiederbesetzung der erledigten Directorstelle der Provinzial-Feuer-Societät beschlossen hat, nachdem ferner der Sitz der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde von Coblenz nach Düsseldorf verlegt worden ist, während die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction unverändert ihren Amtssitz in Coblenz behalten hat, erscheint es geschäftlich sehr zweckmäßig, der Direction in Coblenz auch wieder einen besonderen Kassen-Rendanten zu geben, zumal die Ausdehnung und Wichtigkeit der Kassengeschäfte an sich eine solche Maßnahme gerechtfertigt erscheinen läßt.

Ueber die hiernach gebotene Veränderung der bezüglichlichen Bestimmungen des Reglements, über die Führung der Societäts-Kasse sowie über die Beseitigung der in den §§. 56, 58 und 62 des Feuer-Societäts-Reglements ausgesprochenen Zwangspflicht zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude, sofern deren Hypotheken-Freiheit nachgewiesen ist, und endlich über die Diäten- und Reise-

kosten der Societätsbeamten wird dem Provinzial-Landtage der Entwurf eines VII. Nachtrages zum Reglement zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Ueber das Projekt des Anbaues eines massiven, feuer sichereren Seitenflügels an das vorhandene Societätsgebäude in Coblenz, zur Aufnahme der Kasse, der Baarbestände und der sämtlichen Versicherungs-Kataster wird dem Landtage das Nöthige bei Vorlage des Etats der Feuer-Societät pro 1874/76 vorgelegt werden, in welchem für diese Anlage ein außerordentlicher Credit von 15,000 Thlr beantragt wird.

Die Resultate der Feuer-Societäts-Verwaltung pro 1870, 1871 und 1872 ergibt der gedruckte besondere Verwaltungsbericht der Feuer-Societäts-Direction vom 6. März 1874.

Es ist uns angenehm, diesem Berichte hinzufügen zu können, daß auch die Resultate des Betriebsjahres 1873 nach dem Finalabschlusse recht günstig waren:

An Stelle des Seite 26 des Directionsberichtes gegebenen vorläufigen Rechnungs-Resultates pro 1873 beehren wir uns nachfolgende Resultate des Final-Abschlusses unserer Centralkasse mitzutheilen:

	Thlr. Sgr. Pf.
Die Gesamt-Soll-Einnahme des Jahres 1873 incl. des baaren, nicht angelegten Bestandes ex 1872 und der Einnahme-Reste desselben Jahres beträgt:	814,426 25 3

Hierauf sind wirklich eingegangen:

	Thlr. Sgr. Pf.
Immobilien-Versicherung	674,253 14 4
Mobilien-Versicherung	122,792 20 5
	797,046 4 9

so daß sich ein Einnahme-Rest von 17,380 20 6 ergibt, worunter an Zugängen pro II. Semester 1873, deren Beitreibung selbstverständlich erst im Laufe des Rechnungsjahres 1874 erfolgen kann 15,994 Thlr. 29 Sgr.

	Thlr. Sgr. Pf.
Die Gesamt-Soll-Ausgabe des Jahres 1873 incl. der aus dem Jahre 1872 übernommenen Ausgabe-Reste von zusammen 184,792 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. beträgt:	821,566 6 —

Hierauf ist wirklich ausgegeben:

	Thlr. Sgr. Pf.
Immobilien-Versicherung	549,271 21 9
Mobilien-Versicherung	96,241 18 2
	645,513 9 11

so daß sich ein Ausgabe-Rest von 176,052 26 1 ergibt.

Die Vergleichung der Ist-Einnahme pro 1873 mit	797,046 4 9
gegen die Ist-Ausgabe mit	645,513 9 11

ergibt einen effectiven baaren Ueberschuß von 151,532 24 10

Die Feuer-Societäts-Direction hat zu den bereits vorhandenen Papieren weitere Ankäufe eintreten lassen, so daß sich der eiserne Bestand der Feuer-Societät zur Zeit folgendermaßen zusammengesetzt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Hypotheken	132,590	—	—
2. Rhein-Nahbahn-Prioritäten im Nominalbetrage von 302,600 Thlr. ange- kauft zu	309,101	21	9
3. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäten im Nominalbetrage von 751,500 Thlr. angekauft zu	613,406	7	11
4. Berlin-Stettiner dgl. im Nominalbetrage von 58,400 Thlr. angekauft zu	58,071	20	10
5. Rheinische desgl. im Nominal-Betrage von 50,000 angekauft zu	41,805	16	10
6. Cöln-Mindener desgl. im Nominal-Betrage von 117,100 Thlr. angekauft zu	109,154	18	—
Zusammen	<u>1,264,039</u>	25	4

Außer diesem Bestande weist der Final-Abschluß pro 1873 noch folgende

Bestände nach:

a) in Vorschußbelägen	461	8	2
b) beim A. Schaafhausen'schen Bankverein	20,108	4	1
c) bei den einzelnen Regierungshauptkassen	11,452	27	1

ergibt Gesamtbestand 1,296,062 4 8

allerdings aber auch den schon vorberechneten Ausgabe-Rest von 176,052 26 1

Der vorstehend auf 1,264,039 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. nach dem Ankaufspreis berechnete eiserne Bestand ist selbstverständlich stets Schwankungen nach dem wechselnden Tagescourse unterworfen, auch zum Theile nicht sofort im Nennwerthe zu versilbern, z. B. die 88,000 Thlr. Actien auf das Bad Neuenahr.

Gleichwohl hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich schon im verfloffenen Jahre mit der Prüfung und Erörterung der Frage eingehend beschäftigt, ob die Voraussetzungen des §. 35 des Societäts-Reglements als zutreffend zu erachten seien, welcher nach der ihm in der Allerhöchsten Ordre vom 28. October 1861 gegebenen Fassung lautet:

„Es soll aus den Ueberschüssen an ordentlichen Beiträgen ein eiserner Bestand ange-
sammelt werden, welcher zunächst als Reservefonds zur Deckung künftiger Ausfälle
dienen soll. Wenn dieser eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbmöglichen Betrages
der Jahres-Einnahme an Beitragsjäten angewachsen ist, soll eine Herabsetzung der
Beitragsjäte stattfinden können und eine solche alsdann dem der Zustimmung des
Ober-Präsidenten unterliegenden Beschlusse des Provinzial-Landtages beziehungsweise,
wenn der Provinzial-Landtag nicht in nächster Zeit zusammentritt, des Verwaltungs-
Aussschusses anheimgestellt sein.“

Auf die auf Seite 28 des gedruckten Directionsberichtes angezogene Berichterstattung der
Feuer-Societäs-Direction vom 23. Juni 1873 hat der Provinzial-Verwaltungsrath unterm 16. Juli
pr. einem auf Herbeiführung der Ermäßigung der ordentlichen Beiträge gerichteten Antrage eines
rheinischen Bürgermeisters nicht entsprechen zu können geglaubt. Nach der damals aufgestellten
ausführlichen Berechnung, welche, weil heute nicht mehr zutreffend, hier nicht recapitulirt werden
soll, gelangte der Provinzial-Verwaltungsrath zu dem Resultate, daß der eiserne Bestand hinter
dem 1½maligen ordentlichen Jahresbeitrage damals noch um 9165 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. zurückblieb.

Der Final-Abschluß pro 1873 ergibt heute einen eisernen Bestand in Hypotheken und
Effecten, den man unter Ansatz der eigenen Ankaufskosten der Letztern anrechnen
könnte zu 1,264,039. 25. 4.

Latus 1,264,039. 25. 4.

	Transport .	1,264,039.	25.	4.
Hieron gehen aber vorweg ab die Ausgabe-Reste ex 1873 et retro ebenfalls nach dem Final-Abschlusse mit				
		176,052.	26.	1.
	bleiben	1,087,986.	29.	3.

Die ordentlichen Jahresbeiträge pro 1873 betragen nach der Berechnung der Direction (Rechnung pro 1873 liegt noch nicht vor) im 1½maligen Betrage				
		1,054,045.	13.	4.
was einen Ueberschuß des eisernen Bestandes um				
		33,941.	15.	11.

Bei der Eigenthümlichkeit der Anlage des Bestandes in Boden- und Gesellschafts-Actien, Eisenbahnpapieren u. erscheint es nur vorsichtig, für mögliche Coursdifferenzen und Verluste **allermindestens** 5% dem eisernen Bestande vorweg abzuschreiben.

Diese 5% ergeben genau berechnet eine Summe von	63,201.	29.	9.
so daß der oben nachgewiesene Ueberschuß von	33,941.	15.	11.
sich in ein Minus von	29,260.	13.	10.

verwandelt.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath kann daher die Voraussetzung des §. 35 des Reglements bei vorsichtiger Beurtheilung der Sache im wohlerrwogenen Interesse der Societät auch jetzt nicht einmal für zutreffend erachten und muß sein Befremden darüber aussprechen, daß die Direction in ihrem Verwaltungsberichte der Berichterstattung vom 13. Juni pr. Erwähnung thut, ohne gleichzeitig die entkräftenden Darlegungen der darauf ergangenen Entscheidung des Provinzial-Verwaltungs-raths wieder zu geben. — Allein selbst wenn die Voraussetzungen des §. 35 des Reglements für erfüllt erachtet werden könnten, würde die Empfehlung der Herabsetzung der Beiträge im ersten Momente des Eintritts dieser Voraussetzung noch wesentlichen Bedenken unterliegen müssen und wenigstens zur Zeit nicht eintreten dürfen.

Die Vorschrift des §. 35 zwingt nicht zur Herabsetzung der ordentlichen Beiträge, wenn der Reservefonds den 1½fachen Betrag derselben erreicht.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath verkennt zwar ganz und gar nicht den günstigen Einfluß, den die Reduction der Jahresbeiträge für die Societät ausüben würde, als derselben dadurch nicht unbedeutliche Beiträge besserer Risicos zugeführt würden; allein im laufenden und nächsten Jahre wird mit Rücksicht auf die neue Münzgesetzgebung eine Umrechnung der Kataster stattfinden müssen, deren Kosten nicht unbedeutend sind, und aus dem Reservefonds entnommen werden müssen, sofern das laufende Rechnungsjahr nicht ganz wesentliche Ueberschüsse ergibt. Zudem ist die Zeit nicht zu vergessen, wo die Finanzlage der Societät nicht in der jetzigen Weise günstig war. Die günstigen Erfolge weniger Jahre, die durch ein einziges großes Brandunglück in der Provinz leicht sehr beeinträchtigt, wenn nicht ganz in Frage gestellt werden könnten, sichere noch nicht genügend vor der Eventualität, vielleicht in Kürze wieder zur Erhöhung der ordentlichen Beiträge übergehen zu müssen, die in ihren Wirkungen ungleich nachtheiliger sein würde, als die momentane Ermäßigung der Beiträge günstig sein würde.

Der Reservefonds der Provinzial-Feuer-Societät kann nicht zu hoch werden. Ein großer Theil des Vertrauens des versicherten Publikums basirt in den hohen Reserven. Die Privat-Gesellschaften denken bei gleich hohen und höhern Reservefonds nicht an eine Herabsetzung der Beiträge, die meistens noch höher sind, als die der Provinzial-Feuer-Societät.

Ein gar nicht zu unterschätzendes anderes Moment, welches hier in Betracht gezogen werden muß, ist der Umstand, daß die Versicherten der Societät aus langjähriger Gewohnheit ihre

Beitragsätze kennen und dieselben gewohnheitsgemäß zur gewohnten Höhe und zur gewohnten Zeit, im Anfange des Jahres, zur Kasse bringen. Auf dem platten Lande kennt der kleine Ackerwirth zc. seinen Klassensteuersatz, seinen Versicherungsbeitrag, seinen Feldpachtzins und er zahlt solche gewohnheitsgemäß, eine jede Erschütterung in dieser gewohnten Ordnung hat ihre großen Bedenken.

Der Provinzial-Verwaltungsrath muß sich also zur Zeit nach allen Richtungen hin gegen jede Ermäßigung der ordentlichen Jahresbeiträge bei der Provinzial-Feuer-Societät aussprechen.

Einer in dem Jahresberichte der Societäts-Direction weiter angeregten Verwendung des Hohen Landtages bei dem Deutschen Reichskanzler-Amte zum Zwecke des gänzlichen Verbots der Phosphor-Bündelhölzchen, vermag der Provinzial-Verwaltungsrath ebenfalls nicht das Wort zu reden.

Die Techniker der Feuer-Societät, welchen die selbstständige Abschätzung von Brandschäden, zumeist ohne spätere Superrevision obliegt, und welche somit ein wesentliches Interesse der Societät fast allein in ihrer Hand haben, scheinen offenbar bisher zu gering besoldet. Daher ist es dem gekommen, daß die Persönlichkeiten dieser Techniker häufiger wechselten, als es dem Interesse der Societät zuträglich sein kann, und daß namentlich die besseren und zuverlässigeren Techniker bald wieder den wenig lohnenden Dienst verließen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat gesucht, diesem Uebelstande bei Abgabe seiner Vorschläge in dem vorgelegten neuen Stats-Entwurfe nach Möglichkeit zu begegnen.

Einem Antrage der Feuer-Societätsbeamten auf Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen nach Analogie der durch das Gesetz vom 12. Mai pr. für unmittelbare Staatsbeamte erfolgten Bewilligung solcher Zuschüsse hat der Provinzial-Verwaltungsrath nicht entsprechen zu dürfen geglaubt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath war dabei von der Erwägung geleitet, daß das Gesetz vom 12. Mai pr. nur auf unmittelbare Staatsbeamte sich beziehe, daß aber auch eine analoge Anwendung der Grundsätze des Gesetzes auf die Beamten der Societät ausgeschlossen sei, weil die Meisten derselben zufolge §. 79 des Reglements eine ganz verschiedene, ein Contractsverhältniß bildende Dienststellung einnähmen, und weil an eine Versetzung der Societätsbeamten durch die verschiedenen Servisklassen nicht zu denken sei, aber der Schwerpunkt des Gesetzes vom 12. Mai pr. nach den denselben beigegebenen Motiven gerade in der beabsichtigten Ausgleichung der Lage der Staatsbeamten in dieser letzteren Hinsicht gefunden werden müsse, daß endlich mit Rücksicht auf eine erfolgte Gratificationszuwendung die materielle Begründung des Gesuches nicht anerkannt werden könne. Gleichwohl hat der Provinzial-Verwaltungsrath bei Abgabe seiner Gehaltsvorschläge im neuen Etat den veränderten Verhältnissen nunmehr in anderer Weise durch namhafte Erhöhungsvorschläge bei den Gehältern Rechnung getragen.

Eine ganze Reihe von Streitigkeiten zwischen der Feuer-Societäts-Direction und den Versicherten gelangten in Gemäßheit der Bestimmung im Art. 1 §. 105 des unterm 6. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten 6. Nachtrages zum Societäts-Reglement zur Cognition und endgültigen Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths, nachdem von den Versicherten dieser Weg unter Verzichtleistung auf den ebenfalls geöffneten Rechtsweg betreten worden war. Dieselben bieten ein besonderes Interesse nicht dar.

Die Revision der Jahres-Rechnungen der Societät für die Jahre 1870, 1871 und 1872 hat der Provinzial-Verwaltungsrath bewirkt. Die Rechnungen werden Ihnen zur Decharge, vorbehaltlich der Erledigung der noch offen stehenden Rechnungs-Moniten nebst den aufgenommenen und verhandelten Revisionsbemerkungen vorgelegt werden.

Die vorgeschriebene alljährliche Publication der Verwaltungs-Resultate der Societät pro 1873 hat in den Rheinischen Regierungs-Amtsblättern stattgefunden.

Dieselbe umfaßt die Verwaltungs-Ergebnisse bis zum Final-Abschlusse pro 1872.

Düsseldorf, den 20. Mai 1874.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Frhr. Kaiß von Freyß.

Düsseldorf, den 9. Februar 1874.

An den

Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz &c. &c.

Schriften des Vor-
sitzenden des Provin-
zial-Verwaltungsraths
an den Herrn Ober-
präsidenten der Rhein-
provinz 2c. 2c.

Bei Feststellung der Verwendungszwecke für die der Rheinprovinz nach dem Gesetze vom 30. April pr. (§§. 5 und 6) zu gewährende Jahresrente dürfte es sich zunächst um den Antheil der Provinz an der zur Ausstattung der Provinzial-Verbände nach §. 1 zu 1 des Gesetzes vom 30. April pr. bestimmten, auf den Staatshaushalts-Etat unter Capitel 62 pos. 9 mit der Kreisrente zusammengebrachten Rente von 2 Millionen Thalern handeln, welcher nach dem im Gesetze enthaltenen Vertheilungsmodus und in Gemäßheit des Circular-Erlasses des Ministers des Inneren und des Finanzministers vom 10. Juni pr. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 137) für die Rheinprovinz 258,515 Thlr. beträgt und dessen Verwendung und Ueberweisung zu bestimmen der §. 5 des citirten Gesetzes besonderen Gesetzen vorbehalten hat.

Nach dem Wortlaute des §. 1 ist die Rente „zur Ausstattung der Provinzial-Verbände mit Fonds zur Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt.“ Hieraus, wie aus den Motiven zu dem Gesetze und dem Commissions-Berichte über dasselbe geht unter Berücksichtigung der Bestimmung in §. 6 des Gesetzes, welcher „die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts-Etat unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen vorbehalten hat“, hervor, daß es sich bei Feststellung der Verwendungszwecke für den Antheil der Provinz an jenen 2 Millionen Thalern nur um Verwendungen handeln kann, die mit der neuen Organisation der Selbstverwaltung und den bereits vorhandenen Lasten der Provinz beziehungsweise einzelner Verbände in derselben (Regierungsbezirke, Bezirksstraßen-Verbände) im Zusammenhange stehen.

In ersterer Hinsicht haben die Motive des Gesetzes die Zwecke der Verwendung der Rente mehr oder weniger von den im Gebiete der Provinzial-Verfassung beabsichtigten Reformen abhängig erachtet, die sich noch nicht genau bestimmen ließen und deren Feststellung zugleich mit den Reformgesetzen oder in denselben in Aussicht genommen wurde. Da die Absichten der königlichen Staats-Regierung in Bezug auf die Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz speciell noch nicht bekannt sind, so ist diese Lage für meine Beurtheilung noch vorhanden und ich kann meine Aeußerung über

die Bestimmung der Verwendungszwecke in dieser Beziehung nur allgemein und im Hinblick auf die Gesichtspunkte, welche in der Vorlage der Staats-Regierung zu einer neuen Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg u. Ausdruck gefunden haben und den bereits geschaffenen Zustand in der Provinz Hannover, worauf die Motive speziell hinweisen, für die Rheinprovinz und ihre speciellen Verhältnisse abgeben.

Die Rente wird der Provinz zu überweisen und zu bestimmen sein.

1. Zur Bestreitung der Kosten des Provinzial-Landtages und der Vertretung und Verwaltung des Provinzial-Verbandes (des Provinzial-Verwaltungsraths und der Central-Verwaltung).

2. Zur Unterhaltung beziehungsweise Unterstützung der in ihrer Existenz auf die Steuerkraft der Provinz angewiesenen Provinzial-Institute und Anstalten, der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, der Blindenanstalt zu Düren, der Irren-Heilanstalt zu Siegburg und der (in jedem Regierungsbezirke) im Bau begriffenen 5 neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalten zu Gerresheim, Bonn, Andernach, Merzig und Düren, endlich der Provinzial-Taubstummenschulen zu Brühl, Neuwied, Kempen und Mers.

3. Zur Bestreitung der Landarmen- und Corrigendenkosten, und bei gleichzeitiger Ueberweisung des Antheils der Rheinprovinz an der nach §. 6 des Gesetzes vom 30. April pr. und den Motiven zum Gesetze zur Ueberweisung in Aussicht genommenen weiteren Summen aus dem Staatshaushalte von 2½ Millionen Thalern.

4. Zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der Bezirks- und Staatsstraßen beziehungsweise der Unterstützung des chausseemäßigen Ausbaues von Landstraßen.

Hierzu erlaube ich mir im Einzelnen Folgendes ganz ergebenst anzuführen:

ad 1. Die Kosten des Provinzial-Landtags sind bei Aufstellung des Etats der provincialständischen Verwaltung durch den letzten Landtag auf durchschnittlich 12,000 Thlr. arbitirt worden. Zieht man in Betracht, daß die künftige Zahl der Vertreter der Provinz im Provinzial-Landtage, welchen Vertretungsmodus für die einzelnen Provinzen in der Provinzial-Ordnungs-Vorlage für die östlichen Provinzen man auch auf die Rheinprovinz anwenden will, leicht doppelt so groß, als die Gegenwärtige sein wird und daß auch die Berathungsgegenstände sich mehren, so werden wohl künftig für je eine 3jährige Periode 20,000 bis 21,000 Thlr. Kosten entstehen können, so daß pro Jahr vorzusehen sind 7000 Thlr.

Die Kosten der provincialständischen Central-Verwaltung betragen nach dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Etat 25,000 Thlr., werden aber nach der Reform der Provinzial-Ordnung im Sinne der Vorlage für die östlichen Provinzen, durch Ausdehnung der Geschäfte und Vermehrung des Verwaltungspersonals (Landes-Director, Baurath u.) ganz erheblich wachsen und gewiß zu 35,000 Thlr.

veranschlagt werden können.

Zur Bestreitung der Kosten der Central-Verwaltung haben die Stände bereits in der Adresse an Seine Majestät vom 24. September 1872 speciell um sofortige Ueberweisung einer vorläufigen Jahresrente eventuell gebeten, als sie die Bitte um Gewährung eines angemessenen Provinzialfonds für die Rheinprovinz nach den für die neuen Provinzen resp. Communalverbände (Hannover, Hessen und Nassau) verwirklichten Gesichtspunkten vortrugen.

ad 2. Die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Cöln erfordert gegenwärtig nach meinem Berichte vom 30. v. Mts. bereits 9725 Thlr. allgemeine nach den direkten Steuern umzuliegende Beiträge, während sie nur 40 Schülerinnen pro Kursus aufzunehmen vermag. Nach Fertigstellung des in der Ausführung begriffenen Erweiterungsbaues wird sie über 60 Schülerinnen

zu jedem Curfus aufnehmen können, aber auch in dem Verhältnisse der größeren Schülerinnenzahl mit Rücksicht auf die durch die nothwendige Anstellung eines Oekonomie-Verwalters und einer 2. Hebamme vermehrten allgemeinen Kosten jährliche Zuschüsse von $14,587\frac{1}{2}$ Thlr. oder rund

14,500 Thlr.

erfordern.

Die am 1. November pr. in die obere Leitung des Provinzial-Verwaltungsraths übergegangene Blindenanstalt in Düren bezieht nach dem Etat gegenwärtig 6360 Thlr. Zuschuß; derselbe reicht nicht aus, und nach dem vorläufigen Ergebniß der Verwaltung pro 1873 sind durch die gesteigerten Preise aller Gegenstände mindestens weiter erforderlich 2800 Thlr., um deren Bewilligung dem nächsten Provinzial-Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht werden soll. Zu dem Blindenunterrichts-Bedürfniß in der Provinz reicht zudem die Anstalt, die höchstens nur 68 Zöglinge aufnehmen kann, nicht aus, daher sie nach dem Uebergange in die Provinzial-Verwaltung, sei es durch Erweiterung, sei es durch Verlegung in das vorhandene Irrenanstaltsgebäude, der Art ausgedehnt werden muß, daß sie mindestens 100 Zöglinge aufnehmen kann, um das Bedürfniß einiger Maßen zu befriedigen. An Zuschüssen wird sie daher auch künftig statt $(6360 + 2800) = 9160$ Thlr., wie schon jetzt mit Sicherheit anzunehmen ist, wenigstens erfordern 15,000 Thlr.

Die Irren-Heilanstalt in Siegburg hat nach dem Finalabschlusse pro 1872 (conf. meine Vorlage vom 7. März pr. Nr. 1335) in dem erwähnten Jahre effectiv 56,016 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. durch Repartition auf die Provinz aufzubringende Beiträge erfordert, da die Etatszahl der heilbedürftigen Irren von 250 bei der Aufnahme nach dem Bedürfnisse bedeutend überschritten werden mußte. Nach Fertigstellung der im Bau begriffenen 5 neuen Provinzial-Anstalten wird die Anstalt in Siegburg zwar eine wesentliche Aenderung erfahren, als Heilanstalt eingehen und nur etwa zur Pflege von Stumpfsinnigen und Idioten bestimmt werden, daher auch erheblich geringere allgemeine Verwaltungskosten haben und somit etwa mit Rücksicht darauf, daß alsdann auch weniger ganze Freistellen bewilligt werden, nur einen Zuschuß von ca. 25,000 Thlrn. erfordern. Dagegen werden die 5 neuen Heil- und Pflegeanstalten, die zusammen auf 1300 Kranke berechnet sind, im Verhältnisse der Anstalt Siegburg mit rund 46,000 Thlrn. etatsmäßigem Zuschusse bei 250 Etatsstellen die Summe von 239,200 Thlrn., und wenn in Erwägung gezogen wird, daß die Hälfte dieser Kosten noch durch weitere zahlende Kranke (Pflegerlinge) aufkommen, immerhin etwa rund 120,000 Thlr. Zuschüsse zum Mindesten bedürfen, so daß unter Hinzurechnung des Zuschusses für die Anstalt in Siegburg erforderlich sind . . . 145,000 Thlr.

Die 4 Provinzial-Taubstummenschulen haben bis jetzt bei knappen Etats und gering bemessenen Sätzen für die in Pflege gegebenen Zöglinge (50 resp. 60 Thlr. pro Jahr) Seitens der Provinz jährlich an Zuschüssen erfordert $10,000 + 6290 = 16290$ Thlr. und waren weiter angewiesen auf den Ertrag der jährlichen Haus- und Kirchen-Collecten, welche durchschnittlich 4200 Thlr. aufbrachten. Ferner tragen zu ihrer Unterhaltung bei die Polizeistrafgelderfonds der verschiedenen Bezirke 1380 Thlr. Die Zuschüsse der Provinz sind bisher zwar aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hilfskasse gewährt worden, sollen aber nach dem Beschlusse des XX. Provinzial-Landtags vom 8. Juli 1871 künftig, da sie eine dauernde und regelmäßig wiederkehrende Leistung darstellen, ohne welche die Anstalten nicht bestehen können, auf die Provinz umgelegt werden. Für den Uebergang der Anstalten in die provinzialständische Verwaltung ist ein Reglement zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrathe und den Herrn Ressort-Ministern vereinbart, welches dem nächsten Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Ist der Uebergang bewerkstelligt, so ist auf einen Ertrag der Collecten an sich nicht mehr zu hoffen, abgesehen davon, daß es nicht weiter als angemessen

erscheinen möchte, zur Unterhaltung von Provinzial-Instituten Collecten zu bewilligen. Ebenjo ist der Fortbezug des Zuschusses aus den Polizeistrafgelderfonds zweifelhaft und beide Beträge werden der Provinz weiter zur Last fallen, so daß mindestens 21,870 Thlr., nach dem heutigen Bedürfnisse aber 25—30,000 Thlr.

bei Berücksichtigung der Steigerung in der Unterhaltung der Zöglinge, der Aufstellung weiterer Statsstellen nach dem Bedürfnisse und der nothwendigen Aufbesserung der Gehälter der Lehrer künftig erforderlich sein werden.

ad 3. An Landarmen- und Corrigendenkosten wurden von der Provinz pro 1873 nach Maßgabe des Bedürfnisses 112,000 Thlr.

aufgebracht, und pro 1874 sind einstweilen umgelegt 103,000 Thlr.

ad. 4. Die Aufnahme der Kosten der Bezirksstraßen unter die Verwendungszwecke wird der Zusammenlegung der Fonds zu einem Provinzialstraßenfonds, welche Seitens der Staatsregierung wiederholt dem Provinzial-Landtage proponirt worden ist, wesentlich förderlich sein, indem sie das Interesse der Vertreter der einzelnen Fonds zum Widerspruche vermindert.

Ueber die durch Steuerbeischläge von der Provinz zu den einzelnen Bezirksstraßenfonds aufzubringenden Beträge ist mir ein neueres statistisches Material nicht zu Gebote. Nach der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Fonds nach dem Durchschnitte der Jahre 1867/69, welche nach dem dem letzten Provinzial-Landtage vorgelegten Entwurfe eines Regulatives betreffend die Vereinigung der in der Provinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds beigelegt war, sind damals neben den Chausséegebern und sonstigen Einnahmen an Steuerbeischlägen jährlich zur Erhebung gekommen 398,385 Thlr. Die Chausséegebern, deren Wegfall in Aussicht zu nehmen sein dürfte, betragen jährlich 102,973 Thlr., so daß schon hiernach eine Belastung der Provinz zur alleinigen Unterhaltung der Bezirksstraßen von 501,358 Thlr. resultiren würde, die aber in Wirklichkeit sich schon allein durch den Umstand wesentlich erhöht, daß in jener Uebersicht unter den Ausgaben sich nur Besoldungen für die Aufseher und Wärter im Betrage von 48,000 Thlr. aufgeführt finden, nicht aber auch Besoldungen des Personals an Baumeistern, indem die Geschäfte derselben von den Königlichen Baumeistern ohne besondere Vergütung geführt werden. Die nach der Vereinigung der Bezirksstraßenfonds und dem Uebergange der Verwaltung der Straßen an die Provinz aufzubringenden Beischläge werden beim Wegfalle des Chausséegebeldes nicht zu hoch mit 600,000 Thlrn.

veranschlagt werden können.

Nach Vorstehendem ergeben sich bei Reform der Provinzial-Gesetzgebung und mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Lasten der Provinz Verwendungszwecke für den Rentenanteil der Provinz von 258,515 Thlrn. zur Höhe von 600,000 Thlrn. an Bezirksstraßenkosten,

und von 358,500 „ an sonstigen Kosten.

Summa 958,500 Thlr.,

so daß die Steuerkraft der Provinz noch erheblich in Anspruch genommen werden muß, auch wenn, worüber mir gegenwärtig eine Beurtheilung aus Mangel an den nöthigen Materialien nicht möglich ist, der Anteil der Provinz an den nach §. 6 des Gesetzes vom 30. April pr. zu überweisenden weiteren 2½ Millionen Thlr., das ihr aufzulegende Aequivalent der Unterhaltung der Staatsstraßen ausgleichen sollte.

In dem Ueberweisungsgesetze auszudrücken, wie viel von der Provinzialrente zu dem einen oder anderen der angegebenen Zwecke speciell verwendet werden solle, erscheint mir nicht zweckmäßig.

Die Rente wird vielmehr in dem aufzustellenden General-Etat der gesammten provincialständischen Verwaltung im Ganzen in Einnahme, und die Ausgaben für die angegebenen Verwendungszwecke ihr gegenüberzustellen, die sich ergebenden Mehrausgaben aber nach einem einzigen Repartitionsmodus etwa nach den gesammten directen Staatssteuern aufzubringen sein.

Unter Vorbehalt der Feststellung dieses einheitlichen Modus würde meines Erachtens nach dem Vorbilde der Gesetze vom 7. März 1868 und vom 11. März 1872, betreffend die Ueberweisung von Dotationssummen an Hannover und Nassau, einfach in einem 2. Paragraph des Ueberweisungsgesetzes zu sagen sein, daß, soweit die überwiesene Summe zu den Verwendungszwecken nicht ausreicht, die Kosten der bezeichneten Einrichtungen und Anlagen von der Provinz nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Landtages aufzubringen seien.

Zum Schlusse gestatte ich mir noch die ganz ergebnisreiche Bemerkung, daß die in vorstehender Aufstellung des Bedürfnisses an Zuschüssen der einzelnen Anstalten gegebenen Zahlen, wie wenig dies auch auf den ersten Blick annehmbar erscheinen möchte, für einen längeren Zeitraum meines Erachtens noch mäßig arbitirt sind; namentlich ist dies der Fall bei den in Aussicht genommenen Zuschüssen für die Taubstumm-Anstalten und die Blinden-Anstalt. Bisher war der Taubstumm- und Blinden-Unterricht in der Provinz ein Product der Freiheit und der humanen Bestrebungen. Faßt man denselben aber, wie es Noth thut, als eine Forderung des gesetzlichen Zwanges auf, allen Kindern der gedachten Art die erforderliche Schulerziehung zu geben und weist der Provinz die Aufgabe der Vermittelung hierzu zu, so werden sich künftig unzweifelhaft höhere Ausgaben ergeben, als die veranschlagten. Und wenn ferner die regelmäßigen Ausgaben für die Unterhaltung der 5 neuen Provinzial-Irren-Anstalten, welche mit 120,000 Thln. arbitirt sind, erst in 1876 oder zu Ende 1875 nach Fertigstellung der Anstalten erwachsen, so ist hiergegen zu berücksichtigen, daß die Provinz schon gegenwärtig zur Verzinsung und Amortisation der zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten ausgegebenen Provinzial-Obligationen von 2 Millionen Thalern den Betrag von 120,000 Thln. jährlich, und vom nächsten Jahre ab für eine weitere Obligationen-Anleihe zu demselben Zwecke weitere 90,000 Thlr. auf die ganze Dauer der Amortisationszeit aufzubringen hat, die bei der Aufstellung gar nicht in Betracht gezogen sind.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

gez. Freiherr Kaiß von Frentz.

Coblenz, den 4. April 1873.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Der 20. Rheinische Provinzial-Landtag hat in Folge von Petitionen und unter Anerkennung, daß durch die nach dem Gesetze über die Kriegsheleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 während des letzten Krieges der Provinz auferlegten Leistungen viele Gemeinden und Kreise derselben im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen worden sind, in der Sitzung vom 8. Juli 1871 auf Grund des §. 18 des erwähnten Gesetzes die Ausgleichung dieser Leistungen innerhalb der Provinz beschloffen, gleichzeitig aber der Ueberzeugung und dem Wunsche einmüthigen Aus-

druck gegeben, daß die öffentlichen Leistungen im allgemeinen Staatsinteresse während dieses Krieges nach den glorreichen Kriegsergebnissen einen weiteren Ausgleich im ganzen Staatsgebiete durch vollkommene Vergütung derselben unabweisbar erforderten und daher der mit der Ausgleichung in der Provinz unter Mitwirkung des Ober-Präsidenten betrauten allerunterthänigst unterzeichneten Commission des Provinzial-Landtags den Auftrag erteilt, Eure Kaiserliche und Königliche Majestät unter Darlegung der nicht vergüteten Kriegsleistungen der Provinz um diesen weiteren Ausgleich durch vollständige Vergütung der Leistungen aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu bitten.

Die Leistungen der Rheinprovinz auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 betragen nach den Ermittlungen des Ober-Präsidenten an Fouragielieferung, Einquartirung, zu fortificatorischen Zwecken, an Fuhrungstellung etc. in der Zeit vom 19. Juli 1870 bis zum 1. Juli 1871 unter genauer Beachtung der damals effectiv gezahlten oder in Geltung gewesenen Preise und unter Zugrundelegung des Quantums einer Verpflegungsportion nach dem Reglement über die Verpflegung der Truppen im Kriege bei Einquartirung mit Verpflegung, zufolge der beiden angeschlossenen Nachweisungen, in Geldwerth 4,126,868 Thlr.
worauf vom Staate vergütet, beziehungsweise nach dem Kriegsleistungsgesetze noch zu vergüten sind 1,847,739 „
so daß der Provinz zur Last bleiben 2,279,129 Thlr.

Diese Leistungen waren dem größten Theile der durch ihre territoriale Lage zunächst dem Kriegsschauplatz am Meisten betroffenen Kreise und Gemeinden neben den bedeutenden Summen, welche zur Unterstützung der Angehörigen einberufener Reservisten und Landwehrleute wegen der herrschenden Theuerung über die gesetzlichen Minimalbeträge hinaus gewährt werden mußten, nur durch Aufnahme von beträchtlichen Anleihen möglich, deren Verzinsung und Tilgung fortgesetzt die Leistungsfähigkeit in hohem Grade anspannen und die Entwicklung der communalen Interessen vielfach beeinträchtigen.

Die von den Ständen in Anwendung des ihnen allein zu Gebote stehenden Mittels zur Erleichterung der überbürdeten Gemeinden beschlossene Ausgleichung innerhalb der Provinz hebt nicht überall die Schwierigkeit, die Communal-Budgets bei genügender Berücksichtigung der sonstigen Interessen wieder ins Gleichgewicht zu bringen, da die Gesamtleistung der Provinz zu bedeutend und die Anzahl der überlasteten Gemeinden zu erheblich ist. Sie beseitigt aber namentlich nicht die große Mehrbelastung der Rheinprovinz im gemeinsamen Landesinteresse, die nur durch die territoriale Lage der Provinz hervorgerufen wurde.

Die Wohlfahrt des Landes gebietet es zwar, durch ein Kriegsleistungsgesetz die Kreise und Gemeinden zu den höchsten directen Leistungen zu verpflichten, um dem Staate die Mittel zur nachdrücklichen Kriegsführung zu gewähren. Die Leistungen sind indessen darum nicht minder Staatslasten und Leistungen im allgemeinen Staatsinteresse. Und wenn deren vollständige Vergütung nicht von vornherein durch dasselbe Gesetz in Aussicht genommen werden kann, weil hierbei alle Eventualitäten, also auch die Möglichkeit eines ungünstigen Erfolges in Erwägung gezogen werden muß, so erscheint es doch als berechtigte und im gemeinsamen Bewußtsein des Volkes begründete Forderung der Billigkeit, daß nach Erlangung eines glorreichen Friedens und einer reichlichen Kriegskosten-Entschädigung ein vollständiger Ausgleich der Lasten im Staate durch volle Vergütung der Leistungen der einzelnen Gemeinden und Kreise gewährt werde.

Der fortschreitende Culturstand hat es zugelassen, gegenüber den früheren Zuständen, durch das Gesetz vom 11. Mai 1851 überhaupt Entschädigungen für Kriegslasten vorzusehen und die

neueste Gesetzesvorlage Eurer Kaiserlichen Majestät Reichsregierung an den Reichstag zu anderweitiger Regelung der Kriegsleistungen und deren Vergütung hat im Fortschreiten auf der Bahn der gleichmäßigen Vertheilung aller öffentlichen Lasten sowohl im Kriege, wie im Frieden, selbst unter Berücksichtigung aller Eventualitäten eines Kampfes den künftigen Fortfall einer Reihe bisher unentgeltlicher Leistungen und für Andere eine wesentliche Erweiterung der Entschädigungspflicht in qualitativer und quantitativer Hinsicht in Aussicht genommen.

Bei diesem Vorgehen, entsprechend der öffentlichen Meinung und der Billigkeit, kann der Ausgleich der Kriegslasten in der Provinz den erleichterten Gemeinden keine genügende Befriedigung gewähren, während die Gemeinden, welche zu der Ausgleichung nachträglich große Summen aufzubringen haben, durch die neue Kriegslast empfindlich betroffen werden, nachdem es gelungen ist, dem Friedensstörer eine Kostenerstattung aufzuerlegen, die nicht nur dem Staate die Mittel zur Tilgung aller directen Kriegsschulden und zu andern mit dem Kriegsgelingen in minder directer Beziehung stehenden Zwecken gewährt, sondern auch die Möglichkeit einer vollständigeren Entschädigung der Gemeinden verstattet und hierfür recht eigentlich mitbestimmt zu sein scheint.

Die Gemeinden der Provinz haben im Wettstreit mit denen des übrigen Staatsgebietes, wie es die Nähe des Kriegsschauplatzes zwar naturgemäß mit sich brachte, sogar hervorragende Leistungen freiwillig und opferfreudig durch Liebesgaben, Lazareth-Einrichtungen und Krankenpflege übernommen. So gerne diese freiwilligen Leistungen in dem Gefühle des Patriotismus gewährt wurden, so sehr sträubt sich die gemeinsame Ueberzeugung der Unbilligkeit einer nachträglichen Kriegs-Besteuerung nach solchen Erfolgen gegen neue, wenn auch gesetzliche Lasten in Folge des Ausgleichungsbeschlusses des Provinzial-Landtages.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät wagt daher die unterzeichnete Commission des Rheinischen Provinzial-Landtages im Anschlusse an die Eure Majestät von den Ständen direct vorgetragene Bitte um Erstattung der Unterstützungen der Angehörigen einberufener Reservisten und Landwehrleute in der Adresse vom 12. Juli 1871, allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anordnen zu wollen,

daß den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz die in den Grenzen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bewirkten Kriegsleistungen nach der Zusammenstellung des Ober-Präsidenten aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung vollständig vergütet werden.

In tiefster Ehrfurcht etc.

Uebersicht

der von den arbeitsfähigen Händlingen der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in den Jahren 1870, 1871 und 1872 für das Haus selbst gefertigten Fabrikate und verrichteten Arbeiten.

Nro.	Bezeichnung der Arbeiten.	pro	Quantität		
			1870.	1871.	1872.
1	Auf den Fruchthandmühlen an Roggen gemahlen	Kilo	16300	15400	7250
2	" " " " " " " " " " " "	"	—	550	—
3	An Weizenmehl " gebeutelt	"	80400	80400	46006
4	" Roggenmehl " " " " " " " " " "	"	—	—	5970
5	" Gerste geschält	"	2374	1250	1110
6	" Weißbrod gebacken	"	33096 ^{3/4}	34963 ^{1/2}	25466 ^{1/4}
7	" Roggenbrod " " " " " " " " " "	"	14707	16803	14754
8	" Schwarzbrod " " " " " " " " " "	"	149611	115836	123186
9	" Militär-Wachtmäntel gefertigt	Stück	—	5	—
10	" Aufseher-Dienstmäntel	"	1	8	1
11	" Tuchröcke für Landarme	"	96	87	—
12	" Tuchjacken für Männer	"	3	—	25
13	" Tuchhosen " " " " " " " " " "	"	53	22	76
14	" Tuchwesten " " " " " " " " " "	"	96	70	27
15	" Tuchmützen " " " " " " " " " "	"	—	—	300
16	" Tuchkleider für Frauen	"	—	1	69
17	" Zwillichjacken für Männer incl. gestreifte und graue	"	193	117	238
18	" Zwillichwesten für Männer	"	10	8	—
19	" Zwillichhosen " " " " " " " " " "	"	242	52	141
20	" Zwillichröcke für Beamte	"	12	9	6
21	" Zwillichkleider für Frauen	"	19	86	73
22	" Lazarethjacken " " " " " " " " " "	"	—	20	—
23	" Lazarethkittel für Männer	"	7	—	—
24	" Unterröcke für Frauen	"	—	—	6
25	" Zwangsjacken	"	—	—	2
26	" Hosenträger	Paar	316	55	286
27	" Männer-Schuhen	"	302	42	239
28	" Frauen-Schuhen	"	81	45	108
29	" Selbstanten-Schuhen, besetzt und besohlt .	"	—	—	19
30	" Männer-Hemden	Stück	947	704	—
31	" Frauen-Hemden	"	—	—	63
32	" gesäumten Halstüchern ganze	"	—	107	44
33	" " " " " halbe	"	400	608	400
34	Taschentücher gesäumt	"	—	—	420
35	Schürzen von weißem, grauem oder buntem Leinen	"	190	180	525
36	Strohsäcke	"	183	—	6
37	Strohkopfpolsterjälle	"	—	101	—
38	Leib-Matratzensäcke	"	39	8	41
39	Kopf-Matratzensäcke	"	12	—	54
40	Betttücher	"	—	644	—

Nachweisung

der in den Jahren 1870, 1871 und 1872 in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für
Fremde gegen Lohn gefertigten Gegenstände und geleisteten Leistungen.

Nr.	Bezeichnung.	pro	1870.	1871.	1872.
1	Nessel gewebt	Meter	30404	17114 $\frac{2}{3}$	9558 $\frac{2}{3}$
2	Halbleinen	"	8013 $\frac{1}{3}$	3083 $\frac{1}{3}$	4259 $\frac{1}{6}$
3	Leinen	"	2492 $\frac{1}{2}$	2707 $\frac{1}{3}$	479 $\frac{5}{6}$
4	Wöbelstoff	"	—	21	—
5	Handtücher-Gebild, gewebt	"	263 $\frac{1}{3}$	55 $\frac{2}{3}$	130 $\frac{1}{2}$
6	Stiefel zu verschiedenen Preisen gefertigt	Paar	223	191 $\frac{1}{2}$	805
7	Frauen- und Mädchen-Stiefelchen zu desgl.	"	750 $\frac{1}{2}$	359	412
8	Schuhe und Pantoffeln zu desgl.	"	878	1108	697
9	Vorschuhe, Herzen, Sohlen und Fleden zu desgl.	"	1394 $\frac{1}{2}$	1721 $\frac{1}{2}$	1201 $\frac{1}{2}$
10	Paletots für Eisenbahn-Beamte	Stück	763	591	912
11	Dienstrocke für Eisenbahn-Beamte	"	33	—	—
12	Tuchhosen zu verschiedenen Preisen	"	3934	3096	3251
13	Zwillichrocke	"	52	—	—
14	Zwillich- und leinene Jacken	"	1983	2018	1692
15	Zwillich-, Leinen- und Sommerstoff-Hosen	"	7429	5859	7859
16	Zwillichjacken umgeändert	"	—	—	1012
17	Feldmützen	"	496	72	199
18	Tuchhandschuhe	Paar	1805	—	704
19	Ohrenklappen	"	1052	577	—
20	Waffenrocke besetzt	Stück	—	50	12
21	Militair-Brodbentel	"	—	860	1235
22	" Kaffee-, Reis- und Salzbeutel	"	—	—	2417
23	" Unterhosen	"	400	2816	4802
24	" Feldbandagen	"	—	—	4797
25	Westen	"	—	—	13
26	Verschiedene Seilerwaaren, gesponnen	Kilo	24204	31393	26375 $\frac{1}{2}$
27	Gartentische zu verschiedenen Preisen	Stück	27	46	41
28	Gartenbänke zu verschiedenen Preisen	"	20	43	43
29	Gartensessel " " "	"	51	—	23
30	Gartenstühle " " "	"	249	159	392
31	Schaukelsessel	"	66	24	38
32	Sprungherde	"	3	—	—
33	Mantelöfen	"	3	4	6
34	Gitterthore	"	2	—	4
35	Wiegen, eiserne	"	—	—	2
36	Bügeleisen	"	—	—	8
37	Comfoirs	"	1	—	5
38	Eimer von Eisenblech	"	2	—	4
39	Fensterrahmen von Eisen	"	—	—	10
40	" " Holz	"	12	—	—
41	Dejen, beschlagen	"	—	23	24
42	Fensterbeschläge	"	—	—	7

No.	Bezeichnung.	pro	1870.	1871.	1872.
43	Blitzableiterhalter	Stück	537	2505	451
44	Klammern zu vorigen	"	7968	—	—
45	Thürbeschläge	"	4	—	—
46	Eiserne Krippen nebst Rausen	"	—	155	12
47	Ofenringe mit Griffe	"	—	—	200
48	Kehrschaufeln	"	—	—	152
49	Ringe von Eisen	"	15999	—	8434
50	Schraubenbolzen mit Muttern	"	—	—	550
51	Thürschlösser	"	—	18	—
52	Treibriegel	"	—	16	—
53	Fenstergitter, eiserne	"	—	78	—
54	Eau de Cologne-Kistchen	"	4050	—	8976
55	Kleiderschränke	"	1	—	—
56	Todtensärge	"	—	1	2
57	Jagdstühle	"	—	—	3
58	Fensterrahmen, hölzerne	"	—	—	7
59	Bilderrahmen	"	—	—	10
60	Holz, geschnitten	Ob.-Fuß	241	—	—
61	Hölzerner Lattenverschlag	Stück	—	1	—
62	Lazarethschränke	"	—	100	—
63	Küchenleuchter, gedrechselt	"	—	—	7
64	Bücher zu verschiedenen Preisen gebunden	"	10295	24577	16962
65	Bücher brochirt	"	33769	4074	10114
66	Chinesische Kartenspiele, zugeschnitten u. verpackt	"	—	—	9369
67	Karten auf der Ueberdruckpresse gefertigt	"	—	—	60
68	Strommatten gefertigt	□-Met.	—	9 $\frac{1}{4}$	149515
69	Mittel und Blousen zu verschiedenen Preisen	Stück	6774	6010	7652
70	Hemden	"	413	676	3505
71	Fahnen	"	—	—	21
72	Bettdecken, gesteppt	"	3	—	—
73	Bettdecken- und Matratzen-Ueberzüge	"	240	275	765
74	Kopfkissen und Kopsmatratzen	"	136	100	397
75	Strohjälle	"	—	32	47
76	Strohkopfpolsterjälle	"	20	32	4
77	Betttücher	"	264	50	9
78	Handtücher	"	—	542	688
79	Tischtücher	"	3	—	—
80	Strümpfe und Socken, gestricht	Baar	130 $\frac{1}{2}$	292	136
81	Charpie gezuht	Kilo	—	—	27 $\frac{1}{4}$
82	Sprungfeder-Matratzen	Stück	—	—	5
83	Kopfkissen, gepolstert	"	—	—	5
84	Fruchtsälle	"	1755	517	—
85	Sandsälle	"	—	1698	—
86	Kies gefertigt	Schachtrth.	388 $\frac{3}{4}$	—	—
87	Bege Strecken, gefertigt	lfd. Rth.	366	—	—
88	Kies ausgeworfen	1spännige Karren	62	—	—

Nr.	Bezeichnung.	pro	1870.	1871.	1872.
89	Kies ausgeworfen	2spännige Karren	48	—	—
90	Erde zu Düngerhaufen gefördert	Schachttrh.	480 ⁵ / ₁₂	—	—
91	Hilfsfrüchte aufgespeichert	Pfund	74900	81400	34300
92	Arbeiten im Tagelohn und zwar:				
	a) Weber	Tage	349 ³ / ₄	337 ¹ / ₄	410 ¹ / ₁₂
	b) Schuster	"	516	188	223 ¹ / ₂
	c) Schneider	"	800 ¹¹ / ₁₂	902 ¹¹ / ₁₂	941 ⁵ / ₁₂
	d) Schlosser	"	428 ¹ / ₁₂	775 ¹ / ₃	563
	e) Schreiner	"	116 ¹ / ₄	124 ¹ / ₁₂	192 ² / ₃
	f) Klempner	"	531 ¹ / ₃	480	1157 ¹¹ / ₁₂
	g) Drechsler	"	36 ² / ₃	53 ¹¹ / ₁₂	41 ⁷ / ₁₂
	h) Anstreicher	"	63 ¹ / ₆	85 ¹¹ / ₁₂	117 ³ / ₄
	i) Böttcher	"	38 ¹ / ₄	191 ¹ / ₁₂	61 ⁷ / ₁₂
	k) Buchbinder	"	276 ² / ₃	207 ¹ / ₃	268 ¹ / ₆
	l) Sattler	"	173 ⁵ / ₆	—	—
	m) Mattenmacher	"	22 ¹ / ₂	16	—
	n) Korbmacher	"	—	—	5 ¹ / ₆
	o) Rasirer	"	85 ¹¹ / ₁₂	128	167 ⁷ / ₁₂
	p) Näherinnen	"	702 ¹ / ₄	334 ¹ / ₆	596 ¹ / ₆
	q) Stickerinnen	"	209 ³ / ₆	111 ⁵ / ₆	312 ¹ / ₁₂
	r) Spinnerinnen	"	104 ¹ / ₄	—	—
	s) bei verschiedenen Draußenarbei- tern, auf den Wegen, beim Waschen und Mangeln	"	8715 ¹⁰ / ₁₂	9031 ⁷ / ₁₂	10608

Summarische der Einnahmen und Ausgaben der für die Jahre

Etat- Titel.	Einnahme.	1870.		1871.		1872.	
		Nach dem Etat.	Wirkl. Einnahme.	Nach dem Etat.	Wirkl. Einnahme.	Nach dem Etat.	Wirkl. Einnahme.
		Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.
A. Bestand			9 8		10 11		4 2
B. Defecte							
C. Reste				13 23 1			
D. laufende Einnahmen:							
I. Richter Staats-Zu- schuß	7875	7875		7875	7875	7875	7875
II. a) Gemeindebeiträge .	41699 20 10	40357 18 2	45959 17 6	44958 10 10	45959 17 6	3002 15 10	
b) Aus Vandalmen- fonds						32029 12 7	
III. Aus der Oeconomia .	6130	6588 8 8	5095 12 6	4576 27 10	5095 12 6	6642 15 2	
IV. An Arbeitslohn . . .	7090	6338 17 4	7670	4878 26 9	7670	6296 4 6	
V. Zufällige Einnahmen .	1644 9 2	1651 13 8	1400	1168 1 8	1400	2418 4	
Summa	64400	62811 7 6	68000	63471 11 1	68000	58563 26 8	

Zusammenstellung Provincial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler 1870, 1871 und 1872.

C.

Etat- Titel.	Ausgabe.	1870.		1871.		1872.	
		Nach dem Etat für 700 Köpfe.	Wirkl. Ausgabe für 581 Köpfe.	Nach dem Etat für 650 Köpfe.	Wirkl. Ausgabe für 465 Köpfe.	Nach dem Etat für 650 Köpfe.	Wirkl. Ausgabe für 477 Köpfe.
		Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.	Zhr. Gg. Pf.
A. Vorfuß							
B. Zu Gute gehende Posten		8 9					
C. Rückständige Zah- lungen							
D. laufende Ausgaben:							
I. Befestigungen u. . .	18158	17130 24 3	17947	16985 6 8	17947	17573 5	
II. Speisung	25774 17 6	25029 25 9	29000	22827 28 8	29000	21633 26 8	
III. Krankenpflege . . .	580	644 5	570	552 26 6	570	642 3 5	
IV. Heizung	2300	1555 2 1	1650	2601 1 5	1650	2363 8 9	
V. Reinigung	1570	782 2 11	1270	1832 19 9	1270	1368 7	
VI. Bekleidung	5740	3083 11 2	6000	3517 17 9	6000	2163 3 9	
VII. Forderung	1500	2381 16 1	1650	571 26 3	1650	327 7 8	
VIII. Inventar und Hand- werkzeuge	1540	2100 23 4	2250	2283 28 6	2250	2187 24 8	
IX. Bauverordn	2545	5313 23 10	2545	2562 29 1	2545	2825 11	
X. Reinigung	800	486 25 3	650	519 29 11	650	751 7	
XI. Öffentliche Abgaben .	284 17 6	284 17 6	284 17 6	284 17 6	284 17 6	284 17 6	
XII. Kirchen- und Schulbe- dürfnisse	600	607 8	775	770 20 1	775	759 13 10	
XIII. Geschäftsführung . .	662	936 5 9	900	918 10 9	900	1017 11 3	
XIV. Außerordentliche Aus- gaben	2345 25	3204 4 5	2508 12 6	2809 25 5	2508 12 6	2916 15 4	
Summa	64400	63840 28 1	68000	58979 18 3	68000	56812 25 11	

Rechnungs- über den Stand des Irren-Anstalts-

Einnahmen.	Baar.			In Papieren.		
	Tl.	Sgr.	Pl.	Tl.	Sgr.	Pl.
Von den ausgegebenen Obligationen . . .	904,818	15	—			
bedgl.	909,875	—	—			
Von der Universität Bonn	15,000	—	—			
Rückzahlung von Stempel	2666	20	—			
Zinsen	178	10	11			
dto.	2250	—	—			
dto.	540	—	—			
dto.	4724	6	—			
dto.	11,175	—	—			
dto.	65,996	4	—			
dto.	11,677	8	—			
dto.	9997	—	—			
dto.	22,515	—	—			
Baluta der vernichteten Rheinprovinz- Obligationen	30,000	—	—			
Kleine Einnahmen der Spezialbankassen . .	2704	20	3			
Rheinprovinz-Obligationen	—	—	—	100,000	—	—
Rheinische Eisenbahn-Obligationen . . .	—	—	—	200,000	—	—
Berlin-Stettiner-Obligationen	—	—	—	130,000	—	—
Oberschlesische Obligationen	—	—	—	70,000	—	—
Cöln-Mindener Obligationen	—	—	—	120,000	—	—
	1,994,117	24	2	620,000	—	—

Uebersicht

Bau-Fonds am 31. Dezember 1873.

Ausgaben.	Baar.			In Papieren.		
	Tl.	Sgr.	Pl.	Tl.	Sgr.	Pl.
Für Grunderwerb, Baukosten, Gehälter u. für 100,000 Thaler Rheinprovinz-Obli- gationen	1,112,419	11	4	—	—	—
Für 520,000 Thaler Eisenbahn-Obliga- tionen	99,674	17	6			
Vernichtete Rheinprovinz-Obligationen . .	501,336	15	—	30,000	—	—
	1,713,430	13	10	30,000	—	—
verglichen die Einnahme Bestand	1,994,117	24	2	620,000	—	—
	280,687	10	4	590,000	—	—
welcher nachgewiesen wird:						
Bei der Provinzial-Hilfs-Kasse baar resp. in Berechnung und in Papieren	266,377	4	—	590,000	—	—
In der Spezialkasse Andernach	4888	20	9			
" Bonn	3862	22	—			
" Düren	2082	25	1			
" Merzig	450	5	11			
" Gerresheim	3025	22	7			
	280,687	10	4	590,000	—	—
Der Abchluß der Provinzial-Hilfs-Kasse weist am 31. Dezember pr. einen Be- stand nach	269,365	12	—	590,000	—	—
	10,000	—	—			

Die Differenz von 12,988 Tl. 8 Sgr. im Baar-Bestande rührt daher, daß die Provinzial-Hilfs-Kasse zwei Zahlungs-Ordres vom 31. Dezember pr. zum gleichen Betrage noch nicht effectuirt haben konnte, die aber vordem pos. 1 in Soll-Ausgabe gestellt sind.

Ueber-

der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1870 bis Ende Dezember 1872

Jahrgänge.	Bestand vorigen Jahres.	Neue Aufnahme.	Summa.	Entlassene.	Bestand am Schluß des Jahres.	Von diesen sämtlichen Kranken zu den fünf Rheinischen Regierungs-Bezirken				
						Coblenz.	Trier.	Köln.	Stollm.	Tüftelverf.
Bestand Ende 1869	238	—	—	—	—	29	12	30	71	95
Zugang im Jahr 1870	—	351	—	348	241	44	16	44	92	147
Zugang im Jahr 1871	—	333	—	335	239	41	26	39	90	132
Zugang im Jahr 1872	—	372	—	353	258	40	30	44	97	160
Summa-Aufnahme	—	1056	—	1036	—	154	84	157	350	534
Der Bestand Ende 1869 zugezählt, waren demnach vom 1. Januar 1870 bis dahin 1872 in der Anstalt	—	238	—	—	—	—	—	—	—	—
		1294								

Recapitulation.	Rheinländer.	Anderer Inländer.	Aus nicht preussischen Staaten.	Summa.
Von den Normalverpflegten	1192	2	6	1200
Von den Pensionairen I. Klasse	9	2	2	13
Von den Pensionairen II. Klasse	78	2	1	81
Summa	1279	6	9	1294

sicht

in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg verpflegten Kranken.

Zu andern Provinzen des preuss. Staates zu nicht preussischen Staaten.	Summa.	Hiervon waren:		Summa.	Diese erhielten:			Bemerkungen.		
		Normalmäßig Verpflegte.	Pensionaire:		den I. oder II. Tisch.	den II. Tisch.	den III. Tisch.			
—	1	238	226	3	9	238	5	7	226	Einzelne Personen der 2. Klasse haben später den I. Tisch erhalten. Nach Schluß der Quartallisten ist 1 Normalkranter als Ausländer verpflegt worden. Of. Regierungsbezirk Coblenz.
3	5	351	322	5	24	351	5	24	322	
2	2	333	310	4	19	333	5	18	310	
—	1	372	342	1	29	372	2	28	342	
6	9	1294	1200	13	81	1294	17	77	1200	
					94			1294		

Nachweisung

zur Ermittlung des Reinertrages bei der Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 1870, 1871, 1872.

Der Spezial- Geld- Rechnung Titel.	E i n n a h m e.	1870.			1871.			1872.			Summa.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
A. Ertrag der Landwirthschaft.													
I	Ertrag der Weingärten	55	9	—	25	27	—						
II	„ „ Gärten und Felder	1934	17	2	1858	—	6	2348	12	7			
III	„ „ Krankengärten	51	28	8	72	21	4	60	1	1			
IV	„ „ Wiesen, Rasenplätze und Böschungen	244	7	6	294	12	—	236	25	—			
V	„ „ Obstbäume	172	—	3	69	12	6	144	27	8			
	Einnahme-Summa A.	2458	2	7	2320	13	4	2790	6	4	7568	22	3
B. Ertrag der Viehwirthschaft.													
VI	Ertrag der Kühe	1974	28	—	2075	15	4	2003	29	—			
VII	„ des Federviehes	27	10	3	44	15	9	47	1	—			
VIII	Für verkauftes Vieh	779	25	—	770	15	—	1267	—	—			
IX	Werth des Düngers	247	—	—	232	20	—	264	—	—			
	Einnahme-Summa B.	3029	3	3	3123	6	1	3582	—	—	9734	9	4
	Gesamt-Einnahme										17303	1	7
Ausgabe.													
A. Für die Landwirthschaft.													
I	Tagelohn zum Betriebe der Land- wirthschaft	193	7	—	209	25	6	248	7	6			
II	Zum Ankauf von Sämereien, Pflanzen und Stangen	102	24	11	76	24	4	87	21	—			
III	Werth des Düngers	286	29	—	246	2	—	301	12	—			
IV	Für Anschaffung und Unterhaltung der Landwirthschaftsgeräte	237	25	11	240	21	4	199	15	2			
V	Insgemein	—	—	—	—	—	—	49	26	—			
	Ausgabe-Summa A.	820	26	10	773	13	2	886	21	8	2481	1	8
B. Für die Viehwirthschaft.													
VI	Für Fütterung und Streu (ein- schließlich für 4 Pferde	2450	17	7	3236	28	8	2830	23	3			
VII	Zum Ankauf von Vieh	746	10	—	774	20	—	1252	5	—			
VIII	ad Extraordinarium	83	28	—	91	24	1	34	19	6			
	Ausgabe-Summa B.	3280	25	7	4103	12	9	4117	17	9	11501	26	1
	Latus										13982	27	9

Der Spezial- Geld- Rechnung Titel	Ausgabe.	1870.			1871.			1872.			Summa.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
		Transport										13982	27
C. Außerdem.													
Lohn und Emolumenten des Gärtners	302	2	2	319	14	11	329	20	—				
" " " Viehwärter's	155	24	11	169	21	2	173	10	10				
" " " Ackerknechtes	146	24	11	162	21	2	167	10	10				
Ausgabe-Summa C.	604	22	—	651	27	3	670	11	8	1927	—	11	
Gesamt-Ausgabe										15909	28	8	
Berechnung.													
Gesamt-Einnahme in 3 Jahren										17303	1	7	
Gesamt-Ausgabe										15909	27	8	
Rein-Ertrag										1393	2	11	
Rein-Ertrag durchschnittlich pro Jahr										464	11	—	

Geschäfts-Anweisung

für die

Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Zur Ausführung des §. 23 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wird auf Grund des §. 6 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Ges.-S. S. 469 u. ff.) und in Folge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths vom 6. d. M. der Direction der Provinzial-Hülfskasse folgende Geschäfts-Anweisung ertheilt.

§. 1.

Die Direction besteht nach §. 21 des Statuts aus drei von dem Provinzial-Verwaltungsrathe ernannten Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Eins der Mitglieder versieht die Funktionen des Syndikus und hat demnach hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll. Zu den Sitzungen der Direction muß die Einberufung des betreffenden Stellvertreters auch im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines oder des andern Mitgliedes stattfinden.

Die Direction wählt jährlich aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit.

Die Direction ernennt unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths folgende Unterbeamte:

- a) einen Sekretair, welcher zugleich die Calculatur- und Control-Geschäfte versteht,
- b) und c) einen ersten und zweiten Buchhalter,
- d) einen Kassirer,
- e) einen Registrator.

Alle diese Unterbeamten werden jeberzeit widerruflich oder auf Kündigung angestellt.

§. 2.

Der Vorsitzende der Direction hat alle eingehenden Schreiben u. s. w. in Empfang zu nehmen, in den Geschäftsgang zu leiten und alle von der Direction ausgehenden Ausfertigungen zu unterschreiben.

§. 3.

Der Sekretair hat die ergangenen Verfügungen und Beschlüsse zu expediren, die Geschäfte der Calculatur und Controlführung zu besorgen und alle ihm sonst von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Direction aufzutragenden Geschäfte der Provinzial-Hilfskasse zu erledigen.

§. 4.

Die beiden Buchhalter haben die gesammte Buch- und Rechnungsführung und namentlich der erste Buchhalter die Führung der Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journale, des Haupt-Contos und den unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum.

Der zweite Buchhalter aber die Eintragung in die Contobücher zu besorgen.

Der erste Buchhalter hat eine Caution zu stellen, deren Höhe bis auf Weiteres auf 500 Thlr. bestimmt wird.

§. 5.

Dem Kassirer liegt der Verkehr mit dem baaren Gelde, namentlich das Einnehmen und Auszahlen ob. Er hat ebenfalls eine Caution, deren Höhe bis auf Weiteres auf 500 Thlr. festgesetzt wird, zu leisten.

§. 6.

Der Registrator verwaltet die Registratur und führt das Correspondenz-Journal.

Das zu den rein mechanischen Dienstleistungen benötigte Personal, als Boten- und Kassen-diener, kann nach Bedarf von der Direction angenommen werden.

Die Bureau-Bedürfnisse werden in bisheriger Weise liquidirt.

§. 7.

Zu den Sitzungen der Direction, welche so oft stattfinden haben, als der Vorsitzende für nöthig hält, hat Letzterer mindestens 8 Tage vorher einzuladen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn die beiden andern Mitglieder oder auch nur eines derselben dies in einem motivirten Antrage schriftlich beantragen.

Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschließt die Direction, eines ihrer Mitglieder mit Einziehung von Erkundigungen und informatorischen Verhandlungen zu betrauen, so hat ein solches Mitglied die Verpflichtung und die aus deren Erfüllung folgende Berechtigung, sich dieser vorbereitenden Arbeit zu unterziehen und zu dem Zwecke die Abfertigung der nöthigen Schreiben an die verschiedenen Behörden und Privatpersonen, von denen es die geeignetste Aufklärung zu erhalten hofft, zu besorgen.

§. 8.

Ueber alle Verhandlungen ist von dem Sekretair oder einem Mitgliede ein kurzes Sitzungsprotokoll aufzunehmen, welches die Anträge und Beschlüsse der Direction unter Hinzufügung der Hauptmotive enthalten muß. Dasselbe ist von allen Mitgliedern der Direction, welche an der Sitzung Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Die Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden Namens der Direction vollzogen und von dem Sekretair contrafirmirt.

§. 9.

Die Direction hat die eingehenden Darlehnsgefuche einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, um sich sowohl von dem Vorhaben, wofür die Kapitalien verlangt werden, als auch von der Sicherheit, welche die Eigenschaften und Verhältnisse der Unterstellung für die gehörige Verwendung des Geldes und vollständige Erfüllung der Bedingungen darbieten, genau zu unterrichten.

Die Direction hat darauf zu halten, daß Private, welche zu den in §. 8 d und e des Statuts aufgeführten Zwecken ein Darlehn verlangen, die Art und den Umfang ihres Unternehmens ausführlich angeben und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau und detaillirt bezeichnen, so daß man sich schon im Voraus überzeugen kann, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sein werde. Sie hat ferner die Sicherheit, welche für das Kapital sowohl, als für die richtige Zahlung der Zinsen und resp. Amortisations-Raten gestellt werden kann, genau zu prüfen und darauf zu halten, daß die im §. 11 des Statuts vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen sind.

Der Direction bleibt überlassen, sich die Ueberzeugung von dem Werth der zu verpfändenden Grundstücke nach ihrem reiflichen Ermessen auf diejenige Art zu verschaffen, welche von ihr für die zweckdienlichste erachtet wird. Bei Annahmen von Häusern auf Unterpfand wird die größte Vorsicht unter Berücksichtigung der häufig schwankenden Werthverhältnisse nothwendig sein.

Es bleibt vorbehalten, nach den zu gewinnenden Erfahrungen spezielle Bestimmungen zur Sicherstellung der Provinzial-Hilfskasse zu ertheilen.

§. 10.

Terminzahlungen bei Darlehen sind zulässig, wenn der Debitor die Gelder nicht auf einmal braucht. In diesem Falle wird die Schuldverschreibung zwar gleich über die ganze Summe des bewilligten Darlehens ausgestellt und resp. eingetragen, der Darlehensempfänger erhält aber Revers über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen zurückgibt.

§. 11.

Die von Kreisen, Gemeinden und mit Korporationsrechten versehenen Genossenschaften für die Kasse auszustellenden Schuldurkunden brauchen weder notariell noch gerichtlich ausgestellt zu werden; vielmehr genügt es, wenn diese Urkunden von den gesetzlichen Vertretern dieser Korporationen ausgestellt sind. Rücksichtlich der Kreise ist aber wie auch im §. 11 des Statuts bestimmt, darauf zu halten, daß rite bestätigte Kreistagsbeschlüsse vorhanden sein müssen, und was die Gemeinden anbelangt, so müssen die Schuldurkunden derselben stets von der betreffenden königlichen Regierung genehmigt sein.

Dasselbe gilt von denjenigen Genossenschaften, über welche der Staat das Obergewaltrecht ausübt.

Alle übrigen Darlehensnehmer müssen gerichtliche oder notarielle Obligationen ausstellen.

Wenn Hypothekbestellung für das Darlehn stipulirt ist, muß die Eintragung auf Kosten des Anleihers gehörigen Orts bewirkt werden.

Die Auszahlung der Darlehns-Baluta darf erst nach Einreichung der vollständigen Schulurkunde und nach Erledigung aller Förmlichkeiten erfolgen.

§. 12.

Nachdem zufolge des §. 7 des Statuts mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths der Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren von der Direction festgesetzt sind, sind dieselben in der Regel im Monat Dezember des laufenden Jahres als für das nächste Jahr gültig, durch die Amtsblätter und die Aachener, Coblenzer, Cölnner, Düsseldorfser und Trierische Zeitung bekannt zu machen.

§. 13.

Die Direction hat den Landrath des betreffenden Kreises von jedem Darlehen, desgleichen von allen später eintretenden Veränderungen in Betreff der ausgeliehenen Kapitalien sogleich in Kenntniß zu setzen. Eine gleiche Mittheilung ist dem betreffenden Bürgermeister dann zu machen, wenn nicht die von ihm verwaltete Gemeinde selbst die Darleiherin ist.

§. 14.

Insofern die Baarbestände der Hilfskasse nicht auf die im §. 15 des Statuts gedachte Weise verzinslich angelegt werden können, bleibt die Direction im Hinblick auf Art. 4 des Reglements vom 15. Januar 1873 und in Gemäßheit der Bestimmung im §. 15 der bisherigen Geschäfts-Anweisung befugt, eine Summe bis zu Zweihundert Tausend Thalern bei dem Schaafhausen'schen Bankvereine oder bei der Cölnischen Privatbank verzinslich zu hinterlegen.

Die geldwerthen Papiere und baaren Gelder, insofern letztere nicht bei einem Bank-Institute belegt werden können, müssen in einem vollkommen sicheren und feuerfesten Lokale aufbewahrt werden. Die Behältnisse, in welchen die baaren Gelder und geldwerthen Papiere sich befinden, müssen mit drei Schlössern versehen sein. Den einen Schlüssel hat der Vorsitzende, den zweiten der erste Buchhalter und den dritten der Kassirer in Verwahr.

§. 15.

Die laufenden Zinsen werden ohne besondere Anweisung der Direction vom Kassirer angenommen, von dem Buchhalter gebucht und gültig quittirt.

Zur Annahme von Kapitalien und zur Verausgabung von Geldern bedarf es aber jedesmal einer besonderen schriftlichen von dem Vorsitzenden vollzogenen und von dem Secretair contra-signirten Anweisung.

Ueber eingehende Kapitalien, sowohl an Depositen als an Kapitalablagen auf Darlehne wird stets von dem Vorsitzenden der Direction quittirt. Die Quittungen desselben werden von dem Secretair contra-signirt.

§. 16.

Zinsen, Amortisationsraten und Kapitalrückzahlungen müssen von den Schuldnern kostenfrei an die Hilfskasse abgeführt werden.

§. 17.

Die Direction der Hilfskasse wird ermächtigt, bei der königlichen Hauptbank oder einer der Filial-Anstalten der Preussischen Bank gegen Verpfändung von Staatsschuldsscheinen oder anderen Papieren Darlehne in laufender Rechnung aufzunehmen, über deren Empfang, sowie über den Rückempfang der Unterpfänder zu quittiren, sich auch für diesen Zweck einen der Directoren oder

der Unterbeamten zu substituiren, um auch ungewöhnlichen nicht vorhergesehenen Anforderungen genügen zu können.

§. 18.

Die Direction der Hülfskasse schließt ihre Rechnung mit dem Kalenderjahre und hat den Final-Abschluß am folgenden 31. März dem Provinzial-Verwaltungsrathe einzureichen.

§. 19.

Wegen Annahme der Münzsorten und des Papiergeldes hat die Hülfskasse die für die Staatskassen bestehenden Vorschriften zu beachten.

§. 20.

Nachdem in Gemäßheit der §§. 4 und 5 des unterm 19. April 1869 Allerhöchst genehmigten Regulativs betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz die alljährlich nach dem Tilgungsplane vom 23. Januar 1873 zu amortisirenden Obligationen, sei es im Wege des Ankaufes oder durch Ausloosung, festgestellt sind, hat die Direction diese Obligationen und Coupons, welche in den Besitz der Provinzial-Hülfskasse gekommen sind, in einer Sitzung nach Serie, Nummer und Betrag der Obligationen, sowie der zugehörigen Zinscoupons zu constatiren, die Obligationen und zugehörigen Coupons durch Verbrennung zu vernichten und darüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, welche dem Provinzial-Verwaltungsrath in beglaubigter Abschrift einzureichen ist.

Diese Verhandlung muß auch constatiren, welche der ausgelosten Obligationen in dem Tilgungsjahre nicht zur Tilgung präsentirt worden sind, und welche in früheren Jahren ausgeloste Obligationen erst später eingeliefert und vernichtet wurden.

§. 21.

Die Direction ist verpflichtet, monatliche Kassen-Abschlüsse an den Provinzial-Verwaltungsrath einzureichen und monatlich eine Kassen-Revision an dem für die königliche Regierungshauptkasse in Köln bestimmten Revisionstage abzuhalten.

Die monatlichen Abschlüsse müssen:

1. außer den Einnahmen, Ausgaben und Beständen der Hülfskasse selbst und
2. den zur Disposition der Stände stehenden Ueberschüssen derselben auch diejenigen
3. des von der Direction der Hülfskasse mitverwalteten Meliorationsfonds,
4. des Baufonds der Rheinischen Irren-Anstalten und
5. des Verzinsungs- und Amortisationsfonds der Provinzial-Obligationen ersichtlich machen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist berechtigt, außerordentliche Kassen-Revisionen zu veranlassen.

C o b l e n z, den 15. März 1873.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths

gez. Frhr. Kaiß von Freuß.

Aerztlicher Bericht

über die Wirksamkeit der Irren-Heilanstalt zu Siegburg während der Jahre
1870, 1871, 1872 und 1873.

Erstattet im April 1874 von dem Direktor der Anstalt, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Rasse.

Die tabellarische Darstellung der Wirksamkeit der Irren-Heilanstalt für den Zeitraum vom 1. Januar 1870 bis zum 31. Dezember 1873 erlaube ich mir mit einigen Bemerkungen über die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Anstalt einzuleiten.

Der eine lange Reihe von Jahren hindurch in der Anstalt heimische Typhus darf als ganz verschwunden bezeichnet werden; als letzte Spur desselben könnte höchstens die im Anfang des Jahres 1870 vorgekommene Erkrankung einer Wärterin an einem Typhoid betrachtet werden, insofern diese während der Dienstleitung in der hygienisch am ungünstigsten disponirten Abtheilung des Hauses (Zellengebäude) erkrankte. Ein im Jahre 1873 in der Anstalt eingebrachter Fall von Typhus bei einer melancholischen Kranken verlief günstig, ohne zu weiterer Verbreitung Veranlassung zu geben.

Ein Gleiches darf ich von einem im Jahre 1872 in der Anstalt aufgetretenen Pockenfall berichten. Der Kranke kam aus einer damals stark von Pocken inficirten Gegend des Niederrheins und erkrankte an denselben erst mehrere Wochen nach seiner Aufnahme mit günstigem Erfolge. Die sofortige Absperrung des Kranken, die bei dem Mangel einer Reserve-Abtheilung in hiesiger Anstalt nur durch Bretterverschlüsse und reichliche Desinfection erzielt werden konnte, und die mehrmalige Revaccination sämmtlicher Hausbewohner hatten das überraschend günstige Resultat zur Folge, daß im Gegensatz zu der im vorigen Bericht (pag. 4) erwähnten Epidemie vom Jahre 1867 jener Fall völlig vereinzelt blieb und keine Weiterverbreitung stattfand. Dagegen ist in den Herbstmonaten der Jahre 1872 und 1873 die Ruhr in der Anstalt, wenn auch jedesmal nur in geringer Ausdehnung ausgebrochen. Im August 1872 wurde ein tobsüchtiger Kranker mit der Ruhr eingebracht und erlag derselben nach sechs Wochen; ein zweiter in derselben Abtheilung (aufgeregter Blödsinn) erkrankte ebenfalls mit letalem Ausgange. Im Jahre 1873 wiederholte sich im August derselbe Vorgang; bei einem tobsüchtigen Kranken brach die Ruhr kurze Zeit nach seiner Aufnahme aus, und fünf andre Kranke derselben Abtheilung erkrankten im Verlaufe der nächsten Monate, von denen einer (chronischer Maniacus mit Gefäß-Atherosis und verschleppter Pleuritis) mit Tod abging. Der Umstand, daß die Krankheit in der ohnehin so ungünstig situirten Abtheilung für Unruhige und Unreinliche zum Ausbruch kam, erschwerte sowohl die Behandlung der äußerst unruhigen Kranken als die prophylaktischen Maßregeln ungemein, sodaß die Beschränkung der Epidemie auf die obigen Fälle noch als sehr glücklich anzusehen ist.

Ich will nicht unterlassen zu erwähnen, daß im Jahr 1872 sich in der Infirmerie (dem für bettlägrige, acute Kranke bestimmten Raum der weiblichen Abtheilung die Geschlechtsrose in der Weise eingebürgert hatte, daß eine Reihe von dahin wegen andrer Krankheiten verlegten Patienten von derselben befallen wurden. Erst nachdem der betreffende Raum nach erfolgter Entleerung gründlich desinficirt worden, ist es gelungen, weiterem Umsichgreifen dieses Processes Einhalt zu thun.

In die Periode, über welche die Berichterstattung sich erstreckt, fällt der deutsch-französische Krieg. Er hat auch unsere Anstalt in mehrfacher Weise beeinflusst. Zunächst durch die Aufnahme französischer Kriegsgefangener, welche in Irrenium verfallen waren. Unter den Gefangenen von

Sedan, welche in den Lagern bei Cöln internirt wurden, war das Vorkommen von Geistesstörung keine seltne Erscheinung. Die Anstalt, deren Verhältniß die Aufnahme einer größeren Zahl solcher Fälle nicht gestatteten, da deren Behandlung bei der Unkenntniß unsers Wartpersonals mit dem fremden Idiom große Unzuträglichkeiten veranlaßte, nahm 4 französische geistesranke Gefangene, von denen 2 genesen entlassen wurden, auf, mußte aber sich gegen die weitere Zuführung dieser Kranken verwahren, da ihre Verhältnisse dadurch zum Nachtheil der einheimischen Kranken Beeinträchtigung erlitten haben würden. Von größerem Umfange war die Aufgabe, der die Anstalt sich nicht entziehen konnte, diejenigen erkrankten Soldaten, die im Feldzuge selbst und noch mehr, die nach dem Feldzuge, aber in unmittelbarer Folge von dessen Einwirkung nach ihrer Entlassung als geistesgestört erkannt wurden, zur Behandlung aufzunehmen. Die Zahl solcher Kranken, welche in den letzten Jahren hier zur Aufnahme gelangten, beträgt 31, außerdem mußten noch 4 als ungeeignet zur Aufnahme wegen bereits in terminalen Blödsinn übergegangener Psychose abgewiesen werden. Nur der kleinere Theil derselben (8) wurde, entweder im Feldzug (4) oder im Garnison- und Lazarethdienst (4) erkrankt, direct in die Anstalt übergeführt; der größere (23) bestand aus solchen, welche bereits in Lazarethpflege (auch in Haft) während des Feldzugs sich befunden hatten und von da nach Hause entlassen worden waren (14), und endlich aus solchen, welche ohne vorhergegangene Erkrankung, die im Dienste zu ärztlichem Einschreiten Veranlassung gegeben hätte, nach erfolgter Entlassung erst in ihrer Heimath als geistig erkrankt erkannt wurden (9). Diesen Verhältnissen entsprechend fielen die Aufnahmen in die Anstalt weniger in die Jahre 1870 und 1871, in denen nur 1 resp. 9 derselben zugeführt wurden, als in die späteren Jahre; 1872 wurden 14, 1873 noch 7 Kranke, deren Störung aus dem Feldzuge datirte, aufgenommen, und auch die oben erwähnten Abweichungen (4) gehörten den beiden letzten Jahren an.

Diese Krankheitsfälle trugen im Allgemeinen einen ungünstigen Character an sich. Sie gehörten nur zum kleinsten Theile den primären Formen an (Tobsucht 6, Melancholie 7), die Mehrzahl dagegen waren chronische, in Wahn- oder Blödsinn übergegangene Psychosen, mit langsamer Entwicklung, zahlreichen motorischen Störungen und dem ausgesprochenen Typus geistiger Schwäche (Dementia paralytica kam nur 2 Mal zur Beobachtung). Ein genaueres Studium dieser Fälle ergibt, daß allerdings bei Manchen prädisponirende Momente (vorzugsweise in Erbllichkeit und Trunk) vorhanden waren, für die meisten aber die Krankheitsursache doch in dem Feldzuge selbst zu suchen war. War sie für einen gewissen Theil in acuten Krankheitsprozessen (Verwundungen, Typhus, Ruhr, Rheumatismus, Sonnenstich, Wechselfieber) von denen die Betroffenen befallen worden, nachzuweisen, so fehlten solche Veranlassungen doch bei mehreren Anderen, und die Fälle sind nicht selten, wo, ohne daß eine auffällige Störung während der Dienstzeit beobachtet worden, erst nach der Entlassung und Rückkehr in die Heimath die abnorme geistige Veränderung zum Vorschein kam, welche sich dann allmählig zur vollen Psychose entwickelte und gewöhnlich erst sehr spät die Aufnahme in die Heilanstalt herbeiführte. Natürlich sind es diese Fälle, welche bei der schließlich von den Angehörigen oder den Ortsbehörden nachgesuchten Pensionirung die größten Schwierigkeiten verursachen, zumal die gesetzliche Zeitfrist für eine solche längst verstrichen ist.

Die Resultate der Behandlung sind unter diesen Umständen begreiflicher Weise keineswegs günstig gewesen; nur die leichten acuten Formen gingen in Genesung über, und zwar befanden sich unter den 7 Genesenen sämtliche maniacalisch erregte Kranke, während die Melancholiker mit nur einer einzigen Ausnahme alle dem Fortschritt des geistigen Verfalls erlagen. Im Wesentlichen bestätigten sich somit die Erfahrungen, welche die Heilanstalt bereits mit den in Folge des Feldzuges von 1866 erkrankten geistesgestörten Militärpersonen gemacht hat, und ich glaube die Bemerkungen,

welche ich am Schluß einer Abhandlung über die Eigenthümlichkeit dieser Fälle (Erkrankungen beim Militair nach 1866. Zeitschrift für Psychiatrie, Band 27) ausgesprochen habe, ebenfalls auf die nach dem Feldzuge nach 1870/71 erkrankten Militairs mit allem Rechte ausdehnen zu dürfen, indem ich auch jetzt bei den hier zur Beobachtung gekommenen Fällen einen gemeinsamen Zug auffallender psychischer Schwäche wahrgenommen habe, welche unbeschadet der verschiedenen Erscheinungsformen des Irrens sich in der Energielosigkeit, Unbestimmtheit, Theilnahmslosigkeit, Gedächtnißschwäche, dann häufigen Wechsel der Wahnvorstellungen, den fast nie fehlenden Lähmungssymptomen in der motorischen Sphäre und dem sicheren Uebergang in psychische Erschöpfung kennzeichnete.

Aus der Zahl der hier zur Aufnahme und Kenntniß gekommenen Erkrankungsfälle (35) einen Schluß auf die Häufigkeit der Geistesstörungen in Folge des Feldzuges von 1870/71 überhaupt ziehen zu wollen, würde freilich durchaus unzulässig sein; die größte Zahl von Geistesstörungen wird wohl unmittelbar im Feldzuge selbst vorgekommen sein und entweder in den Lazarethen oder nach rascher Entlassung der Erkrankten in die Heimath ihr Ende in acutem vielfach letalem Verlaufe gefunden haben, wie dieses den im Felde thätig gewesenen Aerzten hinlänglich bekannt sein wird, und die hiesige Beobachtung beschränkt sich ohnedem nur auf die niederen militärischen Rangstufen und meistens dem arbeitenden Stande angehörige Personen eines einzigen, des rheinischen Armeecorps. Es läßt sich darnach nur ahnen, wie groß der wenig in die Augen fallende Verlust gewesen sein muß, welche die gesammte deutsche Armee durch die psychische Störung ihrer Glieder in Folge des letzten Feldzuges erlitten haben mag.

Eine dritte Beeinflussung vom Kriege hat unsre Anstalt durch die zahlreiche Einberufung unsrer Wärter zum Kriegsdienst im Jahr 1870 erfahren; es wurden uns fast die Hälfte des männlichen Wartpersonals (mit 1 Oberwärter, Apotheker, Assistenten- und Volontairärzte) plötzlich entzogen, und der Ersatz war ein so mangelhafter, daß nur mit größter Mühe die Continuität des Dienstes erhalten werden konnte. Aehnliche Erfahrungen brachte übrigens das Jahr 1873 mit seiner fabelhaften Steigerung der Lohnverhältnisse; verlockt durch die glänzenden Auerbietungen der Industrie verließen zahlreiche Wärter die Anstalt, welche trotz einer im Sommer 1872 vom XXI. rheinischen Provinziallandtag bewilligten Lohnverbesserung nicht in der Lage war, Schritt zu halten mit der Steigerung der Löhne, und nur kümmerlich unter Heranziehung der im Dienste der Anstalt befindlichen Tagelöhner und Hausknechte gelang es den dringendsten Forderungen für Bewachung und Beschäftigung der Kranken zu genügen.

Der Zubrang zu der Heilanstalt hat in dem 4jährigen Zeitraum sich wieder gesteigert, wie sich aus der Zahl der Aufnahmeanträge ergibt.

Es sind deren im Jahr

1870	517
1871	501
1872	558
1873	568

Summa 2144

erfolgt, durchschnittlich im Jahr also 536, während deren Zahl von 1864 bis 1866 sich nur auf 1237 (durchschnittlich 409) von 1867 bis 1869 auf 1530 (durchschnittlich 510) belief. Von diesen Anmeldungen gelangten 67, 6% (1450 Kranke) zur Aufnahme; 18, 5%, mußten von vornherein als ungeeignet abgewiesen werden und 13, 9% wurden trotz erfolgter Zusage nicht der Anstalt zugeführt. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß es gelungen ist, die

Abweisungen in den letzten 4 Jahren noch mehr zu beschränken, als dieses früher schon geschehen ist; in den Berichtsperioden von 1864 bis 1866 wurden 23, 5% und von 1867 bis 1869 noch 20, 8% von den Angemeldeten zurückgewiesen. Die erfolgten Abweisungen betrafen nur solche Krankheitsfälle, bei denen entweder die lange Dauer oder die schon secundaire Form der Geistesstörung oder die Complication mit Epilepsie dem Statut der Anstalt entsprechend die Aufnahme verboten, und es darf hier zur Aufklärung von Mißverständnissen ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die in diesen Jahren allerdings chronisch gewordene Ueberfüllung der Anstalt nur insoweit einen berechtigten Einfluß auf die Entscheidungen über die Aufnahmen ausgeübt hat, als verjährte und prognostisch ungünstige Krankheitsfälle nicht in vollem unbeschränkten Maße zugelassen werden konnten. Daß aber darin die Praxis eines möglichsten Entgegenkommens geherrscht hat, bezeugen nicht bloß die obigen Zahlen, sondern vor allem die Menge der versuchsweisen Aufnahmen in diesem Zeitraum. Sie betreffen solche prognostisch höchst zweifelhafte Fälle, bei denen indessen auf Grund der üblichen ärztlichen Berichte ein definitives Urtheil über den Krankheitszustand und eine etwaige Besserungsfähigkeit sich nicht ohne nähere Beobachtung gewinnen läßt. Solche Kranke, deren Zustand erst eine Feststellung in der Anstalt erforderte, wurden 309 (179 Männer, 130 Frauen) während der letzten 4 Jahre aufgenommen, und die Nothwendigkeit dieser Maßregel, welche natürlich die Bereitwilligkeit der einliefernden Behörden zur sofortigen Zurücknahme der als ungeeignet erkannten Fälle voraussetzt, läßt sich aus den Resultaten ersehen, welche an diesen Kranken beobachtet worden sind. Ohne Anstellung eines Kurversuches mußten zwar 86 demnächst wieder entlassen werden; die übrigen (223) verblieben aber längere Zeit in der Anstalt, und bis jetzt haben von ihnen 28 als genesen und 40 als gebessert entlassen werden können. Wenn nun auch diese Einrichtung nicht dazu beiträgt, einen vortheilhaften Einfluß auf die Gesamt-Genesungszahlen der Anstalt auszuüben, so kann dieser Nachtheil gegenüber dem Vortheil, daß dadurch Irrthümern in der Beurtheilung der Krankheitsfälle und daraus entspringendem Schaden vorgebeugt wird, doch nicht in's Gewicht fallen.

Die Form der statistischen Uebersichten über den Zeitraum von 1870 bis 1873, zu deren Besprechung überzugehen ich mir jetzt erlaube, hat gegen den letzten Bericht keine Aenderung erfahren. Sie hat mit als Grundlage für die im vorigen Jahr stattgehabten Berathungen des Vereins der deutschen Irrenärzte zu Wiesbaden gedient, und es sind als Ergebnisse der seit mehreren Jahren vorbereiteten Schritte für die Herstellung einer gemeinsamen Statistik für die deutschen Irrenanstalten (Bericht pro 1867 — 69 pag. 7) jetzt definitive Vorschläge für eine solche von dem Verein der deutschen Irrenärzte festgestellt und angenommen worden, welche der Vorstand einstweilen zur freiwilligen Benutzung der deutschen Irrenanstalten vom 1. Januar 1874 ab empfiehlt, zugleich aber auch im Wege der Petition sowohl den königlichen Ministerien des Cultus und des Innern als dem Reichskanzleramte zur Prüfung resp. Einführung vorgelegt hat. Diese Vorschläge weichen in der Form nur wenig von den im letzten Bericht angewendeten Tabellen ab, sind aber nicht unbeträchtlich erweitert und konnten deshalb für die abgelaufene Periode bei der hiesigen Statistik noch nicht benutzt werden, da es an den (von jetzt ab durch Zählkarten vorzunehmenden) nöthigen Erhebungen gefehlt hat. Die Beibehaltung der letzten tabellarischen Form war deshalb geboten, zumal sie auch den Vortheil leichterer Vergleichung mit der vorigen Berichtsperiode gewährt.*)

*) Da es wünschenswerth ist, daß die statistischen Erhebungen vom 1. Januar 1874 ab nach einem gemeinsamen Schema, wie oben erwähnt, erfolgen, so schien es mir angemessen, die Berichtsperiode, freilich nicht congruent mit dem Verwaltungsbericht, der sich nur auf die Jahre 1870 bis 72 erstreckt, auch auf das Jahr 1873 auszudehnen, um für die Zukunft eine Verschiedenheit in der Behandlung der Statistik zu vermeiden.

Die Frequenz der Heilanstalt hat in der Berichtsperiode fortschreitend zugenommen:

1870	351
1871	333
1872	372
1873	394

Summa 1450 Aufnahmen.

Die Aufnahme per Jahr betrug 362–363 Personen gegen 349 pro 1867–1869.

Der durchschnittliche Krankenbestand war um 20 Köpfe höher als in der letzten Periode (1867 bis 1869) und im Sommer 1873 ist der Stand der Bevölkerung stellenweise sogar über 300 gestiegen.

Wieder überwog das weibliche Geschlecht constant das männliche; gegen 670 Männer wurden 780 Frauen aufgenommen und durchschnittlich 27 Frauen stetig mehr verpflegt; und nur dem Umstande, daß der Abgang der weiblichen Kranken in gleichem Verhältnisse mit dem Zugange erfolgte, ist es zu verdanken, daß am Schluß der Berichtsperiode kein größeres Uebergewicht der Frauen gegen die Männer als zu deren Beginn sich ergeben hat. Dieser größere Abgang war aber bedingt durch das ungleich günstigere Genesungsverhältnis, welches ebenso wie früher die weiblichen Kranken gezeigt haben. (Das Verhältnis der Genesungen zu den Aufnahmen ist bei den Männern 23, 7 (1867–69 = 22, 5), bei den Frauen 36, 5% (1867–69 = 35, 1%) gewesen.) Die Gründe für die größere Genesungsfähigkeit der weiblichen von den männlichen Kranken lassen sich übrigens mit Leichtigkeit aus den Tabellen erkennen. Zunächst befindet sich unter der Gesamtzahl der mit primären Irreseinsformen (Melancholie und Manie) Aufgenommenen (892) fast 200 mehr Frauen als Männer und ein Blick auf die folgende Tabelle (2) läßt die Wahrnehmung machen, daß die Frauen im Ganzen mit viel kürzerer Krankheitsdauer, d. h. also viel rascher nach Ausbruch der Krankheit in die Anstalt aufgenommen wurden. Beide Umstände befördern natürlich die zahlreichen Genesungen bei unsern weiblichen Kranken.

Obgleich ich nicht geneigt bin (wie bereits im vorigen Bericht pag. 8 bemerkt) einen besonderen Werth auf das mehr oder minder günstige Gesamtverhältnis der Kurverfolge zu legen, so glaube ich doch, Angesichts der zahlreichen Zulassung prognostisch-zweifelhafter Krankheitsfälle in der gegenwärtigen Berichtsperiode, hier als Rechtfertigung dieser Praxis anführen zu dürfen, daß die gesammten Kurverfolge sich nicht ungünstiger, sondern gegen 1867–69 sogar etwas günstiger gestaltet haben. (Genesen im Verhältnis zu den Aufnahmen 1867–69 = 29, 2%, 1870–73 = 30, 6%; gebessert 1867–69 = 15, 9%, 1870–73 = 16, 6%.)

Die primären Formen der Geistesstörungen bilden natürlich unter den Aufnahmen die größere Hälfte und haben auch gegen 1867–69 wieder im Verhältnis zugenommen (1867–1869 = 52, 2% der Gesamtaufnahmen, 1870–73 = 61, 5%); sie tragen so dazu bei, der Heilanstalt ihren Character zu erhalten, weil, wie die Tabelle ergibt, die Genesungen fast gänzlich nur unter diesen Formen zu erwarten sind. Hervorzuheben ist die Thatsache, daß sich wieder die ungleich größere Genesungsfähigkeit der Manie von der Melancholie in dem letzten 4jährigen Zeitraum herausgestellt hat. Sie beträgt 56, 5% der Aufnahmen von Manie (1867–69 = 51, 3%) während die Melancholie übereinstimmend mit dem früheren Resultate (1867–69 = 33, 8%) nur 36, 5% Genesungen aufweist.

Auffallend ist die Wahrnehmung, daß von den ungeheilt Entlassenen nur eine verhältnißmäßig geringere Zahl in Pflgeanstalten abgegeben worden ist (234 in dem dreijährigen Zeitraum von 1867–69, 268 in dem letzten vierjährigen Zeitraum). Es weist dies darauf hin, daß, wie dieses

Tabelle 1.

auch durch den Bericht der betreffenden Ortsbehörden vielfach constatirt wurde, es jetzt sehr schwer fällt, Geistesranke, die aus der Heilanstalt entlassen werden sollen und zur Privatpflege nicht geeignet sind, gehörigen Orts unterzubringen, da die meisten Pflegeanstalten, vornehmlich die communalen und die Regierungsbezirks-Anstalten, bereits überfüllt sind und die Unterbringung auch in den zahlreichen von geistlichen Genossenschaften übernommenen Irrenanstalten nur mit Mühe gelingt: ein schlagender Belag, wenn es dessen noch bedürfen sollte, für die Nothwendigkeit derjenigen Fürsorge zur Unterbringung der Geisteskranken, welche die Provinzial-Vertretung durch den Neubau von 5 geräumigen Heil- und Pflege-Anstalten s. B. getroffen hat und demnächst zur Ausführung bringen wird.

Von Wichtigkeit ist es übrigens, darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufenthaltszeit der abgegangenen Kranken in der Heilanstalt sich trotz der vermehrten Aufnahmen nicht vermindert hat; sie beträgt in dem 4jährigen Zeitraum von 1870—73 fast 9 Monate, während sie in der letzten Berichtsperiode bis auf 8 Monate gefallen war, und bezeugt dadurch, daß keineswegs eine vor schnelle und verfrühte Entlassung der Aufgenommenen stattgefunden hat. Ebenso hat die durchschnittliche Aufenthaltszeit der Genesenen sich während des gleichen Zeitraums auf 7 Monate belaufen, ist somit der früheren ganz gleich geblieben.

Wie selten ein Irrthum in der Beurtheilung des Geisteszustandes bei den zur Aufnahme Gelangenden überhaupt vorkommt, beweist wiederum die Erfahrung der letzten 4 Jahre. Nur ein einziger Fall wurde unter 1450 Aufnahmen als nicht irre erkannt, und dieser einzige betraf, wie gewöhnlich, wiederum einen Simulanten (einen Militärsträfling, dessen angebliche Geistesstörung zur Verdeckung von Desertion im Feldzug dienen sollte), während es weder jetzt noch früher in der Heilanstalt sich jemals ereignet hat, daß ihr Personen als geisteskrank zugeführt worden sind, die aus egoistischen Interessen, wie dieses das Publikum noch immer anzunehmen nur zu sehr geneigt ist, fälschlich für geistesgestört ausgegeben worden wären.

Bei der zweiten Tabelle komme ich zunächst auf die obige Bemerkung näher zurück, daß die weiblichen Kranken rascher der Heilanstalt zugeführt zu werden pflegen als die männlichen. Es läßt sich dieses Verhältniß aus der gedachten Tabelle ohne Weiteres dadurch entnehmen, daß die Aufnahmen der männlichen Kranken mit einer Krankheitsdauer bis zu 6 Monaten eine auffallend geringere ist, als die der weiblichen Kranken mit gleicher Krankheitsdauer. Von den weiblichen Kranken wurden 567 der Anstalt mit einer solchen Krankheitsdauer zugeführt, während 420 männliche Kranke mit gleicher Zeitfrist zur Aufnahme gelangten. Dasselbe Verhältniß hat sich schon 1867—1869 wiederholt (318 männliche, 403 weibliche Kranke bis zu 6monatlicher Krankheitsdauer). Wenn also die weiblichen Geisteskranken rascher der Heilanstalt zugeführt werden, wie dieses durch vieljährige Erfahrung bewiesen ist und die Zahl der männlichen Kranken, welche nach Ablauf von einer 6monatlichen Krankheitsdauer zur Aufnahme kommen, eine absolut höhere ist als die der weiblichen (1867—1869 = 154 männliche gegen 142 weibliche Kranke, 1870—1873 = 232 männliche gegen 185 weibliche Kranke), so muß dieses Verhältniß, wie oben schon angedeutet, einen besonderen Einfluß auf die Genesungsprocente ausüben. Zur Erklärung desselben möchte zu bemerken sein, daß einmal die Zahl der puerperalen Erkrankungen, welche mit höchst intensiven Symptomen auftreten, ein sehr großes Contingent zu den frischen Erkrankungen stellt und überhaupt die acuten Geistesstörungen bei dem weiblichen Geschlechte wohl meistens unter lebhafteren Erscheinungen als beim männlichen Geschlechte zu Tage treten, welche zu einer sofortigen Internirung der Kranken in eine Anstalt nöthigen.

Die Aufnahmen in die Heilanstalt sind im Ganzen in der Berichtsperiode übrigens nicht rascher erfolgt, als in den vorhergegangenen (68 zu 69 %).

Tabelle 2.

Tabelle 3.

Zu der dritten Tabelle (Lebensalter bei der Erkrankung unter Berücksichtigung der Form, der Erblichkeit und des Civilstandes) erlaube ich mir zu bemerken, daß wie in der Berichtsperiode 1867—1869 die zahlreicheren Erkrankungen des weiblichen Geschlechts in den Entwicklungsjahren (15—20 Jahre Pubertätszeit) und in den kräftigsten Lebensjahren (26—40 Jahre), besonders aber wieder vom 31.—35. Jahre, in die Augen fallen. Damit steht in Zusammenhang das Vorwiegen der Erkrankungen vom 26.—35. Lebensjahre bei den verheiratheten Frauen gegenüber den Ledigen. Die im vorigen Bericht (pag. 9) angeführten Gründe für dieses Verhältniß liegen auf der Hand, ebenso wie für die Bestätigung der beträchtlichen Häufigkeit des Vorkommens der Geistesstörung bei verwittweten Frauen.

Als ein weiteres Ergebniß aus dieser Uebersicht bezeichne ich die Thatsache, daß in dem früheren Lebensalter die Geistesstörung ungleich häufiger in der Form der Manie auftritt, während vom mittleren Lebensalter (35 Jahr) an die Melancholie größere Ausdehnung gewinnt. Aus der Uebersicht der letzten 4 Jahre geht hervor, daß vom 16.—35. Lebensjahr die geistigen Erkrankungen vorwiegend in der Form der Manie erfolgten (236 unter 339 sämmtlichen Maniacalischen) während die melancholisch Erkrankten ungleich seltner in dieser Lebensperiode waren (185 unter 389 Melancholischen überhaupt). Sonach fallen mehr als zwei Drittel aller an Manie Erkrankten in das Lebensalter zwischen 16—35 Jahren, von den an Melancholie Erkrankten dagegen noch nicht die Hälfte. In den spätern Lebensjahren gewinnt die Melancholie immer mehr Boden; vom 36.—50. Lebensjahr finden sich nur 76 Maniacalische (von 339) gegenüber 143 Melancholischen (von 389 im Ganzen), und in dem höheren Lebensalter verändert sich dieses Verhältniß noch mehr zu Gunsten der Melancholie (23 Maniacalische gegenüber 54 Melancholischen). Dafür, daß diese Wahrnehmung keine zufällige, spricht die Vergleichung mit der Berichtsperiode von 1867—1869, in welcher die gleichen Ergebnisse zu bemerken sind. Und wenn im vorigen Bericht der Zeitraum der Beobachtung (3 Jahre) noch als ein zu kurzer bemessen erschien, um daraus Schlüsse herleiten zu können, so gibt eine 7jährige Periode mit großen Zahlen jetzt doch einigermaßen eine Berechtigung, um Folgerungen daraus ziehen zu dürfen. Ich führe deshab die Zahlen für beide Perioden die für sich selbst sprechen, hier nur an. Von 548 an Manie Erkrankten befanden sich von 1867, bis 1873 395 im Alter von 16—35 Jahren, (also 72%), von Melancholischen 329 unter 608, also 54%; vom 35—50. Lebensjahre überwiegt die Melancholie mit 200 (33%) gegen die Manie 121 (22%), von da an steigt das Verhältniß zu Gunsten der Melancholie noch höher (auf 11, 8% gegen 5,6%).

Tabelle 4.

Die Erblichkeitsverhältnisse zeigen so ziemlich dieselbe Häufigkeit als in den Jahren 1867 bis 1869. Fast in der Hälfte aller Krankheitsfälle (46,8%) konnte in den letzten 7 Jahren Erblichkeit direct oder indirect (Familienanlage) nachgewiesen werden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß trotz aller Sorgfalt wir mit unseren Erhebungen hinter der Wirklichkeit noch zurückgeblieben sein werden, indem diese Feststellung für die Anstaltsärzte allerdings zu den schwierigsten gehört, die Begleiter der Kranken meistens außer Stande sind, irgend nähere Angaben über die Familie zu machen und die einschlagenden Verhältnisse erst durch anderweitige Nachfrage erhoben werden müssen. Bei einer gewissen Anzahl von Fällen (42, vgl. Tabelle 6) ist es deshalb auch dieses Mal unmöglich gewesen, über Erblichkeit u. irgend etwas zu erfahren.

Soviel geht aus dem Zeitraum der letzten 7 Jahre übrigens hervor, daß die directe Erblichkeit (von den Eltern) in $\frac{2}{3}$ aller erblichen Fälle nachgewiesen ist.

Tabelle 5.

Zur folgenden Tabelle bemerke ich, daß die Anzahl der Aufnahmen aus den verschiedenen Confectionen ziemlich genau dem Verhältnisse der beiden christlichen Confectionen in der Rheinprovinz ($\frac{6}{7}$ Katholische zu $\frac{1}{7}$ Evangelischen) entspricht, daß die Erblichkeit nach der Beobachtung der letzten

7 Jahre allerdings stärker bei den Evangelischen vertreten zu sein scheint (unter den aufgenommenen Evangelischen etwas über 50%, unter den Katholiken nahe zu 45% mit Erblichkeit behaftet), daß ich aber Anstand nehme bei der noch immerhin kurzen Beobachtungsfrist daraus Schlüsse zu ziehen.

Die unter die Rubrik der angeborenen Geistesstörung fallenden Kranken, für welche die Heilanstalt statutenmäßig eigentlich nicht bestimmt ist, betreffen nur solche von Jugend an geisteschwache Personen (Imbecile 23), bei denen acute Geistesstörungen, gewöhnlich in der Entwicklungsperiode, in der Form melancholischer oder maniacalischer Aufregung (vgl. Anmerkung zu Tabelle 1) eine zeitweise Unterbringung in eine Anstalt erforderlich machen und bei denen es Ziel des Kurversuches nur sein kann, dieselben bis zu einem gewissen Grade gebessert, d. h. nach Beseitigung der acuten Störung, ihren Kreisen wieder zurück zu geben.

Die Heilanstalt kann sich dieser Aufgabe nicht ganz entziehen, da sich unter diesen Imbecilen häufig Personen befinden, welche bis dahin im Stande gewesen sind, ohne Störung für ihre Umgebung zum Theil selbst für ihren Lebensunterhalt in untergeordneten Stellungen zu sorgen, und die Behörden und die Angehörigen, deren versuchsweise Aufnahme gewöhnlich auf das Dringendste beanspruchen, da sonst nur die sofortige Unterbringung derselben in Pflegeanstalten übrig bleiben würde.

Die rückfälligen Erkrankungen im Gegensatz zu den erstmaligen, welche die sechste Tabelle in Beziehung auf Genesungen und Erblichkeit behandelt, sind in dem 4jährigen Zeitraum nicht häufiger als pro 1867—1869 gewesen; das Verhältniß stellt sich gleichmäßig für die 7 Jahre (1867—1873) so, daß auf 15 erstmalige etwa 2 wiederholte Aufnahmen kommen (auf 2114 erste Aufnahmen 279 wiederholte). Die unbedingt günstigeren Genesungsergebnisse für die rückfällige Geistesstörung treten auch in der Berichtsperiode wieder sehr auffallend hervor; von den 1212 Geistesstörungen treten auch in der Berichtsperiode wieder sehr auffallend hervor; von den 1212 ersten Aufnahmen genasen 354, also 29, 2%, von den 160 Rückfälligen 90, also 56, 2%. Die Rolle, welche die Erblichkeit bei den Rückfälligen spielt, ist eine größere als bei den erstmaligen Erkrankungen; während auf 1212 erste Aufnahmen 541 mit erblicher Anlage behaftete (44, 5%) kommen; befanden sich solcher unter den 160 wiederholt aufgenommenen 91 (also 56, 9%). Die erbliche Geistesstörung lieferte im Allgemeinen günstigere Genesungsergebnisse (34, 8% Genesungen bei den erblich Belasteten gegen 30, 8 bei den Aufnahmen ohne Erblichkeit); ganz besonders aber zeichneten unter ihnen wieder sich die Rückfälle gegen die erstmaligen Erkrankungen durch eine höhere Genesungsziffer aus. (51, 6% Genesungen gegen 32%).

Die große Bedeutung der Krankheitsdauer für die Genesung geht sowohl aus der siebenten Tabelle selbst, als aus ihrer Vergleichung mit der zweiten Tabelle, welche die sämtlichen Aufnahmen mit der Krankheitsdauer behandelt, wieder auf das schlagendste hervor. Von den sämtlichen 444 Genesungen fallen 355 auf diejenigen Fälle, welche mit einer Krankheitsdauer bis zu 3 Monaten zur Aufnahme gelangten, also 80% und die Vergleichung der Aufnahmen und der Genesungen nach der Krankheitsdauer bestätigt auf das Neue die dringende Nothwendigkeit einer möglichst raschen Zuführung der Geistesgestörten in die Anstalt.

Von 319 Aufnahmen mit einer Krankheitsdauer bis zu 1 Monat sind genesen 185 also 58%,	
" 414	" " " " " von 2—3 Monate " 170 " 41%
" 254	" " " " " " 4—6 " " 52 " 20,5%
" 238	" " " " " " 7—12 " " 25 " 10,5%
" 177	" " " " " " 1 Jahr u. mehr " 12 " 6,8%

Die Uebersicht über die Todesfälle nach den Todesursachen und Krankheitsformen läßt übereinstimmend mit der letzten Berichtsperiode wahrnehmen, wie unter den ersteren die 3 Gruppen

Tabelle 6.

Tabelle 7.

Tabelle 8.

der Tuberculose, der Hirnkrankheiten und der Krankheiten der Athmungsorgane wieder die hervorragendste Stelle einnehmen. Begreiflicherweise zeigt unter den Krankheitsformen die paralytische die meisten Todesfälle auf. Unsere Zahlen sind übrigens zu gering, um dieselben statistisch verwerten zu können, da die Anstalt nach ihrer Bestimmung nicht in der Lage ist, außer in acuten Fällen den Verlauf des Krankheitsprocesses bis zum Ende beobachten zu können und es erklärt sich daraus auch die verhältnißmäßig so geringe Zahl chronischer Hirnveränderungen, welche in der Tabelle als Todesursache aufgeführt wird. Die Selbstmordfälle geschahen mit einer Ausnahme durch Erhängen und zwar gelang es in 2 Fällen den Kranken ihre Absicht erst nach vorausgegangener Entweichung aus der Anstalt auszuführen (dem einen durch Ueberfahren des Eisenbahnzuges); sie betrafen Kranke, die im melancholischen Delirium plötzlichen Angstausfällen unterlagen und zum Theil schon in anscheinender Genesung sich befanden.

Ich erlaube mir zum Schluß noch zu berichten, daß die seit 10 Jahren angestrebte möglichste Entfernung von mechanischen Beschränkungsmitteln in der Behandlung der Kranken größeren Erfolg gehabt hat, als ich damals selbst davon erwarten zu dürfen glaubte (Bericht pro 1864 bis 1866 pag. 10.)

Wenn ich auch nach wie vor der Ueberzeugung bin, daß die vollständige Ausschließung jeglichen mechanischen Zwanges ohne recht eigentliche Verletzung der Humanität für gewisse Fälle gar nicht durchzuführen ist, daß vielmehr die mechanische Beschränkung in manchen Fällen eine wahre Wohlthat für den Kranken ist und eine gebotene Pflicht für den Arzt, so hat mich doch die Erfahrung der letzten 7 Jahre belehrt, — und ich stehe nicht an dieses offen zu gestehen — daß auch unter so ungünstigen Verhältnissen, wie sie die hiesige Anstalt — durch Engigkeit der Abtheilungen für Unruhige, durch den Mangel an genügenden Isolirräumen und Höfen, durch die höchst mangelhafte Construction der ersteren, durch die Nothwendigkeit zu gleicher Zeit zahlreiche frische Krankheitsfälle an Tobsucht und aufgeregter Melancholie aufzunehmen und durch die Schwierigkeit, ein geschultes Wartpersonal an den Dienst dauernd zu fesseln — vor ihren Schwester-Anstalten bietet, die fast gänzliche Beseitigung der Zwangsmittel durchgeführt werden kann und zwar auch ohne in den maßlosen Gebrauch der bekanntlich als Ersatz für den mechanischen Zwang angepriesenen beruhigenden arzneilichen Mittel zu verfallen, von dem sich frei zu halten die hiesigen Beobachtungen übrigens dringend empfehlen. Um so gewisser wird die Hoffnung gerechtfertigt sein, daß in den neuen Asylen, welche die Provinzialstände den hilfsbedürftigen Kranken zu schaffen im Begriffe stehen, die günstigen baulichen Verhältnisse (Geräumigkeit, zahlreichere Einzelräume, und zweckmäßige Construction derselben) wie der geringere, weil vertheilte Zudrang, von Kranken die volle Anwendung eines vernünftigen Norestraint gestatten werden.

Allgemeine Bewegung der Bevölkerung nach Formen.

Krankheitsform.	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.			
	Bestand vom 1. Jan. 1870.	Aufgenommen während der Jahre 1870/73:														Abgegangen:										Bestand am 31. Decbr. 1873.	Durchschnittlicher Bestand während der Jahre 1870/1873.					
		I. Aufnahme.		Wiederholte Aufnahme.		Verstet von einem andern Asyl.		Summa der Aufnahme.		Summa des Bestandes und Zugangs.		genesen.		gebessert.		Ungebessert.				Ge- storben.		Summa des Abgangs.										
				mit vorheriger Genesung.	ohne											in die Familie entlassen.	in eine andere Anstalt versetzt.															
M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	Ca.		
1. Melancholie*)	11	47	154	235	12	29	2	7	2	5	170	276	181	323	51	112	34	56	39	50	17	17	13	25	154	260	28	63				
2. Manie*)	33	45	134	205	37	51	7	9	1	2	179	267	212	312	94	158	47	38	11	28	17	28	14	12	183	264	28	48				
3. Wahnsinn	44	24	132	112	8	8	2	6	5	4	147	130	191	154	14	15	27	16	63	69	40	37	4	5	148	142	43	12				
4. Blödsinn	13	10	70	65	6	6	3	3	5	3	84	77	97	87	—	—	8	5	40	41	29	19	4	2	81	67	16	20				
5. Verriäththeit	—	4	8	6	—	1	—	—	1	—	9	7	9	11	—	—	—	—	2	4	6	4	—	—	8	8	1	3	113	140	253	
6. Paralyt. Geisteskrankheit	5	2	69	17	—	1	3	2	4	—	76	20	81	22	—	—	4	3	9	7	42	9	16	2	71	21	10	1				
7. Geisteskrankh. m. Epilepsie	—	—	3	2	1	—	—	1	—	—	4	3	4	3	—	—	2	—	1	—	1	2	—	—	4	2	—	1				
Summa	106	132	570	642	64	96	17	28	18	14	669	780	775	912	159	285	122	118	165	199	152	116	51	46	649	764	126	148				
	238		1212		160		45		32		1450		1688		444		240		364		268		97		1414		274					
											incl. 1 Nichttören.																					

*) Unter den mit Melancholie und Manie zum ersten Male Aufgenommenen befinden sich auch die an dieser Krankheitsform leidenden Imbecillen in der Zahl von 10 Melancholischen (4 M. und 6 Fr.) und 13 Maniacalischen (3 M. und 10 Fr.).

**) Darunter als zu Kurversuchen überhaupt ungeeignet 84 männliche und 53 weibliche, zusammen 137 Kranke.

Aufnahmen.

Krankheitsdauer vor der Aufnahme nach Form und Erblichkeit (mit Ausschluß der ohne vorherige Genesung wieder Aufgenommenen).

Krankheitsform.	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		
	bis zu 1 Monat.		2—3 Monate.		4—6 Monate.		7—12 Monate.		im 2. Jahre.		vom 3. bis 5. Jahre.		über 5 Jahre.		unbestimmte Krankheits- dauer.		Summa.		
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	Sa.
1. Melancholie	35	56	52	94	32	70	31	39	13	7	4	3	1	—	—	—	168	269	437
2. Manie	63	114	67	76	23	40	10	23	7	5	—	—	2	—	—	—	172	258	430
3. Wahnsinn	13	18	35	32	26	22	39	29	15	17	15	5	2	1	—	—	145	124	269
4. Verrücktheit	—	—	—	1	—	—	3	3	3	2	3	—	—	1	—	—	9	7	16
5. Blödsinn	2	4	12	19	11	12	23	15	14	14	16	5	3	3	—	2	81	74	155
6. Paral. Geistesstörung	10	2	21	5	15	2	19	3	4	4	3	1	1	1	—	—	73	18	91
7. Geistesstörung mit Epilepsie	2	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	2	6
8. Summa aller Formen	125	194	187	227	108	146	125	113	57	50	41	14	9	6	—	2	652	752	1404
9. Darunter Erbliche	65	82	83	111	58	69	49	55	15	18	20	10	7	1	—	1	297	347	644

Aufnahmen.

Alter der Erkrankung (des Anfalls der zur Aufnahme Gelangten) nach Form, Erblichkeit und Civilstand bei erster Aufnahme.

Lebensalter.	I. Formen.													II. Erblichkeit.		III. Civilstand.											
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		
	Melancholie.		Manie.		Wahnsinn.		Berrücktheit.		Blödsinn.		Paralyt. Geistesstörung.		Geistesstörung mit Epilepsie.		Summa der Formen.		Erbliche Fälle.		Ledig.		Verheirathet.		Verwitwet und geschieden.		Unbekannter Civilstand.		
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	M.	M.	Fr.	Sa.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1. Bis 15 J.	3	4	1	3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	5	9	14	3	4	5	9	—	—	—	—	—	—
2. 16—20 J.	14	16	23	33	4	5	2	1	10	11	—	—	—	—	53	66	119	25	37	53	65	—	1	—	—	—	
3. 21—25 J.	29	32	34	45	21	10	—	—	18	11	—	—	2	—	104	98	202	43	46	99	76	5	22	—	—	—	
4. 26—30 J.	20	36	19	37	28	17	3	2	8	10	2	3	—	—	80	105	185	38	49	66	51	14	54	—	—	—	
5. 31—35 J.	10	28	15	30	28	28	1	—	5	9	8	3	—	—	67	98	165	29	48	34	37	33	57	—	4	—	
6. 36—40 J.	22	44	11	20	21	14	1	2	4	6	21	6	1	2	81	94	175	34	30	17	15	61	65	3	14	—	
7. 41—45 J.	18	17	8	14	9	12	1	—	4	6	15	3	—	—	55	52	107	26	23	12	6	42	35	1	11	—	
8. 46—50 J.	17	25	10	13	8	16	—	1	10	4	9	2	—	—	54	61	115	23	25	18	13	28	33	8	15	—	
9. 51—60 J.	20	25	7	8	3	6	—	—	6	4	13	—	—	—	49	43	92	20	18	8	8	35	26	6	9	—	
10. 61—70 J.	1	7	6	2	7	4	—	—	3	2	1	—	—	—	18	15	33	8	1	—	2	8	3	10	10	—	
11. 71—80 J.	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	3	—	1	—	1	2	—	—	—	—	
12. Ueber 80 J.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13. Unbekannt	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	1	—	1	—	—	—	—	
Summa	154	235	134	205	132	112	8	6	70	65	69	17	3	2	570	642	1212	250	291	313	283	229	296	28	63	—	
																		541		596		525		91			

Tabelle IV.

Aufnahmen.

Erblichkeit und Familien-Anlage (ohne Epilepsie mit Geistesstörung), erste Aufnahme*).

Erblichkeit und Familien-Anlage.	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		
	Geistes- krankheit.		Nerven- krankheit.		Trunk- sucht.		Selbst- mord.		Physisch auffallen- de Cha- raktere.		Ver- gehen.		Summa.		
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	Sa.
I. Directe Erblichkeit, d. h. Eltern litten an:															
1. Von Vater-Seite	35	39	25	17	15	17	—	1	18	16	1	—	94	90	184
2. Von Mutter-Seite	44	56	10	24	3	—	—	1	3	8	—	—	60	89	149
3. Von beider Eltern-Seite	6	9	2	2	3	2	—	—	2	1	—	—	13	14	27
II. Familien-Anlage:															
a. in aufsteigender Linie, d. h. Großeltern, Geschwister des Vaters oder der Mutter litten an:															
4. Von Vater-Seite	18	24	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	20	26	46
5. Von Mutter-Seite	23	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	26	49
6. Von beider Eltern-Seite	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
7. b. in gleichstehender Linie, d. h. Geschwister litten an:	28	37	3	5	4	—	—	—	1	2	1	—	37	44	81
III. Blutverwandtschaft der Eltern .															
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Summa	157	192	41	49	26	19	—	2	24	28	2	—	250	290	540
8. Geschwister von Rubricirten**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Summa													250	291	541

*) Jeder Fall wird nur einmal registriert. Wo daher mehrere vorliegende Verhältnisse vorhanden sind, geschieht die Rubricirung nach dem Princip de potiore fit denominatio. Es wird demnach, wo die I. Abtheilung (Eltern ergriffen) und II. Abtheilung (Familien-Anlage) zusammen vorkommen, die Rubricirung im Sinne der I. Abtheilung ausgeführt, wo die II. Abtheilung a. und b. zusammen vorkommen, im Sinne von a. Wo die verschiedenen Abtheilungen des Kopfes zusammen vorkommen, geschieht die Rubricirung immer im Sinne der vorsehenden, also die Geisteskrankheit wird bevorzugt von der Nervenkrankheit zc.

**) Wo bereits Geschwister rubricirt sind, müssen die weiter aufgenommenen, besonders (9) in der Summe des Kopfes rubricirt werden, um den maßgebenden Einfluß (wegen Vergleichung mit dem Vorkommen desselben in der Bevölkerung) nicht mehrfach zu zählen.

Tabelle V.

Aufnahmen.

Religion nach Form und Erblichkeit. (Erste Aufnahme.)

Glaubens-Bekenntniß.	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		
	Erworbene Geistesföhrung.						Angeborene Geistesföhrung.						Gesamt-Summa.		
	Erblich.		Nicht-erblich.		Erblichkeit unbekannt.		Erblich.		Nicht-erblich.		Erblichkeit unbekannt.				
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	Sa.
1. Katholiken	163	200	208	232	15	10	4	3	2	11	—	—	392	456	848
2. Evangelische	78	81	84	81	7	6	2	1	—	2	—	—	171	171	342
3. Juden	3	6	4	7	—	2	—	—	—	—	—	—	7	15	22
Summa	244	287	296	320	22	18	6	4	2	13	—	—	570	642	1212

Tabelle VI.

Aufnahmen und Genesungen

nach Zahl der Aufnahmen und Erblichkeit der Krankheit.

Aufnahme.	Erste und wiederholte Aufnahme, nach vorheriger Genesung, wo die Krankheit:									Genesungen, wo die Krankheit:								
	1.		2.		3.		4.			5.		6.		7.		8.		
	erblich.		nicht erblich.		Erblichkeit unbekannt.		Summa.			erblich.		nicht erblich.		Erblichkeit unbekannt.		Summa.		
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	Sa.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	Sa.
1. Erste Aufnahme	250	291	298	333	22	18	570	642	1212	68	105	59	114	5	3	132	222	354
2. Zweite do.	27	34	16	31	—	1	43	66	109	9	19	6	23	—	—	15	42	57
3. Dritte do.	5	9	7	8	—	—	12	17	29	4	5	2	5	—	—	6	10	16
4. Vierte do.	4	3	1	1	—	—	5	4	9	4	3	1	1	—	—	5	4	9
5. Fünfte do.	2	3	—	2	1	—	3	5	8	—	1	—	2	1	—	—	2	2
6. Sechste do.	—	2	—	1	—	—	—	3	3	—	1	—	1	—	—	—	1	1
7. Siebente do.	1	1	—	—	—	—	1	1	2	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Summa	289	343	322	376	23	19	634	738	1372	85	135	68	147	6	3	159	285	444
	632		698		42					220		215		9				

Genesungen.

Genesungen nach der Krankheitsdauer vor der Aufnahme nach Form und Erblichkeit. (Erste und wiederholte Aufnahme, daher in Beziehung zu Tabelle 2.)

Krankheitsform.	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		
	bis zu 1 Monat.		2—3 Monate.		4—6 Monate.		7—12 Monate.		im 2. Jahre.		im 3. bis 5. Jahre.		über 5 Jahre.		unbestimmte Krankheits- dauer.		Summa.		
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	Ga.
1. Melancholie	18	30	19	53	9	19	5	8	—	2	—	—	—	—	—	—	51	112	163
2. Manie	43	84	34	50	8	14	4	6	4	4	—	—	1	—	—	—	94	158	252
3. Wahnsinn	4	6	8	6	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	14	15	29
4. Blödsinn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Summa aller Formen	65	120	61	109	17	35	10	15	5	6	—	—	1	—	—	—	159	285	444
6. Darunter Erbliche	32	47	28	55	12	22	9	9	3	2	—	—	1	—	—	—	85	135	220

Tabelle VIII.

Todesfälle.

Todesursachen nach den Formen pro 1870/73.

Todesursachen.	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		Summa.	
	Melan- cholie.		Manie.		Wahn- sinn.		Wahrsinn.		Para- lytische Geistes- störung.		Geistes- störung mit Epilepsie.					
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.		Σ
I. Allgemeine acute Krankheiten:																
1. Typhus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Dysenterie	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	
3. Andere Infectionskrankheiten (Pocken, Cholera)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II. Allgem. chronische Krankheiten:																
4. Lungen- und Darmtuberculose . .	1	12	—	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2	19	21
5. Caries, Deculitus, Zellengewebs- entzündung und Brand	—	2	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	5	6
III. Todesfälle vom Nervensystem aus:																
A. Größere organische Veränderungen des Nervensystems:																
6. a. in chronischem Verlaufe (Ge- schwulste, Tuberkel, Erweichungen, Hydrocephalus	2	1	1	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	2	9
7. b. in acutem Verlaufe (Meningi- tis, Blutextravasat etc.)	2	2	4	2	1	1	1	—	4	1	—	—	—	12	6	18
B. Nervöse Erschöpfung. Vom Gehirn aus, ohne größere organische Ver- änderungen erfolgende Todesfälle:																
8. a. in acutem Verlaufe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. b. in chron. Verlaufe (Marasmus)	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2
IV. Andere Lokalkrankheiten:																
10. Krankheiten der Athmungsorgane .	3	4	3	1	—	—	1	—	3	—	—	—	—	10	5	15
11. Herz- und Gefäßkrankheiten . .	—	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	4	1	5
12. Krankheiten der Verdauungsorgane	—	2	2	2	1	1	1	1	1	—	—	—	—	5	6	11
13. Krankheiten der Nieren- und Ge- schlechtsorgane	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
V. Gewalttame Todesarten:																
14. Selbstmord	4	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	6	1	7
15. Unglücksfälle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa aller Todesfälle:	13	25	14	12	4	5	4	2	16	2	—	—	—	51	46	97

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend Legat der verstorbenen Ehefrau des Dr. med. Davey aus Wiesbaden an die Rheinprovinz, zum Zwecke der Einrichtung einer Ackerbauschule für arme Waisenkinder der Provinz, auf dem legitirten Gute Desdorf bei Bergheim.

Nach dem anliegenden, durch das königliche Oberamtsgericht zu Homburg vor der Höhe mitgetheilten dem Provinzial-Verwaltungsrathe am 3. Mai pr. zugegangenen Auszuge aus dem Testamente der verstorbenen Ehefrau des Dr. med. Adolph Davey, Sophie geborene von Sandt, vom 3. Februar 1871 hat dieselbe (§. 3) das ihr zugehörige Gut Desdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz zu dem Zwecke legitirt, daß derselbe dort eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz einrichte. Die Auslieferung des Gutes kann erst nach dem Ableben des Ehemannes gefordert werden, welcher zum Universalerben eingesetzt, mit dem Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Gutes während seines Lebens bedacht ist und die Erbschaft unbedingt angetreten hat.

Die Anstalt soll nach dem weiteren Testamentsinhalte den Namen „Marien-Anstalt“ führen und der Dr. med. Davey gehalten sein, jederzeit auf Verlangen des Provinzial-Verbandes das Gut auf den Namen der „Marien-Anstalt“ überschreiben zu lassen.

Das Gut ist nach dem extrahirten amtlichen Kataster-Auszuge des Bürgermeister-Amtes zu Esch vom 13. Mai pr. 43 Hectare, 31 Are 07 [Meter groß, besteht in 23 Parzellen, die meist der 2. Bodenkategorie angehören und hat einen Kataster-Steuertrag von 1285 Thlr. 95 Dec. Das Haus ist in sehr schlechtem baulichem Zustande und das ganze Gut, welches Rittergut ist, zur Zeit verpachtet.

Die Erblasserin hat mit dem Dr. med. Davey in kinderloser Ehe gelebt, den Ehemann durch Einsetzung zum Universal-Erben und Nutznießer des legitirten Gutes auf Lebenszeit reichlich bedacht und in der Seitenlinie nur Stiefgeschwister, welche äußerem Vernehmen zufolge in günstigen Verhältnissen leben.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat unterm 28. Mai pr. die Erwirkung der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. S. 118) erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung zu dieser letztwilligen Zuwendung beschlossen und ebenso eine entsprechende Mittheilung an den zur lebenslänglichen Nutznießung des Gutes berechtigten Dr. Davey unter dem Ausdruck der Anerkennung der wohlthätigen Absicht, welche die Erblasserin zu dem Legate bestimmt hat.

Dr. Davey ist hiervon benachrichtigt und durch Decret des königlichen Amtsgerichts zu Homburg vom 17. April 1873 in den Nachlaß seiner Ehefrau eingewiesen unter der Voraussetzung und Bedingung jedoch, daß die in dem Testamente ausgesetzten Legate ausgeantwortet werden. Derselbe ist in der Folge durch unglückliche Speculationen zahlungsunfähig geworden und über ihn beim königlichen Stadtgericht I. in Frankfurt a. Main der Concurserkannt worden. Der Concurscurator und Massenpfleger hat dem Provinzial-Verwaltungsrathe hiervon Mittheilung mit der Anfrage gemacht, welche Stellung die Provinzial-Vertretung zu dem der Provinz legitirten Eigenthum an dem Gute nehme. Dabei wurde darauf hingedeutet, daß die Ablehnung des Legates für den Creditor den Gläubigern gegenüber eine wesentliche Verbesserung der Lage mit sich führen könne, wenngleich es zu einer vollen Befriedigung der Gläubiger auch in diesem Falle nicht kommen würde, indem der ungedeckte Schuldbetrag in diesem Falle nach allgemeinem Ueberschlag auch dann noch

etwa 100,000 Florin ausmachen würde. Wie hiernach die Lage des Creditors sich besser gestalten sollte, war nicht ersichtlich; jedenfalls mußte der dahin gehenden Vermuthung gegenüber entscheidend in's Gewicht fallen, daß durch das Legat die Zuwendung einer Wohlthat an arme Waisenfinder der Rheinprovinz beabsichtigt ist und die Provinz als solche beziehungsweise deren Vertretung nur als Mittel zur sichern Erreichung dieses Zweckes gewählt und mit dem Eigenthum an dem Gute unter der Auflage der Erfüllung des Zweckes bedacht ist. Eine finanzielle Belastung der Provinz ist mit der Annahme des Legates an sich nicht verbunden.

Späterer Erwägung bleibt es vorbehalten, ob die Provinzial-Vertretung aus eigener freier Entschließung in subsidium der Revenüen des Gutes zur bessern Erfüllung des beabsichtigten wohlthätigen Zweckes sich zu Opfern versteht.

Das Interesse der Gläubiger des Dr. Davey konnte diesen Erwägungen gegenüber und namentlich auch bei dem Umstande, daß ihnen nur ein Gewinn aus Differenzgeschäften entgeht, nicht berücksichtigt werden.

Des Königs Majestät hat denn auch auf den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. October 1873 die Zuwendung der Ehefrau Dr. Davey an die Rheinprovinz zum Zwecke der Errichtung einer Ackerbauschule für arme Waisenfinder der Provinz genehmigt. Dem Concurator ist Mittheilung von der Allerhöchsten Genehmigung unter dem Zusatze gemacht worden, daß nicht daran gedacht werde zum Nachtheile armer Waisenfinder der Provinz zu Gunsten der Concursgläubiger auf das Legat zu verzichten.

Die Transcription des Testamentsauszuges bei dem Hypothekenamte zu Cöln hat am 22. December pr. stattgefunden und ebenso ist Bescheinigung desselben Amtes vom 6. Januar ex. extrahirt, daß in den letzten 10 Jahren bis dahin einschließlich in den Hypothekenbüchern keine noch bestehende Inscription von Privilegien und Hypotheken bewirkt worden ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich, den Antrag zu stellen, der Provinzial-Landtag wolle die Annahme des Legates bestätigen.

Düsseldorf den 19. Mai 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Copia vidimata im Auszuge.

Ich Sophie, geborene Sandt aus Cöln lebe in kinderloser Ehe mit Herrn Dr. med. Adolph Davey zu Wiesbaden.

Durch gegenwärtiges Testament verfüge ich, wie es dereinst mit meinem Nachlasse gehalten werden soll.

§. 1.

Zuvörderst widerrufe ich alle früher von mir getroffenen Verfügungen auf den Todesfall.

§. 2.

Zum Erben meines gesammten Nachlasses setze ich meinen Ehemann, den Dr. med. Adolph Davey zu Wiesbaden ein.

Sollte dieser nicht mein Erbe werden können oder wollen, so setze ich den Provinzial-Verband der Rheinprovinz zu meinem Erben ein.

In diesem Falle vermache ich meinem Ehemann Dr. med. Dabey den Nutzgenuß meines gesammten Vermögens, während alsdann die Verwaltung von den Vertretern des Provinzial-Verbandes geführt werden soll.

§. 3.

Falls mein Mann mein Erbe wird, so bestimme ich, daß

1. das mir gehörige Gut Dessdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz legirt sein soll und zwar zu dem Zwecke, daß derselbe daselbst eine Ackerbauerschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz errichte. Die Auslieferung des Guts kann aber erst nach dem Ableben meines Mannes gefordert werden.

Die Anstalt soll den Namen „Marien-Anstalt“ führen und mein Mann gehalten sein, jeder Zeit auf Verlangen des Provinzial-Verbandes das Gut auf den Namen der Marien-Anstalt überschreiben zu lassen, jedoch unbeschadet seiner Verwaltungs- und Nutzungsrechte während seines Lebens.

2. pp.

§. 4.

Falls der Provinzial-Verband der Rheinprovinz mein Erbe wird, so lege ich ihm die Verpflichtung auf, sobald das meinem Manne vermachte Nutznießungsrecht erloschen ist, das Gut Dessdorf mit Pertinenzen zu dem vorher im §. 3 Ziffer 1 angegebenen Zwecke zu verwenden und nach dem Ableben meines Mannes dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe zu Cöln ein Legat von 10,000 Thlr. wörtlich: Zehntausend Thaler auszusahlen, damit derselbe solche nach meinen sub §. 3 Ziffer 2 dargelegten Intentionen verwende.

§. 5.

Nach einem zwischen mir und meinem Ehemanne am 12. November 1853 zu New-York abgeschlossenen Ehevertrage hat derselbe für den Fall, daß ich vor ihm versterbe, das Recht 20,000 Thlr. wörtlich Zwanzig Tausend Thaler aus meinem Nachlasse vorweg zu nehmen.

Ich bestimme hiermit, daß mein Mann durch die Antretung der Erbschaft aus gegenwärtigem Testamente seine Rechte auf diese 20,000 Thlr. verliert und sie nicht fordern kann.

Will er daher auf Grund des Ehevertrages die Summe von 20,000 Thlr. geltend machen, so kann er dies nur, wenn er die Erbschaft aus diesem Testamente ausschlägt.

§. 6.

Ich behalte mir vor, Nachträge und Zusätze zu diesem meinem Testamente zu machen welche alsdann volle Gültigkeit haben und durch gegenwärtiges Testament ausdrücklich bestätigt sein sollen.

§. 7.

Sollte gegenwärtiges Testament nicht als solches aufrecht erhalten werden können, so will ich, daß dasselbe als Codizill, Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall, Vermächtniß, Erbvertrag, oder wie es sonst rechtlich zulässig ist, aufrecht erhalten und beachtet werde.

So geschehen Wiesbaden, den 3. Februar 1871.

Sophie Dabey geb. Sandt.

Pro copia vera.

Homburg v. d. Höhe, den 1. Dezember 1873.

(L. S.)

Königliches Amts-Gericht, Abtheilung II.
gez. L. Stumpff.

Reglement,

betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung.

Zur Ordnung des Ueberganges der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Verwaltung, sowie zur künftigen Leitung und Verwaltung dieser Anstalten wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung S. 469) folgendes Reglement erlassen:

§. 1.

Die Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied sind Provinzial-Anstalten.

Die beiden Ersteren dienen zur Aufnahme katholischer, die beiden Letzteren zur Aufnahme evangelischer, taubstummer Schüler der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die bereits auf dem Provinzial-Landtage angeregte Vereinigung der Anstalt zu Mörs mit der Anstalt zu Neuwied bleibt vorbehalten.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung der ganzen oder theilweisen, vom Provinzial-Landtage festzustellenden Vergütung.

Bis zur erfolgten Feststellung des Pensionsfußes durch den Provinzial-Landtag bleibt der bisherige Pensionsfuß von 50 Thalern jährlich maßgebend. Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2.

Für jede der 4 Anstalten wird von einer Landtagsdiät zur Andern ein Verwaltungs-Etat aufgestellt, welcher auch die Zahl der Freistellen jeder Anstalt festsetzt.

Die vorhandenen Fonds der einzelnen Anstalten verbleiben denselben allein.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung dieser Anstalten, namentlich die Verwaltung der Fonds derselben erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der ergangenen Geschäfts-Ordnung für dieselben.

§. 4.

Der Kompetenz des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. Die Aufstellung der Verwaltungs-Etats und der Verwaltungsberichte nach Anhörung der Anstalts-Vorsteher, die Prüfung und Revision der Jahres-Rechnungen, der An- und Verkauf sowie Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, die Aufnahme von Anleihen, Cessionen, Pfandentfagungen, die Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, der Abschluß von Verträgen über dauernde Verpflichtungen

der Anstalten, alle baulichen Einrichtungen und Anordnungen, sowie überhaupt die ganze öconomische Verwaltung in allen einzelnen Theilen, die Verwaltung der Fonds und des Kassen- und Rechnungswesens der Anstalten, und die Verfügung über die Verwendung der etatsmäßigen Mittel.

Die Anstalts-Vorsteher sind nur befugt, nach näherer Weisung ihrer Dienstinstructionen kleinere dringende Reparaturen an den Anstaltslocalien bis zu 20 Thln. ausführen zu lassen und kleinere Lehrmittel bis zu demselben Betrage zu beschaffen.

2. Die Anstellung des Anstalts-Vorstehers und der nöthigen Haupt- und Hilfslehrer, die Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Anstaltsvorsteher und der Lehrer, die Beurlaubung derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienstinstructionen geregelt oder dem Anstalts-Vorsteher überlassen werden, die Aufsicht und die Disciplin über die an den Anstalten angestellten Beamten,
3. Die Bestimmung über die Aufnahme der Schüler und die Bewilligung von ganzen oder halben Freistellen, sowie die Aufsicht über den Unterricht, über die Handhabung der Disciplin in den Anstalten und über die innere Einrichtung derselben.

§. 5.

In technischer Hinsicht ist der Provinzial-Verwaltungsrath berechtigt, bei der Leitung und Verwaltung der Anstalten den Beirath des Provinzial-Schulcollegiums, so oft er dazu Veranlassung findet, in Anspruch zu nehmen.

Insbondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schul-Collegiums und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.

Auch ist das Provinzial-Schulcollegium befugt, behufs technischer Revision der Anstalten von dem Zustande derselben durch einen Commissarius Kenntniß zu nehmen.

Von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen und von dem Revisionsbefunde ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe Mittheilung zu machen.

§. 6.

Die Zahl und Gehälter der anzustellenden Lehrer werden vorbehaltlich der Rechte der bereits vorhandenen Beamten durch die Anstalts-Etats festgesetzt.

Für die Pensionirung der Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten und der Lehrer und Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und Taubstummen-Schulen excl. der Universitäten.

§. 7.

Der erste Lehrer ist Anstalts-Vorsteher. (Director.)

Dem Anstalts-Vorsteher gebührt die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Dienstinstruction.

§. 8.

Die bisherige Verbindung der Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien hört auf.

Die Theilnahme der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien an dem Unterrichte in den Taubstummen-Anstalten, um sie zum Unterrichten taubstummer Kinder zu befähigen, wird durch besondere Vereinbarung mit den Seminar-Directoren resp. dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium geordnet.

§. 9.

Für die Handhabung der Disciplin über die Lehrer und Beamten finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragten, sowie dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch die Anstaltsdirektoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 10.

Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben für Rechnung der Anstalts-Verwaltung erhält jeder Anstalts-Vorsteher (Direktor) einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, den er mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths auch durch einen andern Beamten der Anstalt unter seiner Controle verwalten lassen kann.

§. 11.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision des Zustandes und der Verwaltung jeder Anstalt zu veranlassen und dem Oberpräsidium der Rheinprovinz hiervon zeitige Anzeige zu machen Behufs Wahrnehmung der staatlichen Obergewalt.

§. 12.

Die Kosten der Taubstumm-Anstalten werden, insoweit sie nicht in bisheriger Weise durch eigene Einnahmen, Beiträge der Polizeistrafgelderfonds und Vermächtnisse gedeckt werden, durch Umlagen auf die Provinz nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und anderweite Zuwendungen des Letzteren aufgebracht.

§. 13.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bekannt zu machenden Zeitpunkte in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte geht die Verwaltung der Anstalten von dem Provinzial-Schul-Collegium an den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Maßgabe über, daß die erstere Behörde die Abwicklung des Rechnungswesens für die verfllossene Zeit möglichst bald und spätestens innerhalb 6 Monaten zu bewirken hat.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Etat

der provincialständischen Central-Verwaltungs-Behörde pro 1874/76.

I. Einnahme.

1. Der von der Provinzial-Feuer-Societät gemäß Art. 1 § 65 der unterm 6. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten Abänderungen des revidirten Reglements zu leistende Beitrag zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath beträgt	2,000 Thlr.
2. An Porto-Rückerstattungen und sonstigen kleinen Einnahmen sind hier vorzusehen	25 "
3. Die Kosten der provincialständischen Central-Verwaltung werden im Uebrigen, soweit dieselben nicht aus dem zu erwartenden Provinzial-Dotationsfonds entnommen werden, in Gemäßheit der Beschlußfassung des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages in der Sitzung vom 24. September 1872 auf die Kreise der Provinz nach demselben Maßstabe, wie die Kosten der Landarmenpflege untervertheilt	26,200 "
4. Unvorhergesehene Einnahmen	25 "
Summa der Einnahme	<u>28.250 Thlr.</u>

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag.	
			Thlr.	Sgr. Pf.
III	10	Transport Baumann, Voté neben Dienstwohnung und freiem Brand und Licht. Die Emolumente sind veranschlagt zu 60 Thlr. . . .	8000	—
	11	Zür Hälfstarbeiter im Büroandienste einschließlich derjenigen bei der Kasse und in der Kanzlei. Dispositionsfonds in Diätenform	400	—
	12	Zu außerordentlichen Unterstützungen für Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamte	1000	—
			500	—
			Summa B. Hierzu Summa A.	9900
		Summa Tit. III.	14400	—
IV		Sächliche Ausgaben der Verwaltung.		
	1	Zu Diäten und Reisekosten der Beamten	2000	—
	2	Zu Geschäftsbedürfnissen:		
		a) Miete von Bureau-Localien bis zum Bau eines Ständehauses	1250	—
		b) für Bureau-Inventar	400	—
		c) Druckkosten, Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse	600	—
		d) Zur Beschaffung und Unterhaltung der Geschäfts-Bibliothek .	100	—
		e) Portobeträge	1000	—
	f) Außerordentliche Bureau-Reinigung, sowie Heizung und Be- leuchtung der Büreans	500	—	
	Die sub a bis f aufgeführten Positionen ergänzen sich gegen- seitig Sa. Tit. IV.	5850	—	
V		Sonstige Ausgaben der Verwaltung.		
	1	Zur Disposition des Landtags-Marschalls	200	—
	2	Zu unverhergesehenen Fällen	800	—
		Sa. Tit. V.	1000	—
		Wiederholung der Ausgabe.		
		Tit. I. Kosten des Provinzial-Landtags 12,000 Thlr.		
		Tit. II. Provinzial-Verwaltungs-Rath	7000	—
		Tit. III. Provinzial-Verwaltung	14400	—
		Tit. IV. Sächliche Ausgaben der Verwaltung	5850	—
		Tit. V. Sonstige Ausgaben der Verwaltung	1000	—
		Summa der Ausgabe 12,000 Thlr.	28250	—
		Die Einnahme beträgt 12,000 Thlr.	28250	—
		Balancirt		

Der frühere Etat letzte aus	Witlin jetzt		Bemerkungen.
	mehr	weniger	
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
6000	2000		
360	40		
1000			
500			
7860	2040		
4200	300		
12060	2340		
2000			
3500			
5500	350		
200			
800			
1000			
7000			
12060	2340		
5500	350		
1000			
25560	2690		

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend den Antrag der Direction der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler auf Genehmigung der Umpflasterung der Höfe in der Anstalt und Erneuerung der Dächer über dem Fruchtspeicher und dem nördlichen Seitenflügel der Hauptfront, sowie auf Bewilligung der hierzu erforderlichen Geldmittel aus dem der Anstalt zugehörigen Reservefonds.

Das Steinpflaster auf den Höfen der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler befindet sich in einem höchst desolaten Zustande. Die Pflastersteine sind zum größten Theil ausgeschliffen, wodurch sich viele Unregelmäßigkeiten in dem Niveau gebildet haben und der Abfluß des Tagewassers gehemmt wird. Wegen der Unebenheiten ist das Pflaster für Fuhrwerk nur mit großer Vorsicht zu passiren und insbesondere die Durchfahrt nach dem Lazarethhofe geradezu gefährlich. Der Bau-Inspector Böttcher hat bei einer Lokal-Inspection den höchst mangelhaften Zustand des Pflasters constatirt und eine totale Umpflasterung für erforderlich erachtet. Nach dem von demselben aufgestellten Kostenanschlage sind hierzu im Ganzen 2300 Thlr.

erforderlich, von denen jedoch die Kosten für diejenigen Arbeiten in Abzug kommen, welche durch die Detinirten der Anstalt verrichtet werden können, nämlich das Aufbrechen des alten Pflasters und das Abfahren der alten Steine. Die für diese Verrichtungen im Kostenanschlage vorgesehenen Kosten betragen im Ganzen 168 „ 22 Sgr. 6 Pf.

so daß noch 2131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
für die übrigen Ausführungen resp. Materialien-Lieferungen nöthig sind.

Der sehr mangelhafte Zustand der Dächer der Anstaltsgebäude, insbesondere der Dächer über dem früheren Knabenhause, dem Fruchtspeicher, der Kleiderkammer und der Weberei hat dazu geführt, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz bereits durch Verfügung vom 21. August 1869 N. 5715 die Erneuerung der Dächer über dem früheren Knabenhause, über der Dienstwohnung des evangelischen Anstaltsgeistlichen und über dem zum Casernement benutzten Anbau genehmigt und die veranschlagten Kosten ad 2000 Thlr. extraordinair bewilligt hat, welche aus dem bei der Provinzial-Hilfskasse deponirten baaren Reservefonds von 8000 Thlrn. entnommen und im darauf folgenden Jahre zur Ergänzung des Reservefonds auf die Gemeinden mit den gewöhnlichen Unterhaltungskosten wieder umgelegt wurden. Ebenso ist die Erneuerung der Dächer über dem südlichen Seitenflügel der Hauptfront, dem Speisesaal und der Küche durch Ober-Präsidential-Verfügung vom 13. August 1872 N. 5837 zum Kostenbetrag von 1660 Thlrn. genehmigt worden. Die Ausführung dieser Arbeiten ist ebenfalls geschehen und es erübrigt nur noch, die Dächer über dem Fruchtspeicher und dem nördlichen Seitenflügel der Hauptfront neu zu decken.

Die zur Ausführung dieser Dächererneuerung erforderlichen Kosten berechnen sich nach dem von dem Bau-Inspector Böttcher aufgestellten Kostenanschlage zu 4500 Thlr.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erkennt die Nothwendigkeit der in Vorschlag gebrachten extraordinären Bauten an.

Für die veranschlagten Baukosten 2131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. + 4500 Thlr. = 6531 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. hat der für die Jahre 1874/76 neu aufgestellte Etat keine Credite vorgesehen, indem der vorgesehene Credit von 2500 Thlrn. für die gewöhnliche Unterhaltung der Anstaltsgebäude bei deren Umfang erfahrungsgemäß erforderlich ist.

Es wird daher die Bewilligung der Kosten aus dem der Anstalt gehörigen Reservefonds vorgeschlagen und über dessen Solvenz Folgendes erläutert:

Der Reservefonds der Anstalt bestand seit und in Folge des Beschlusses des V. Rhein. Provinzial-Landtages aus überhaupt 25,000 Thlr. in 3½% Staatsschuldsscheinen.

Um einen jederzeit disponibeln Fonds in Reserve zu haben, wurden im Jahre 1869 auf Anordnung der Verwaltungs-Commission 10,000 Thlr. Staatsschuldsscheine verfilbert, und deren Erlös von 8144 Thlrn. bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse deponirt. Dieser Betrag mußte ganz zurückgezogen und zur Bestreitung von außerordentlichen Baukosten, nämlich für den Bau eines Schuppens, für die Erneuerung von Dächern und eines Backofens verwendet werden. Seine Wiederanlegung durch nachträgliche Umlage auf die Bezirke schien mit Rücksicht darauf nicht angemessen, daß die Anstalt an die provinzialständische Verwaltung inzwischen übergegangen ist und ihre Verwaltung unter Aufstellung besonderer Anstalts-Etats für Rechnung des Rhein. Landarmenverbandes zufolge §. 4 des Reglements seitdem erfolgt, der ausreichende Ueberschüsse für Eventualitäten der Anstalt hat.

Der bis jetzt intact gehaltene Reservefonds besteht noch aus 3½% Staatsschuldsscheinen zum Nominalwerthe von 15,000 Thalern. Hierzu kommen, im Falle der vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referate vom 22. April cr. gestellte Antrag auf Ueberweisung des Pensionsfonds an den Reservefonds die Genehmigung des Provinzial-Landtages findet, noch 12,800 Thlr., so daß sich alsdann der Reservefonds auf 27,800 Thlr. belaufen wird.

Da die Verwaltung der Anstalt wie erwähnt, in Gemäßheit des §. 4 des Reglements für Rechnung des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz erfolgt, ist ein so hoher Reservefonds für die Dauer nicht erforderlich und die beantragte Entnahme der veranschlagten extraordinären Baukosten von 6531 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. aus dem Reservefonds unbedenklich.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 7.

Düsseldorf, den 22. April 1874.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend den Antrag der Direction der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler auf Bildung einer Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für die Beamten und Angestellten der dortigen Anstalt.

Der Director der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler hat unterm 10. Februar cr. die Bildung einer Wittwen- und Waisen-Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der dortigen Anstalt in Anregung gebracht. Er hat ein Reglement für die zu bildende Pensionskasse mit zugehörigen Motiven entworfen, welches sich im Allgemeinen den reglementarischen Bestimmungen über die für Staatsbeamte bestehende Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt anschließt.

Die Möglichkeit der Errichtung einer solchen Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für die Beamten der Brauweiler Anstalt macht der Director der Anstalt aber mit Recht von der Voraussetzung abhängig, daß dieser Kasse ein entsprechendes Stammkapital überwiesen werde.

Als ein solches Stammkapital bringt der Anstalts-Director den Pensionsfonds der Anstalt zum Betrage von 12,800 Thaler in Vorschlag, da derselbe für Beamten-Pensionen, weil diese nach Wegfall der Pensionsbeiträge der Beamten auf den Anstalts-Stat gebracht würden, nicht weiter erforderlich ist. Die Entstehung und Bildung dieses Pensionsfonds von 12,800 Thlr. ist folgende:

Die Beamten der Brauweiler Anstalt besaßen zu früherer Zeit keine Pensions-Berechtigung. Allerdings hat der Provinzial-Landtag stets die dienstunfähig gewordenen Beamten der Anstalt mit einer Pension bedacht; allein es handelte sich in solchen Fällen doch immer nur um eine Gnadenbewilligung und die Beamten der Brauweiler Anstalt fanden in einer solchen Bewilligung nicht die Sicherheit, die ihren Kollegen in Staats-Strafanstalten und Correctionshäusern durch Verleihung der Pensionsberechtigung gegeben war. Es kann daher nicht wundern, daß dieselben darauf Bedacht nahmen, ihre Lage in dieser Hinsicht besser zu sichern.

Im Jahre 1856 gab der damalige Director Falkenberg in einer Denkschrift dem Wunsche der Anstaltsbeamten auf Pensionsberechtigung Ausdruck, nachdem schon früher hierüber mehrfach verhandelt, auch einzelne Gesuche dem Provinzial-Landtage vorgelegt, aber abgelehnt worden waren, weil man für jeden einzelnen Fall die Bewilligung einer Pension sich vorbehalten wollte und überhaupt es bedenklich fand, den bei den Provinzial-Anstalten angestellten Beamten eine Berechtigung auf Pension zuzugestehen.

Der immer lauter hervortretenden Klage der Beamten konnte man sich nicht länger verschließen und mußte die Berechtigung des Antrages im Hinblick auf die den andern Beamten, beispielsweise den Gemeindebeamten gesicherte gesetzliche Pensionsberechtigung etc. anerkennen, und längere Verhandlungen zwischen dem Provinzial-Landtage, dem Ober-Präsidium der Provinz und der Verwaltungs-Commission der Brauweiler Anstalt hatten den Erlaß eines Pensions-Reglements für die Beamten der gedachten Anstalt vom 22. Dezember 1858 zur Folge.

Nach den Bestimmungen dieses Reglements mußten die Beamten nicht nur nach Analogie der damals für die Staatsbeamten noch geltenden Bestimmungen Beiträge zum Pensionsfonds zahlen (§. 8), sondern im §. 12 des Reglements war bestimmt, daß zur Bildung eines Stammfonds der Pensionskasse aus den den Provinzialständen zur Disposition stehenden Zinsen-Ueberschüssen der Provinzial-Hilfskasse ein Capital von 2000 Thlrn. zu überweisen;

daß sodann 1³ Prozent der jährlich von den Gemeinden nach der Abrechnung aufzubringenden Beiträge zu diesem Stammfonds, bis derselbe die Höhe von 10,000 Thlrn. erreicht habe, zu überweisen;

daß der sich bildende Pensionsfonds von der Verwaltungs-Commission der Anstalt rentbar anzulegen und die Zinsen dem Fonds zuzuführen;

daß endlich, soweit die Einnahmen des Pensionsfonds zu seinen Ausgaben nicht ausreichen, aus dem allgemeinen Fonds der Anstalt der nöthige Zuschuß zu leisten sei.

Nach dem Final-Abschlusse pro 1866 hatte der Fonds bereits eine Höhe von 10,669 Thlrn. 7 Sgr. erreicht, so daß von diesem Zeitpunkte ab demselben weitere Beiträge seitens der Gemeinden nicht überwiesen wurden.

Als dann später die auf die Beiträge zum Pensionsfonds bezüglichen Bestimmungen des Pensions-Reglements für die Staatsbeamten gesetzlich aufgehoben wurden, hat der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 1. Juli 1871 beschlossen, die Beamten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler vom 1. Januar 1870 ab von der Verpflichtung zur Zahlung der laufenden

Pensionsbeiträge und der $\frac{1}{12}$ Abzüge bei Neuanstellungen und Gehaltsverbesserungen ebenfalls zu entbinden, beziehungsweise die darnach von diesen Beamten zu viel gezahlten Beträge an dieselben erstatten zu lassen.

Wie der dem hohen Landtage vorgelegte neue Etats-Entwurf der Brauweiler Anstalt ergibt, sind die zu zahlenden Pensionen sub. tit. I der Ausgabe im Hauptgeld-Stat vorgesehen.

Nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Fonds kann es nicht zweifelhaft sein, daß er ein Specialfonds der Anstalt ist, der nachdem seine Zwecke anderweit durch die Anstalt erfüllt worden, der Verwaltung zur anderweitigen Verfügung steht. Den Fonds zur Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Pensionskasse für die Beamten der Brauweiler Anstalt herzugeben, kann nicht zweckmäßig erscheinen und nicht befürwortet werden.

Abgesehen davon, daß eine solche bedeutende Schenkung zu Gunsten der Beamten einer einzelnen Anstalt aus Mitteln der Provinz ihre großen Bedenken hat, erscheint es nicht einmal gerathen, für eine einzelne Provinzial-Anstalt eine Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt einzurichten.

Wenn die vom Landtage seither stets bewilligten Unterstützungen an die Hinterbliebenen dieser Beamten — bei Oberbeamten 60—100 Thaler, bei Unterbeamten 36 Thaler — nicht ausreichen, wie zugegeben werden muß, dann bieten die bestehenden Lebens-Versicherungs-Gesellschaften namentlich diejenigen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, Gelegenheit, dem Bedürfnisse anderweit und besser zu entsprechen. Wenn die Benutzung einer solchen Gesellschaft in geregelter, gemeinsamer Weise von sämmtlichen verheiratheten Beamten und Angestellten der Anstalt angestrebt wird, wozu der Anstalts-Director die Vermittelung übernehmen kann, bieten diese Privat-Anstalten Vortheile gegen die gewöhnlichen Tariffäge und Erleichterungen in der Abzahlung der Jahresbeiträge die gar nicht zu unterschätzen sind.

Als ein solches Institut empfiehlt sich namentlich der Wittwen- und Waisen-Pensions-Verein der Communalbeamten in Westfalen und Rheinland, auf welchen der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz noch unterm 10. Januar 1871 die receptionsfähigen Beamten der Brauweiler Anstalt hat hinweisen lassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt nach diesen Erwägungen den Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen.

1. den Antrag der Anstaltsbeamten von Brauweiler auf Ueberweisung des Pensionsfonds von 12,800 Thaler zur Bildung einer Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für die Anstalts-Beamten abzuweisen, und

2. den Pensionsfond dem Reservefonds der Anstalt zuzuweisen, wie dies auch bezüglich des gleichen Fonds der Irren-Anstalt in Siegburg geschehen ist und aus demselben bei herantretendem Bedürfnisse, Credite zu extraordinären Bauten in der Anstalt, worüber einige Anträge schon jetzt eingebracht worden, zu bewilligen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Nr.	Gegenstand der Einnahme resp. Ausgabe.	Betrag.	
		Thlr.	Sg. Pf.
B. Ausgabe.			
I. Landarmenpflege.			
1	Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Eöln (S. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871)	600	—
2	Beihilfe an unermögende Ortsarmenverbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871	2800	—
3	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten	45000	—
II. Kosten für Landarme und Corrigenden in den Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten zu Trier und Braunweiler.			
4	Zahlungen an das Landarmenhaus zu Trier	14600	—
5	Zuschüsse an die Arbeitsanstalt zu Braunweiler nach dem angeschlossenen Etat, welcher eine Untereinlage des gegenwärtigen Etats bildet . . .	41000	—
	Summa der Ausgaben	104000	—

Haupt- der Provinzial-Arbeitsanstalt

Pos.	Einnahme.	Beträge					
		im Einzelnen		im Ganzen.			
		Ztr.	Gr.	Vf.	Ztr.	Gr.	Vf.
	Tit. I. Fixirte Einnahme.						
	Staatszuschuß von der königlichen Regierungshauptkasse zu Köln				7875		
	Summa Tit. I. per se						
	Tit. II. Zinsen.						
1	Von dem Reservefonds ad 15,000 Thlr. in 3 $\frac{1}{2}$ %, tigen Staatsschuldscheinen	525					
2	Von dem bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse deponirten baaren Depositum ad 8144 Thlr. 9 Sgr.						
	Summa Tit. II.				525		
	Tit. III. Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt.						
	Von der Centralkasse der provinzialstädtischen Verwaltung						
	Zuschuß für die Verpflegung von 370 Corrigenen und 100 Landarmen				41000		
	Summa Tit. III. per se						
	Tit. IV. Für Verpflegung der Ortsarmen.						
	Von den betreffenden Ortsarmenverbänden für 30 Köpfe à 9 Sgr. 2 Pf. pro Kopf und Tag				3345	25	
	Summa Tit. IV. per se						
	Tit. V. Aus der Deconomie.						
1	Ueberschuß aus der Landwirtschaft und Viehstandsaugung gemäß Special-Etat Lit. A.	4000					
2	Für die Mittagbesetzung der Militairwache, täglich 27 Mann, also pro Jahr 9855 Verpflegungstage à 1 Sgr. 3 Pf.	410	18	9			
3	Aus dem Brodverkauf an die Anstaltsbeamten, die Militairwache und die Händlinge (conf. Tit. II. Pos. 2 der Ausgabe)	2300					
	Summa Tit. V.				6710	18	9

Etat

zu Braunweiler pro 1874/76.

Der vorige Etat setzt aus.	Mitbin pro 1874/76				Nro. der Bezüge.	Bemerkungen.
	mehr.		weniger.			
Ztr.	Gr.	Vf.	Ztr.	Gr.	Vf.	
7875						Die Zahlung des Staatszuschusses ist von den Referentinnen einzuholen (für) machen, weil die Verpflichtung bei Staat ganz abgesehen wird.
700				175		Das Depotum bei der Provinzial-Hülfskasse ist durch außerordentliche Neubaus - Einrichtung neuer Läden auf den Hülfsgebäuden, Neubau des Schuppen und eines Hofes - abberührt worden, weshalb die hier verpflanzten Summen an Zinsen in Bezug kommt.
43009	5			2009	5	
2950	12	6	395	12	6	1
2500			1500			$\frac{3}{4}$
395	12	6	15	6	3	
2200			100			7
5095	12	6	1615	6	3	

Pos.	Einnahme.	Beträge					
		im Einzelnen.			im Ganzen.		
		Ztr.	Gr.	Pl.	Ztr.	Gr.	Pl.
	Tit. VI. Aus dem Arbeitsbetrieb.						
	Ueberschuß aus dem Arbeitsverdienst der Händlinge gemäß Special-Stat Lit. B.				6800		
	Summa Tit. VI. per se						
	Tit. VII. Zufällige Einnahmen.						
1	Aus der Hinterlassenschaft entwichener oder verstorbenen Händlinge und Landarmen	25					
2	An Strafgebern	10					
3	Aus dem Verkauf von Lumpen, Knochen, alten Metallen, Compostdünger und Papier-Abfällen der Buchbinderei	700					
4	Insgemein und zur Abrundung	8	16	3			
	Summa Tit. VII.				743	16	3

Recapitulation

Tit.		Ztr.	Gr.	Pl.
I.	Fixirte Einnahme			7875
II.	Zinsen			525
III.	Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt			41000
IV.	Für Verpflegung der Ortsharmen			3345 25
V.	Aus der Deconomie			6710 18 9
VI.	Aus dem Arbeitsbetrieb			6800
VII.	Zufällige Einnahmen			743 16 3
	Summa aller Einnahmen			67000

Der vorige Etat setzte aus.	Mithin pro 1874/76.						Nro. der Befüge.	Bemerkungen.
	mehr.			weniger.				
	Ztr.	Gr.	Pl.	Ztr.	Gr.	Pl.		
7670				870			7/8	
25							7	
3			7					
620			80					
52				43	13	9		
700			43	16	3			
der Einnahmen.								
7875								
700				175				
43009	5			2009	5			
2950	12	6	305	12	6			
5095	12	6	1615	6	3			
7670				870				
700			43	16	3			
			2054	5		3054	5	
68000						1000		

Ausgabe.	Dienst-Einkommen.								
	Befoldung.		Nicht-Entschädigung.		Summa.				
	Zhr.	Gr. Fl.	Zhr.	Gr. Fl.	Zhr.	Gr. Fl.	Zhr.	Gr. Fl.	
Tit. I. Befoldungen, Kleidergelder und Unterstufungen.									
A. Befoldungen.									
1	Müller, Director und freie Wohnung in natura .	100	1200					1200	
2	Auler, evangelischer Geistlicher incl. einer persönlichen Zulage von 100 Zhr. und freie Wohnung in natura .	60	900					900	
3	Peiner, katholischer Geistlicher und freie Wohnung in natura .	60	800					800	
4	Dr. Vallender, Arzt		450	75				525	
5	Schmann, Arbeits-Inspector und freie Wohnung in natura .	60	800					800	
6	Konen, Magazin- und Deconomie-Inspector und freie Wohnung in natura .	60	800					800	
7	N. N., Rentant und freie Wohnung in natura .	60	600					600	
	(N. N., Polizei-Inspector)								
7a	Völkcrath, Lehrer und freie Wohnung in natura .	60	350					350	
8	Felten, Secretair und freie Wohnung in natura .	60	600					600	
9	Beykirch, Lehrerin und freie Wohnung in natura .	48	325					325	
10	Gralky, Ober-Aufseher und freie Wohnung in natura .	48	400					400	
11	Adams, Aufseher im Landarmenhanse Aufseher I. Klasse.		336					336	
12	Bessen		336					336	
13	Bogel		336					336	
14	May		336					336	
15	Woeffe		336					336	
16	Schmidt		336					336	
17	Sarger		336					336	
18	Wichters		336					336	
19	Gedert		336					336	
20	Müller I		336					336	
	Latus	616	10585		75			10660	

Der vorige Etat setzte aus.	Nithin pro 1874/76				Nro. der Be- läge.	Pachtland à 20 Zhr. pro Hectare.	Bemerkungen.
	mehr.		weniger.				
	Zhr.	Gr. Fl.	Zhr.	Gr. Fl.			
1000		200				8-16	
600		300					Bezug früher 100 Zhr. persönliche Zulage.
600		200					
525							Sticht laut seiner Berufungsurkunde die Dienst-entfchädigung zu.
600		200					Bezug früher kein Gehalt früher eine persönliche Zulage von 100 Zhr.
600		200					
600							
550				550			Die Stelle ist als nicht mehr erforderlich weg-gefallen.
350							
500		100					Bezug früher eine persönliche Zulage von 50 Zhr.
275		50					
300		100					
290		106					
250		86					
250		86					
250		86					
250		86					
250		86					
250		86					
250		86					
250		86					
250		86					
8980		2230		550		3	77 10

Pos.	Ausgabe.	Dienst-Einkommen.					
		Besoldung.		Nicht-Entschädigung.		Summa.	
		Zsh.	Gr. Pl.	Zsh.	Gr. Pl.	Zsh.	Gr. Pl.
	Nach Tit. I. A. Besoldungen.						
	Transport	616	10585	75		10660	
	Aufsicher II. Klasse.						
21	Weingardt		312			312	
22	Kretschmer		312			312	
23	Hammerstein		312			312	
24	Dillmann		312			312	
	bezieht außerdem als Wegebau-Aufsicher eine nicht pensionsfähige Zulage von 25 Thlr. aus Tit. XIV. Pos. 5.						
25	Schroeder		312			312	
26	Singau		312			312	
27	Küschheim		312			312	
28	Diening		312			312	
	Aufsicher III. Klasse.						
29	Müller II		300			300	
30	Henninger		300			300	
31	N. N.		300			300	
32	N. N.		300			300	
32 ^a	N. N.		300			300	
32 ^b	N. N.		300			300	
32 ^c	N. N.		300			300	
	Werkmeister I. Klasse.						
33	Zistig, Webermeister		336			336	
34	Kelles, Seilermeister		336			336	
35	Kürten, Schustermeister		336			336	
	Werkmeister II. Klasse.						
36	Meuter, Schneidermeister		312			312	
37	Berfreggen, Schlossermeister		312			312	
38	Schnitz, Landwirtschaftsmeister		312			312	
	Werkmeister III. Klasse.						
39	Dreesen, Bädermeister		300			300	
40	Leid, Schreinermeister		300			300	
41	Vindelauf, Buchbindermeister		300			300	
	Latus	616	18025	75		18100	

Der vorige Stat setzte aus.	Mithin pro 1874/76.				No. der Be- läge.	Pachtland à 20 Thlr. pro Hectare.		Bemerkungen.
	mehr.		weniger.			Hect.	No. 00.	
	Zsh.	Gr. Pl.	Zsh.	Gr. Pl.				
8980		2230		550		3	77 10	
240		72					12 28	
240		72					9 56	
240		72					9 33	
240		72					8 82	
240		72					9 56	
240		72					9 56	
240		72					9 33	
240		72					9 33	
230		70					9 33	
230		70					9 33	
230		70					9 33	
230		70					9 33	
230		70						
230		70						
250		86						
250		86					11	
250		86					9 81	
240		72					9 81	
240		72					9 56	
240		72					11 29	
230		70					9 33	
230		70					9 56	
230		70					9 56	
14670		3980		550		5	72 11	

Bezieht außerdem eine Krummation von 25 Thlr. jährlich für die Unterhaltung der Pflanz in der Stadt.

Pos.	Ausgabe.	Dienst-Einkommen.					
		Besoldung.		Mieths-Entschädigung.		Summa.	
		Zthr.	Zthr. Gg. Pf.	Zthr.	Zthr. Gg. Pf.	Zthr.	Zthr. Gg. Pf.
	Roch Tit. I. A. Besoldungen.						
	Transport	616	18025	75		18100	
	Aufseherinnen.						
42	Hammerstein, Ober-Aufseherin		300			300	
	und freie Wohnung in natura	24					
43	Vungenstraß, Werkführerin		250			250	
	und freie Wohnung in natura	24					
	Aufseherinnen I. Klasse.						
44	Schmidt		240			240	
	und freie Wohnung in natura	24					
45	Kemm		240			240	
	und freie Wohnung in natura	24					
	Aufseherinnen II. Klasse.						
46	Ruhn		220			220	
	und freie Wohnung in natura	24					
47	Krosch		220			220	
	und freie Wohnung in natura	24					
	Aufseherinnen III. Klasse.						
48	Scherff		210			210	
	und freie Wohnung in natura	24					
49	Sauer		210			210	
	und freie Wohnung in natura	24					
50	Miethsentschädigung für 14 Aufseher und Werkmeister à 42 Thlr.			588		588	
51	Anmerkung: Es sind außerhalb der Anstalt 13 und in derselben 7 Dienst- wohnungen für Aufseher und Meister vor- handen; die Miethsentschädigung für 1 Dienstwohnung (ein Zimmer) wird jedoch nur dann erspart, wenn ein unverheirathe- ter Aufseher angestellt ist; 19mal 42 Thlr.	798					
	Dienstboten.						
52	Meyer, erster Fuhrknecht		200	42		242	
	Bezieht außerdem: 303 Stück Vorkuchen, 16 Hectoliter Brandgerst, 547 1/2 Pfd. Schwarzbrot.						
	Latus	1606	20115	705		20820	

Der verige Etat setzt aus.	Mithin pro 1874/76				Nro. der Be- läge.	Pachtland à 20 Thlr. pro Hectare.	Bemerkungen.
	mehr.		weniger.				
	Zthr.	Zthr. Gg. Pf.	Zthr.	Zthr. Gg. Pf.			
14670		3980		550		5 72 11	
250		50				13 90	
200		50				4 34	
200		40				9 22	
200		40				10 95	
180		40				5 82	
180		40				4 07	
170		40				4 68	
170		40				3 21	
540		48					
180		62				9 33	
16940		4430		550		6 37 63	

Pos.	Ausgabe.	Dienst-Einkommen					
		Besoldung.		Mieths-Entschädigung.		Summa.	
		Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
	Nach Tit. I. A. Besoldungen.						
	Transport 1600	20115	—	705	—	20820	—
53	Reiß, zweiter Fahrrecht und freie Wohnung in natura Außerdem Emolumente wie ad Pos. 52	180	—	—	—	180	—
54	Oberlof, Koch Außerdem: Freie Wohnung in natura Häuslingsloft. 182 1/2 Pfd. Fleisch. 182 1/2 Liter Bier. 547 1/2 Pfd. Schwarzbrot. Freies Bett. Reinigungs-Gezeugstände.	120	—	—	—	120	—
55	Hofb, Viehmagd Außerdem: Eine Schlafstelle im Kuhstalle. Die übrigen Emolumente wie ad Pos. 54.	60	—	—	—	60	—
	Summa 1630	20475	—	705	—	21180	—
	B. Kleidergelder.						
56	Für den Ober-Aufseher, 22 Aufseher und 9 Werkmeister, also für 32 Beamte à 15 Thaler jährlich	480	—	—	—	480	—
57	Für die Ober-Aufseherin, die Werkführerin und 6 Aufseherinnen, also für 8 Beamte à 5 Thlr. jährlich	40	—	—	—	40	—
	Summa B. Kleidergelder	520	—	—	—	520	—
	C. Pensionen.						
57a	Berwalter Viele	180	22 6	—	—	180 22 6	
58	Schullehrer Deberichs	150	—	—	—	150	—
59	Aufseher Effer	110	—	—	—	110	—
	Summa C. Pensionen.	440	22 6	—	—	440 22 6	
	D. Unterstützungen.						
60	Witwe Director Falkenberg	100	—	—	—	100	—
61	Witwe Polizei-Inspector Hoffmann	60	—	—	—	60	—
62	Witwe Aufseher Griefe	36	—	—	—	36	—
63	Witwe Aufseher Görres	36	—	—	—	36	—
64	Witwe Aufseher Schmidt	36	—	—	—	36	—
	Latus	268	—	—	—	268	—

Der vorige Stat setzte aus.	Mithin pro 1874/76				Pro der Be- läge.	Pachtland à 20 Thlr. pro Hectare.		Bemerkungen.
	mehr.		weniger.			Hect.	Thr. Pf.	
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.				
16940	4430	—	550	—	6	37 63		
85	95	—	—	—	—	9 56		
100	20	—	—	—	—	—		
36	24	—	—	—	—	—	Dieses früher unter dem Gehalte einer persönlichen Zulage von 14 Thlr.	
17161	4569	—	550	—	6	47 19		
	4019	—	—	—	—	—		
420	60	—	—	—	—	—		
—	40	—	—	—	—	—		
420	100	—	—	—	—	—		
—	180 22 6	—	—	—	—	—	Die bei früheren Cassenbuch-Berechnungen nicht berücksichtigte bei Einkommensberechnung Berücksichtigung von jährlich 180 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. sind hier mit aufgenommen.	
150	110	—	—	—	—	—		
150	290 22 6	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	16 b.-c.	—		
—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—		

Fol.	Ausgabe.	Beträge			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		Zutr.	Q. V.	Zutr.	Q. V.
	Tit. VII. Lagerung.				
	Für Lagerungs-Gegenstände u. zur speciellen Berechnung	—	—	1200	—
	Summa Tit. VII per se	—	—	—	—
	Tit. VIII. Utensilien und Handwerksgeräthe.				
	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien und Handwerksgeräthe zum speciellen Nachweis	—	—	2200	—
	Summa Tit. VIII per se	—	—	—	—
	Tit. IX. Baufonds.				
1	Zur baulichen Unterhaltung der Gebäulichkeiten	—	—	2500	—
2	Für die Reinigung der Schornsteine	—	—	45	—
3	Remuneration für die Beforgung der Geschäfte in baulichen Angelegenheiten	—	—	100	—
	Summa Tit. IX	—	—	2645	—
	Tit. X. Reinigung.				
	Für Reinigungs-Gegenstände u. zur speciellen Berechnung	—	—	600	—
	Summa Tit. X per se	—	—	—	—
	Tit. XI. Feuer-Versicherungs-Beiträge.				
1	Für die Versicherung der Gebäulichkeiten	—	—	241	7 6
2	Für die Versicherung des Mobilars	—	—	43	10 —
	Summa Tit. XI	—	—	284	17 6
	Tit. XII. Kirchen- und Schulbedürfnisse.				
1	An die katholische Kirchenfabrik zu Braunweiler für den Mitgebrauch der katholischen Kirche und zur baulichen Unterhaltung derselben	—	—	400	—
2	Remuneration für den Küster der katholischen Kirche	—	—	50	—
3	Remuneration für den Küster der evangelischen Kirche	—	—	20	—
4	Zur Auspendung des heil. Abendmahls, für das Stimmen der Orgel und für Beleuchtung der evangel. Kirche, sowie für Wein bei der heil. Messe in der kathol. Kirche	—	—	25	—
5	Für das Spielen der Orgel bei dem Gottesdienst der Händlinge a) in der katholischen Kirche	50	—	—	—
	b) in der evangelischen Kirche	30	—	80	—
6	Für die Bibliothek und zu Schulbedürfnissen	—	—	200	—
	Summa Tit. XII	—	—	775	—

Der vorige Etat setzt aus.	Widrin pro 1874/76.				Nro. der Be- läge.	Bemerkungen.
	mehr.		weniger.			
	Zutr.	Q. V.	Zutr.	Q. V.		
1650	—	—	450	—	27	
2250	—	—	50	—	27	
2500	—	—	—	—		
45	—	—	—	—		
—	—	100	—	—		
2545	—	100	—	—		
650	—	—	50	—	25/26 u. 27	
241 7 6	—	—	—	—		
43 10 —	—	—	—	—		
284 17 6	—	—	—	—		
400	—	—	—	—		
50	—	—	—	—		
20	—	—	—	—		
25	—	—	—	—		
—	—	—	—	—		
80	—	—	—	—		
200	—	—	—	—		
775	—	—	—	—		

Baukosten werden bestrahlt für cyrcaständiger Tafelung auf dem
Kirchhofe
2131' Zutr. zu Hausfahrungen
4500 Zutr. für Tafelbewehrungen

Pos.	Ausgabe.	Beträge			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		Zkr.	Gr. Pf.	Zkr.	Gr. Pf.
Tit. XIII. Geschäftsführung.					
1	Für Schreibmaterialien u.	—	—	160	—
2	Für Drucksachen	—	—	100	—
3	Für Buchbinderarbeiten	—	—	4	—
4	Für öffentliche Blätter und Schriften	—	—	11	20
5	Für Briefporto	—	—	130	—
6	Diäten und Reisekosten	—	—	250	—
Summa Tit. XIII.		—	—	655	20
Tit. XIV. Extraordinaria.					
1	Für allenfallsige Unterstüßungen der Beamten der Anstalt zur Disposition des Provinzial-Verwaltungsraths	—	—	300	—
2	Reiseunterstüßungen für entlassene Händlinge à 1 Thlr.	—	—	450	—
3	Zur Beschaffung von Kleidungsstücken für entlassene bedürftige Händlinge	—	—	50	—
4	Brachtkosten für die Beförderung der Anstaltsbedürfnisse (conf. Tit. V. Pos. 3 der Einnahme der Landwirtschaft.)	—	—	700	—
5	Insgemein (Zur Disposition der Verwaltungs-Commission.)	—	—	787	—
Summa Tit. XIV.		—	—	2287	—

Der vorige Etat setzte aus.	Mitbin pro 1874/76.				Nro. der Beläge.	Bemerkungen.	
	mehr.		weniger.				
	Zkr.	Gr. Pf.	Zkr.	Gr. Pf.			
160	—	—	—	—	27		
100	—	—	—	—			
4	—	—	—	—			
36	—	—	24	10			
150	—	—	20	—			
450	—	—	200	—			
900	—	—	244	10			
600	—	—	300	—			
220	—	230	—	—			
80	—	—	30	—			
—	—	700	—	—			
1108	12	6	—	321	12	6	
500	—	—	—	500	—	—	
2508	12	6	930	—	1151	12	6
—	—	—	—	—	221	12	6

Obenst. ist über die Unterstüßung der früheren Bediensteten bereits berichtet worden.

Pos.	Ausgabe.	Beträge			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		Zahr.	Gr. Pf.	Zahr.	Gr. Pf.
Tit.	Recapitulation.				
I.	Befolgungen, Aeidergelder, Pensionen und Unterstützungen	—	—	22552	22 6
II.	Speisung	—	—	25300	—
III.	Krankenpflege	—	—	600	—
IV.	Heuerung	—	—	3000	—
V.	Beleuchtung	—	—	1400	—
VI.	Bekleidung	—	—	3500	—
VII.	Lagerung	—	—	1200	—
VIII.	Utenfilien und Handwerksgeräthe	—	—	2200	—
IX.	Baufonds	—	—	2645	—
X.	Reinigung	—	—	600	—
XI.	Feuer-Versicherungsbeiträge	—	—	284	17 6
XII.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	—	—	775	—
XIII.	Geschäftsführung	—	—	655	20
XIV.	Extraordinaria	—	—	2287	—
	Summa aller Ausgaben	—	—	67000	—
	Die Einnahmen betragen	—	—	67000	—
	Balancirt.				

Der vorige Etat setzte aus.	Bis hin pro 1874/76				Nro. der Bezüge.	Bemerkungen.
	mehr.		weniger.			
	Zahr.	Gr. Pf.	Zahr.	Gr. Pf.		
17947	—	—	4603	22 6	—	—
29000	—	—	—	—	3700	—
570	—	—	30	—	—	—
1650	—	—	1350	—	—	—
1270	—	—	130	—	—	—
6000	—	—	—	—	2500	—
1650	—	—	—	—	450	—
2250	—	—	—	—	50	—
2545	—	—	100	—	—	—
650	—	—	—	—	50	—
284	17 6	—	—	—	—	—
775	—	—	—	—	—	—
900	—	—	—	—	244	10
2508	12 6	—	—	—	221	12 6
—	—	—	6215	22 6	7215	22 6
68000	—	—	—	—	1000	—
68000	—	—	—	—	1000	—

A n t r a g

des Provinzial-Verwaltungsraths auf eine Zusatzbestimmung im §. 15 des revidirten Statuts der Provinzial-Hilfskasse bezüglich Anlegung disponibeler Baarbestände derselben bei Privat-Bankhäusern bis zum Betrage von 200,000 Thaler.

Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 15. November 1862 pos. 23 ist die Direction der Provinzial-Hilfskasse auf den Antrag des Provinzial-Landtags befugt erklärt worden, ihre disponibeln Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preussischen Bank, sowie durch Ankauf oder Beleihung inländischer Staatspapiere, Pfandbriefe, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie sonstiger auf den Inhaber ausgestellten Papiere, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. Diese Befugniß ist unter Ausdehnung auf den Ankauf von Inhaber-Papieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches bei Erlaß des Reglements, betreffend den Uebergang der Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung vom 20. Januar 1873, nach dem Wortlaut des Eingangs erwähnten Allerh. Landtags-Abschiedes als §. 15 in das dem Reglement angefügte revidirte Statut der Hilfskasse übergegangen.

In der Praxis hat sich diese Befugniß für nicht ausreichend, und namentlich die verzinsliche Anlage bei der Bank mehrfache Schwierigkeiten ergeben, da das Geld zur Erfüllung des Prinzipal-zwecks der Hilfskasse (§. 1) zum Theil stets disponibel sein muß, ohne es grade als Baarbestand ohne Zinsgenuß in der Kasse zu behalten, die Bank aber vorherige Kündigung verlangte. Es ist deshalb bereits durch Ministerial-Erlaß vom 31. August 1863 die zinsbare Belegung der Bestände, soweit dieselben bei der Preussischen Bank oder durch Ankauf depositalmäßiger Papiere den obwaltenden Verhältnissen nach nicht erfolgen kann, bei der Cölnischen Privatbank und dem Abraham-Schaaffhausen'schen Bankverein bis zu dem von dem Herrn Oberpräsidenten festzusetzenden Maximalbetrage gestattet worden und dies in die Geschäftsanweisung für die Direction der Provinzial-Hilfskasse übergegangen. Als bei dem Uebergange der Verwaltung der Hilfskasse in die provinzialständische Verwaltung verschiedene Bestimmungen der vorgeannten Geschäftsanweisung eine Aenderung bedurften und der Provinzial-Verwaltungsrath der ständischen Commission, welche jetzt die Verwaltung der Kasse unter der bisherigen Firma einer Direction der Provinzial-Hilfskasse führt, auf Grund des §. 6 des Allerh. bestätigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens u. vom 27. September 1871 eine neu redigirte Geschäftsanweisung gab, hat derselbe im Hinblick auf den Art. 4 des Reglements, betreffend den Uebergang der Hilfskasse in die ständische Verwaltung, wonach die bisherige Geschäftsanweisung bis zur Abänderung durch den Provinzial-Verwaltungsrath bestehen bleiben sollte, die Befugniß der Direction zur zinsbaren Hinterlegung der disponibeln Bestände bei den genannten beiden Bankhäusern bis zum Betrage von 200,000 Thln. beibehalten, sich hierbei aber der Ansicht nicht verschließen können, daß diese Hinterlegung von Geldern der Kasse außer den Normen, welche im §. 15 des Statuts gegeben sind, dem Provinzial-Landtage Anlaß zu dem berechtigten Vorwurfe der Ueberschreitung der Befugnisse geben könnte, so sehr die Anordnung an sich auch zweckmäßig und durch die Umstände geboten ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, der Provinzial-Landtag wolle folgenden Zusatz zum §. 15 des Statuts der Hilfskasse beschließen:

Soweit die Baarbestände der Hilfskasse nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann die Direction dieselben bis zu dem, durch den Provinzial-Verwaltungsrath festzusetzenden Maximalbetrag auch bei Privatbanken, welche ihr von dem Provinzial-Verwaltungsrath bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

In diesem Zusatz die Bankhäuser ebenso, wie in der Geschäftsanweisung zu benennen, bei welchen die Hinterlegung soll stattfinden dürfen, muß für bedenklich erachtet und dem Provinzial-Verwaltungsrath die Bestimmung überlassen werden, ob es geboten ist, die Geschäftsverbindung mit den einzelnen Bankhäusern nach Lage der Verhältnisse abzubrechen. Ebenso wird es zweckmäßig sein, die Bestimmung über den Maximal-Betrag seinem pflichtmäßigen Ermessen nach Maßgabe der Zeitumstände zu überlassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Aufgabe Nr. 11.

Düsseldorf, den 24. Mai 1874.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend Feststellung des Ausgabe-Etats für die Direction der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse pro 1874/76.

Für den Geschäftsbetrieb der Direction der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse hat seither ein besonderer Ausgabe-Etat nicht bestanden.

Nach der diesseitigen Feststellung vom 1. März v. J. beziehen an Verwaltungskosten:

1. der Vorsitzende der Direction, Regierungsrath Lettow jährlich . . .	600 Thlr.
2. der 1. Buchhalter, Regierungshauptkassen-Oberbuchhalter Bodendorf . . .	400 "
3. der 2. Buchhalter, Regierungs-Secretariats-Assistent Jung	250 "
4. der Cassirer Kempfried	350 "
5. der Secretair Wagner	400 "
6. der Registrator und Journalist Schnigler	175 "

Summa 2175 Thlr.

Nach §. 6 der Geschäfts-Anweisung für die Direction der Provinzial-Hilfskasse vom 15. März 1873 wird das zu den mechanischen Dienstleistungen benötigte Personal als Boten und Cassendiener, nach Bedarf von der Direction angenommen; — die Bureaubedürfnisse werden in der bisherigen Weise liquidirt.

	Transport . 2175 Thlr.
Nach der letzten Jahres-Rechnung pro 1872 sind verausgabt worden:	
a. für Cassendiener, Copisten und Copialisten zc.	300 "
b. für Drucksachen, Porto, Abonnementsgelber, Infertionsgebühren und sonstige kleinen Verwaltungs-Ausgaben zc.	400 "
	<u>Summa 2875 Thlr.</u>

Hierzu treten an Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der Direction, welche zufolge Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungs-Raths die früheren fixirten Remunerationen nicht mehr beziehen, sondern dieselben Diäten und Reisekostenergütung, wie die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths 325 "

Total-Summe 3200 Thlr.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, der hohe Landtag wolle zu diesem Betrage die jährlichen Verwaltungskosten der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die nächste Etatsperiode normiren.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage Nr. 12.

Düsseldorf, den 23. April 1874.

R e f e r a t

betreffend die Erfordernisse und Pensionssätze für die Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Der §. 2 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten vom 20. November 1872 hat die Bestimmung über die Aufnahme-Erfordernisse und die nach verschiedenen Klassen mit verschiedener Verpflegung abzustufenden Verpflegungssätze einer besondern Beschlußfassung des Provinzial-Landtages vorbehalten. Die bestehenden, durch die vormalige Verwaltungs-Commission der Irren-Heilanstalt zu Siegburg unterm 1. November 1870 genehmigten Bedingungen der Aufnahme in die genannte Anstalt bedürfen sowohl in Folge des Uebergangs der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung, wie nach den bisherigen Erfahrungen theils redactioneller, theils wesentlich materieller Abänderungen und Ergänzungen. Die Letztern werden nachstehend näher motivirt:

1. Die bisherigen Pensionssätze für die Kranken I. Klasse, 500 Thlr. für Rheinländer, 600 Thlr. für Kranke aus andern preussischen Provinzen, 680 Thlr. für Ausländer scheinen entschieden zu gering bemessen gegenüber den Leistungen der Anstalt. Der Kranke I. Klasse erhält außer 2 Räumen für Schlaf- und Wohnzimmer die Vergünstigung eines eigenen Wärters und den I. Tisch. Da der letztere fortan auf 265 Thlr. berechnet werden muß und ein besonderer Wärter nach den Etatsätzen mit 200 Thlr. (106 Thlr. Durchschnittslohn und 104 Thlr. für Beköstigung) wenigstens zu veranschlagen ist, so erleidet die Verwaltung der Anstalt bei dem Pensionsätze von

500 Thlrn. einen nicht unerheblichen Schaden bei der Verpflegung jedes Kranken I. Klasse aus der Rheinprovinz.

Wir glauben deshalb im Einverständniß mit dem Director der Anstalt eine Erhöhung des Pensionsjahres für die Kranken I. Klasse um so mehr beantragen zu müssen, als die Privat-Anstalten der Provinz bei ungefähr gleichen Leistungen die Verpflegungsätze ungleich höher normirt haben (700 bis 1200 Thlr. pro Jahr). Die Erhöhung der Pensionsätze für Kranke I. Klasse wird nur als eine Nothwendigkeit für die Irren-Heilanstalt, wenn sie keine Einbuße an der Verpflegung solcher Kranken erleiden will, anzusehen sein, und wir erlauben uns vorzuschlagen, daß die Pensionsätze für die Verpflegten I. Klasse künftig in folgender Weise normirt werden:

- für Kranke aus der Rheinprovinz zu 600 Thlr. pro Jahr,
- für Kranke aus andern preussischen Provinzen zu 700 Thlr. pro Jahr,
- für ausländische Kranke zu 800 Thlr. pro Jahr.

2. In Anbetracht, daß ein eigener Wärter für den bisher erhobenen Satz von 140 Thlrn. von der Anstalt nicht mehr zu halten ist, wird eine entsprechende Veränderung vorgenommen werden müssen, und zwar dahin, daß für die Haltung eines eigenen Wärters in der II. Klasse die Summe von 132 Thlr., für die Anstellung eines zweiten Wärters aber 200 Thlr. zu berechnen sein werden.

3. Nachdem die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg, soweit sie selbstverständlich nicht durch die eigenen Einnahmen der Anstalt gedeckt werden, zufolge des §. 12, Alinea 1 des Reglements auf die Provinz umgelegt werden und somit die Kosten der Verpflegung für heilbar erachtete Irren dieser Anstalt, welche zahlungsunfähig sind und zahlungsfähige, zu ihrem Unterhalte verpflichtete Angehörige nicht haben, als gemeinsame Last der Provinz erklärt sind, während die gleichen Kosten, sowie die Erbauungs- und Einrichtungskosten der 5 neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalten im Gegenseite hierzu nach dem Eingange des citirten §. von den betreffenden Regierungsbezirken aufzubringen sind, und nachdem die Befugniß zur Bewilligung von Freistellen von den königlichen Regierungen der Provinz nach §. 4 zu 3 des Reglements an den Provinzial-Verwaltungsrath übergegangen ist, erscheint es zweckmäßig, über die Bewilligung von Freistellen und die Art der Beantragung den Gemeinde-Behörden nähere allgemeine Gesichtspunkte zu geben und namentlich auch anzudeuten, in wie weit hierbei das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Betracht kommt.

Pos. 4 des folgenden Entwurfs der neuen Bedingungen, Erfordernisse und Pensionsätze für die Aufnahme und Verpflegung in der Anstalt soll dies bewirken; ihr Inhalt bedarf einer weitern Erläuterung nicht.

4. In den bisherigen Aufnahme-Bedingungen für die Irren-Heilanstalt Siegburg ist bestimmt, daß, wenn der Kranke vor Ablauf des bezahlten Verpflegungsquartals ausscheidet, der Rest der vorausgezahlten Verpflegungskosten für denjenigen Monat anheimfällt, in dessen Verlauf der Abgang erfolgt, wogegen die Anstalt beim Ableben eines Kranken die Kosten der einfachen Beerdigung trägt.

Diese Bestimmung ist geeignet, manichfachen Anstoß zu erregen.

Zunächst ist dadurch eine Beschränkung sowohl des Rechtes der Familien, ihre Kranken zu jeder ihnen passenden Zeit abzuholen, als der Befugniß der Direction hinsichtlich der Entfernung der ungeeigneten oder auch genesenen Kranken gegeben.

Beide Theile werden gezwungen, die Entfernung der Kranken stets zu Ende des Monats zu bewirken, die Familie, um keinen Schaden zu erleiden, die Direction, um nicht die Familien finanziell zu beschädigen. Diese Beschränkung ist um so lästiger, wenn besondere Umstände es der

Familie unmöglich machen, den Abholungstermin einzuhalten, oder die Direction die möglichst rasche Entfernung des Kranken zu wünschen Grund hat.

Jene Bestimmung erweckt aber auch den Schein, als ob die Anstalt einen Gewinn dadurch zu machen beabsichtige und sich für die etwa von den Angehörigen beliebte, von der Direction nicht verlangte Entfernung eines Kranken eine Geldentschädigung, gleichsam zur Strafe, zahlen lassen wolle. Der Umstand, daß in den Privat-Irrenanstalten das Anheinfallen der ganzen Quartalspension für den Fall der Entfernung eines Kranken während des Quartals üblich ist, ist nur zu sehr dazu angethan, einen solchen Schein zu bestärken, welchen eine öffentliche Anstalt unter allen Umständen zu vermeiden sich angelegen lassen muß.

Daß bei dem Ableben eines Kranken die Anstalt für den verfallenen Rest der Monatspension die einfachen Beerdigungskosten übernimmt, scheint an dieser Auffassung nichts zu ändern. Es handelt sich dabei um das Risiko eines Gewinnes oder eines Verlustes, je nachdem der Todesfall zu Anfang oder zu Ende des Monats erfolgt. Daß die Anstalt sich auf ein solches Geschäft überhaupt einläßt, erscheint ebenfalls für die Verwaltung eines Provinzial-Instituts nicht passend. Dazu kommt, daß die Sache in Wirklichkeit sich bei Pensionairen der beiden ersten Verpflegungsklassen doch anders gestaltet. Die Angehörigen derselben sind mit der einfachen Beerdigung (niedriger, leichter Sarg aus Tannenholz) in der Regel nicht einverstanden, sondern beschaffen sich oder lassen sich durch die Anstalt beschaffen (wenn sie irgend vermögend sind) den Sarg und die Einkleidung nach ihrem Wunsche, ziehen also von der Verpflichtung der Anstalt nicht den durch die Bestimmungen beabsichtigten Vortheil.

Aus den angeführten Gründen halten wir folgende Bestimmung zweckmäßiger:

„Scheidet der Kranke vor Ablauf eines Verpflegungs-Quartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt. Beim Ableben eines Kranken haben die Angehörigen desselben beziehungsweise die Gemeinde des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes die Beerdigungskosten zu tragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hiernach, der Provinzial-Landtag wolle den erörterten Abänderungen und Ergänzungen der Aufnahmebedingungen und Pensionssätze, sowie dem angeschlossenen neuen Entwurfe derselben seine Zustimmung ertheilen, wonach der Provinzial-Verwaltungsrath denselben als künftige Norm publiciren wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Bedingungen, Erfordernisse und Pensionssätze

für die Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

1. Die Aufnahme von Kranken in die Irren-Heilanstalt ist bei der Anstalts-Direction Aufnahmemodus. nachzusehen (§. 6 des Reglements vom 20. November 1872):

a) Für solche Kranke, welche die normalmäßige Verpflegung in der untersten Klasse (III.) erhalten sollen, ist der Aufnahme-Antrag von der Ortsbehörde mittels Einwendung des beantworteten ärztlichen Fragebogens zu stellen.

Können die Verpflegungskosten eines solchen Kranken von den Angehörigen desselben getragen werden, so muß außerdem ein amtliches Attest über die Zahlungsfähigkeit der Letzteren beigelegt werden.!

Liegt es dagegen in der Absicht, für den Kranken eine ganze oder theilweise Freistelle zu erwirken, so ist dem Aufnahme-Antrag außer dem vorgedachten Fragebogen nur ein Revers beigelegen, durch welchen sich die bezügliche Gemeinde verpflichtet, den Kranken, wenn sich derselbe zu einer weiteren Behandlung in der Anstalt nicht mehr eignen sollte, innerhalb 3 Wochen nach erfolgter Aufforderung Seitens der Anstalts-Direction wieder abholen zu lassen.

Erst dann, wenn die Anstalts-Direction über die Aufnahmefähigkeit des Kranken entschieden resp. die Genehmigung zur Aufnahme desselben erteilt hat, darf die Abführung des Kranken nach der Anstalt unter den sub. 2 vorgeschriebenen Formalitäten erfolgen.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig in geradem Verhältniß steht zu der Dauer der Krankheit und mit jedem Monate der Krankheitsdauer abnimmt, muß die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge und der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt nach Ausbruch der Krankheit dem Publikum und den Behörden dringend empfohlen werden.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den gleichzeitig gestellten Antrag auf ganze oder halbe Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

b) Für Kranke, welche in die höheren Verpflegungsklassen (I. und II.) aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge von den Angehörigen resp. Vormündern schriftlich mit Angabe der gewünschten Verpflegungsklasse unter Beifügung des beantworteten ärztlichen Fragebogens und eines Attestes Seitens der betreffenden Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, daß die Aufnahme des Kranken in die Irren-Heilanstalt ihrerseits genehmigt werde, und unter Abgabe eines schriftlichen Reverses, wonach der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, den Betrag der Verpflegungskosten vierteljährlich und jedesmal 14 Tage vor dem Anfange des Quartals, voraus zu zahlen und den Kranken, wenn sein Zustand die längere Belassung in der Anstalt nicht mehr erlaubt, auf Aufforderung der Direction spätestens binnen 3 Wochen wieder abnehmen zu lassen.

Bei beiden Kategorien von Kranken sind genaue Angaben über Herkunft, Alter, Confession, bürgerliches Domizil, Geburtsort, Stand, Gewerbe, Name des Ehegatten und Namen, Stand und Wohnort der Eltern erforderlich.

Bei Ausländern kann eine möglichst vollständige Krankheitsgeschichte die Stelle des für Rheinländer vorgeschriebenen ärztlichen Fragebogens ersetzen.

c) Kranke, welche an Epilepsie, durch Schlagfluß entstandener Lähmung, Krebsgeschwüren oder an höheren Graden von Syphilis leiden, sind ebenso wie die von Kindheit an Schwach- und

Blödsinnigen von der Aufnahme in die Heilanstalt ausgeschlossen; Krankheitsfälle von veraltetem Irzinn mit jahrelanger Dauer können nur ausnahmsweise Aufnahme finden.

Einlieferung
in die Anstalt.

2. Nach erfolgter Genehmigung des Aufnahme-Antrages muß der Kranke ungesäumt, mit möglichster Rücksicht auf seine Schonung (jedoch lieber mit Anwendung von Zwang als von Täuschung und List) der Anstalt zugeführt werden; sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der erteilten Aufnahme-Erlaubniß verzögern, so ist die Direction von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen; die Gestattung einer späteren Einführung bleibt weiterer Entscheidung vorbehalten.

Die Unterbringung der Kranken darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen stattfinden, die Abholung nie an solchen Tagen.

Die etwa die Kranken begleitenden Polizeidiener haben stets beim Transport Civilkleider anzulegen.

Es wird gewünscht, daß die Kranken von einem ihrer Angehörigen begleitet werden, der mit ihrer Vergangenheit und den Verhältnissen der Erkrankung genau bekannt und im Stande ist, den Anstaltsärzten die denselben noch nöthig scheinende Auskunft zu erteilen.

Verpflegungssätze.

3. Es bestehen folgende Verpflegungskosten:

Klasse.	Verpflegungssätze für Kranke.			Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	aus der Rhein- provinz Thlr.	aus an- dernPro- vinzen. Thlr.	aus dem Aus- lande. Thlr.		
I.	600	700	800	Eine gesonderte gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	1. Arztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind unentgeltlich. Für besondere Bedürfnisse, Spazierfahrten, Wein etc., sowie zur Unterhaltung in Kleidungsstücken ist aber für die Kranken aus I. und II. Klasse eine Summe als Privatkasse bei der Anstaltskasse zu hinterlegen, über deren Verwendung jährlich, auf Erfordern öfters, Rechnung gelegt wird.
II.	300	350	400	Eine anständige, möblirte Wohnung, welche mit 2 — 3 anderen Kranken derselben Verpflegungsklasse zu theilen ist, Wartung (1 Wärter auf 3 — 4 Kranke dieser Klasse) und der zweite Tisch.	2 Für die besondere Haltung eines eigenen Wärters für einen Kranken der II. Klasse steigert sich der jährliche Verpflegungssatz um 132 Thlr.
III. (Normal- Klasse).	175	250	300	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten Tisch und werden von der Anstalt gekleidet.	3. Für die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters ist eine Vergütung von 200 Thlr. jährlich zu entrichten. 4. Wird für einen Kranken der II. Klasse die Theilnahme am ersten Tisch verlangt, so ist dafür eine jährliche Mehrvergütung von 75 Thlr. zu entrichten. 5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der III. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, sie in der Bekleidung aus ihren Mitteln zu erhalten, gestattet werden.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für die III. Verpflegungs-klasse und nach Maßgabe der gänzlichen Leistungsunfähigkeit oder beschränkten Leistungsfähigkeit der Geisteskranken und der zu ihrem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen und findet immer nur für solche Personen statt, welche entweder einen Unterstützungswohnsitz in einer Rheinischen Gemeinde haben oder ohne Unterstützungswohnsitz sind und in der Rheinprovinz erkranken, beziehungsweise zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes hilfsbedürftig werden.

Freistellen.

Für Personen, welche Unterstützungswohnsitz außerhalb der Rheinprovinz haben, hat die Gemeinde, von welcher die Einlieferung der Kranken in die Anstalt erfolgt, die Gemeinde des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes in Anspruch zu nehmen und die von dieser einzulebenden Kosten ohne Abzug an die Anstalt zu entrichten.

Die Anträge auf Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle in der III. Verpflegungs-klasse sind unbeschadet des vorangegebenen Aufnahme-Verfahrens durch den betreffenden Herrn Kreis-Landrath an den Provinzial-Verwaltungs-rath zu richten.

Der Antrag auf Freistelle muß enthalten Personal- und Familien-Verhältnisse des Kranken und der zu seiner Fürsorge gesetzlich verpflichteten Personen, die Vermögens-, Erwerbs- und Besteuerungsverhältnisse derselben und die Angabe, ob und wo der Kranke Unterstützungswohnsitz besitzt. Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es nicht an.

5. Die Zahlung der Verpflegungskosten für die I. und II. Verpflegungs-klasse, sowie für alle diejenigen Kranken der Normal- (III) Klasse, welchen Freistellen nicht bewilligt sind, findet nur für ganze Quartale pränumerando statt; scheidet der Kranke vor Ablauf eines Verpflegungsquartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt. Beim Ableben eines Kranken haben die Angehörigen desselben, beziehungsweise die Gemeinde des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes (conf. pos. 4) die Kosten der Beerdigung zu tragen.

Zahlungsmodus!

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes der Anstalt überwiesen werden, ist auf Erfordern der Direction für die Pensionszahlung Sicherheit zu stellen.

6. Die Absendung von Briefen, Geldern und Effecten an die Anstalt muß jederzeit portofrei erfolgen. In keinem Falle dürfen Zusendungen von Briefen, Geld u. direct an die Kranken ohne ärztliche Zustimmung geschehen, vielmehr sind Briefe für die Kranken sämmtlich an die Direction, Gelder und Effecten aber an die Kasse der Anstalt zu senden.

7. Besuche bei den Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direction stattfinden. Zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es dienlich ist, der Zustimmung der Direction vorher schriftlich sich zu versichern. Die Besuche selbst werden in Rücksicht auf den Dienst in der Anstalt besser im Laufe der Woche als an Sonn- und Festtagen auszuführen sein.

Krankenbesuche.

Vorstehende Bedingungen und Pensionssätze werden auf Grund des §. 2 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten vom 20. November 1872 und zufolge Beschluß des Rheinischen Provinzial-Landtages vom hierdurch festgesetzt.

Düsseldorf, den Juni 1874.

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-rath.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend die Unterbringung der Corrigenden aus dem Regierungsbezirk Trier in die Provinzial-
Arbeitsanstalt zu Braunweiler.

Die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler ist zur Aufnahme von 500 männlichen und 200 weiblichen Detinirten, also für 700 Corrigenden eingerichtet.

Die Bevölkerung an Corrigenden hat auch in früheren Jahren durchschnittlich zwischen 550—600 Köpfe betragen, sich aber seit der Einführung der mildern Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches wesentlich gemindert, so daß die Anzahl der Corrigenden beiderlei Geschlechts am 31. Dezember 1871 nur 346 und am 31. Dezember 1872 389 und am 31. Dezember 1873 sogar nur 316 Köpfe betrug. Auf Grund dieser Erfahrungen hat denn auch in dem neuen Etat für die Jahre 1874/76 die Zahl der täglich in der Arbeitsanstalt detinirten Corrigenden unter der Annahme, daß eine strengere Praxis der Behörden der Provinz zu einer etwas größeren Corrigendenzahl führen kann, nur auf 370 Köpfe angenommen werden können. Die Kosten für die Unterhaltung der Corrigenden müssen sich gegen früher wesentlich vermehren, da die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, namentlich die Besoldungen des Beamtenpersonals, die Unterhaltungskosten der Gebäulichkeiten u. nicht bloß dieselben geblieben sind, sondern sich den allgemeinen Preissteigerungen folgend gesteigert haben, während die Einnahmen aus der Verwerthung der Arbeitskräfte der Detinirten durch die Verminderung der Bevölkerung und durch Verkürzung der Detentionszeit abgenommen haben.

Trotzdem war für die Unterhaltung der Corrigenden im Jahre 1872 gemäß den genauern Darlegungen in dem diesjährigen Verwaltungsberichte der Arbeitsanstalt in Braunweiler nur ein Pflegekostenbeitrag des Landarmen-Verbandes von 5 Sgr. 10 Pfg. pro Kopf und Tag erforderlich, indem die übrigen Unterhaltungskosten aus den eigenen Einnahmen der Anstalt, dem Arbeitsbetriebe, der Oeconomie-Verwaltung u. bestritten wurden. Dieser Zuschuß würde sich wesentlich gemindert haben, wenn die etatsmäßige Kopfzahl von 700 Detinirten vorhanden gewesen wäre.

In der Arbeitsanstalt zu Trier ergab sich für den Landarmen-Verband im Vergleiche zu der Arbeitsanstalt zu Braunweiler in dieser Hinsicht ein ungünstigeres Resultat.

Nach der von der Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses zu Trier für das Jahr 1872 eingereichten Abrechnung über die Unterhaltungskosten der in dieser Anstalt seit dem 1. Januar 1872 für Rechnung des Rheinischen Landarmen-Verbandes untergebrachten Corrigenden und Landarmen, sind im Jahre 1872 233 Corrigenden mit 41,081 Pflagetagen, also im Durchschnitt 112 täglich verpflegt worden, für welche dem rheinischen Landarmen-Verbande ein täglicher Pflegesatz von 7 Sgr. 1 Pfg. in Anrechnung gebracht wurde. Die Differenz zwischen dem zuzuschießenden Pflegefate in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler und demjenigen in der Arbeitsanstalt zu Trier beträgt demnach pro Kopf und Tag 1 Sgr. 3 Pfg. Zufolge der angestellten Ermittlungen ist die Differenz im Wesentlichen dadurch herbeigeführt, daß die Verwerthung der Arbeitskräfte nach verschiedenen Prinzipien geschieht, den Detinirten in Trier ein größerer Antheil an dem Arbeitsverdienste gewährt wird, und die eigenen Einnahmen der Trier'er Anstalt aus Grundbesitz und Capital nicht auf die Unterhaltungskosten, welche dem Landarmenverbande gegenüber berechnet

wurden, in Anrechnung gebracht worden sind, während dies in Braunweiler bezüglich der Corrigenden der 4 übrigen Regierungsbezirke geschieht, indem der Landarmenverband nur den nach Abzug der eigenen Einnahmen der Anstalt sich ergebenden Zuschuß reglementmäßig leistet.

Zur näheren Erläuterung des ersterwähnten Moments wird erwähnt, daß in der Anstalt zu Trier die Detinirten nicht, wie dies in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler geschieht, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit in verschiedene Klassen getheilt werden, auch nicht für jede Klasse ein besonderes tägliches Arbeitspensum bestimmt wird, welches der Detinirte zu liefern hat, bevor überhaupt von einem eigenen Verdienst, dem sogenannten Ueberverdienste die Rede sein kann. Es wird vielmehr jedem Detinirten überlassen, welches Pensum er leisten will, und um zu größerem Fleiße anzuspornen, ein Viertel des ganzen Arbeitsverdienstes ohne Unterschied, ob er ein großes oder geringes Arbeitspensum geliefert hat, gewährt. In der Arbeitsanstalt zu Braunweiler wird dagegen jedem Corrigenden vermöge seiner Leistungsfähigkeit ein bestimmtes Arbeitspensum täglich zugewiesen und dasjenige, was er über dieses Pensum hinaus leistet, als Ueberverdienst nach einem Tarife gut geschrieben, mit der Beschränkung, daß der Gesamtüberverdienst eines Jahres höchstens den Betrag von 20 Thln. erreichen darf. Die Festsetzung eines Pensumtarifs nach den Kräften und Fähigkeiten der detinirten Individuen verdient offenbar den Vorzug, wenn man erwägt, daß die Arbeitsanstalt den Zweck hat, arbeitscheue und träge, zur Vagabundage und liederlichem Lebenswandel geneigte Personen wieder an die Arbeit zu gewöhnen.

Die Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses zu Trier wurde sowohl auf diese letztere Verschiedenheit der Behandlung der Corrigenden, wie auf die erheblich größeren Kosten für den Landarmenverband für die in Trier detinirten Personen aufmerksam gemacht und ersucht, Remedur zu schaffen. Dieselbe hat jedoch jede Aenderung an den dortigen Einrichtungen abgelehnt, spricht der Vertretung des Rheinischen Landarmenverbandes überhaupt das Recht der Prüfung der innern Einrichtungen der von ihr verwalteten Anstalt ab und besteht einfach auf Zahlung der Kosten wie sie von ihr berechnet werden.

Für den Rheinischen Landarmen-Verband handelt es sich zunächst darum die Interessen der ganzen Provinz zu wahren und darauf zu sehen, daß ein Regierungsbezirk nicht auf Kosten der übrigen Regierungsbezirke finanzielle Vortheile davon trägt. Auf eine Gleichstellung des Arbeitsbetriebes in der Arbeitsanstalt zu Trier mit dem in der Anstalt zu Braunweiler muß sodann ebenfalls gedrungen werden, weil auch hierin für die Ungleichheit der Kosten für die Corrigenden aus dem Regierungsbezirke Trier der Grund zum Theil zu finden ist. Sowohl im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Corrigendenwesens wie auch im hohen finanziellen Interesse der Provinz liegt es daher, die Unterbringung der Corrigenden des Regierungsbezirks Trier in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler zu bewirken. Der Ausführung dieses Vorhabens stehen wesentliche Bedenken nicht entgegen. Wie bereits erwähnt, ist die Anstalt zu Braunweiler zur Aufnahme von 700 Corrigenden eingerichtet, während sich am Schlusse des Jahres 1873 nur 316 Corrigenden darin befanden so daß die im Jahre 1873 in der Arbeitsanstalt Trier aufgenommenen Corrigenden im Durchschnitte von täglich 96 Personen recht gut in der Anstalt zu Braunweiler untergebracht werden können und immer noch Raum für beinahe 300 weitere Corrigenden verbleibt. Die gesammten allgemeinen Kosten der Anstalt bedürfen dabei einer Erhöhung nicht. Für die vorhandene Anzahl von 316 Corrigenden sind sie bereits außer Verhältniß hoch. Die directe Ersparniß der Provinz ist nicht unerheblich. Die Unterhaltung der Corrigenden in Trier hat im Jahre 1872 bei 41,081 Pflögtagen im Ganzen schon jetzt 1711 Thlr. 21 Sgr. 3 Pfg. mehr gekostet, als wenn dieselben in der Anstalt Braunweiler detinirt gewesen wären. Dabei kommt in Betracht, daß der durchschnittliche Pflögtag in letzterer Anstalt, welche von 1872 auf 1873 von 5 Sgr. 10 Pfg.

auf 7 Sgr. 3 Pfg. (confr. Verwaltungsbericht) heraufgegangen ist, neben außerordentlichen Bauten, der geringen Bevölkerung im Vergleich zu den hohen allgemeinen Kosten zuzuschreiben ist und allein durch die Vermehrung der Bevölkerung sich wieder ermäßigen wird.

Die Existenz der Anstalt in Trier erscheint durch die Ausführung des Vorschlages auch nicht gefährdet. Wenn durch die eingehende Corrigenden-Anstalt erheblicher Raum frei wird, so können die anderen Stationen (Heil-, Pflege- und Irrenbewahranstalt) ausgedehnt werden. An Aufnahmegesuchen wird es nicht fehlen und der Rheinische Landarmenverband würde allein in der Lage sein, dem Landarmenhause Trier sofort 30 geistesfranke Landarme, welche für seine Rechnung bisher in Privat-Irrenpflegeanstalten untergebracht sind, zu überweisen und dabei eine nicht unerhebliche Ersparniß machen, die sich auf die angegebenen 30 Personen nach den in Trier gezahlten Pflegefähigen schon auf 943 Thlr. jährlich berechnet. Ebenso könnten viele landarme Personen aus den angrenzenden Regierungsbezirken, die sich zur Aufnahme in die beiden andern Stationen (Heil- und Pflegeanstalt) eignen, dem Landarmenhause in Trier überwiesen werden.

Das in der Anstalt zu Trier überflüssig werdende Beamtenpersonal von 4 Aufsehern kann eventuell in der Anstalt zu Braunweiler Verwendung finden, da bereits auf eine solche Eventualität Bedacht genommen ist und zu diesem Zwecke 5 Aufseherstellen in der Anstalt zu Braunweiler unbesetzt gelassen wurden.

Aus ähnlichen Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparniß hat die Provinz Sachsen auch beschloffen, die Corrigendenanstalten in Erfurt und Mühlhausen eingehen zu lassen und nur die Corrigendenstation in Gr. Salze und Zeig beizubehalten.

Nachdem diese Erwägungen und Projekte dem Vorsitzenden der Verwaltungscommission des Landarmenhauses zu Trier in einer Conferenz mit dem ständischen Oberbeamten dargelegt worden waren, hat derselbe die Begründung derselben und deren Zweckmäßigkeit nicht verkennen können und auch demnächst in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths, zu welcher er zugezogen wurde, bei Berathung des Gegenstandes dies wiederholt und erklärt, daß er seinerseits gegen die Ausführung Nichts einzuwenden habe und diesen Standpunkt seiner vorgelegten Behörde gegenüber vertreten wolle.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, der hohe Provinzial-Landtag wolle in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1871 (S. S. S. 477) über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz beschließen:

„daß die durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Trier zur Verbüßung einer Nachhaft in ein Arbeitshaus eingewiesenen Individuen für die Folge in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler aufgenommen werden sollen und daß das Landarmenhaus in Trier künftig nur mehr für die Zwecke des Rheinischen Landarmen-Verbandes zur Unterbringung von landarmen Personen nicht bloß aus dem Regierungsbezirk Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche sich für die 3 dem Landarmenhause verbleibenden Stationen eignen, gegen einen Durchschnittspflegesatz benutzt werde, der sich für die Personen aus dem Regierungsbezirk Trier nach Abzug der eigenen Einnahmen des Landarmenhauses berechnet, der aber ohne Abzug dieser eigenen Einnahmen ermittelt wird, sofern es sich um Personen handelt, die aus andern Regierungsbezirken Seitens der Landarmenverwaltung eingewiesen werden.“

Daß diese eigenen Einnahmen bei der ersten Kategorie vorweg in Abzug kommen, entspricht der Billigkeit, da in der Anstalt Braunweiler in gleicher Weise verfahren und nur der Rest der Kosten, aus den nach Inhalt des Gesetzes auf die ganze Provinz gleichheitlich umgelegten Landarmenkosten zugeschossen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage Nr. 14.

Motive

zu dem Reglement über die den provinzialständischen Beamten zu zahlenden Tagegelber und Reisekosten.

Bei Feststellung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath wurde am Schlusse des §. 15 bestimmt, daß die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten, soweit sie nicht durch Reglements festgesetzt werden, der besonderen Vereinbarung unterliegen sollen. Weber für die Beamten der provinzialständischen Verwaltung, noch auch für diejenigen der einzelnen Provinzial-Institute sind bis jetzt besondere reglementmäßige Bestimmungen in dieser Hinsicht erlassen.

Den Beamten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler wurden für die Dienstreisen die in der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1848 (G.-S. S. 151) für die Staatsbeamten festgesetzten Sätze gezahlt. Für die Bureau-Beamten der Centralverwaltung hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung am 4. Dezember 1872 den zu gewährenden Tagegelberatz auf 2 Thlr. 15 Sgr. und die Reisekosten-Vergütung bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, pro Meile auf 7½ Sgr. und bei Dienstreisen, welche auf dem Landwege zurückgelegt werden müssen, pro Meile auf 15 Sgr., sowie für jeden Zu- und Abgang auf 15 Sgr. festgesetzt.

Die Directionen der Provinzial-Feuer-Societät und der Arbeitsanstalt zu Brauweiler haben wiederholt bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe den Antrag auf Gewährung der Diäten und Reisekosten-Vergütung nach den für die Staatsbeamten geltenden in dem Gesetze vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122) niedergelegten Sätzen gestellt; der Provinzial-Verwaltungsrath hat indessen unter Ablehnung der Anträge der Ausarbeitung eines neuen für sämtliche Beamten der Provinzial-Verwaltung gültigen Reglements und dessen Vorlage an den nächsten Provinzial-Landtag den Vorzug geben müssen und dies in Aussicht gestellt. Das anliegende Reglement ist für sämtliche provinzialständische Beamten bemessen excl. der Beamten der Feuer-Societät, für welche die Diäten und Reisekostenvergütung lediglich nach denselben Grundsätzen bei Aenderung der betreffenden Bestimmung im Reglement vorgeschlagen ist. Dem Reglementsentwurfe wurde das Gesetz vom 24. März 1873 zu Grunde gelegt und da eine Eintheilung der provinzialständischen Beamten nach Rangklassen nicht besteht, im §. 2 des Reglements bestimmt, welche Diätenklasse des §. 1 des Gesetzes vom 24. März 1873 auf die provinzialständischen Beamten Anwendung finden soll.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, dem angeschlossenen Reglement die Genehmigung zu ertheilen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

R e g l e m e n t

über die Tagegelber und die Reisekosten der provincialständischen Beamten.

§. 1.

Die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provincialständischen Verwaltung findet nach dem für die Staatsbeamten geltenden Gesetze vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122 u. ff.) unter nachstehenden Modalitäten statt.

§. 2.

Die ständischen Oberbeamten, die Directoren der Irren-Heilanstalten, der Director der Provinzial-Hülfskasse und der Director der Hebammen-Lehranstalt erhalten den sub Nr. IV des §. 1 des allegirten Gesetzes normirten Diätensatz von 4 Thlrn., die Directoren der Arbeitsanstalt zu Braunweiler, der Blindenanstalt zu Düren und der Taubstummenschulen, sowie die Secretariats- und Kassenbeamten der provincialständischen Central-Verwaltung den unter Nr. V aufgeführten Satz von 3 Thalern, die Kanzleibeamten der Centralverwaltung und sämtliche Subalternbeamte der provincialständischen Institute (als Inspectoren, Rendanten, Secretaire zc.) den unter Nr. VI festgesetzten Satz von 2 Thlrn. und sämtliche Unterbeamten den unter Nr. VII des vorgedachten §. 1 festgesetzten Diätensatz von 1 Thaler.

§. 3.

Als Vergütung an Reise- und Nebenkosten erhalten die Beamten die entsprechenden Sätze, nach den Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1873, welche lauten:

„An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

„I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I bis V genannten Beamten für die Meile — Thlr. 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen.

2. die im §. 1 unter VI genannten Beamten für die Meile 7¹/₂ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

3. die im §. 1 unter VII genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten

1. die im §. 1 unter I bis IV genannten Beamten 1 Thlr. 15 Sgr.

2. die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten 1 " — "

3. die Unterbeamten (§. 1 Nr. VII) — " 20 Sgr. für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter Nr. I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.“

Düsseldorf den 24. April 1874.

R e f e r a t

über die Aufhebung der Stelle eines provincialständischen Registrators und Kanzlei-Inspectors.

Der XIX. Provincial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. März 1868 beschlossen, daß dem hiesigen Regierungs-Secretair Tamwel die Stelle eines ständischen Registrators und Kanzlei-Inspectors mit demselben Gehalte und denselben Diäten, welche sein Vorgänger bezogen hatte, nämlich 150 Thlr. Gehalt und 2 Thlr. Diäten während der Dauer des Landtages übertragen werde.

Ferner ist demselben, nachdem der ständische Kanzlei-Gehülfe Müller seine Entlassung gegeben hatte, durch Beschluß des XX. Provincial-Landtages vom 7. Juli 1871 die von dem letztern bezogene Remuneration von 50 Thlrn. jährlich zugewilligt worden, wofür er sich erforderlichen Falls die Schreibhülfe selbst zu beschaffen habe.

Mit der Einrichtung der Bureaus des Provincial-Verwaltungsraths in Düsseldorf erscheint es nicht mehr zweckmäßig, die Stelle des Registrators und Kanzlei-Inspectors in Gestalt eines Nebenamtes für einen Staatsbeamten noch ferner beizubehalten, da das Bureau diese Geschäfte mit Leichtigkeit mitübernehmen kann und dadurch Correspondenzen mit dem Inhaber der Stelle, wie bisher solche erforderlich waren, überflüssig und erspart werden.

Der Provincial-Verwaltungsrath beantragt daher sowohl die Stelle des ständischen Kanzlei-Inspectors eingehen zu lassen, wie auch die Zahlung der bewilligten besonderen Remuneration für Beschaffung von Schreibhülfe zu sistiren, die entsprechenden Arbeiten aber durch die Bureaus der provincialständischen Centralverwaltung künftigt besorgen zu lassen.

Der Provincial-Verwaltungsrath.

Tit.	Nro.	Ausgabe.	Werth der pensionfähigen Emolumente nach 10jährigem Durchschnitt.			Der vorige Etat		
			Tblr.	Sgr.	Fl.	Tblr.	Sgr.	Fl.
1.		Befoldungen, Löhnungen und Remunerationen:						
		A. An Aerzte und Apotheker:						
	1	Dem Director Geheimen Medicinalrath Dr. Nasse Hat freie Wohnung und Garten zu 200 Tblr. gerechnet und bezieht außerdem an pensionfähigen Emolumenten: 12 Kubikmeter Scheitholz, 132 Hectoliter Brandgeriß, 400 Kilogr. Stroh, 1 1/2 Mille Vohlfuchen, 40 Kilogr. Brennöl, 810 Kubikmeter Gas und freie Arznei	—	—	—	1800	—	—
	2	Dem 2. Arzte Dr. Rippling Hat freie Wohnung und Garten zu 60 Tblr. gerechnet und bezieht außerdem an pensionfähigen Emolumenten: 5 Kubikmeter Scheitholz, 95 Hectoliter Brandgeriß, 250 Kilogramm Stroh, 1 Mille Vohlfuchen, 20 Kilogr. Brennöl, 475 Kubikmeter Gas und freie Arznei	156	27	4	—	—	—
	3	Dem ordentlichen Assistenz-Arzt Außerdem freie Beschäftigung in der I. Tischelasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	—	—	—	400	—	—
	4	Den 2 Volontairärzten Freie Beschäftigung in der I. Tischelasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	—	—	—	—	—	—
	5	Dem Provisor der Apotheke Rothe Außerdem freie Beschäftigung in der I. Tischelasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	—	—	—	250	—	—
		B. An Geistliche.						
	6	Dem katholischen Geistlichen Lindemann An Gehalt und Entschädigung für die früheren Emolumente	—	—	—	710	—	—
	7	Dem evangelischen Geistlichen Pieper desgl.	—	—	—	710	—	—
		C. Verwaltungsbeamte.						
	8	Dem Verwalter Buchs Hat freie Wohnung und Garten zu 60 Tblr. gerechnet und bezieht außerdem an pensionfähigen Emolumenten: 5 Kubikmeter Scheitholz, 95 Hectoliter Brandgeriß, 250 Kilogramm Stroh, 1 Mille Vohlfuchen, 20 Kilogramm Brennöl, 360 Kubikmeter Gas und freie Arznei	—	—	—	800	—	—
		Latus Tit. I	337	20	7	5670	—	—

Nach Veranschlag des Directors pro 1874/76.	Nach Veranschlag des Provinzial-Verwaltungs-Raths pro 1874/76.	Witbin jetzt				Beschluss des Provinzial-Landtages pro 1874/76.	Bemerkungen.	
		mehr.		weniger.				
Tblr.	Sgr.	Fl.	Tblr.	Sgr.	Fl.	Tblr.	Sgr.	Fl.
1800	—	—	2000	—	—	200	—	—
1100	—	—	1100	—	—	100	—	—
400	—	—	400	—	—	—	—	—
350	—	—	350	—	—	100	—	—
800	—	—	800	—	—	90	—	—
800	—	—	800	—	—	90	—	—
900	—	—	850	—	—	50	—	—
6150	—	—	6300	—	—	630	—	—

Tit.	Nro.	Ausgabe.	Werth der pensionsfähigen Emolumente nach 10jährigem Durchschnitt		Der verige Etat jepte aus.	
			Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.
		Transport	337	20 7	5670	—
I.	9	Dem Rentanten Hünze Hat freie Wohnung und Garten, zu 60 Thlr. gerechnet, und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: 5 Kubikmeter Scheitholz, 95 Hectoliter Brandgerst, 250 Kilogramm Stroh, 1 Mille Lehlaschen, 20 Kilogramm Brennöl, 360 Kubikmeter Gas und freie Arznei.	—	—	700	—
			81	24 2	—	—
	10	Für zwei Hilfschreiber zur Verwendung in Diätenform	—	—	480	—
	11	D. Dem Lehrer und Organisten Hambach:	—	—	150	—
	12	Demselben Entschädigung für die früheren Natural-Emolumente incl. Wohnung Der Werth der pensionsfähigen Emolumente: Beköstigung, Feuerung, Licht, Wäsche und Arznei, beträgt nach 10jährigem Durchschnitt	—	—	210	—
		E. Oberwärter-Personal:	184	4 2	—	—
	13	Dem Oberwärter Patron Hat freie Wohnung, zu 20 Thlr. gerechnet, und bezieht außerdem an pensionsfähigen Emolumenten: freie Beköstigung, Feuerung, Licht, Wäsche und Arznei, berechnet zu	—	—	240	—
			189	27	—	—
	14	Dem Vice-Oberwärter Scheendrob Emolumente wie vor ad Nro. 13	—	—	180	—
			188	17 8	—	—
	15	Der Oberwärterin Krause Emolumente wie vor ad Nro. 13	—	—	180	—
			194	28 6	—	—
		Latus Tit. I.	1177	2 1	—	—
	16	Dem Baubeamten: an Remuneration für Veranschlagung, Leitung und Revision vorkommender Neu- und Reparaturbauten, sowie für Revision der Rechnungen über bauliche Reparaturen	—	—	200	—
		G. Wärter-Personal:	—	—	—	—
	17	Au 34 Wärter und Wärterinnen der normalmäßig zu verpflegenden Kranken Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, freie Beköstigung in der III. Tischclasse (Normaltisch), freie Wäsche und Arznei.	—	—	1806	—
		Latus Tit. I.	—	—	9816	—

Nach Bericht des Directors pro 1874/76.	Nach Vorschlag des Provinzial-Verwaltungs-Raths pro 1874/76.	Mithin jetzt		Beschluss des Provinzial-Landtages pro 1874/76.	Bemerkungen.
		mehr.	weniger.		
Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr. Pf.
6150	6300	630	—	—	—
800	759	50	—	—	—
—	—	—	—	—	—
600	600	120	—	—	—
150	150	—	—	—	—
210	210	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
300	300	60	—	—	—
—	—	—	—	—	—
240	240	60	—	—	—
—	—	—	—	—	—
240	240	60	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
2846	2846	1040	—	—	—
11736	11836	2020	—	—	—

Tit.	No.	Ausgabe.	Der vorige Stat	
			setzte aus.	
			Zhr.	Gr. Vt.
		Transport	9816	—
I.	18	An 8 Wärter und Wärterinnen der Kranken der höheren Verpflegungs- klassen (Pensionaire) Erhalten Verpflegung wie vor ad Nr. 17.	702	—
		H. Sonstiges Dienstpersonal:		
	19	Der Köchin Bezieht außerdem freie Verpflegung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	80	—
	20	An vier Küchenmägde und zwar: 1 à 42 Thlr., 1 à 45 Thlr. und 2 à 48 Thlr. Beziehen außerdem freie Verpflegung am Normaltische, freie Woh- nung, Beleuchtung, Heizung, Wäsche und Arznei	138	—
	21	Der Wäscherin Persönliche Zulage Verpflegung wie ad No. 19	80	—
	22	An drei Waschmägde und zwar: 1 à 48 Thlr., 1 à 45 Thlr. und 1 à 42 Thlr. Verpflegung wie ad No. 20	96	—
	23	Dem Gärtner Verpflegung wie ad No. 19	120	—
	24	An einen Maschinisten Verpflegung wie ad No. 19	200	—
	25	An einen Tischler Verpflegung wie ad No. 20	114	—
	26	An zwei Maschinenheizer 1 à 100 Thlr., 1 à 120 Thlr. An einen Bäder	120	88
	27	An zwei Hausknechte, 1 à 60 Thlr., 1 à 72 Thlr.	96	—
	28	An einen Magazinwärter	80	—
	29	An einen Kuchnecht	70	—
	30	An einen Pferdeknecht	60	—
	31	An einen Brunnenknecht	50	—
	32	An einen Nachtwächter	60	—
	33	An den Pfortner am oberen Thor	48	—
	34	An einen Postboten Sämmtliche von No. 26 bis incl. 34 aufgeführten Dienstleute erhal- ten von der Anstalt außer dem Lohne freie Verpflegung am III. Tische	80	—
		Latus Tit. I.	12098	—

Nach Vertrag des Directors pro 1874/76.	Nach Veranschlag des Provin- zial-Verwal- tungsraths pro 1874/76.	Mithin jetzt		Schluß des Provinzial- Landtages pro 1874/76.	Bemerkungen.
		mehr.	weniger.		
Zhr. Gr. Vt.	Zhr. Gr. Vt.	Zhr. Gr. Vt.	Zhr. Gr. Vt.	Zhr. Gr. Vt.	
11636	11736	2020	—		
792	792	90	—		
100	100	20	—		
183	183	45	—		
100	100	20	—		
20	20	20	—		
135	135	39	—		
180	180	60	—		
250	250	50	—		
250	250	136	—		
220	220	100	—		
—	—	—	88		2421 aus, weil der Köchin proficirte Kocher ist und ihr eigene Köcherei aufgeht hat.
132	132	36	—		
108	108	28	—		
108	108	38	—		
108	108	48	—		
62	62	12	—		
72	72	12	—		
60	60	12	—		
108	108	28	—		
14724	14824	2814	88		

Tit.	Nro.	Ausgabe.	Der vorige Etat	
			sehr aus.	Thr. C. Fl.
		Transport (Normaltisch) freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.	12098	—
35		An den Pförtner am unteren Thor Erhält von der Anstalt nur freie Wohnung und zur freien Heizung und Beleuchtung 1 Kubikmeter Scheitholz, 26 Hectoliter Brandgerst, 100 Kilogramm Stroh, 23 Kilogramm Brennöl, erhält ferner freie Arznei.	—	—
36		An 1 Barbier und Küster an Lohn und Entschädigung für die früher wie ad 34 bezogene Natural-Verpflegung	150	—
37		Dispositionsfonds: Remunerationen für das Oberwärter- und Wartpersonal, der Unterbeamten und Dienstleute nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsraths, auf die Vorschläge des Anstalts-Directors Zu Neujahrsgeschenken für die zum Oeconomie-Personal gehörigen Dienstleute	405	—
		Summa Tit. I.	12718	—
II.		1. Normal-Etat Lit. B. Summa Titel II.	25500	—
III.		1. Normal-Etat Lit. C. Summa Titel III.	5000	—
IV.		1. Hand-Utensilien und Handwerksgewerke 2. Kezliches Instrumentarium Summa Titel IV.	1400	—
V.		1. Normal-Etat Lit. D. Summa Titel V.	1000	—
VI.		1. Normal-Etat Lit. E. Summa Titel VI.	1850	—
VII.		1. Normal-Etat Lit. F. Summa Titel VII.	1390	—
VIII.		Arzneien und Verbandmittel. Summa Titel VIII.	463	8

Nach Vorschlag des Directors pro 1874/76.	Nach Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths pro 1874/76.	Mitbin jetzt		Beschluß des Provinzial-Landtages pro 1874/76.	Bemerkungen.
		mehr.	weniger.		
Thr. C. Fl.	Thr. C. Fl.	Thr. C. Fl.	Thr. C. Fl.	Thr. C. Fl.	
14724	14824	2814	88		
—	—	—	—		
172	172	22	—		
700	700	295	—		
—	—	—	65		
15596	15696	3131	153		
38965	38965	13465	—		
5400	5400	400	—		
1700	1700	300	—		
100	100	—	—		
1800	1800	300	—		
1450	1450	450	—		
3100	3100	1250	—		
1650	1650	260	—		
620	620	156	22		

Soll mit Rücksicht auf Vol. 21.

Tit.	Nro.	Ausgabe.	Der vorige Etat	
			jetzte aus.	
			Zsh.	Gr. Pf.
IX.		Bibliothek.	200	—
		Summa Titel IX.		
X.		Unterhaltung der Gebäude.	3610	—
		Summa Titel X.		
XI.		Zusammen:		
1		Grund- und Communalsteuer	72	—
2		Feuerversicherungsbeiträge	197	20 11
3		Kirchen- und Schulbedürfnisse	134	—
4		Arbeitsmaterial für die Kranken und Geschenke zur Aufmunterung und Erheiterung derselben	550	—
5		Beerdigungs- und Einbringungskosten	33	—
6		Kleine Dienstreisen der Beamten der Heilanstalt auf Verrechnung	15	—
7		Porto und Botenlohn	100	—
8		Bureau-Bedürfnisse incl. Zeitungen und Drucksachen	180	—
		Summa Titel XI.	1281	20 11
XII.		Pensionen:		
1		Zu Beamte auf Grund des Pensions-Reglements vom 22. December 1858		
	a)	dem abgegangenen Decanum Kattenfeuler	600	—
	b)	„ „ Oberwärter Brundens	98	—
2		Zu die während einer langen treuen Dienstzeit invalide gewordenen Wärter und sonstige Dienstleute, als:		
		der abgegangenen Oberwärtersin Elise Rheinens	40	—
		dem „ Wärter Anton Balzer	72	—
	a)	dem „ „ Joseph Zuffheller	50	—
	b)	„ „ „ Fr. Wm. Schmitz	50	—
		Summa Titel XII.	910	—
XIII.		Extraordinarium:		
		Zu Diäten und Fahrtkosten der Verwaltungs-Commission	150	—
		Zur Remunerirung des Bureau- und Beamten-Personals der Verwaltungs-Commission	300	—
2		Zu unvorhergesehenen Ausgaben auf spezielle Anweisung des Provinzial-Verwaltungsraths zur Abrundung des Etats	477	1 1
		Summa Titel XIII.	927	1 1

Nach Vorschlag des Directors pro 1874/76.	Nach Vorschlag des Provinzial- Verwaltungs- Raths pro 1874/76.	Mithin jetzt		Beschluss des Provinzial- Landtages pro 1874/76.	Bemerkungen.
		mehr.	weniger.		
		Zsh. Gr. Pf.	Zsh. Gr. Pf.		
200	200	—	—		
4000	4000	390	—		
85	85	13	—		
197 20 11	197 20 11	—	—		
140	140	6	—		
670	670	120	—		
30	30	—	3		
25	25	10	—		
90	90	—	10		
180	180	—	—		
1417 20 11	1417 20 11	149	13		
600	600	—	—		
98	98	—	—		
—	—	—	40		
—	—	—	72		
50	50	—	—		
50	50	—	—		
798	798	—	112		
—	—	—	150		
—	—	—	300		
255 9 1	1403 9 1	926 8	—		
255 9 1	1403 9 1	926 8	450		

Zur Zeit werden nur 30 Tkr.
jährlich aufgebracht mit Rücksicht
auf ein außerordentlich hohes
als Vorkurs.

Wiederholung

Tit.	Ausgabe.	Der vorige Etat setzte aus.	
		Thl.	Gr. Pl.
I.	Befeldungen, Löhnungen und Remunerationen	12718	—
II.	Beförderung	25500	—
III.	Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	5000	—
IV.	Utenfilien	1500	—
V.	Reinigung	1000	—
VI.	Heizung	1850	—
VII.	Beleuchtung	1390	—
VIII.	Arzneien und Verbandmittel	463	8
IX.	Bibliothek	200	—
X.	Unterhaltung der Gebäude	3610	—
XI.	Zudgemein	1281	20 11
XII.	Pensionen	910	—
XIII.	Extraordinarium	927	1 1
Summa aller Ausgaben		56350	—

Schluß

Die Einnahme beträgt	56350	—
Die Ausgabe beträgt	56350	—
Nichtin		
} Mehr-Einnahme	—	—
} Mehr-Ausgabe	—	—

der Ausgaben.

Nach Vorschlag des Directors pro 1874/76.	Nach Vorschlag des Provinzial- Verwaltungs- Raths pro 1874/76.	Mitbin jetzt		Beschluß des Provinzial- Landtages pro 1874/76.	Bemerkungen.
		mehr.	weniger.		
Thl.	Gr. Pl.	Thl.	Gr. Pl.	Thl.	Gr. Pl.
15596	15696	3131	153		
38965	38965	13465	—		
5400	5400	400	—		
1800	1800	300	—		
1450	1450	450	—		
3100	3100	1250	—		
1650	1650	260	—		
620	620	156	22		
200	200	—	—		
4000	4000	390	—		
1417 20 11	1417 20 11	149	13		
798	798	—	112		
255 9 1	1403 9 1	926 8	450		
75252	76500	20878	728		

des Etats.

75300	76500	21037 15	887 15
75252	76500	20878	728
48	—	159 15	—
—	—	—	159 15

Reglement

über das Kassen- und Rechnungswesen der provincialständischen Central-Verwaltung

Kassenverwaltung.

§. 1.

Die Führung der provincialständischen Central-Kassen-Geschäfte und die Aufstellung der Rechnung liegt dem Rentanten ob, welcher für die Beobachtung der in gegenwärtiger Dienstausweisung enthaltenen Bestimmungen, sowie der jederzeitigen Uebereinstimmung des wirklichen Kassenbestandes mit dem Sollbestande der Kasse verantwortlich ist.

§. 2.

Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung dürfen nur auf schriftlich ertheilte Anweisungen des Landtags-Marschalls resp. in dessen Auftrage des ständischen Oberbeamten bewirkt werden.

Gehen Einzahlungen ein oder werden Gelder angeboten, welche an sich an die Kasse geleistet werden können, für welche aber noch keine Anweisung ergangen ist, so sind diese zwar anzunehmen; der Rentant hat aber sofort um Einnahme-Anweisung nachzusehen.

Ueber alle Einnahmen hat der Rentant dem Einzahler Quittung zu ertheilen.

Ueber jede geleistete Zahlung muß die ausgestellte Quittung des berechtigten Empfängers, an welchen die Zahlung erfolgt ist, unmittelbar beigebracht und als Belag asservirt werden; diese Quittung muß die Angabe des Betrages in Zahlen und Worten, den Gegenstand und Zeitraum, für welchen die Zahlung erfolgt, sofern dies nicht aus der unmittelbar vorausgehenden Anweisung ersichtlich ist, endlich die vollständige Namensunterschrift des Empfangsberechtigten enthalten. In zweifelhaften Fällen hat der Rentant die Bestimmung des Landtags-Marschalls resp. seines Beauftragten einzuholen, unter welchen Contolen gezahlt werden soll.

§. 3.

Der Rentant ist verpflichtet, alle ihm anvertrauten Kassenbestände von anderen Geldern vollständig getrennt in dem feuerfesten Gelschranke aufzubewahren.

§. 4.

Der Rentant darf nur solche Geldsorten und Münzen in Zahlung annehmen, die gesetzlichen Cours haben oder deren Annahme ihm von dem Landtags-Marschalle resp. seinem Beauftragten gestattet ist. Ebenso darf er geldwerthe Dokumente nur dann annehmen, wenn er hierzu Weisung erhalten hat.

Münzen, Kassenscheine und Banknoten, welche er für falsch erkennt, sind dem Zahlungsver leistenden nicht zurückzusenden, sondern mit einer über den Empfang des falschen Stückes aufzunehmenden Verhandlung sofort dem Landtags-Marschalle vorzulegen.

Buch- und Rechnungsführung.

§. 5.

Dem Rendanten liegt die gesammte Rechnungs- und Buchführung über die provincial-ständische Kasse ob, er darf nur paraphirte Bücher führen.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen sind von ihm beim Eingange mit dem Präsentations-Bemerke zu versehen und, sofern der Zeitpunkt der Erledigung darin nicht besonders angegeben ist, mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Der Rendant darf keiner Einnahme- oder Ausgabe-Anweisung Folge geben, welche nicht mit der Nummer und Bescheinigung der Eintragung in die Kassencontrole versehen ist.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind im Augenblicke deren Leistung getrennt der Zeitfolge nach, in fortlaufender Ordnung und ohne Zwischenräume in die dazu bestimmten Journale einzutragen.

(Einnahme- und Ausgabe-Journal nach anliegendem Muster.)

Die Nummer des Journals ist der Quittung stets beizufügen.

Die Journale sind auf jeder Seite zu addiren, der Uebertrag zu bewirken und täglicher Abschluß und Vergleich mit dem Kassenbestande vorzunehmen.

Der Tages-Abschluß ist in dem Tagesabschlußbuche nach anliegendem Muster einzutragen.

§. 6.

Außer dem Einnahme- und Ausgabe-Journal sind Manuale für die einzelnen Specialkassen beziehungsweise die einzelnen Anstalten, für welche besondere Rechnungen gelegt werden, nach dem anliegenden Muster nach den Titeln und Positionen der betreffenden Etats anzulegen. Die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben sind täglich aus den Journalen in diese Manuale zu übertragen, welche beim Finalabschlusse die Rechnungen darstellen.

Geldeinnahmen, deren Bestimmung noch nicht bekannt ist, oder die Verwaltungs-Zweige nicht betrifft, über welche Manuale angeordnet sind, unterliegen der Eintragung in ein Depositen-Journal nach anliegendem Muster, Vorschußzahlungen der Eintragung in das Vorschußconto ebenfalls nach anliegendem Muster.

§. 7.

Ueber die durch die Post ankommenden und abgehenden Geldsendungen hat der Rendant ein Postbuch nach dem anliegenden Formulare zu führen.

§. 8.

Sämtliche Eintragungen in die Kassenbücher sind in Worten dem Gegenstande nach und der Summe nach in Zahlen deutlich zu bewirken.

Unrichtige Eintragungen dürfen weder durch Rasuren, noch auf sonstige Weise gänzlich weggeschafft werden, unterliegen vielmehr durch Durchstreichung und Hinzuschreiben in der Weise der Berichtigung, daß das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird.

§. 9.

Die Kassenbücher sind im Kassenlokale zu bewahren und außerhalb der Bureaustunden unter besonderem Verschuß zu halten.

Muster 1.

Muster 2.

Muster 3 u. 4.

Muster 5.

Muster 5b.

Muster
6a. u. 6b.

Kassenbücher und sonstige Schriftstücke können nur nach 10jähriger Aufbewahrung auf schriftliche Genehmigung des Landtags-Marschalls vernichtet werden.

§. 10.

Für den Fall, daß in dem Hause des Kassenlokals oder in dessen Nähe Feuer entstehen sollte, hat der Rendant sich sofort im Kassenlokale einzufinden, um bei Rettung der Kassenbestände, Bücher und Acten behülflich zu sein.

§. 11.

Ueber die Kassenführung während eines jeden Kalenderjahres hat der Rendant in dem Apriltermine der regelmäßigen Kassen-Revision des folgenden Jahres einen Final-Abschluß zu machen und bis zum 1. Juli nach dem anliegenden Muster für Form und innere Ordnung Jahresrechnungen zu stellen.

Muster 7.

§. 12.

Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Positionen müssen durch specielle oder generelle Anweisungen des Landtags-Marschalls oder seines Beauftragten, die Ausgabe-positionen überdies durch Quittungen der Empfänger belegt und justificirt werden (§. 2 oben).

§. 13.

Die Journale (§. 5) sind bis zu dem Finalabschlusse (§. 11) fortzuführen und alsdann abzuschließen.

Der bei diesem Abschlusse sich ergebende Bestand ist in das Journal für das neue laufende Kalenderjahr zu übertragen.

Kassen-Aufsicht.

§. 14.

Der Landtags-Marschall resp. sein Beauftragter führt die unmittelbare Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung des Rendanten und läßt zu diesem Zwecke eine Kassen-Controle führen, in welche alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen chronologisch eingetragen werden (§. 5) und wobei sie die Nummer dieser Controle erhalten.

§. 15.

Allmonatlich revidirt der Landtags-Marschall die Kasse nach dem von dem Rendanten zu übergebenden Kassen-Extracte in der Weise, daß die Uebereinstimmung des Kassenbestandes mit der Angabe des Extractes und den vorgelegten Abschliüssen des Einnahme- und Ausgabe-Journals constatirt und eine Vergleichung der Kassen-Controle mit den Journalen und Manualen vorgenommen wird.

Das Ergebnis wird in Protocollform unter dem überreichten Kassen-Extracte vermerkt.

Mindestens einmal im Jahre ist eine unvorhergesehene Revision der Kasse vorzunehmen, wobei in gleicher Weise zu verfahren und ein Protokoll aufzunehmen ist.

§. 16.

Selbstständige Correspondenzen mit den Behörden hat der Rendant zu vermeiden und der Regel nach alle eingehenden Sachen, sofern sie nicht lediglich eine Quittung über Zahlungen betreffen, zur Vorlage bei der Verwaltung zu bringen.

Die nothwendigen Correspondenzen der Kasse als solcher gehen durch das Journal der Central-Verwaltung und die betreffenden Acten-Piecen in die Registratur der Centralbehörde über Kassensachen.

§. 17.

Soweit der Rendant durch die ihm speziell obliegenden Kassengeschäfte nicht hinlänglich beschäftigt ist, hat derselbe sich nach näherer Anweisung an den Secretariatsgeschäften zu betheiligen.

§. 18.

In Beziehung auf solche zur Kenntniß des Rendanten gekommene dienstliche Angelegenheiten, welche Geheimhaltung erfordern, hat derselbe strenge Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§. 19.

Gewerbliche Nebenbeschäftigungen sind dem Rendanten ebenso wie die Uebernahme eines ehenamtes ohne Genehmigung des Landtags-Marschalls untersagt.

§. 20.

Der Rendant darf sich ohne Urlaub nicht aus seinem Dienstorte über Nacht entfernen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.

Seventh line of faint, illegible text.

Eighth line of faint, illegible text.

Ninth line of faint, illegible text.

Tenth line of faint, illegible text.

Eleventh line of faint, illegible text.

Twelfth line of faint, illegible text.

Thirteenth line of faint, illegible text.

Muster 1b.**Ausgabe-Journal.**

Fb. No.	No. der Con- trolle.	Tag der Ausgabe.	Namen des Empfängers.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.			Bemerkungen.
					Zhr.	Egr.	Pf.	

Einnahme-

Soll-Einnahme												Kaufbe Nr.	Benennung der Einnahme.		
nach dem Etat			Zugang.			Abgang.			bleibt effectives Soll.					Datum der Kreuzung.	Betrag.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.					
Thlr.	Gr.	Pl.	Thlr.	Gr.	Pl.	Thlr.	Gr.	Pl.	Thlr.	Gr.	Pl.				
—	—	—	897	6	4	—	—	—	897	6	4			1	Bestand ex 1873.
—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—			2	Einnahmereste ex 1873. N. N. Zinsen von 500 Thlr. à 4% vom 1/12. 72—1/12. 73.
1120	—	—	—	—	—	—	—	—	2/3.74 270	—	—			1	Einnahmen pro 1874. Titel I. Capitalzinsen. Eheleute N. N. zu N. Zin- sen von 2000 Thlr. à 5% vom 1/3. 73—1/3. 74 u. s. w.
									4/4.74 1100	—	—				
1120	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—				Summa Titel I. Titel II. Beiträge der Gemeinden u. s. w.

Manual.

Ist-Einnahme						Rest gegen Colonne 4.	Bemerkungen.	
im Einzelnen.			im Ganzen.					
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Thlr.	Gr.	Pl.	Thlr.	Gr.	Pl.	Thlr.	Gr.	Pl.
—	—	—	897	6	4	—	—	—
—	—	—	20	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—
u. s. w.								
			1300	—	—	70	—	—

Muster 5a.

Depositen.

I. Einnahme.

Fb. Nro.	Datum.		Namen der Zahlenden.	Gegenstand.	Betrag.			No. der Aus- gabe.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.			Thlr.	Sgr.	Pf.		

II. Ausgabe.

Fb. Nro.	Datum.		Namen der Empfänger.	Gegenstand.	Betrag.			No. der Ein- nahme.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.			Thlr.	Sgr.	Pf.		

Muster 5b.

Vorschuss-Conto.

I. Ausgabe.

Kfd. No.	Datum.		Namen der Empfänger.	Gegenstand.	Betrag.			No. der Ein- nahme	Bemerkungen.
	Monat	Tag			Thlr.	Sgr.	Pf.		

II. Einnahme.

Kfd. No.	Datum.		Namen der Zahlenden.	Gegenstand.	Betrag.			No. der Aus- gabe.	Bemerkungen.
	Monat	Tag			Thlr.	Sgr.	Pf.		

Muster 6b.

P o s t - A b g a n g s - B u c h .



1.	2.	3.	4.
Datum.	Gegenstand und Signatur.	Adressat.	Bestimmungsort.

5.			6.	7.	8.	9.
Betrag der Postzahlung oder des deklarirten Werths oder bei recommandirten Gegenständen die Angabe „recommandirt“			Gewicht der Gegenstände mit deklarirtem Werth.	Francs.	Quittung des Annahme-Beamten unter Angabe der Stückzahl an Postanweisungen, Briefen und Paketen, sowie des Gesamt- Werthbetrags. Die Begleitbriefe zu Paketen werden bei der Quittungsleistung ebenfalls mitgezählt.	Bemerkungen.
Zahl.	Gr.	W.	Pb.	ms	Gr.	

Bemerkung.

Postquittungsbücher nach diesem Muster werden von den Kaiserlichen Postbehörden geliefert und foliirt. Die Rubriken 1—5 sind vom Absender, die Columnen 6—7 von dem annehmenden Postbeamten anzufüllen, die Aufrechnung der Rubrik 5 besorgt ebenfalls der annehmende Postbeamte.

M o t i v e

zu der Feststellung eines Pensions-Reglements für die sämmtlichen Beamten und Angestellten der
provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Als eine wesentliche Lücke in der Organisation der provinzialständischen Verwaltung muß der Mangel an einheitlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Beamten bezeichnet werden.

Während beispielsweise für die Beamten der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler und der Irren-Heilanstalt zu Siegburg ein besonderes Pensions-Reglement vom 22. Dezember 1858, für die Beamten und Lehrer der Blinden-Anstalt zu Düren aber ein solches vom 13. Juni 1868 existirt, ist für die Beamten der Centralbehörde und der übrigen, der Verwaltung unterstellten Institute noch keine solche Bestimmung erlassen. Diese Verschiedenartigkeit gibt Veranlassung zu Exemplificationen auf die in der Staats- und Deutschen Reichsgesetzgebung in dieser Materie geschaffene gleichheitliche Behandlung der Pensionirung der Beamten.

Das Bedürfniß drängt also für die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz eine gemeinsame Pensionsbestimmung zu erlassen, wie auch schon benachbarte Provinzial- und communalständische Verbände zum Erlasse von gemeinsamen Pensionsbestimmungen Anlaß genommen haben. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, diesem Bedürfniße am Besten dadurch Rechnung zu tragen, daß er das für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten zc. unterm 27. März 1872 ergangene Gesetz zur Grundlage für die Pensions-Regelung der ständischen Beamten in Vorschlag bringt.

Der anliegende Entwurf soll zu diesem Zwecke dienen, was im §. 1 desselben wörtlich ausgesprochen ist. §. 2 disponirt über die verschiedene Behandlung der definitiv auf Zeit oder Lebenszeit und der auf Zeit mit Vorbehalt der Kündigung oder des Wieder-rufs angestellten Beamten. §. 3 trägt den Sonderverhältnissen der provinzialständischen Verwaltung in der Berufung von Oberbeamten Rechnung, die nicht auf Lebenszeit gewählt sind, und schließt sich im Principe Vorlagen an, die der Provinzial-Verwaltungsrath schon bei früherer Prüfung aus anderm Anlaß gemacht hat.

Da die am 1. Januar 1872 in's Leben getretene provinzialständische Selbstverwaltung auf die eigene Heranbildung von Subalternebeamten zunächst verzichten, namentlich sich aber sofort ein geeignetes Secretariat durch Recrutirung aus Staatsbeamten sichern mußte, ist die Bestimmung des §. 4 geboten; sie ist ferner geboten durch die im 2. Alinea des §. 5 des Organisations-Reglements vom 27. September 1871 getroffene Anordnung wegen Anwendung der Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1867 über die Civilversorgung der Militärpersonen auf die provinzialständischen Beamtenstellen.

Die §§. 5 und 6 enthalten Uebergangsbestimmungen, die weitere Bemerkungen nicht erfordern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle dem anliegenden Entwürfe der Bestimmungen über die Pensionirung der provinzialständischen Beamten seine Zustimmung ertheilen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Bestimmungen

über die Pensionirung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten vom 27. März 1872 (G. S. S. 268 ff.) findet auf die Pensionirung der Beamten der provincialständischen Verwaltung mit folgenden Maßgaben Anwendung. Die bisher für die Beamten einzelner, provincialständischer Institute bestehenden, besonderen Pensions-Reglements und sonstige Sonder-Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Pensionsberechtigt sind nur diejenigen ständischen Beamten, welche definitiv angestellt sind. Den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, kann bei ihrem durch Dienstunfähigkeit veranlaßten Dienstaustritte eine Pension vom Provinzial-Landtage bewilligt werden.

§. 3.

Bei Berechnung der Pension der auf Zeit gewählten ständischen Oberbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit oder nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode kommt, wenn die Pension nicht bei der Anstellung durch Vertrag bestimmt ist, nur die im ständischen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Die Feststellung der Pension erfolgt indessen mit der Maßgabe, daß nach 12jähriger Dienstzeit wenigstens die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit wenigstens zwei Drittel des Gehalts als Pension zu bewilligen sind. Bei Berechnung der Pension der auf Lebenszeit gewählten Oberbeamten kommt auch die Dienstzeit zur Anrechnung, welche vordem im Staatsdienste zugebracht ist.

§. 4.

Bei Berechnung der Pension der Subalternbeamten wird der ständischen Dienstzeit die Zeit, welche der Beamte vordem im Staats- und Militärdienste zugebracht hat, hinzugerechnet.

§. 5.

Soweit in dem Gesetze vom 27. März 1872 einzelne Entscheidungen dem Departementschef oder Ressortminister vorbehalten sind, tritt für die provincialständischen Beamten an deren Stelle der Provinzial-Verwaltungsrath; soweit aber die Entscheidung dem Könige vorbehalten ist, gebührt dieselbe für die provincialständischen Beamten dem Provinzial-Landtage.

§. 6.

Die in den §§. 27 Nr. 2, 28 und 29 des Gesetzes vom 27. März 1872 getroffenen Bestimmungen greifen auch dann Platz, wenn es sich für den betreffenden Pensionair um eine Beschäftigung resp. Wiederbeschäftigung im provincialständischen Dienste handelt.

Etat der Provinzial-Blinden-

Nro.	Einnahme.	
	Tit. I. Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln	
	Tit. II. Zinsen von Kapitalien	
1	Von Hypotheken	
	1. Gebrüder Lehren in Oberzier	700 Thlr. Kap. 35 Thlr.
	2. C. Strüber in Langenwehe	400 " " 20 "
	3. C. Müller in Obermombach	320 " " 16 "
	4. H. Mercks in Merode	4000 " " 180 "
	5. H. Cremer in Entfen	2400 " " 120 "
2	Von Staatschuldscheinen	
	1. 2850 Thlr. à 4 1/2%	128 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
	2. 20850 " à 3 1/2%	729 " 22 " 6 "
	3. 100 " à 3 1/2%	3 " 15 " — "
	Tit. III. An Beiträgen	
	a. des Herzogs von Arenberg	
	b. der Gemeinde Tiff	
	c. " " Gerresheim	
	d. " " St. Arnual	
	Tit. IV. Pensionsbeiträge von Böglingen	
	Tit. V. Kleiderkosten-Vergütung der Böglinge	
	Tit. VI. Reinertrag der Handarbeiten	
	Tit. VII. Zufällige Einnahmen	
	Summe der laufenden Einnahmen .	
	Recapitulation	
	Tit. I. Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln	
	" II. Zinsen von Kapitalien	
	" III. An Beiträgen	
	" IV. Pensionsbeiträge von Böglingen	
	" V. Kleiderkosten-Vergütung der Böglinge	
	" VI. Reinertrag der Handarbeiten	
	" VII. Zufällige Einnahmen	
	Summe der laufenden Einnahmen .	
	Einmaliger Zuschuß aus Provinzial-Mitteln pro 1874	
	(Conf. die einmalige Ausgabe.)	
	Summe aller Einnahmen .	

Anstalt zu Düren pro 1874/76.

Betrag pro 1874/76.				Der frühere Etat setzte aus		Mithin jetzt				Bereifigung des Provinzial- Landtag's.	
im Einzelnen.		im Ganzen.				mehr		weniger			
Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
		10000		6360		3640					
371											
861	15	1232	15	862	15			1		(203	15)
100											
4											
10											
20		134		120		14					
		850		560		290					
		950				950					
		900		510		390					
		33	15	133						99	15
		14100		9120		5284		303			
der Einnahme.											
		10000									
		1232	15								
		134									
		850									
		950									
		900									
		33	15								
		14100									
		2182	7 5								
		16282	7 5								

Nro.	Ausgabe.
Tit. I. Besoldungen und Emolumente der Angestellten.	
1	Dem Direktor Meier, Gehalt Derselbe hat außerdem freie Wohnung, Licht und Heizung.
2	Dem Lehrer Peters, Gehalt Derselbe bezieht außerdem eine Mieths-Entscheidung von
3	Dem Lehrer Hett, Gehalt Demselben als Remuneration für die Kassensführung Derselbe hat außerdem freie Wohnung, Heizung und Licht.
4	Der Industriellehrerin Dronow, Gehalt Dieselbe hat außerdem freie Wohnung, Heizung und Licht.
5	Dem Werkmeister Jansen, Gehalt
6	" " Vorderbäumen, Gehalt Beide Werkmeister haben außerdem freie Wohnung, Heizung und Licht.
7	Dem Werkmeister Wollseiffen, Gehalt Derselbe bezieht außerdem eine Mieths-Entscheidung von
8	Der Wärterin und Hülfslehrerin Stuckmann, Gehalt nebst freier Station
9	Dem Portier und Anstaltschneider Cramer, Gehalt nebst freier Station
10	Dem Religionslehrer Pastor Reinhardt, Gehalt
11	" " Caplan Otten
12	Dem Musiklehrer, zur Disposition des Verwaltungsraths
13	Dem Anstaltsarzt Dr. Jochen
14	Der Haushälterin Wittwe Kraus nebst freier Station
15	Der Schließerin Bertram neben freier Station
16	Lohn für 2 Mägde à 48 Thlr.
17	Pension des Lehrers Henßen in Kachen
	Tit. II. Unterrichtsmittel
	" III. Utensilien und deren Unterhaltung
	" IV. Heizung und Beleuchtung
	" V. Bankosten
	" VI. Beköstigung der Zöglinge und des Personals Beischuß
	" VII. Bekleidung und Wäsche der Zöglinge
	" VIII. Krankenpflege
	" IX. Abgaben und Lasten
	" X. Für unvorhergesehene Fälle
	" XI. Unterstützung der Entlassenen

Latus .

Betrag pro 1874/76.		Der frühere Etat setzte aus.	Witbin jetzt		Bewilligung des Provinzial- Landtags.		
im Einzelnen.	im Ganzen.		mehr.	weniger.			
Thlr.	Gr. V.	Thlr.	Gr. V.	Thlr.	Gr. V.	Thlr.	Gr. V.
1000	—	800	—	200	—		
600	—	500	—	100	—		
175	—	175	—	—	—		
500	—	400	—	100	—		
150	—	150	—	—	—		
350	—	300	—	50	—		
336	—	300	—	36	—		
336	—	240	—	96	—		
240	—	240	—	—	—		
30	—	—	—	30	—		
84	—	60	—	24	—		
96	—	—	—	96	—		
75	—	50	—	25	—		
75	—	50	—	25	—		
300	—	—	—	300	—		
60	—	40	—	20	—		
108	—	—	—	108	—		
52	—	—	—	52	—		
96	—	—	—	96	—		
360	—	360	—	—	—		
—	5023	—	—	—	—		
—	100	100	—	—	—		
—	500	500	—	—	—		
—	550	300	—	250	—		
—	310	204	—	106	—		
4900	—	—	—	—	—		
500	5400	3640	—	1760	—		
—	1050	—	—	1050	—		
—	80	80	—	—	—		
—	23	20	—	3	25		
—	263	181	—	82	5		
—	200	100	—	100	—		
—	13500	8790	—	4710	—		

41



Nro.	A u s g a b e.
	Transport
Tit. XII.	Für Instruktionsreisen der Lehrer und Reisen zum Besuche der Zöglinge
Tit. XIII.	Erweiterung der Zöglinge
Tit. XIV.	Arbeitsverdiensttheil der Zöglinge
	Summe der laufenden Ausgaben

Nro.	A u s g a b e.	Betrag pro 1874/76.			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		Zflr.	Sg. Pf.	Zflr.	Sg. Pf.
	Recapitulation der Ausgaben.				
Tit. I.	An Besoldungen und Emolumenten			5023	— —
" II.	Für Unterrichtsmittel			100	— —
" III.	" Utensilien und deren Unterhaltung			500	— —
" IV.	" Heizung und Beleuchtung			550	— —
" V.	" Baukosten			310	— —
" VI.	" Beföstigung			5410	— —
" VII.	" Bekleidung und Wäsche der Zöglinge			1050	— —
" VIII.	" Krankenpflege			80	— —
" IX.	" Abgaben und Lasten			23	25 —
" X.	" unvorhergesehene Fälle			263	5 —
" XI.	" Unterstützung der Entlassenen			200	— —
" XII.	" Instruktionsreisen der Lehrer und Reisen zum Besuche der Zöglinge zur Disposition des Provinzial-Verwaltungs-Raths			200	— —
" XIII.	" Erweiterung der Zöglinge			100	— —
" XIV.	" Arbeitsverdiensttheil der Zöglinge			300	— —
	Summe der laufenden Ausgaben			14100	— —
	Einmalige Ausgaben pro 1874.				
1	Für Unterrichtsmittel (siehe Erläuterungsbericht)	360	— —	— —	— —
2	Einmalige Ausgabe zur Deckung des Deficits aus dem Jahre 1873 (Conf. die einmalige Einnahme.)	1822	7 5	2182	7 5
	Summe aller Ausgaben			16282	7 5
	Die laufende Einnahme beträgt	14100	— —	— —	— —
	Die einmalige Einnahme beträgt	2182	7 5	16282	7 5
	Die laufende Ausgabe beträgt	14100	— —	— —	— —
	Die einmalige Ausgabe beträgt	2182	7 5	16282	7 5

Betrag pro 1874/76				Der frühere Etat setzte aus.		Mithin jetzt				Bewilligung des Provincial- Landtags.				
im Einzelnen.		im Ganzen.				mehr.		weniger.						
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	13500	—	—	8790	—	—	4710	—	—	—	—	—
—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	100	—	—	60	—	—	40	—	—	—	—	—
—	—	—	300	—	—	40	—	—	260	—	—	—	—	—
—	—	—	14100	—	—	8890	—	—	5210	—	—	—	—	—

Nachtrag zum ordentlichen Stat.

Im Falle die Anstalt vor Schluß der Statsperiode verlegt resp. erweitert wird, ergeben sich folgende Mehr-Einnahmen und Ausgaben.

Nro.		Betrag.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.
Mehreinnahmen.				
1	Zuschuß aus Provincial-Mitteln	2760	—	—
2	Pensionsbeiträge der Zöglinge	140	—	—
	Summa	2900	—	—
Mehrausgaben.				
1	Zur Beföstigung von 23 Zöglingen à 320 Tage à 6 Sgr.	1472	—	—
2	Gehalt für einen 3. Lehrer	500	—	—
3	" " " 4. Werkmeister und Wärter	350	—	—
4	" " " Gärtner	200	—	—
5	Für Heizung und Licht	100	—	—
6	Für unvorhergesehene Fälle und zur Abrundung	278	—	—
	Summe der Mehrausgaben	2900	—	—
	" " Mehreinnahmen	2900	—	—

Die einmalige Ausgabe für neue Möbel, die bei der Verlegung der Anstalt zu beschaffen sind, ist hier nicht veranschlagt.

Rechnungs-Nr.	Gegenstand.		
			Uebertrag
20	Für einen 4. Techniker		
21	Für sonstige Arbeitshülfe		
			Summa
	Tit. IV. Bureau-Bedürfnisse.		
22	Für bauliche Bedürfnisse		
23	" Utensilien, Inventariestücke, Bücher u.		
24	" Heizung und Beleuchtung (zur Beschaffung durch den Director gegen Bezahlung an denselben)		
25	" Druckfachen und Schreibmaterialien		
26	" sonstige Bureau-Bedürfnisse, Buchbinderarbeiten und kleinere Anschaffungen		
27	" Porto-Auslagen		
			Summa
	Tit. V. Haupt-Cassen.		
28	Remuneration der Hauptcassen für Mitwirkung bei dem Cassengeschäft		
			Summa
	Tit. VI. Prämien.		
29	Zu Prämien und Belohnungen für vorzugsweise wirksam gewesene Vöschhülfe und zur Anschaffung von Vöschmitteln (§. 109 des Reglements)		
			Summa
	Tit. VII. Pensionen und Unterstützungen.		
30	Pension des Secretaires Weinhaus		
31	Unterstützung der Familie des verstorbenen Assistenten Hohns		
			Summa
	Tit. VIII. Extraordinair.		
32	Zu unvorhergesehenen Fällen		
			Summa
33	Tit. VIII. Extraordinair		
34	" VII. zu Pensionen und Unterstützungen		
35	" VI. Prämien		
36	" V. Haupt-Cassen		
37	" IV. Bureau-Bedürfnisse		
38	" III. Hülfspersonal		
39	" II. Diäten und Reisekosten		
40	" I. Besoldungen		
			Summa
41	Hierzu außerordentlicher einmaliger Credit für Einrichtung eines feuerfesten massiven Seiten-Büfzels am Feuer-Societätsgebäude zu Coblenz		

Betrag pro 1870/72.	Directions- Beschlag pro 1874/76.		Beschlag des Provinzial- Verwaltungs- rathes.		Beschlag des Provinzial- Landtags.		Bemerkungen.
	Ztr.	Gr. Pf.	Ztr.	Gr. Pf.	Ztr.	Gr. Pf.	
1500	—	—	1500	—	1900	—	
—	—	—	—	—	450	—	
1570	—	—	1900	—	1900	—	
3070	—	—	3400	—	4250	—	
300	—	—	100	—	300	—	
100	—	—	100	—	100	—	
350	—	—	350	—	350	—	
1296	—	—	1500	—	1500	—	
100	—	—	164	—	170	—	
—	—	—	1860	—	1860	—	
2146	—	—	4074	—	4280	—	
730	—	—	730	—	730	—	
730	—	—	730	—	730	—	
8000	—	—	8000	—	8000	—	
8000	—	—	8000	—	8000	—	
—	—	—	—	—	281 7 6	—	
100	—	—	100	—	100	—	
100	—	—	100	—	381 7 6	—	
500	—	—	1120	—	1423 22 6	—	
500	—	—	1120	—	1423 22 6	—	
500	—	—	1120	—	1423 22 6	—	
100	—	—	100	—	381 7 6	—	
8000	—	—	8000	—	8000	—	
730	—	—	730	—	730	—	
2146	—	—	4074	—	4280	—	
3070	—	—	3400	—	4250	—	
2400	—	—	2400	—	2400	—	
11290	—	—	11910	—	16035	—	
28236	—	—	31734	—	37500	—	
—	—	—	—	—	15000	—	

Einmalige Ausgabe. (ob. Urtheilungsbericht)

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Antrag der Staatsbehörde auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses aus Provinzialmitteln zur Begründung zweier Museen in Bonn und Trier.

Referent: von Heister.

Die Rheinprovinz, welche mehr als irgend ein anderer Preussischer Landestheil von den großen geschichtlichen Ereignissen berührt worden ist und in welcher die Vergangenheit fast allerorts Spuren derselben zurückgelassen hat, entbehrt bis heute der Zusammenfassung und Organisation der historisch-antiquarischen Interessen. Was bis jetzt zur Aufdeckung, Untersuchung und Sammlung antiquarischer Funde von Privaten und Vereinen geschehen ist, ist vereinzelt geblieben und hat deshalb auf die Kräftigung des Patriotismus und die ideale Gestaltung des Volkslebens nur geringen Einfluß ausüben können.

Um diesem Uebelstande abzuhelpen, hat der Herr Oberpräsident bei dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten den Antrag gestellt, daß der Staat behufs Herstellung einer einheitlichen Organisation auf diesem Gebiete helfend und vermittelnd eintrete. Hierauf ist der Herr Minister eingegangen und sind bereits in dem Staatshaushalts-Etat pro 1874 für die im Interesse der rheinischen Alterthümer zu treffenden Einrichtungen 4000 Thlr. als dauernde Mehrausgabe unter der Voraussetzung aufgenommen, daß die Provinzialstände eine gleiche Summe zu demselben Zwecke bewilligen. Mit diesen Mitteln ist die Begründung zweier Provinzialmuseen, eins zu Bonn und eins zu Trier, in Aussicht genommen, weil an beiden Orten sich bereits nicht unbedeutende Sammlungen von Alterthümern — in Bonn die bei der Universität befindliche Sammlung vaterländischer Alterthümer und die Sammlung des Vereins von Alterthumsfreunden der Rheinlande, in Trier die in der Porta nigra untergebrachte Sammlung und die in einigen Räumen des Gymnasiums aufgestellte Sammlung der Gesellschaft für nützliche Forschungen — befinden, welche für die Museen als Grundstock dienen können und deren Vereinigung zu je einem Museum in Bonn und Trier, falls die bestehenden Eigenthumsrechte vorbehalten werden, voraussichtlich nicht auf Schwierigkeiten stoßen wird, wogegen die Vereinigung zu einem einzigen Museum nicht ausführbar sein dürfte. Für die Wahl der beiden Städte spricht außerdem, daß das Museum in Bonn für die Lehrzwecke der Universität verwandt werden kann und daß Trier der natürliche Mittelpunkt für eine dem Moselgebiet insbesondere gewidmete Sammlung ist.

Was die Organisation der Verwaltung betrifft, so liegt es in der Absicht der Staatsbehörde, dieselbe unter die Leitung des Staates zu stellen und für jedes Museum einen mit 1000 Thlrn. zu besoldenden Director anzustellen, welcher von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten nach Vernehmung des Provinzial-Verwaltungsraths zu ernennen sein würde, sowie beiden Directoren eine vornehmlich aus Fachmännern bestehende in Bonn einzusetzende Commission zur Seite zu stellen, welche unter dem Vorsitz eines höheren Beamten über größere Erwerbungen, über Ausgrabungen, über Maßregeln zur Conservirung der Alterthümer zu beschließen hat, und deren Befugnisse insbesondere auch deren Verhältnisse zu den Directoren durch eine von dem Herrn Minister zu genehmigende Instruktion geregelt werden. Für die Bestellung nur einer Commission und zwar in Bonn wird das Bedürfniß der einheitlichen Leitung und die Rücksicht auf die an der Bonner Universität befindlichen wissenschaftlichen Kräfte angeführt.

Die Staatsbehörde beabsichtigt die Commission aus 9 Mitgliedern zu bilden, von denen 7, der Vorsitzende und 6 Fachmänner — ein Archäolog, ein Epigraphiker, ein Historiker, ein Vertreter der neueren Kunstgeschichte, ein Vertreter der ethnologischen und auf die prähistorischen Alterthümer bezüglichen Studien und ein Architekt — vom Herrn Minister zu ernennen und zwei von dem Provinzial-Landtage mit der Beschränkung zu wählen sind, daß eins derselben der Stadt oder dem Regierungsbezirk Trier — mit Rücksicht auf die dortigen einer besonderen Vertretung bedürftigen Interessen — angehören muß. Die Staatsbehörde glaubt auf diese Weise der Provinzial-Vertretung eine angemessene Mitwirkung an der Leitung der Provinzial-Museen gesichert zu haben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erkennt das hohe Interesse an, welches die Provinz an der Errichtung eines Instituts zur Erforschung, Sammlung und Erhaltung ihrer Alterthümer hat, und erachtet auch eine Zusammenfassung der bisher vereinzelt Bestrebungen für dringend geboten, wenn dem Verfall der Alterthumswissenschaft in der Provinz und der Verschleppung und Vernichtung so vieler werthvollen Alterthümer vorgebeugt werden soll.

In Bezug auf die Einrichtung der Verwaltung geht er im Allgemeinen von der Anschauung aus, daß die zu errichtenden Museen nur dann einen allgemeinen Anklang in der Provinz finden werden und also auch nur dann ihre segensreiche Wirkung auf Hebung des in der Liebe zum angestammten Boden und zu dessen Geschichte hauptsächlich beruhenden patriotischen Gefühls sowie auf Weckung des idealen Sinnes gegenüber den materialistischen Tendenzen unserer Zeit voll auf ausüben werden, wenn dieselben als reine Provinzial-Anstalten unter Ueberweisung der aus der Staatskasse gezahlten Mittel gänzlich auf den Etat und in die Verwaltung der Provinz übergegangen sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verkennt aber nicht, daß für die erste Organisation der zerstreuten sich oft sogar feindlich gegenüberstehenden antiquarischen Interessen die Initiative der Königlich Staatsregierung nur förderlich sein kann, und ist deshalb auch bereit, für jetzt auf das von der Staatsbehörde vorgeschlagene gemischte System der Verwaltung einzugehen, glaubt nur, daß der Provinz in Rücksicht auf den provinziellen Zuschuß und das provinzielle Interesse ein größerer Einfluß auf die Wahl der Directoren und auf die Zusammensetzung der Commission eingeräumt werden müsse, als dies in den vorliegenden Vorschlägen der Staatsregierung geschehen sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt demnach den Antrag:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle die dauernde Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 4000 Thln. zur Begründung von Provinzialmuseen aussprechen und bestimmen, daß dieser Betrag für die nächste Etatsperiode aus den disponiblen Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse entnommen werde, er empfiehlt jedoch dem Landtage an diese Bewilligung die Bedingung zu knüpfen unter gleichzeitiger Annahme der übrigen organisatorischen Bestimmungen, daß die Museums-Directoren auf den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths vom Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten angestellt und die Commission aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt werde, von denen der Vorsitzende und 4 sachverständige Mitglieder ebenfalls vom Herrn Ressortminister, die übrigen 4 Mitglieder vom Provinzial-Verwaltungsrathe bestellt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Der II. Ausschuß tritt dem obenstehenden Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths bei und empfiehlt denselben dem hohen Landtage zur Annahme.

Düsseldorf, den 3. Juni 1874.

Der II. Ausschuß.

Düsseldorf, den 19. Mai 1874.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Antrag der Staatsbehörde auf einen Zuschuß aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Herausgabe eines Inventars der Baudenkmäler in der Rheinprovinz.

Referent: von Heister.

Der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel hat ein Inventarium der Baudenkmäler des Regierungsbezirks Kassel ausarbeiten und drucken lassen. Dieses Werk soll nach der Intention des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten den Anfang zu einem Inventarium der Baudenkmäler im Königreich Preußen bilden, und ist derselbe der Ansicht, daß die Herausgabe eines Inventars der Rheinischen Baudenkmäler sich ganz besonders zur Erledigung durch eine Bewilligung aus Provinzialmitteln eignet. Die Staatsbehörde hat demnach bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe den Antrag gestellt, dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte eine entsprechende Vorlage zu machen. Zur Ermittlung der Kosten hat dieselbe sich mit dem Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn in Verbindung gesetzt. Dieser Verein hat sich nun bereit erklärt für den Fall, daß er eine jährliche Staats-Unterstützung für seine Zwecke erhalten wird, den Druck des Werkes auf seine Kosten zu übernehmen, und berechnet die übrigen Kosten für die Bearbeitung und örtliche Aufnahme des Inventars auf circa 700 Thaler für jeden Bezirk, also auf 3500 Thaler für die Provinz.

Der Provinzial-Verwaltungsrath betrachtet in seiner Majorität die in Rede stehende Herausgabe des Inventars als eine Angelegenheit, welche auf die Vervollständigung der Landeskunde und auf die Hebung des historischen Sinnes einen segensreichen Einfluß ausüben wird; er erkennt ferner an, daß es sich hier in erster Linie um Interessen der Rheinprovinz handelt und stellt deshalb den Antrag:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus dem Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse eine einmalige Ausgabe bis zur Höhe von 3500 Thlrn. zu leisten, um ein Inventar der Rheinischen Baudenkmäler durch den Verein der Alterthumsfreunde im Rheinlande oder in anderer Weise „bearbeiten und herausgeben zu lassen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Düsseldorf, den 8. Juni 1874.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Eure Majestät hatten bereits in dem Allerhöchsten Bescheide vom 15. November 1862 die Gnade, die von den zum 14. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen treugehorfamsten Ständen der Rheinprovinz gestellte ehrfurchtsvolle Bitte, um Erlass eines Schutzgesetzes für die Mineralquellen des linksrheinischen Gebietes dahin Allergnädigst zu bescheiden, daß eine nähere Erörterung der Sache rücksichtlich des Bedürfnisses eines solchen Gesetzes, als auch rücksichtlich des Maaßes des zu gewährenden Schutzes vorbehalten bliebe.

Wir verkennen nicht, daß nach Erlass des neuen Bergwerksgesetzes im Jahre 1865 die Königlichen Bergbehörden bemüht gewesen sind nach Maßgabe der ihnen durch das Gesetz gegebenen Befugnisse, den Mineralquellen Schutz zu Theil werden zu lassen; insbesondere haben sie dies dadurch zu bewirken gesucht, daß sie in einem bestimmten Umkreise um Mineralquellen alle Schürf- und sonstigen bergmännischen Arbeiten untersagten. Weiter vermochte sich aber der Schutz der Bergbehörden nicht zu erstrecken, zumal fehlt es bis zur Stunde an Mitteln, die Inhaber vorhandener Mineralquellen, nachdem sie dieselben durch Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art der Benutzung übergeben haben, vor dem mit Entziehung derselben, sowie mit dem Verluste der darauf verwendeten Anlagekosten verbundenen Bestreben der Eigenthümer benachbarter Grundstücke, sich die Quellen durch Bohrungen oder Abteufungen tiefergehender Brunnenanlagen anzueignen, zu sichern.

So sind die Stadt Birtscheid und die daselbst neben ihr bestehenden Inhaber von Badehäusern und damit verbundenen sonstigen Anlagen mit dem Verluste ihrer Thermalquellen bedroht, indem die mit einem Straßenbauprojecte beschäftigte Actien-Gesellschaft Frankenberg, deren Grundstücke unmittelbar unterhalb Birtscheid liegen, schon soweit die Birtscheider Quellen erbohrt und auf sich gelenkt hat, daß, so lange die Thätigkeit der von der vorgenannten Gesellschaft auf dem Bohrloche errichteten Dampfpumpe dauerte, die Victoriaquelle bereits versiegt war und weitere Benachtheiligungen bei Fortsetzung dieser Arbeiten unausbleiblich sind.

Abgesehen davon, daß, wenn diesem Verfahren nicht Einhalt zu thun wäre, dem badenden Publicum keine Wohlthat erwiesen würde, da die abgebohrte Quelle, da wo sie in Birtscheid hervorsprudelte, mit einer Wärme von 45° R. zu Tage trat, während sie da, wo die Speculationsfucht, sie sich zugewendet, nur noch 28 — 32° R. besitzt, steht zu befürchten, daß durch Fortsetzung dieser Bestrebungen entweder bald ein großer und vielleicht sogar der größte Theil der bisherigen Birtscheider Bade-Anstalten, ihrer Quellen und dadurch ihres Zweckes beraubt, verödet und werthlos, ja vielleicht sogar durch ähnliche Arbeiten mit der Zeit die in Nachen vorhandenen, theilweise mit dem größten Luxus von der Stadt selbst errichteten Badehäuser von denselben Beeinträchtigungen bedroht sein werden, oder in der Folge ein Wettkampf entstehen wird, dahin gerichtet, daß ein Nachbar dem anderen durch Bohrversuche und Abteufungen von Schächten die Quellen zu entziehen suchen wird.

Wie unzulässig und gemeinschädlich aber ein solches Concurrrenzbestreben sein würde, ergibt sich schon ganz allein daraus, daß nur die Aussicht auf den dauernd gesicherten Besitz und Genuß

einer Heilquelle einer Gemeinde oder einem Privaten die Unternehmungslust geben kann, die zur Benutzung derselben erforderlichen, der Gesundheit, Bequemlichkeit, Erweiterung und Zerstreung des Badepublikums dienlichen, allgemein bekannten Bauten und Anlagen zu machen. Wir glauben nicht zuviel zu sagen, wenn wir hinzufügen, daß alle die großen und herrlichen Anlagen, die Bäderorte bieten, nicht entstanden sein würden, wenn ein Verfahren, wie es jetzt die Gesellschaft Frankenberg einzuführen scheint, schon früher Sitte gewesen wäre.

Da die königlichen Behörden keine Macht besitzen, diesem Gebahren Einhalt zu thun, und sich somit die Schutzmaßregeln, welche die bis jetzt bestehende Gesetzgebung, gewährt, als unzulänglich erweisen, dürfte eine Erweiterung derselben geboten erscheinen.

Ohne dem weisern Ermessen Euer Majestät Staatsregierung vorgreifen zu wollen, dürften nach unserm unmaßgeblichen Erachten Anordnungen zu einer ihren Zwecken entsprechenden Benutzung der Thermalquellen und zum Schutze der vorhandenen Anlagen darin zu finden sein, daß zu denselben die Einholung einer gewissen gewerblichen Conzession vorgeschrieben und dieselben einestheils auf einen gewissen Umkreis ausgedehnt würde, innerhalb dessen überhaupt andere ähnliche Anlagen für unstatthaft erklärt und andertheils dem Conzessionär solche Bedingungen auferlegt würden, wodurch eine Schädigung von Besitzern anderer Quellen und Anlagen verhindert würde. Sonach gestatten sich die getreuen Stände der Rheinprovinz die unterthänigste Bitte, Eure Majestät möge Allergnädigst geruhen zu befehlen, daß ein ausreichendes Schutzgesetz für die Thermalquellen unserer Provinz entworfen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben:

Euer Kaiser- und königlichen Majestät allerunterthänigst treugehorsamster
Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz.

Anlage 24.

Düsseldorf, den 28. Mai 1874.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend die Verlegung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren behufs deren
gleichzeitiger Erweiterung.

Bereits in dem General-Verwaltungs-Berichte des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, in dem im Auszuge demselben beigelegten Berichte an den Herrn Ober-Präsidenten, betreffend die Verwendungszwecke der Provinzial-Dotationsrente und in den Motiven zur Etats-Vorlage der Blinden-Anstalt pro 1874/76, sowie in dem Etats-Entwurfe selbst, ist darauf hingewiesen, daß die jetzige Blindenanstalt in ihren Raumverhältnissen und in ihrer ganzen inneren Einrichtung dem Bedürfnisse nicht mehr genügt.

Der Blinden-Unterricht muß künftig als obligatorische Aufgabe des Provinzialverbandes betrachtet werden, während er bisher nur ein Produkt freiwilliger und humaner Bestrebungen war. Die Aufnahme muß sich daher auf alle bildungsfähigen Kinder erstrecken, um sie zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen. Der Raum in den vorhandenen Gebäulichkeiten reicht kaum aus, um die zur Zeit in derselben schon untergebrachten 67 Zöglinge in angemessener Weise unterzubringen, und insbesondere sind die 19 weiblichen Zöglinge der Anstalt in den ihnen zugewiesenen Räumen so eingeengt, daß ihrer Gesundheit, besonders bei der Sommerhitze, Gefahr droht. Eine große Zahl bildungsfähiger Kinder befindet sich aber noch in der Provinz, ohne daß ihnen bis jetzt die Wohlthat der Erziehung und der Ausbildung in manuellen, ihre Subsistenz sichernden Fertigkeiten hat zu Theil werden können.

Der mit der speciellen Leitung der Anstalt beauftragte Anstalts-Director hat wiederholt diese Uebelstände zum Gegenstande eingehender Berichts-Erstattungen gemacht, und der Provinzial-Verwaltungs-rath sich seit Uebnahme der oberen Leitung und Verwaltung der Anstalt der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abhülfe nicht verschließen können.

Die Abhülfe kann nach den angestellten Ermittlungen erzielt werden:

- a) durch die Vergrößerung und Erweiterung des vorhandenen Blindenanstalts-Gebäudes oder
- b) durch die Verlegung der Anstalt in das geeignete größere Gebäude der neuen Irren-Anstalt bei eventueller Veräußerung des zeitigen Anstaltsgebäudes.

Bei Verfolgung der ersteren Absicht, — Erweiterung und Vergrößerung des vorhandenen Gebäudes — würden sich die Gesamtkosten ungefähr folgendermaßen berechnen:

1. Werth der vorhandenen Gebäulichkeiten und Grundfläche mit Einbegriff des vor wenigen Jahren zum Preise von 3500 Thlr. erworbenen Herperg'schen Gartens mindestens 25,000 Thlr.
2. Terrain-Ankauf zur Errichtung eines Umbaues behufs Trennung der Geschlechter, insbesondere des Hellentessel'schen Gartens circa 18,000 „
3. Neubau eines Seitenflügels für 30 Zöglinge und Personal mindestens 15,000 „
4. Vergrößerung des Arbeitshauses 2,000 „
5. Anlage der Seiler-Bahn, Beseitigung der Stadtmauer 2,000 „
6. Umfassende Reparatur des vorhandenen Gebäudes 4,000 „

Summa 66,000 Thlr.

Aber selbst bei Anwendung eines solchen Kostenbetrages wird das vorhandene Hauptanstaltsgebäude nach Maßgabe seiner Raumverhältnisse, seiner eigenthümlichen Bauart und seiner eingeengten Lage immerhin noch manchen berechtigten Wunsch nicht erfüllen.

Schon diese Erwägung führt zu einer eingehenderen Prüfung und Erörterung der vorausgeschickten zweiten Alternative; sie ist aber noch ganz besonders durch den Umstand geboten, daß die provinzialständische Verwaltung augenblicklich in der Lage ist, über das sehr geeignete Gebäude der Irrenanstalt nebst zugehörigem ausreichenden Areal verfügen zu können und in einer Weise verfügen zu müssen, daß die etwas weiter abgerückte neue Irren-Anstalt in keiner Weise beeinträchtigt wird. Wie der Provinzial-Verwaltungs-rath in dem bezüglichen Passus: „Stand der Irrenanstaltsbauten“ seines General-Verwaltungs-Berichtes näher dargelegt hat, ist derselbe zu der Beschlußfassung gelangt, den zuerst für die Errichtung der für den Regierungsbezirk Aachen zu erbauenden Irren-Heil- und Pflegeanstalt gewählten Bauplatz in nordöstlicher Richtung durch

weiteren Ankauf von 48 Morgen Land zu erweitern und auf diesem neu anzukaufenden Terrain die neue Irrenanstalt zu erbauen, damit dieselbe in ihrer Lage nicht eingeengt sei und möglichst aus der unmittelbaren Nähe des Bahnhofes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und den dem Anstaltsterrain gegenüber entstehenden Privatbauten entfernt werde.

Durch diese bereits in der Ausführung begriffene Beschlussfassung ist das vorhandene, vom Kreise Düren seiner Zeit übernommene, auf dem untern Bauterrain gelegene Irrenanstaltsgebäude disponibel geworden und muß anderweit verwerthet werden.

Eine Veräußerung des Gebäudes nebst einem Flächenabschnitt an einen Privatbesitzer oder gar einen Industriellen muß aus denselben Gründen vermieden werden, welche die oben angebeutete Verlegung des Bauterrains für die neue Irren-Anstalt herbeigeführt haben. Eine solche Veräußerung würde für die neue Irrenanstalt in der ihr jetzt bestimmten Lage wieder Eventualitäten herbeiführen, gegen deren Eintritt die Provinz sich unter allen Umständen sichern muß.

Dagegen erscheint es ganz unbedenklich, die Provinzial-Blindenanstalt in dieses vorhandene Gebäude zu verlegen. Der geregelte stille Betrieb der Blinden-Anstalt stört die Entwicklung und Ruhe der Irren-Anstalt nicht; die Nachbarschaft beider Institute, welche unter einer oberen Verwaltung stehen, bietet sogar mannichfaltige Vortheile.

Die bei der Irrenanstalt projectirte Capelle kann auch den Bedürfnissen der Blindenanstalt dienen und in Cassen-, Deconomie- und Wirthschafts-Verwaltung können vielfache Vortheile durch Personalunionen und einen mehr oder weniger gemeinsamen Betrieb dieser Verwaltungs-Zweige erzielt werden.

Auch selbst die Beleuchtung der Frage in pecuniärer Hinsicht spricht nicht gegen die Verlegung.

Die Blinden-Anstalt würde im Falle ihrer Verlegung in das Irrenanstalts-Gebäude etwa 15 Morgen Areal bedürfen. Die mit demselben erworbenen 21 Morgen Land haben nach den vorliegenden Kaufverträgen 12,114 Thlr. gekostet, welcher Betrag auch aus dem Irrenanstaltsbaufonds s. B. gezahlt worden ist. Der Kostenpreis eines Morgens stellt sich sonach auf 576 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., was für 15 Morgen einen Preis von 8652 Thlr. 25 Sgr. — Pf. ausmachen wird.

Hierzu treten die bei der Uebernahme bereits verausgabten Baukosten des vorhandenen Gebäudes, wobei die bei der Abrechnung mit dem Kreise Düren s. B. außer Betracht gelassenen Zuschüsse der K. Regierung zu Aachen aus dem sog. Weseler Pferdegelberfonds 15,636 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. und die Zuschüsse des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit für den Regierungsbezirk Aachen mit 11,800 Thlr. mit berechnet sind, da diese Beträge speziell den Intentionen bei der Zuwendung entsprechend zum Vortheil des Regierungs-Bezirks Aachen bleiben müssen 37169 " 13 " 1 "

Hierzu treten ferner die Ausgaben in Gemäßheit der Seitens der früheren Bau- und Finanz-Commission übernommenen Verpflichtung, „in die von dem Kreise Düren für den Bau der acquirirten Anstalt übernommenen Verpflichtungen einzutreten, also die Unternehmer, soweit sie noch nicht befriedigt waren, für den Rest ihrer Guthaben zu befriedigen, auch dem Kreis-El.-Baumeister Kriesche zu Düren für die Bauleitung eine nachträgliche ausreichendere Remuneration zu gewähren“, zum Betrage von 8177 " 21 " 11 "

Latus . . . 54000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Transport . . . 54,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

nachdem die für Veränderungsbauten zc. verausgabten Beträge, welche Ausgaben lediglich dem Baufonds zur Last bleiben müssen, ebenso die Ausgaben für noch vorhandene Materialien, Ziegel zc., die ebenfalls den Baufonds belasten müssen, mit 7483 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. in Abzug gekommen sind, so daß sich ein abgerundeter Kostenpreis für das vorhandene Gebäude incl. 15 Morgen Land event. zu Lasten des Provinzial-Blindenanstalts-Verbandes ergibt

von abgerundet 54,000 " — " — "

Diesem Betrage werden nach einem vorliegenden technischen Gutachten noch hinzutreten für weiteren inneren Ausbau und Einrichtung des Gebäudes zur Blindenanstalt prpr. 10,000 " — " — "

Total-Summe 64,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Die Provinz würde daher zum Zwecke der Erlangung einer ausreichenden Blindenanstalt nach der zweiten Alternative dem Irren-Anstaltsbaufonds 54,000 Thlr. für das zu übernehmende Gebäude nebst 15 Morgen Terrain nach dem Selbstkostenpreise zuwenden und zum weiteren Ausbau noch ca. 10,000 Thlr. aufwenden, diese Summe also bereit stellen müssen, alsdann aber eine allen Anforderungen besser entsprechende Blindenanstalt besitzen, als bei Erweiterung des vorhandenen alten Blindenanstaltsgebäudes.

Für die Bereitstellung der Geldmittel im Falle der Verlegung der Blindenanstalt in der vorprojectirten Weise würde noch die weitere Frage von nicht untergeordneter Bedeutung zu verfolgen sein, nämlich die der Verwerthung des jetzigen Blindenanstalts-Areals.

Wie schon bemerkt, ist vor einigen Jahren der sogenannte Herperg'sche Garten zu demselben zum Kaufpreise von 3500 Thlrn. aus Anstaltsfonds erworben worden; im Uebrigen rühren die Anstaltsgebäude, wie der Mehrzahl der Mitglieder des hohen Landtages schon im Verlaufe früherer Verhandlungen bekannt geworden sein wird, aus einem Leibrenten-Vertrage zwischen dem Verwaltungs-Rathe der Anstalt und den verstorbenen Eheleuten Rudolph Schenkel zu Düren vom 20. October 1844 her, inhaltlich dessen die Eheleute Schenkel die jetzt als Blindenanstalt benutzten Realitäten der Elisabeth-Stiftung für Blinde zum Zwecke der Einrichtung einer Blindenanstalt in Düren zum Eigenthum mit der Maßgabe gegen eine inzwischen fortgefallene lebenslängliche Leibrente übertragen haben, daß der Stadt Düren der künftige Besitz des Vertrags-Objectes, falls dasselbe nicht weiter zu Blindenanstalts-Zwecken benutzt werden sollte, zufalle. Nach diesem der Stadt Düren eingeräumten Rechte, wird es keinen Ausweg geben, als bei der Verlegung der Blindenanstalt der Hauptsache nach in das Irrenanstaltsgebäude, das alte Gebäude noch weiter zu Blindenanstaltszwecken, etwa zu einer Versorgungsanstalt beizubehalten oder das Gebäude und Terrain an die Stadt Düren zu veräußern. (§§. 1165 und 1122 des C. C.). Die Vertretung der Stadt Düren hat Schritte gethan, sich durch Ankauf in den Besitz des Anstalts-Areals zu setzen.

Dieselbe hat indessen nur den Preis von 20,000 Thalern für dasselbe offerirt, welcher vom Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Werthe des vergrößerten Anstaltsterrains nebst aufstehenden Gebäuden in keinem Verhältnisse stehend, erachtet werden konnte, selbst wenn auf die in dem Leibrentenvertrage mit den Vorbesitzern zu Gunsten der Stadt Düren enthaltene Bestimmung ein wesentliches Gewicht gelegt wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diese Ansicht dem Bürgermeister der Stadt Düren

gegenüber ausgesprochen und demselben die Erwägung nahe gelegt, ob die Stadt Düren nicht zu einem günstigeren Gebote übergehen möchte. Eine Gegenäußerung ist hierauf Seitens der Vertretung der Stadt Düren noch nicht erfolgt, es ist aber anzunehmen, daß dieselbe bei augenblicklichem Bedürfnisse an öffentlichen Gebäuden den Vorschlag nicht von der Hand weisen wird.

Nach Maßgabe dieser Erwägungen erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen, der Provinzial-Landtag wolle:

1. der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren das in dieser Stadt auf dem Irrenanstaltsbau terrain vorhandene, früher zur Einrichtung einer Irren-Heil- und Pflege-Anstalt für den Regierungsbezirk Aachen in Aussicht genommene Gebäude nebst 15 Morgen Landes als Eigenthum überweisen;

2. die dem Irrenbaufonds, speziell für Rechnung des Regierungsbezirks Aachen, hierfür von dem Gesamt-Verbande der Provinzial-Blindenanstalt zu leistende baare Geldentschädigung auf den vorberechneten Betrag von 54,000 Thalern feststellen;

3. beschließen, daß diese Summe ebenso, wie die erforderlichen Einrichtungskosten von prpr. 10,000 Thalern also zusammen 64,000 Thaler durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmen, welche mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}\%$ jährlich zu amortisiren ist.

4. beschließen, daß die jährlich erforderlichen 6% zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe in dem nächsten Etat der Blindenanstalt nach Maßgabe des besonders aufzustellenden Tilgungsplanes für die Anleihe in Ausgabe vorzusehen und bis zur Aufnahme der Verzinsungs- und Amortisationsquoten in den Etat alljährlich aus dem zur Verfügung der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmen ist, oder aber, daß die Entnahme aus diesen Zinsüberschüssen bis zur gänzlichen Tilgung der Anleihe erfolge;

5. den Provinzial-Verwaltungsrath autorisiren, wegen Verkaufes des alten Blinden-Anstalts-Areals zu einem annehmbaren Preise mit der Stadt Düren die Verhandlungen fortzusetzen, zum Abschlusse des Kaufvertrages zu schreiten, und den eventuellen Erlös vorweg auf die beschlossene Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse in Abzug zu bringen, beziehungsweise denselben ganz zur Amortisation zu verwenden, falls sich der Verkauf erst nach Negotiirung der Anleihe verwirklichen läßt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Etat für den für die vier Taubstummen-Anstalten
zu Kempen, Brühl, Moers und Menzies bestehenden Fonds sowie die Special-Etats
der Anstalten.

Nr.	Einnahme des Haupt-Etats.	Betrag.	
		Thlr.	Sg Pf
	Tit. I. Vom Grundeigenthum.		
	Nichts.		
	Tit. II. Zinsen von Kapitalien.		
	a. der Anstalt zu Kempen gehörig.		
1	Von den im Laufe der Jahre aus Ueberschüssen angekauften Werthpapieren, bestehend in		
	a. Schuldverschreibungen der 4½ % consolidirten Anleihe		
	Tittr. A. Nr. 1877, 1878 à 10,000 Thlr. 20,000 Thlr.		
	„ B. Nr. 42415/21, 8337/38, 65,699, 38941 à 1000 Thlr. . . . 11,000 „		
	„ C. Nr. 56451, 39368/69, 24764/65 à 500 Thlr. 2,500 „		
	„ D. Nr. 29701 à 200 Thlr. 200 „		
	„ E. Nr. 4173/76 à 100 Thlr. 400 „		
	b. Schuldverschreibungen der 4½ % Anleihe der Rheinprovinz Nr. 10820, 10548, 10549 à 500 Thlr. 1,500 „		
	=	35600	1602
2	Rücknahme an Kapital und Zinsen von Tit. IX. Pensionsfonds der Lehrer, da Letztere keine Pensionsbeiträge mehr zahlen und die zu zahlenden Pensionen im eintretenden Falle auf den Anstaltsetat übernommen werden.		
	Die Kapitalien bestehen in		
	a. Schuldverschreibungen der 4½ % consolidirten Staatsanleihe		
	Tittr. B. Nr. 42428, 30723 à 1000 Thlr. 2000 Thlr.		
	„ C. Nr. 24768, 42824, 55423 à 500 Thlr. 1500 „		
	„ D. Nr. 51035 53771/72 à 200 Thlr. 600 „		
	„ E. Nr. 26399, 66127, 91370 à 100 Thlr. 300 „		
	„ F. Nr. 34520 à 50 Thlr. 50 „		
	ferner von Tittr. C. Nr. 24770 über 500 Thlr.		
	der Betrag von 300 „		
	(Der Rest von 200 Thlrn. gehört dem Baufonds.)		
	Latus	35600	1602

Nr.	Einnahme des Haupt-Stats.		Betrag.		
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	
	Transport	35600	—	1602	—
	b. Schuldverschreibungen der 4½ % Anleihe der Rheinprovinz Nr. 11683 à 500 Thlr.	500	—	—	—
	= 5250 Thlr.				
	Zinsen 236 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg.				
	wovon auf die Anstalt Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pfg.			
	Kempen 1312. 15. Kapital und	59. 1. 11. Zinsen.			
	Brühl 1312. 15. " "	59. 1. 11. "			
	Moers 1312. 15. " "	59. 1. 10. "			
	Neuwied 1312. 15. " "	59. 1. 10. "			
	= 5250. —. Kapital = 236. 7. 6. Zinsen.				
	fallen; mithin hier in Einnahme zu stellen	1312	15	59	1 11
	Summa Kapitalien, der Anstalt zu Kempen gehörig	36912	15	1661	1 11
	b. der Anstalt zu Brühl gehörig.				
1	Von den im Laufe der Jahre aus Ueberschüssen angekauften Werthpapieren bestehend in				
	a. Schuldverschreibungen der 4½ % consolidirten Staatsanleihe				
	Tittr. B. Nr. 42422/23, 8339/43, 10791,				
	65700, 34453/54 51566 à				
	1000 Thlr.	12,000			
	" C. Nr. 39491, 39370 à 500 Thlr.	1,000			
	" D. Nr. 53768, 53769 à 200 Thlr.	400			
	" E. Nr. 4177/79 à 100 Thlr.	300			
	" F. Nr. 866 à 50 Thlr.	50			
	b. Schuldverschreibungen der 4½ % Anleihe der Rheinprovinz Nr. 10550/51, 10506 à 500 Thlr	1,500			
	=	15250	—	686	7 6
2	Kapital und Zinsen des Tit. IX. Pensionsfonds der Lehrer, conf. Tit. II. a. Kempen	1312	15	59	1 11
	Summa Kapitalien, der Anstalt zu Brühl gehörig	16562	15	745	9 5
1	c. der Anstalt zu Moers gehörig.				
	Von den im Laufe der Jahre aus Ueberschüssen angekauften Staatspapieren u., nämlich:				
	a. Schuldverschreibungen der 4½ % consolidirten Staatsanleihe				
	Tittr. A. Nr. 1879 à 10,000 Thlr.	10,000			
	" B. Nr. 42424/25, 30722 à 1000 Thlr.	3,000			
	" C. Nr. 24766, 39,492 à 500 Thlr.	1,000			
	Latus 14,000 Thlr.				

Nr.	Einnahme des Haupt-Stats.	Betrag.	
		Thlr.	Sg. Pf.
	Transport 14000 Thlr.		
	Littr. D. Nr. 51033/34, 42137, 53770 à 200 Thlr. 800 "		
	" E. Nr. 91369 à 100 Thlr. 100 "		
	b. Schulverschreibungen der 4½% Anleihe der Rheinprovinz Nr. 10507, 10376, 10505 à 500 Thlr. 1,500 "		
	=	16400	— —
2	Kapital und Zinsen des Tit. IX. Pensionsfonds der Lehrer, conf. Tit. II. a. Kempen	1312	15 —
	Summa Kapitalien, der Anstalt zu Moers gehörig d. der Anstalt zu Neuwied gehörig.	17712	15 —
1	Von den im Laufe der Jahre aus Ueberschüssen ange- kauften Staatspapieren zc., bestehend in:		
	a. Schulverschreibungen der 4½% consolidirten Staatsanleihe Littr. B. Nr. 42426/27, 11798/99, 30720/21, 34454, 51567 à 1000 Thlr. 8000 Thlr.		
	" C. Nr. 24767, 34884, 41692, 42430, 32922, 33768, 33898, 39493 à 500 Thlr. 4000 "		
	" E. Nr. 4180, 83809/10 à 100 Thlr. 300 "		
	" F. Nr. 867 à 50 Thlr. 50 "		
	b. Schulverschreibungen der 4½% Anleihe der Rheinprovinz Nr. 10406, 10267 à 500 Thlr. 1000 "		
	=	13350	— —
2	Kapital und Zinsen des Tit. IX. Pensionsfonds der Lehrer, conf. Tit. II. a. Kempen	1312	15 —
	Summa Kapitalien, der Anstalt zu Neuwied gehörig Hierzu:	14662	15 —
	a. der Anstalt zu Kempen	36912	15 —
	b. " " " Brühl	16562	15 —
	c. " " " Moers	17712	15 —
	Summa Tit. II. Zinsen von Kapitalien	85850	— —
	Tit. III. Von Berechtigungen. Nichts.		
	Tit. IV. Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte.		
	Nichts, da die Collecte nicht wieder beantragt werden soll, weil selbst, wenn sie noch für Provinzial-Institute genehmigt würde, sie nichts Wesentliches mehr eintragen würde.		

Nr.	Einnahme des Haupt-Stats.	Betrag.	
		Thlr.	Sgr. Pf.
1	Zinsen der Schuldverschreibungen, welche mit der vom 19. Provinzial-Landtage bewilligten Summe von 3419 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und den Zinsen hiervon angekauft worden sind und zwar		
	a. Schuldverschreibungen der 4½% consolidirten Staatsanleihe		
	Litr. B Nr. 30724/26 à 1000 Thlr. 3000 Thlr.		
	" C " 24769 à 500 Thlr. 500 "		
	" E " 91371/73 à 100 Thlr. 300 "		
	ferner von der Schuldverschreibung Litr. C Nr. 24770 über 500 Thlr. 200 "		
	(Der Rest von 300 Thlrn. gehört dem den Anstaltskapitalien zugeschlagenen Pensionsfonds).		
	b. Schuldverschreibungen der 4½% Anleihe der Rheinprovinz Nr. 4542, 915/16 à 100 Thlr. 300 "		
		4300	193 15
2	Zinsen aus den weiterhin zu kapitalisirenden Beträgen der Jahreszinsen	—	9 15
	Summa Tit. X. Baufonds	4300	203 —
	Tit. XI. von Diergardtsche Stiftung.		
	Aus der von dem Freiherrn von Diergardt unter dem 2. Mai 1870 zur Gründung von vier Freistellen dem Taubstummenfonds überwiesenen Summe von 4000 Thlrn. resp. den mit Hilfe dieser Summe angekauften Werthpapieren, nämlich: von acht Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe, Litr. B Nr. 41006/9 von je 1000 Thlr., Litr. E Nr. 73137/9 von je 100 Thlr. und Litr. F Nr. 27059 von 50 Thlr., zusammen von	4350	
	fällig halbjährig zu 4½% Prozent	—	195 22 6
	Summa Tit. XI. von Diergardtsche Stiftung	4350	195 22 6
	Tit. XII. Extraordinaire Einnahmen.		
1	An Geschenken, Vermächtnissen etc. und zur Abrundung	—	36 22 6
	Summa Tit. XII. extraordinaire Einnahmen per se.		

Nr.	Einnahme des Haupt-Stats.	Betrag.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Wiederholung der Einnahmen.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Lit.				
I.	Vom Grundeigenthum	—	—	—
II.	Zinsen von Kapitalien	85850	—	—
III.	Von Berechtigungen	—	—	—
IV.	Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte	—	—	—
V.	Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln	—	—	19600
VI.	Beiträge der Zöglinge	—	—	1600
VII.	Zuschüsse aus den Polizei-Stragelbderfonds	—	—	1380
VIII.	Zur Anlegung von Kapitalien	—	—	—
IX.	Pensionsfonds der Lehrer	—	—	—
X.	Baufonds	4300	—	203
XI.	von Diergardtsche Stiftung	4350	—	195 22 6
XII.	Extraordinaire Einnahmen	—	—	36 22 6
	Summa der Einnahmen .	94500	—	26878 22 6

Nr.	Ausgabe des Haupt-Stats.	Betrag.					
		Thlr.	Sg.	Pl.			
	Transport	17712	15	—	3177	1	10
4	An Beiträgen der Zöglinge, Tit. VI. pos. 3 der Einnahme .	—	—	—	300	—	—
5	Aus den Polizeistrafgelderfonds, laut Tit. VII. der Einnahme 3 Siebentel, während 4 Siebentel der Anstalt zu Kempen zufallen, also von 1380 Thlrn. hier	—	—	—	591	12	10
6	Zur Anlegung von Kapitalien, Tit. VIII der Einnahme .	—	—	—	—	—	—
7	An extraordinären Einnahmen, Tit. XII der Einnahme, zur Abrundung	—	—	—	11	15	4
	Summa Tit. III, Anstalt zu Moers .	17712	15	—	4080	—	—
	Tit. IV. Anstalt zu Neuwied.						
	Zur Verwendung laut Special-Stat.						
1	Vom Grundeigenthum, Tit. I der Einnahme	—	—	—	—	—	—
2	Zinsen von Kapitalien, „ II „ „	14662	15	—	659	24	4
3	Zuschuß aus Provinzialmitteln, Tit. V der Einnahme . .	—	—	—	4180	—	—
4	An Beiträgen der Zöglinge, Tit. VI „ „	—	—	—	200	—	—
5	Aus den Polizeistrafgelderfonds, laut Tit. VII der Einnahme	—	—	—	—	—	—
6	Zur Anlegung von Kapitalien, Tit. VIII der Einnahme . .	—	—	—	—	—	—
7	An extraordinären Einnahmen, Tit. XII der Einnahme, zur Abrundung	—	—	—	10	5	8
	Summa Tit. IV, Anstalt zu Neuwied .	14662	15	—	5050	—	—
	Tit. V. Zur Bildung eines Pensionsfonds für Lehrer der 4 Anstalten.						
	Nichts.						
	(Die Kapitalbeträge nebst Zinsen sind den Anstaltskapita- lien zugeschlagen. Conf. Tit. II der Einnahme des Haupt- Stats.)						
	Tit. VI. Baufonds.						
1	Aus Tit. X die ganze Einnahme	4300	—	—	203	—	—
	Summa Tit. VI. Baufonds per se .						
	Tit. VII. von Diergardt'sche Stiftung.						
1	Zur Unterhaltung von 4 dürftigen, unbemittelten Gemeinden angehörigen Zöglingen der vier Taubstumm-Anstalten die ganze Einnahme von Tit. XI	4350	—	—	195	22	6
	Summa Tit. VII. von Diergardt'sche Stiftung per se						

Tit.	Ausgabe des Haupt-Etats,	Betrag.			
		Thlr.	Sg. Pf.		
Wiederholung der Ausgaben.		Thlr.	Sg. Pf.		
	Zur Unterhaltung der Taubstumm-Anstalten zu Aachen und Köln	—	—	2450	—
I.	Für die Anstalt zu Kempen	36912	15	7450	—
II.	" " " " Brühl	16562	15	7450	—
III.	" " " " Moers	17712	15	4080	—
IV.	" " " " Neuwied	14662	15	5050	—
V.	Zur Bildung eines Lehrer-Pensionsfonds	—	—	—	—
VI.	" " " " Baufonds	4300	—	203	—
VII.	von Diergardt'sche Stiftung	4350	—	195	22 6
	Summa der Ausgaben des Haupt-Etats	94500	—	26878	22 6
Schluß des Haupt-Etats.					
	Die Einnahme beträgt	94500	—	26878	22 6
	" Ausgabe "	94500	—	26878	22 6
	Hebt sich.				
	Die Ausgabe-Titel des Haupt-Etats bilden zugleich die Einnahme-Titel der Special-Etats, weshalb diese nicht besonders aufgeführt sind.				

Nr.	Ausgabe des Special-Stats.	Betrag.		
		Thlr.	Sh.	Pf.
Wiederholung der Ausgaben.				
1	Verwaltungskosten	40	—	—
2	Befoldungen der Lehrer	2030	—	—
3	Zu Unterrichtsmitteln	50	—	—
4	„ baulichen Zwecken	50	—	—
5	„ Utensilien	25	—	—
6	„ Heizung und Beleuchtung	30	—	—
7	An Abgaben und Lasten	—	—	—
8	Zur Anlegung von Kapitalien	—	—	—
9	„ Verpflegung der Zöglinge	5040	—	—
10	„ Bestreitung der Kurkosten	50	—	—
11	Insgemein	135	—	—
Summa Ausgaben der Anstalt zu Kempen		7450	—	—
Die vorstehenden Ausgaben übertragen sich gegenseitig.				
Schluß des Special-Stats der Anstalt zu Kempen.				
Die Einnahme beträgt		7450	—	—
„ Ausgabe „		7450	—	—
Hebt sich.				
Tit. II. Anstalt zu Brühl.				
Tit. I. Verwaltungskosten.				
1	Zur Bestreitung der Kosten der Kassenverwaltung	30	—	—
2	Dem Director zu Büreaukosten	10	—	—
Summa Tit. I. Verwaltungskosten		40	—	—
Tit. II. Befoldungen der Lehrer.				
1	Dem 1. Lehrer Cüppers Gehalt	—	—	800
	Derfelbe hat außerdem freie Wohnung	80	—	—
2	Dem 2. Lehrer Bruß Gehalt	—	—	600
	Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts	—	—	60
3	Dem 3. Lehrer N. N. Gehalt	—	—	400
	Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts	—	—	40
4	Der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten	—	—	50
Summa Tit. II. Befoldungen der Lehrer		80	—	1950
Der Lehrer, welcher Dienstwohnung hat, soll verpflichtet werden, die Reinigung zu übernehmen. Die Liquidation nur der baaren Auslagen ist zulässig.				
Tit. III. Zu Unterrichtsmitteln		—	—	50
Tit. IV. Zu baulichen Zwecken.				
1	Zur Instandsetzung der Unterrichtsstokale	—	—	25
Summa Tit. IV. zu baulichen Zwecken per se		—	—	—

Nr.	Ausgabe des Special-Etats.	Betrag.			
		Thlr.	Gr. Pf.		
	Tit. V. Zu Utensilien.	—	—	25	—
	Tit. VI. Zur Heizung und Beleuchtung.	—	—	69	—
	Tit. VII. An Abgaben und Lasten. Nichts.				
	Tit. VIII. Zur Anlegung von Kapitalien. Nichts.				
	Tit. IX. Zur Verpflegung der Zöglinge.				
1	Zur Verpflegung von 60 Zöglingen mit 84 Thalern pro Kopf und Jahr			5040	—
	Summa Tit. IX. Verpflegung per se				
	Tit. X. Zur Bestreitung der Kurkosten			50	—
	Tit. XI. Insgemein.				
1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben			201	—
	Summa Tit. XI. Insgemein per se				
	Wiederholung der Ausgaben.				
1	Verwaltungskosten			40	—
2	Befoldungen der Lehrer 80 Thlr.	80	Thlr.	1950	—
3	Zu Unterrichtsmitteln			50	—
4	„ baulichen Zwecken			25	—
5	„ Utensilien			25	—
6	„ Heizung und Beleuchtung			69	—
7	An Abgaben und Lasten			—	—
8	Zur Anlegung von Kapitalien			—	—
9	„ Verpflegung der Zöglinge			5040	—
10	„ Bestreitung der Kurkosten			50	—
11	Insgemein			201	—
	Summa Ausgaben der Anstalt zu Brühl . . 80 Thlr.			7450	—
	Die vorstehenden Ausgabe-Titel übertragen sich gegenseitig.				
	Schluß des Special-Etats der Anstalt zu Brühl.				
	Die Einnahme beträgt			7450	—
	„ Ausgabe „			7450	—
	Hebt sich.				
	Tit. III. Anstalt zu Moers.				
	Tit. I. Verwaltungskosten.				
1	Zur Bestreitung der Kosten der Kassenverwaltung			20	—
2	Dem Direktor zu Bureaukosten			10	—
	Summa Tit. I. Verwaltungskosten			30	—

Nr.	Ausgabe des Special-Stats.	Betrag.	
		Lfr.	Gr. M.
Tit. II. Besoldungen der Lehrer.			
1	Dem 1. Lehrer Heidtmann Gehalt	800	— —
	Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts	80	— —
2	Dem 2. Lehrer Hartmann Gehalt	600	— —
	Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts	60	— —
3	Der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten	40	— —
	Summa Tit. II. Besoldungen der Lehrer	1580	— —
	Der Lehrer, welcher Dienstwohnung hat, soll verpflichtet werden, die Reinigung zu übernehmen. Die Liquidation nur der baaren Auslagen ist zulässig.		
	Tit. III. Zu Unterrichtsmitteln. (zur Berechnung)	50	— —
	Tit. IV. Zu baulichen Zwecken. (zur Berechnung)	30	— —
	Tit. V. Zu Utensilien. (zur Berechnung)	25	— —
	Tit. VI. Zur Heizung und Beleuchtung. (zur Berechnung)	30	— —
	Tit. VII. An Abgaben und Lasten.		
	Nichts.		
	Tit. VIII. Zur Anlegung von Kapitalien.		
	Nichts.		
	Tit. IX. Zur Verpflegung der Zöglinge.		
1	Zur Verpflegung von 30 Zöglingen mit 72 Thalern pro Kopf und Jahr	2160	— —
	Summa Tit. IX. Verpflegung per se		
	Tit. X. Zur Bestreitung der Kurkosten	25	— —
	Tit. XI. Insgemein.		
1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	150	— —
	Summa Tit. XI. Insgemein per se		
	Wiederholung der Ausgaben.		
1	Verwaltungskosten	30	— —
2	Besoldungen der Lehrer	1580	— —
3	Zu Unterrichtsmitteln	50	— —
4	„ baulichen Zwecken	30	— —
5	„ Utensilien	25	— —
9	„ Heizung und Beleuchtung	30	— —
7	An Abgaben und Lasten	—	— —
8	Zur Anlegung von Kapitalien	—	— —
9	„ Verpflegung der Zöglinge	2160	— —
10	„ Bestreitung der Kurkosten	25	— —
11	Insgemein	150	— —
	Summa Ausgaben der Anstalt zu Moers =	4080	— —
	Die vorstehenden Ausgabe-Titel übertragen sich gegenseitig.		

Nr.	Ausgabe des Special-Etats.	Betrag.	
		Zhr.	Sp. Pf.
Schluß des Special-Etats der Anstalt zu Moers.			
	Die Einnahme beträgt	4080	—
	" Ausgabe "	4080	—
	Hebt sich.		
Tit. IV. Anstalt zu Neuwied.			
Tit. I. Verwaltungskosten.			
1	Zur Bestreitung der Kosten der Kassenverwaltung	20	—
2	Dem Direktor zu Bureaukosten	10	—
	Summa Tit. I. Verwaltungskosten	30	—
Tit. II. Befoldungen der Lehrer.			
1	Dem 1. Lehrer Günther Gehalt	800	—
	Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts	80	—
2	Dem 2. Lehrer Althaus Gehalt	600	—
	Außerdem freie Wohnung oder 10% des Gehalts	60	—
3	Der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten	40	—
	Summa Tit. II. Befoldungen der Lehrer	1580	—
	Der Lehrer, welcher Dienstwohnung hat, soll verpflichtet werden, die Reinigung zu übernehmen. Die Liquidation nur der baaren Auslagen ist zulässig.		
	Tit. III. Zu Unterrichtsmitteln	50	—
Tit. IV. Zu baulichen Zwecken.			
1	An Miethe für das Unterrichtsklokal (zur Berechnung)	160	—
2	Zur Instandhaltung desselben (desgl.)	15	—
	Summa Tit. IV. zu baulichen Zwecken	175	—
	Tit. V. Zu Utensilien	25	—
	Tit. VI. Zur Heizung und Beleuchtung	50	—
	Tit. VII. An Abgaben und Lasten.		
	Nichts.		
	Tit. VIII. Zur Anlegung von Kapitalien.		
	Nichts.		
Tit. IX. Zur Verpflegung der Zöglinge.			
1	Zur Verpflegung von 35 Zöglingen mit 84 Thalern pro Kopf und Jahr	2940	—
	Summa Tit. IX. Verpflegung per se.		
	Tit. X. Zur Bestreitung der Kurkosten.	50	—
Tit. XI. Insgemein.			
1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	150	—
	Summa Tit. XI. Insgemein per se.		

Nr.	Ausgabe des Special-Etats.	Betrag.		
		Thlr.	Sg.	pf.
Wiederholung der Ausgaben.				
1	Verwaltungskosten	30	—	—
2	Befoldungen der Lehrer	1580	—	—
3	Zu Unterrichtsmitteln	50	—	—
4	„ baulichen Zwecken	175	—	—
5	„ Utensilien	25	—	—
6	„ Heizung und Beleuchtung	50	—	—
7	An Abgaben und Lasten	—	—	—
8	Zur Anlegung von Kapitalien	—	—	—
9	„ Verpflegung der Zöglinge	2940	—	—
10	„ Bestreitung der Kurkosten	50	—	—
11	Insgemein	150	—	—
	Summa Ausgaben der Anstalt zu Neuwied	5050	—	—
	Die vorstehenden Ausgabe-Titel übertragen sich gegenseitig.			
	Schluß des Special-Etats der Anstalt zu Neuwied.			
	Die Einnahme beträgt	5050	—	—
	„ Ausgabe beträgt	5050	—	—
	Hebt sich.			
	Tit. V. Zur Bildung eines Pensionsfonds für die Lehrer an den vier Anstalten.			
	Nichts.			
	(Conf. Tit. V der Ausgabe des Haupt-Etats.)			
	Tit. VI. Zur Bildung eines Baufonds.			
1	Der ganze Betrag von Titel VI. der Ausgabe des Haupt-Etats	203	—	—
	Summa Tit. VI. Baufonds per se.			
	Tit. VII. von Diergardtsche Stiftung.			
1	Zur Berichtigung der Unterhaltungskosten für vier in den Anstalten untergebrachte arme, unbemittelten Gemeinden angehörige, Zöglinge der ganze Betrag von Tit. VII der Ausgabe des Haupt-Etats	195	22	6
	Summa Tit. VII. von Diergardtsche Stiftung per se.			

Tit.	Ausgaben der Special-Etats.	Betrag.	
		Thlr.	Sg. Pf.
Wiederholung der Ausgaben der Special-Etats.			
	Für die Unterhaltung der Taubstumm-Anstalten zu Aachen und Cöln	2450	—
I.	Für die Anstalt zu Kempen	7450	—
II.	" " " " Brühl	7450	—
III.	" " " " Moers	4080	—
IV.	" " " " Neuwied	5050	—
V.	Zur Bildung eines Lehrer-Pensionsfonds	—	—
VI.	" " " " Baufonds	203	—
VII.	von Diergardt'sche Stiftung	195	22 6
	Summa der Ausgaben der Special-Etats	26878	22 6
Schluß des Etats.			
	Die Gesamt-Einnahme beträgt	26878	22 6
	" " Ausgabe "	26878	22 6
	Hebt sich.		

Verzeichnis der Provinzial-Bibliotheken

Nr.	Titel
1	Die Geschichte der Provinz
1	Die Geschichte der Provinz
2	Die Geschichte der Provinz
1	Die Geschichte der Provinz
1	Die Geschichte der Provinz
1	Die Geschichte der Provinz
2	Die Geschichte der Provinz
2	Die Geschichte der Provinz
4	Die Geschichte der Provinz
2	Die Geschichte der Provinz

Etat der Provinzial-Hebammen-

Nr.	Einnahme.
	Tit. I.
1	An Zuschuß aus der Staatskasse
	Tit. II.
1	An Beiträgen zahlender Schülerinnen aus der Provinz
2	Desgl. zahlender Schwangeren und zahlender Kranken
	Tit. III.
1	An Beiträgen, von den Gemeinden der Provinz zur Unterhaltung der Anstalt, welche nach dem Maßstabe der gesammten directen Staatssteuern incl. der für Rechnung des Staats erhobenen Schlicht- und Maßsteuer excl. der Haussteuer umgelegt werden
	Tit. IV.
1	Extraordinaria
	Summa der Einnahme
	Außerordentlicher Zuschuß pro 1874 für die Einrichtungen des Neubaus (cf. die Ausgabe)
	Summa überhaupt
	Ausgabe.
	Tit. I. Besoldungen und Emolumente der Angestellten.
1	Dem Director und Lehrer Dr. Birbaum, Gehalt
	Derfelbe hat außerdem freie Dienstwohnung im Anstaltsgebäude.
2	Dem Oeconomiebeamten der Anstalt
3	Der Oberhebamme Frau Demmes, Gehalt
	Diefelbe hat außerdem freie Wohnung im Anstaltsgebäude, sowie freie Beköstigung, Feuerung, Licht und Wäsche.
4	Der Wirthschafterin, Remuneration
	Diefelbe hat außerdem freie Wohnung im Anstaltsgebäude, sowie freie Beköstigung, Feuerung, Licht und Wäsche.
5	Lohn für drei Dienstboten, und zwar:
	a) für den Handknecht 96 Thlr.
	b) „ 2 Mägde à 48 Thlr. 96 „
	Diefelben haben außerdem freie Wohnung im Anstaltsgebäude, sowie freie Beköstigung, Feuerung, Licht und Wäsche.
	Latus Tit. I.

Vehr-Anstalt zu Cöln pro 1874/76.

Betrag pro 1874/76				Der frühere Etat		Witbin jezt				Bemerkungen.
im Einzelnen.		im Ganzen.		jezt aus.		mehr.		weniger.		
Thlr.	Gr. Fl.	Thlr.	Gr. Fl.	Thlr.	Gr. Fl.	Thlr.	Gr. Fl.	Thlr.	Gr. Fl.	
—	—	1657	15	1657	15	—	—	—	—	
—	—	6500	—	—	—	6500	—	—	—	
—	—	2000	—	—	—	2000	—	—	—	
—	—	10000	—	7400	—	2600	—	—	—	
—	—	42	15	2342	15	—	—	2300	—	
—	—	20200	—	11400	—	11100	—	2300	—	
—	—	3000	—	—	—	8800	—	—	—	
—	—	23200	—	—	—	—	—	—	—	
850	—	—	—	850	—	—	—	—	—	
500	—	—	—	230	—	270	—	—	—	
300	—	—	—	200	—	100	—	—	—	
130	—	—	—	100	—	30	—	—	—	
192	—	—	—	130	—	62	—	—	—	
1972	—	—	—	1510	—	462	—	—	—	

Nr.	Ausgabe	
		Transport .
6	Dem Schreiblehrer, Remuneration	
7	Dem Bauinspector Wöttcher in Köln, Remuneration für die bauliche Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude	
		Summa Tit. I.
		Tit. II. Beschäftigung.
1	Für die Beschäftigung der Oberhebamme, der zweiten Haushebamme, der Wirthschafterin, der Dienstboten, Schülerinnen, Schwangeren und Wöchnerinnen, sowie der in Separatzimmern untergebrachten zahlenden Schwangeren u. zur speciellen Justification bei der Rechnungslegung	
		Summa Tit. II. per se
		Tit. III. Für Reinigung.
1	Zur Justification bei der Rechnungslegung	
		Summa Tit. III. per se
		Tit. IV. Für Heizung und Beleuchtung.
1	Für Heizung zur Justification bei der Rechnungslegung	
2	„ Beleuchtung bezüglichen	
		Summa Tit. IV.
		Tit. V. Zu Prämien.
1	Für zwei, bei den halbjährlichen Approbations-Prüfungen am besten bestandene Schülerinnen	
		Summa Tit. V. per se
		Tit. VI. Zur Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien.
1	Zur Justification bei der Rechnungslegung	
		Summa Tit. VI. per se
		Tit. VII. Zur Anschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel.
1	Für die Bibliothek	
2	Für Instrumente und das anatomische Cabinet	
		Summa Tit. VII.
		Tit. VIII. Zur Anschaffung und Unterhaltung der Leib- und Bettwäsche, sowie zu Kleidungsstücken für arme Schwangere, Wöchnerinnen und der Kinder der Letzteren.
1	Für Kleidungsstücke, welche armen Schwangeren und Wöchnerinnen, sowie deren Kindern geschenkt werden	
2	Für Unterhaltung der Leib- und Bettwäsche	
		Summa Tit. VIII.

Betrag pro 1874/76		Der frühere Etat		Mitin jetzt		Bemerkungen.				
im Einzelnen.		im Ganzen.		mehr.			weniger.			
Tblr.	Sgr. Pf.	Tblr.	Sgr. Pf.	Tblr.	Sgr. Pf.		Tblr.	Sgr. Pf.		
1972				1510		462				
52	15			52	15					
100				100						
		2124	15	1662	15	462				
		11250		5400		5850				
		675		350		325				
		1300		280		1020				
		700		450		250				
		2000		730		1270				
		50		50						
		500		330		170				
		65		65						
		40		40						
		105		105						
		100		50		50				
		1000		700		300				
		1100		750		350				

R e f e r a t

betreffend die Aufnahme einer Anleihe für den Erweiterungsbau der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln und die Heranziehung des Bezirks Trier und der sieben Coblenzer Kreise des früheren Anstalts-Verbandes Trier zu den Bau- und Einrichtungskosten der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Als der Provinzial-Verwaltungsrath sich im Jahre 1872 in Ausführung des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung S. 469) mit dem Entwurfe der Reglements zur Ordnung des Ueberganges der einzelnen Institute und Anstalten in die ständische Verwaltung beschäftigte, hat derselbe auch die Frage in Erwägung gezogen, ob die Hebammen-Lehranstalt zu Trier als eine Provinzial-Anstalt zu erachten und deren Uebernahme in die ständische Verwaltung anzustreben sei, wie wohl eine solche Uebernahme von dem Herrn Minister des Innern in dem Ausführungs-Rescripte vom 13. October 1871 nicht angeregt war.

Nur die Uebernahme der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln als einer Provinzial-Anstalt in die ständische Verwaltung konnte vorgeschlagen werden und fand aus den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 14. September 1872 an den im Jahre 1872 versammelt gewesenen Provinzial-Landtag (cfr. die gedruckten Landtags-Verhandlungen S. 147 ff.) niedergelegten Gründen unter Annahme des hierauf gerichteten Reglements für die Anstalt zu Cöln die Zustimmung des Provinzial-Landtags. Die Hebammen-Anstalt in Trier war Annex des dortigen Hospitals. Gegen den Fortbestand derselben hatte sich die städtische Verwaltung in Trier als einer ungerechten Belastung der Hospitien-Verwaltung erklärt, die Aufhebung erstrebt, aber hierin Widerspruch Seitens der Königl. Regierung erfahren. Der Provinzial-Verwaltungsrath hielt es nicht für gerathen, sich bei Discussion dieser ihn zunächst nicht berührenden Frage zu betheiligen, glaubte vielmehr einen geeigneten Austrag dieser Frage auf geordnetem Instanzenwege den betheiligten Behörden überlassen zu müssen und ließ nur durch das Referat an den Provinzial-Landtag durchblicken, daß, wenn es der Hospitien-Verwaltung von Trier in den Verhandlungen mit den Staatsbehörden gelinge, sich die Last der dortigen Hebammenanstalt abzuwälzen, für die Provinz kein Anlaß vorliege, die Anstalt als Provinzial-Anstalt zu erhalten resp. in Trier neu zu etabliren, da der früher bei Aufhebung der gleichen Anstalten in Coblenz und Cleve für die Fortexistenz derselben geltend gemachte Grund der großen Entfernung des Regierungsbezirks Trier von Cöln nach Erlangung verschiedener Eisenbahn-Verbindungen nicht mehr durchschlagend erachtet werden konnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat auch keinen Anstand genommen, diesen Standpunkt zur Sache unterm 4. Februar v. J. dem Vorsitzenden der städtischen Verwaltung zu Trier, Oberbürgermeister de Nys, gegenüber auf vorherige Anfrage zu kennzeichnen.

Die Verhandlungen in Trier nahmen ihren Fortgang und gelegentlich gelangte es zur Kenntniß des Provinzial-Verwaltungsraths, daß die Regierung zu Trier die Schließung der dortigen Hebammen-Lehranstalt mit dem 1. April pr. beschlossen habe.

Hierdurch entstand sowohl für die Gemeinden des alten Hebammen-Verbandes Trier, wie auch für den Provinzial-Verwaltungsrath eine augenblickliche Verlegenheit.

Die Gemeinden des früheren Verbandes Trier suchten für ihr Bedürfniß an Hebammen pflöglich die Ausbildung derselben in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Eöln nach, und hier waren die beschränkten Raumverhältnisse nicht geeignet, dem so erheblich gesteigerten Andränge allseitig auf einmal zu entsprechen.

Um den thatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden, und den sowohl Seitens des Kgl. Ober-Präsidenten, als auch Seitens der Kgl. Regierungen zu Trier und Coblenz an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichteten Anträgen zu genügen, hat derselbe in seiner Sitzung vom 28. Juli v. Js. beschlossen:

1. Die Erweiterung der Provinzial-Anstalt zu Eöln durch einen Nebenbau nach einem vorgelegten Projecte des Kgl. Bauinspectors Böttcher zum Kostenpreise von 12,000 Thalern sofort vorzunehmen.

2. Die Trockenlegung der vorhandenen Anstalt und die bessere Benutzung der Souterrains durch Anlage eines Isolircanals ringsum das Gebäude nach einem Kostenanschlage desselben Technikers zum Betrage von 2400 Thaler zu bewirken.

3. Die Baummittel durch eine, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu contrahirende Anleihe von gleicher Höhe (14,400 Thlr.) bei der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen.

4. Wegen Deckung dieser Anleihe dem nächsten Provinzial-Landtage Vorschläge dahin zu machen, a) daß der Regierungsbezirk Trier und die neu hinzutretenden Kreise des Regierungsbezirks Coblenz insoweit zu dem Baukostenfonds der bereits vorhandenen Gebäulichkeiten zu Eöln nachträglich beizutragen hätten, als derselbe seiner Zeit beim Beginn des Neubaus der Anstalt durch eine besondere Umlage auf die Gemeinden des früheren Hebammen-Verbandes Eöln im Betrage von 28,000 Thlrn. nach Beschluß des Provinzial-Landtages und in Gemäßheit des Ober-Präsidential-Erlasses vom 14. November 1864 beschafft worden ist, zumal die Beitragsquoten der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf damals durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse bereit gestellt worden seien, von welchen diese beiden Bezirke die letzten Raten mit Zinsen noch abzutragen haben; b) daß diese vaterliche Heranziehung im Verhältnisse der Seelenzahl nach der letzten Zählung erfolgen solle; c) und daß die hiernach von den neu hinzutretenden Gemeinden des früheren Lehranstaltsverbandes Trier zu den Kosten der bereits vorhandenen Gebäude zu zahlenden Beiträge zunächst zur Deckung der erwähnten Anleihe von 14,400 Thaler verwendet werden, und der dann noch verbleibende Rest auf die Gemeinden der ganzen Provinz nach gleichheitlichen Grundsätzen vertheilt werden soll.

Dieser Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths, welchem sich noch weitere Verwaltungs-Maßnahmen zur Ermöglichung des sofortigen Beitrittes, des früheren Hebammen-Lehrverbandes Trier zu dem gemeinsamen Provinzial-Verbande Eöln accroschirten, über welche letztere der Verwaltungs-Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths dem hohen Landtage die erforderlichen Darlegungen macht, hat die Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten gefunden und ist in den drei ersten Punkten bereits zur Ausführung gebracht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher, bei dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, hochderselbe wolle den 4 Resolutionen in der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 28. Mai v. Js. die Genehmigung resp. die erforderliche nachträgliche Genehmigung erteilen und den Provinzial-Verwaltungsrath zur Ausführung in allen Theilen ermächtigen.

Die in der Resolution IV. angestrebte verhältnißmäßige Erleichterung des alten Hebammen-Lehrverbandes Trier, welcher zur Mehrzahl die ungünstiger stnirten Kreise der Provinz umfaßt,

erscheint gerechtfertigt, wenn erwogen wird, daß nach der vorliegenden Spezialbau-Rechnung vom 13. November 1867, die Baukosten der vorhandenen Gebäulichkeiten zwar betragen haben

50,742 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

und die Ankaufskosten des Grundstückes nach Abzug des Beitrages

der Stadt Cöln 6,604 " — " — "

Summa 57,346 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

daß aber von diesen Gesamtkosten nur 28,000 Thlr. wie angedeutet durch eine Vertheilung auf die Verbandsgemeinden beschafft worden sind, während die übrigen Mittel zur Ausführung des Baues aus Gnadengeschenken, Ansammlungen früherer Zeit, Bewilligung der Provinzialstände und gesammelten Zinsen dieser Beträge herrührend, vorhanden waren und somit billigerweise bei der Heranziehung der Gemeinden des früheren Hebammen-Bezirks Trier zu den Kosten der Einrichtung der Anstalt zu Cöln außer Betracht bleiben dürften.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 28.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend Bestimmungen über die Organisation der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln und die allgemeinen Grundlagen des Anstalts-Etats.

Nach dem 2. Article des §. 1 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln vom 31. October 1872, unterliegt die Feststellung der Zahl der etatsmäßig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmäßige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen, sowie der Pensionssätze der zahlenden Schwangeren der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Soweit etatsmäßige Stellen frei sind, findet die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und armen Schwangeren ohne Rücksicht auf die beteiligten Regierungsbezirke und Kreise statt.

Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt."

I. Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke.

Dem bisherigen Etat der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln lag die Aufnahme von 35 Schülerinnen pro Curfus zu Grunde; nach der Erweiterung wird dieselbe pro Curfus 60 Schülerinnen aufnehmen, also jährlich selbst bei Berücksichtigung der pro Curfus früher zurückbehaltenen 5 Repetentinnen ungefähr 110 Hebammen für die Bedürfnisse der Provinz ausbilden können.

Der dem Landtage vorgelegte Etat ist daher bereits auf 60 + 60 Schülerinnenstellen pro anno bemessen.

Schon im Anfange des Jahres 1873, kurz nachdem die Anstalt in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe übergegangen war, hat jeder Cursus außer zwei Repetentinnen, die zur Unterstützung der Oberhebamme beim Unterrichte zc. unerlässlich erschienen, mit 38 neu aufgenommenen Schülerinnen besetzt werden müssen, um auch den Regierungsbezirk Trier und 7 Kreise des Regierungsbezirkes Coblenz mit Hebammen ausreichend zu versehen, da die Lehranstalt in Trier am 1. April v. J. von den betheiligten Staats- und städtischen Behörden geschlossen worden war.

Die aufgenommenen Schülerinnen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke, wie folgt

	Sommercurfus:	Wintercurfus:	Summa:
1. Regierungsbezirk Aachen . . .	8	3	11
2. Regierungsbezirk Coblenz . . .	5	8	13
3. Regierungsbezirk Cöln . . .	7	8	15
4. Regierungsbezirk Düsseldorf . . .	13	11	24
5. Regierungsbezirk Trier . . .	5	8	13

Bei der Vertheilung der Schülerinnen auf die einzelnen Bezirke wurde die Seelenzahl als Maasstab angenommen, weil sie allein die beste bekannte Norm für das Bedürfnis nach Hebammen abgeben kann. Dabei hat der Bezirk Düsseldorf vier Schülerinnen zu wenig zugetheilt erhalten, während auf die übrigen Bezirke je eine Schülerin zu viel gekommen ist.

Bei der Besetzung des laufenden Sommercurfus ist ein Ausgleich auf Grund einer besonders geführten Controle bereits angestrebt, allein nur in der Weise vorläufig erzielt, daß aus den Bezirken Aachen, Coblenz und Cöln genau die auf sie kommende Zahl von Schülerinnen einberufen, Düsseldorf aber mit 4 Schülerinnen im Minus geblieben ist, die Trier jetzt im Ganzen zu viel hat. Grund hierzu war der Umstand, daß im Bezirke Trier eine Menge Hebammenverbände ohne Hebammen waren und begründete Präsentationen von Schülerinnen zur Ausbildung auf öffentliche Kosten angebracht hatten.

Ein weiterer Ausgleich wird bei der Besetzung der folgenden Lehrcurfen angestrebt werden, zu welchem Ende eine besondere Controle bei der ständischen Centralbehörde fortgeführt wird. Da ein sicherer Vertheilungs-Maasstab zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses, als die Seelenzahl, wohl nicht gefunden werden kann, wobei eine Berücksichtigung von zu Tage tretenden besonderen Verhältnissen bei Besetzung einzelner Lehrcurfen nicht ausgeschlossen ist, kann nur ferner beantragt werden, der hohe Landtag wolle der seither befolgten Praxis des Provinzial-Verwaltungsraths seine Zustimmung geben.

II. Erfordernisse der Aufnahme und Gewährung von Freistellen an präsentirte Schülerinnen.

Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B. G.-Bl. S. 55 — und die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B. G.-Bl. S. 245 — haben erhebliche Veränderungen in dem Hebammenwesen geschaffen; der Gewerbebetrieb der geprüften Hebammen ist freigegeben, sodas sie im ganzen Staatsgebiete sich niederlassen und das Gewerbe ausüben können.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in dem Circular-Erlasse vom 2. Juni 1870 M. II 2937 diesem Umstande Rechnung getragen und soweit hier die dort aufgeführten Bestimmungen in Betracht kommen, vorgeschrieben (§. 2), daß die Zulassung zur Prüfung nur nach Absolvierung eines Hebammen-Lehrcurfus in einer Preussischen Anstalt erfolgen dürfe, daß (§. 3) die Zulassung zum Lehrcurfus nur im Alter von 20—35 Jahren zulässig, bei dem Aufnahmegesuche ein Kreisphysikatsattest über körperliche und geistige Befähigung

und über die Befähigung zum Lesen und Schreiben, ein ortspolizeiliches Attest über unbescholtenen Ruf und ein Geburts- und Tauffchein einzureichen sei, daß präsentirte Schülerinnen an erster Stelle aufzunehmen, und an zweiter Stelle Schülerinnen auf eigene Kosten,

daß kostenfrei lernende Schülerinnen eine ihnen zugewiesene Stelle 3 Jahre lang verwalteten müßten und

daß auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — wie bereits von einzelnen Rheinischen Regierungen geschehen, Hebammenbezirke zu bilden und die Zahl der darin anzustellenden Hebammen festzustellen sei.

Diese Gesichtspunkte bedürfen einer Aenderung nicht, auch nachdem die Verwaltung der Anstalt an den Provinzial-Verwaltungsrath übergegangen ist.

Fraglich könnte es nur sein, in welchen Fällen begründete Präsentationen zur Ausbildung von Schülerinnen auf allgemeine Kosten anzuerkennen sind.

Nachdem das Hebammengewerbe der freien Concurrenz der geprüften Hebammen überantwortet ist, kann eine begründete Präsentation zur Ausbildung einer Hebammen-Schülerin auf öffentliche Kosten in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths nur dann anerkannt werden, wenn die gesetzlich gewährte freie Concurrenz nach der Ungunst der localen Verhältnisse nicht die Folge hat, daß eine Gemeinde, ein Hebammenverband, durch sie sein Bedürfnis an geprüften Hebammen befriedigt erhält, wenn also nachgewiesen ist, daß es der präsentirenden Gemeinde resp. dem Bezirks-Hebammen-Verbande an einer qualifizirten Hebamme fehlt, daß eine solche bei öffentlicher Ausschreibung der Vacanz mit entsprechendem Einkommen nicht zu erlangen gewesen, und daß endlich auch auf Publication der Stellenvacanz keine qualifizirte Hebammenschülerin sich bereit gefunden hat, behufs Niederlassung in dem betreffenden Orte oder Hebammen-Verbande resp. Uebernahme der Stelle auf eigene Kosten ihre Ausbildung als Hebamme herbeizuführen.

Die Präsentation von Hebammen-Schülerinnen zur Ausbildung auf öffentliche Kosten für Gemeinden, in denen nach der Erklärung des betreffenden königlichen Kreisphysikus die Vermehrung der vorhandenen Hebammen nicht einmal wünschenswerth ist, sind in der letzten Zeit so zahlreich gewesen, daß eine genaue Prüfung derselben nach den dargelegten Gesichtspunkten angezeigt erscheint; denn die gegenseitige Unterstützung innerhalb der Provinz Behufs deren Versorgung mit den nöthigen Hebammen, also die Ausbildung von Hebammen auf gemeinsame Kosten kann doch selbstverständlich nur dann Platz greifen, wenn aus der freien Concurrenz keine Befriedigung des Bedarfs hervorgeht. Sie darf also füglich nicht zugestanden werden, wenn Privatinteressen der aufzunehmenden Schülerin das Motiv der Präsentation abgeben.

Wenn auf solche Weise eine verhältnißmäßige Vermehrung der auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen mit der Zeit eintreten wird, dann wird eine entsprechende Entlastung der Gemeinden der Provinz in den nach allgemeinen Grundsätzen unzuliegenden Zuschuß-Unterhaltungskosten der Anstalt die natürliche Folge sein, ohne daß die einzelne dürftige Gemeinde oder der Hebammen-Verband Opfer zu bringen hat und ohne daß eine Beeinträchtigung in dem Vorhandensein einer genügenden Anzahl geprüfter Hebammen auch in den ärmeren Theilen der Provinz stattfindet. Unter Anwendung dieser Gesichtspunkte sind seit dem Uebergange der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung zu den bis jetzt besetzten 3 halbjährigen Lehrcursen aufgenommen:

auf Präsentation in Freistellen	30 Schülerinnen
auf eigene Kosten	46 Schülerinnen
	<hr/>
	Summa 76 Schülerinnen.

Nach diesen Erfahrungen würden im Etat incl. der Stellen von etwa 10 freien Repetentinnen 55 Freistellen und 65 Stellen für zahlende Schülerinnen einstweilen vorzusehen sein, daher der Betrag von 100 Thaler \times 65 = 6500 Thaler sub II. pos. I. als muthmaßliche Einnahme vorgeschlagen ist und beantragt wird, diese Etatsposition und mit ihr die entwickelten Gesichtspunkte gutheißen zu wollen.

Die Anmeldefrist für den Sommerkursus in der Anstalt endet am 20. März, diejenige für den Winterkursus am 20. September jeden Jahres, alle später eingehenden Gesuche können für den betreffenden Kursus nicht mehr berücksichtigt werden, da am 14. April beziehungsweise am 14. October die Lehrcurse beginnen und die zwischenliegende Zeit zur Prüfung der Anmeldungen, Entscheidung über dieselben und Einberufung der zugelassenen Schülerinnen erforderlich ist.

III. Einrichtung einer besseren Pensionsklasse für Schülerinnen.

Beim Provinzial-Verwaltungsrathe ist der Vorschlag zur Verhandlung gekommen, für zahlende Schülerinnen besserer Stände, welche die Hebammen-Kunst zu erlernen wünschen, eine bessere Pensionsklasse unter Befreiung von den, den anderen Schülerinnen obliegenden Hausarbeiten und Gewährung eines besonderen Zimmers an 2—4 Pensionairinnen bei entsprechender Erhöhung des Pensionsjahres in der Anstalt einzurichten, hierdurch Frauen und Töchtern besserer Stände die Ausbildung zu erleichtern, und somit dem Hebammengewerbe, zunächst wenigstens in den Städten, bei seiner erheblichen materiellen Einträglichkeit auch Personen von besserer Erziehung zuzuführen.

Nachdem auch der Anstalts-Director, Geheimer Sanitätsrath Dr. Birnbaum sich für den Vorschlag und die Anstellung eines Versuches ausgesprochen, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungs-rath, dem Provinzial-Landtage den Versuch dieser Einrichtung und die Normirung des in dieser Klasse zu zahlenden Pensionsjahres für den Lehrcursus auf 200 Thaler vorzuschlagen. Da es sich zunächst um einen Versuch handelt, ist im Etat auch noch keine Rücksicht hierauf genommen worden.

IV. Feststellung des Pensionsjahres der zahlenden Kranken und Schwangeren.

Der Pensionsatz der zahlenden Kranken und Schwangeren in der Anstalt war unter der früheren Verwaltung normirt:

- in der I. Classe auf 1 Thlr. 20 Sgr. täglich
- in der II. Classe auf — Thlr. 15 Sgr. täglich
- in der III. Classe auf — Thlr. 7 Sgr. täglich.

Da in den Verhältnissen keinerlei Aenderungen eingetreten sind, die vorangeführten Sätze auch als angemessen und entsprechend sich bewährt haben wird beantragt, es bei denselben vorläufig lediglih bewenden zu lassen.

V. Bestimmungen über die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen Schwangeren.

Die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen Schwangeren läßt sich etatsmäßig nicht normiren.

Die in Aussicht genommene größere Zahl von Schülerinnen erfordert größeres Unterrichts-Material, da für eine Schülerin zu ihrer Ausbildung von den Fachtechnikern mindestens die Vor-nahme von fünf Entbindungen für nöthig erachtet wird. Soweit die Raumverhältnisse es gestatten, wird die Anstalt dem hervortretenden Bedürfnisse an Unterrichtsmaterial überall zu genügen suchen, und wird in der III. Classe, bei unentgeltlicher Aufnahme von Schwangeren, die sich zu den Uebungen der Schülerinnen herbei lassen, nicht zu schwierig sein dürfen, da die gynäkologische

Klinik der Universität Bonn sogar Prämien an arme Schwangere, die als Unterrichtsmaterial dienen, zahlt und der Hebammen-Lehranstalt eventuell das Unterrichtsmaterial entziehen würde.

Um das nöthige Unterrichts-Material für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln zu beschaffen, hat man zu dem Auswege greifen müssen, daß den in der III. Classe gegen Zahlung des täglichen Pflegefases von 7 Sgr. aufgenommenen Schwangeren, vom 14. Tage vor der Niederkunft ab, bis nach Ueberstehung des Wochenbettes ganze Freistelle in der Anstalt bewilligt wird, wenn dieselben sich zu den Uebungen der Schülerinnen hergeben. Als Resultat der Verwaltung der beiden letzten Jahrgänge wird hervorgehoben, daß bei Mitberücksichtigung der Einwirkung des letzteren Umstandes im Jahre:

1872: 418 Schwangere an zusammen 9661 Pflegetagen;

1873: 383 Schwangere an zusammen 8478 Verpflegungstagen unentgeltliche Pflege in der Anstalt gefunden haben.

Die Einnahme an Pensionszinsen in 1872 betrug 2013 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

" " " " " 1873 " 2206 " 18 " — "

Die gute Ausbildung der Schülerinnen ist der Zweck der Anstalt, der nicht außer Acht gelassen werden darf und in dieser Hinsicht darf hier constatirt werden, daß die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln, welche nunmehr zu den bedeutendsten solcher Institute in Deutschland zählen wird, in technischer Hinsicht auf ihre bisherigen Leistungen stolz sein darf.

VI. Repartition der Unterhaltungskosten der Anstalt.

Die Vertheilung der Unterhaltungskosten der Anstalt, soweit dieselben nicht durch eigene Einnahmen und die Lehrkosten der zahlenden Schülerinnen gedeckt wurden, hat seither auf die einzelnen Regierungsbezirke des alten Hebammen-Lehrverbandes Cöln nach dem 3jährigen Durchschnitt der für jeden Regierungsbezirk in der Anstalt ausgebildeten, präsentirten Schülerinnen (Freischülerinnen) stattgefunden. Die Regierungsbezirke haben sodann bei weiterer Untervertheilung der Beiträge, soweit hier bekannt, einen verschiedenen Modus eintreten lassen, Einzelne sich aber doch dem Principe der gegenseitigen Unterstützung in dieser Angelegenheit innerhalb des Bezirks genähert und die Aufbringung der Kosten für die Freischülerinnen als gemeinsame Angelegenheit des Bezirks behandelt.

Im Bezirke des ehemaligen Lehranstaltsverbandes Trier hat eine allgemeine Vertheilung von Kosten überhaupt nicht stattgefunden; vielmehr blieb alles das, was durch den Lehrkostenbeitrag der einzelnen Schülerinnen eventuell der Gemeinden, für welche sie ausgebildet wurden, nicht gedeckt worden ist, der Hospitien-Verwaltung in Trier, deren Annex die dortige Anstalt war, zur Last.

Mit der Ausdehnung der Wirksamkeit der Lehranstalt in Cöln auf die ganze Provinz unter der Intention, dem ganzen Bedürfnisse an Hebammen überall in derselben zu entsprechen, erschien es geboten, die Aufbringung der Kosten der Anstalt, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, als gemeinsame Aufgabe der ganzen Provinz zu betrachten. Die Aufnahme von präsentirten Schülerinnen in Freistellen hat nur den Zweck, den weniger leistungsfähigen Orten und Bezirken (Hebammenbezirken), in denen sich geprüfte Hebammen nach Erlass der neuen Gewerbeordnung und des Freizügigkeitsgesetzes nicht niederlassen und sich auch keine Schülerinnen finden, die auf eigene Kosten ihre Ausbildung beantragen, dennoch mit Hebammen, und zwar kostenfrei, zu versorgen. —

Mit diesem Zwecke der gegenseitigen Unterstützung in dieser Angelegenheit kann nur eine Repartition der Kosten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit, also nach Maßgabe des Gesamtbetrages der directen Steuern incl. der zur Zeit noch für Rechnung des Staates auffkommenden

Schlacht- und Wahlsteuer mit Ausschluß jedoch der Hausirgwerbesteuer auf die ganze Provinz vereinbarlich sein; denn noch künftighin die Angelegenheit als gemeinsame Sache der einzelnen Regierungsbezirke zu behandeln, würde sich schwer mit der vorbehaltlosen Erklärung der Hebammen-Lehranstalt als eine Provinzialanstalt vereinbaren lassen, die Kosten-Repartition nach der Seelenzahl aber in unbilliger Weise einem Kreise mit armer Bevölkerung dieselbe Kostenquote auferlegen, wie einem Kreise mit gleicher, aber wohlstehender Bevölkerung und endlich die Repartition nach der Zahl der unentgeltlich ausgebildeten Hebammen gerade die ärmeren Kreise treffen, die nach dem Principe der gegenseitigen Unterstützung, welches auch in anderen Provinzial-Institutionen bereits Ausdruck gefunden hat, erleichtert werden sollen. Das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt in Cöln vom 31. October 1872 hat aber so wenig, wie das alte Reglement, eine specielle Bestimmung über den Repartitions-Modus der Kosten der Anstalt getroffen, vielmehr die Bestimmung hierüber dem Provinzial-Landtage bei Aufstellung des periodischen Anstalts-Stats offen gelassen.

In der Erwartung, daß der vorstehenden Motivirung die Zustimmung des Provinzial-Landtages nicht ausbleiben werde, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 17. Januar c. beschlossen, dem hohen Landtage die künftige gleichmäßige Repartition der Kosten nach dem Maßstabe der gesammten directen Staatssteuern incl. der für Rechnung des Staates erhobenen Schlacht- und Wahlsteuer und excl. der Hausirsteuer (Classe I) auf die ganze Provinz in Vorschlag zu bringen und die Beiträge pro 1874 unter Vorbehalt der Zustimmung des Provinzial-Landtages schon nach diesem Maßstabe ausgeschrieben.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat als staatliches Aufsichts-Organ gegen die Ausführung dieses Beschlusses nichts zu erinnern gefunden und den sämmtlichen Kreisbehörden sind die vorstehend erörterten Motive der anderweiten Kostenvertheilung bei Ausschreibung derselben dargelegt worden, ohne daß von irgend einer Seite eine Reclamation hiergegen eingegangen ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath empfiehlt die vorstehenden sechs Propositionen dem hohen Landtage auf Grund der seither in der Verwaltung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln gemachten Erfahrungen zur geneigten Annahme und bittet um die Ermächtigung die ausgesprochenen Grundsätze, auf welchen auch der dem Provinzial-Landtage vorgelegte Anstaltsstat basiert, der Fortführung der Verwaltung bis auf Weiteres zu Grunde zu legen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1874.

Der Vorsikende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Anlage 29.

M o t i v e

zum Entwurfe eines VII. Nachtrages zum revidirten Reglement für die Feuer-Societät
der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Die Fassung des §. 12 im ersten Absatze ist vielfach für Publikum und die Bürgermeister der Provinz Anlaß zu der irrthümlichen Meinung gewesen, daß Aufnahmen neuer Versicherungen und Erhöhungen oder sonstige Veränderungen bestehender Versicherungen nur mit Beginn des folgenden Jahres stattfinden könnten. Es darf daher nicht auffallen, daß Agenten von Privatgesellschaften erfahrungsmäßig mit der gleichen Interpretation des §. Erfolge haben und der Societät Versicherungen entziehen. Die vorgeschlagene neue Fassung soll den Uebelstand heben und bedarf einer besondern weiteren Erläuterung nicht.

Nach §. 56 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Septembember 1851 erfolgt die Zahlung der Brandvergütungsgelder an den Brandbeschädigten erst auf seine Erklärung, daß er das beschädigte Gebäude wieder herstellen wolle, in Viertelraten nach Maßgabe der Wiederherstellung; nach den §§. 58 und 59 verliert der Beschädigte sein Anspruchsrecht an die noch nicht gezahlten Entschädigungsgelder, wenn der Wiederaufbau nicht innerhalb zehn Jahren vollführt ist, falls nicht von dem Wiederaufbau in vorgeschriebener Weise dispensirt ist, und nach §. 62 hat jeder Associirte in der Regel die Verpflichtung gegen die Gesellschaft, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstücke wieder herzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. Wünscht er von dieser Verpflichtung oder überhaupt vom Wiederaufbau entbunden zu werden, so hat er solches unter Anführung der dafür sprechenden Gründe dem Bürgermeister zu erklären, die Zustimmung der etwaigen Hypothekargläubiger oder die Hypothekensfreiheit nachzuweisen, worauf der Bürgermeister das Gesuch mit seinem und dem Gutachten des Sammtgemeinderaths der Regierung vorzulegen hat, welcher die schließliche Entscheidung über dasselbe zusteht.

Bei diesen Bestimmungen ist von dem Principe ausgegangen, daß die öffentlichen Societäten nur den Zweck haben könnten, den Nahrungszustand des Versicherten zu erhalten und denselben gegen die Folgen des Brandunglücks zu schützen, daß daher der Eintritt ihrer Wirksamkeit daran zu knüpfen sei, daß das durch Feuer zerstörte Object wieder hergestellt werde. Gleichzeitig haben diese Bestimmungen die praktische Bedeutung, daß sie das Versicherungsgeschäft mit dem Versicherten durch die Wiederaufbaupflicht möglichst aus dem Kreise der Speculation fern halten und weniger Anreiz zu Brandstiftungen bieten.

Die Privat-Versicherungsgesellschaften, welche auf Speculation beruhen, haben ähnliche Bestimmungen in ihren staatlich genehmigten Statuten nicht und es wird bei ihnen dieses Mittel, Speculationsbrände zu verhindern, thatsächlich entbehrt. Der Abweichung von den Prinzipien der öffentlichen Societäten liegt die Erwägung zu Grunde, daß derartige Bestimmungen, welche die freie Disposition des Versicherten wesentlich beeinträchtigen, überdies Zinsverluste und mannigfache Schwierigkeit mit sich führen, für das Versicherung nehmende Publikum zulässig sind und daß andererseits das einzig wirksamste Mittel

gegen Brandstiftung in einer exacten und umsichtigen Verwaltung, namentlich in zweckmäßigen Maßnahmen und deren genauen Beobachtung gegen Uebersicherungen zu suchen sei.

Von mehrfachen Seiten, namentlich auch aus Kreisen der Herren Bürgermeister als Localagenten der Societät ist die Anregung erfolgt, in dieser Hinsicht den Weg der Privat-Gesellschaften zu betreten und die Wiederaufbaupflicht abgebrannter oder beschädigter Gebäude fallen zu lassen, soweit nicht im Interesse des Realcredits hypothekarische Verbindlichkeiten für Beibehaltung derselben sprechen.

Der Hauptzweck der öffentlichen Versicherung, die Erhaltung des Mahrungsstandes des Versicherten wird vollständig erfüllt durch die Hergabe der Mittel zur Wiederherstellung des zerstörten Objects, — der Versicherungssumme. Erfahrungsmäßig wird die überwiegende Mehrzahl der abgebrannten Gebäude auch wieder hergestellt, und zwar nicht etwa lediglich in Folge der Zwangspflicht zum Wiederaufbau, welche die Feuer-Societät aufgestellt hat, sondern in Folge der Natur der Sache, weil die vielfachsten Verhältnisse den Brandbeschädigten zur Wiederherstellung der Gebäulichkeiten zwingen. Es ist anzunehmen, daß eine vergleichende Statistik bei den Privatgesellschaften, welche die Wiederaufbaupflicht nicht auferlegen, dieselbe Zahl der wiederaufgebauten Gebäude ergeben würde. Einer Vorschrift, daß wieder aufgebaut werden müsse, bedarf es sonach an sich nicht. Dazu kommt, daß erfahrungsmäßig in fast allen Fällen Seitens der Regierungen von dem Wiederaufbau dispensirt worden ist, in denen darum nachgesucht wurde. Von 1860 — 1872 sind 893 Dispensationen erteilt und nur in drei Fällen ist die Dispensation versagt worden. Es wird nicht behauptet werden können, daß hierbei zu nachsichtig verfahren worden; es werden schon sehr gewichtige und besonders eigenthümliche Umstände vorliegen müssen, wenn man mit Grund sich dazu sollte entschließen können, den Beschädigten gegen seinen Willen zum Wiederaufbau zu zwingen. Die Zwangspflicht, wie sie besteht, entspricht daher dem ihr beigelegten Zwecke nicht und ihre Folge ist nur, daß das Publikum in ihr und den damit in Verbindung stehenden Bestimmungen lediglich eine Belästigung sieht, die Schwierigkeiten unangenehm empfindet, wenn anders, kleiner, oder auf andere, besser geeigneten Grundstücke gebaut werden soll und man sich außer den vielfachen Schwierigkeiten und Weiterungen immer noch der ungewissen Gnade der Regierung gegenübergestellt findet, wenn diese auch der Regel nach geübt wird.

Als Mittel gegen Speculations-Brandstiftungen hat die Zwangspflicht zum Wiederaufbau auch nur mehr eine untergeordnete Bedeutung, nachdem eine Menge Privat-Versicherungsgesellschaften entstanden sind, die sämmtlich dieses Mittels entbehren. Wer in dieser Richtung böswillig sein will, darf nur zu einer Privatversicherungsgesellschaft gehen, wird übrigens auch, wie die Erfahrung lehrt, an dem Wiederaufbau vorbeizukommen wissen. Dann aber gibt es einestheils auch so viele speculative Brandstifter nicht, um das ganze übrige Publikum zum Nachtheile der Societät mit der erheblichen Belästigung des Zwanges und der Maßregeln zur Erlangung der Dispensation zu belasten und es so der Societät zu entfremden; andertheils ist das einzig wirksamste Mittel den Anreiz zur Brandstiftung fern zu halten, die vorsichtige und genaue Behandlung des Versicherungsgeschäftes, die genaue Prüfung der Versicherungsanträge der einzelnen Eigenthümer und ganzer Gegenden bezüglich der Höhe der Versicherungen zur Vermeidung von Uebersicherungen namentlich wenn Anlaß zur Anzweiflung der Moralität des Versicherenden vorliegt, aber die Ausschließung nicht, wie bei den Privatgesellschaften, erfolgen darf.

Diese Erwägungen drängen dazu, die Wiederaufbaupflicht der Regel nach fallen zu lassen, zumal sich an dieselbe verschiedene weitere unangenehm empfundene Umstände knüpfen, wie die Erhebung der Entschädigungsgelder in 4 Raten, wozu jedesmal noch ein Attest des Bürgermeisters

extrahirt werden muß, ferner die mit dem Rateneingang verbundenen Zinsverluste zc., Umstände, die ebenso wie die vorbereiteten Momente Seitens der Agenten der Privatgesellschaften lebhaft und mit Erfolg ausgebetet werden, um der Societät die bessern Risikos zu entziehen, ungeachtet sie in ihren sonstigen Bedingungen günstiger, als die Privatgesellschaften, ist und ihr wegen ihrer Solidität der Vorzug gegeben würde.

Die sämtlichen Landräthe der Provinz, welche hierüber angehört worden sind, haben, vielfach unter vorheriger Einholung der Aeußerungen der Bürgermeister, sich denn auch einstimmig für die Aufhebung der Zwangspflicht ausgesprochen.

Einer besonderen Erwägung bedarf sodann die Frage, welche Ausnahme von der allgemeinen Regel des Aufgebens der Wiederaufbaupflicht im Interesse des Realkredits zu Gunsten der Hypothekengläubiger zu statuiren sein möchte. In dieser Beziehung ist von einer Seite vorgeschlagen worden, die sofortige Auszahlung der Brandentschädigung nach dem Wegfall der Wiederaufbaupflicht noch an den Nachweis zu knüpfen, daß weder Legal- noch inscribirt Hypotheken vorhanden seien oder die Gläubiger einwilligten, sodaß das Interesse aller Hypothekengläubiger in vollkommenster Weise gewahrt werde. Diese Forderung würde die Societät offenbar sehr schädigen und viel zu weit gehen. Denn der Versicherte müßte z. B. die Zustimmung aller Hypothekengläubiger, der Ehefrau oder sofern er eine Vormundschaft führt, des Familienraths und häufig alle diese Nachweise zugleich beibringen. Alle diese Förmlichkeiten und Weiterungen werden den Versicherenden, namentlich wenn er Vormundschaften hat, mehr von der Societät abschrecken, als es die Wiederaufbaupflicht jemals gethan hat. Zudem würde sich die Societätsdirection den subtilsten Fragen des Hypothekenrechts gegenüber sehen, bei denen es ihr schwer würde, die Societät immer vor empfindlichen Verlusten zu schützen. Es würde aber auch eine nicht zu rechtfertigende Belästigung des hypothekensfreien Eigentümers sein, im Interesse aller erdenklichen Hypothekengläubiger seine Freiheit von Hypotheken zu beweisen, während jeder Hypothekengläubiger das Recht hat, nach §. 11 des Reglements seine Hypothek im Versicherungs-Kataster eintragen zu lassen und sich gegen Nachtheile beim Brandunglücke zu schützen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§. 11. In dessen soll fortan jeder Hypothek-Gläubiger, für dessen Forderung ein bei der Provinzial-Feuerversicherungs-Societät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuer-Societäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrument selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein solches verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Provinzial-Feuerversicherungs-Societät zulässig. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

Dieser Möglichkeit des Hypothekengläubigers seine Rechte zu wahren, gegenüber, würde es ganz unerfindlich sein, mit welchem Grunde der Zweckmäßigkeit man dem Versicherten, der keine Hypothek hat, die Pflicht auferlegen könnte, dies nachzuweisen, zumal dieser Nachweis im Gebiete des rheinischen Rechtes mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist und den verschiedensten Ausstellungen unterworfen werden könnte und müßte. Es leuchtet daher ein, daß nur diejenigen Hypothekengläubiger eine Berücksichtigung ihrer Interessen, auch im Interesse des Realkredits der Versicherten, die Hypothekenschulden haben, verdienen, welche den Vermerk im Versicherungs-Kataster

beantragt haben. Eine zweite Frage entsteht sodann, inwieweit diese eingetragenen Hypothekengläubiger zu berücksichtigen seien.

Von einer Seite ist es für ausreichend erachtet worden, in dieser Beziehung den bisher für den Fall der Entbindung vom Wiederaufbau vorgeschriebenen Modus (§. 59 Alinea 2) festzusetzen, welcher lautet:

„Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt (§§. 62 und 63), so muß den im §. 11 bezeichneten Hypothekgläubigern gleichzeitig davon Nachricht ertheilt und kann eine Zahlung an den Versicherten keinesfalls eher, als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.“

Der Vertreter dieser Ansicht ist der Meinung, daß die Societät genug gethan habe, wenn sie dem Hypothekar-Gläubiger zur Wahrung seiner Rechte Mittheilung gemacht habe und die Auszahlung der Vergütungsgelder nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist nach dieser Mittheilung veranlasse. Allein hiermit dürfte dem Hypothekargläubiger denn doch sehr wenig gedient sein, wenn andere Gläubiger mit ihm concurriren. Im Bezirke des Rheinischen Rechtes und ebenso in den Theilen der Provinz, in denen das Preussische Landrecht gilt unterliegt es zur Zeit keinem Zweifel mehr, daß die Vorzugsrechte der Hypothekargläubiger auf die für ein abgebranntes Gebäude zu leistende Entschädigungssumme nicht übergehen, jedenfalls nicht, wenn nicht dieses Recht aus einer speziellen Bestimmung des Reglements einer öffentlichen Societät hergeleitet werden kann. Art. 2118 des C. C. sagt: „Gegenstände einer Hypothek können nur sein 1. unbewegliche Güter, welche im Verkehr sind und deren Zubehör, welches für unbeweglich erachtet wird, 2. der Nießbrauch u.“ und der Rheinische Appellationsgerichtshof hat den Grundsatz consequent aufgestellt, daß die Brandentschädigungsgelder eine immobilare Natur nicht haben, also nicht an Stelle des verhypothecirten Gebäudes treten. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in Tit. 16 §. 2 und 3:

„§. 2 der gänzliche Untergang einer Sache hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge.“

§. 3. Entsteht jedoch aus der untergegangenen Sache eine andere, so gehen alle Rechte, die auf jener hafteten, auch auf diese über, in so weit sie darauf ausgeübt werden können.“

Diese Bestimmungen sind in den neuesten Entscheidungen des Obertribunals in demselben Sinne aufgefaßt, wie die Bestimmung des Rheinischen Rechtes durch den Appellhof ausgelegt ist. Auch der zweiten Bestimmung (§. 3) des Landrechts kommt das Rheinische Recht in Art. 2133 gleich, welcher lautet: „Eine erworbene Hypothek erstreckt sich auf alle an der zur Hypothek gestellten unbeweglichen Sache erfolgten Verbesserungen.“ Will man daher dem Hypotheken-Gläubiger der seine Hypothek in dem Versicherungskataster nach Vorschrift des §. 11 des Reglements hat vermerken lassen, einen wirksamen Schutz geben, ohne den Versicherten zu sehr zu belästigen, so erübrigt nur, in dem Reglement, welches die Natur eines Spezialgesetzes anerkannter Maßen hat, das Vorzugsrecht des eingetragenen Hypothekengläubigers auf die Versicherungsgelder zu übertragen, wenn von dem Wiederaufbau in allen Fällen abgesehen wird oder an der Wiederaufbaupflicht in dem Falle festzuhalten, wenn eingetragene Hypothekengläubiger nicht in die Auszahlung der Vergütungsgelder einwilligen und auch nicht der Nachweis erbracht werden konnte, daß die Hypotheken nicht mehr bestehen und somit der Katastervermerk lösungsfähig ist.

Der Entwurf der §. 56 und 58 schließt sich den beiden Alternativen an, da die Zweckmäßigkeit Beider nicht verkannt werden soll. Die Gelder sollen, wenn keine Hypotheken-Gläubiger vorhanden sind, einfach binnen Monatsfrist ausgezahlt werden. Sind Solche vorhanden, dann

sollen die Vergütungsgelder den Brandbeschädigten zum Wiederaufbau gegeben und wenn er nicht bauen will, den im §. 11 bezeichneten Gläubigern überantwortet werden.

Unter ähnlichen Modalitäten ist in dem Reglement der Westphälischen Feuer-Versicherungs-Societät die Zwangspflicht zum Wiederaufbau bereits im Jahre 1858 aufgehoben worden, weil sie eine lästige Beschränkung der freien Disposition über das Eigenthum sei, die der Societät viele der bessern Versicherungen fernhalte, gegen Brandstiftungen aber nur in sehr seltenen Fällen sich wirksam erweisen könne. Welche Folgen die Aufhebung des Zwanges in beiden Rücksichten seitdem gehabt hat, hat sich zufolge Mittheilung der Direction der Societät nicht mit Bestimmtheit feststellen lassen. Thatsache ist aber, daß im Jahre 1871, als der Herr Minister des Innern die Erwägung angeregt hatte, ob die Aufhebung der Wiederaufbaupflicht zur Vermehrung der Brandschäden beigetragen habe und eventuell deren Wiedereinführung rathsam erscheine, sich nur 8 Amtmänner für die Wiedereinführung, 273 Amtmänner und sämmtliche Landräthe sich dagegen erklärt haben und ebenso die Societäts-Direction und demnächst der Westphälische Provinzial-Landtag vom Jahre 1872, weil durch das Reglement hinreichende Mittel geboten seien, den schlechten und gefährlichen Versicherungen so weit entgegen zu treten, als der für die Societät auch dort bestehende und als Regel aufrecht zu erhaltende Grundsatz der Verpflichtung zur Aufnahme aller Versicherungen, es zuläßt.

Der neue §. 59 soll den Versicherten in bisheriger Weise gegen Arrestschlag schützen, wenn er selbst wieder aufbauen will, jedoch nur, sofern er die Rechte der im §. 11 bezeichneten Hypothekengläubiger nicht durch Aufbau auf anderm Terrain kränken will. Zum Aufbau auf anderm Terrain ist daher die Zustimmung der Hypothekengläubiger erfordert, andernfalls die Auszahlung der Vergütungsgelder nach §. 58 unter Verlust des Rechtes zum Wiederaufbau an die Gläubiger erfolgt.

§. 62. bestimmt den Modus der Zahlung der Entschädigung im Falle der Versicherte nach §. 58 zur Sicherung der Hypothekengläubiger oder nach §. 59 den Aufbau zu seiner Sicherheit gegen die Hypothekar- oder sonstigen Gläubiger freiwillig wählt in bisheriger Weise mit der alleinigen Abänderung, daß nur die Zahlung in drei Raten gewählt ist, um den Versicherten der lästigen Formalitäten der Einholung der vielfachen Atteste des Bürgermeisters und der mehrfachen Gelderhebung möglichst zu überheben.

§. 63 bestimmt den Zahlungsmodus, falls aus polizeilichen Rücksichten der Wiederaufbau untersagt wird, in derselben Weise, wie wenn eingetragene Hypothekengläubiger vorhanden sind, der Beschädigte aber nicht wieder bauen will.

§. 65 hat die Absicht durch Wiederherstellung des alten Paragraphen im Reglement in dem betreffenden Passus der Societät wieder einen besondern Nendanten zu geben, nachdem der Sitz der provincialständischen Verwaltung von Coblenz verlegt ist. Die Rückkehr zur alten Einrichtung bietet bei der nunmehr feststehenden Verschiedenheit des Sitzes der Centralverwaltung von dem der Societät vielfache geschäftliche Vortheile und Vereinfachungen.

§. 73 regelt den Bezug von Reisekosten und Diäten der Societäts-Beamten, nachdem die Verordnung vom 10. Juni 1848 aufgehoben ist, nach Maßgabe des neuen Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873. Dabei ist es in angemessener Weise dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten worden, den Technikern die Sätze der V. oder VI. Stufe nach Maßgabe der besondern Umstände und Ansprüche zu bewilligen.

Die Aenderung des §. 75 ist lediglich eine Folge davon, daß dem Institut wieder ein besonderer Kassenbeamter gegeben ist.

Durch §. 78 in der neuen Fassung soll der Aufstellungsmodus für den Nendanten, die

Secrétaires und Techniker, dem im vorhergehenden §. enthaltenen Modus für die Anstellung des Inspectors angepaßt werden mit der Maßgabe jedoch, daß der Erstere auf längere und sogar auf Lebenszeit angestellt, die Letzteren nur auf Kündigung angenommen werden dürfen. Die Anstellung ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe ebenso vorbehalten, wie die Entlassung der Letzteren auf Kündigung, um die Beamten nicht lediglich von der Meinung des Directors abhängig sein zu lassen, nachdem dieselben dies trotz der bisher geübten milden Praxis Seitens der Direction dennoch stets sehr unangenehm empfunden, wiederholt und gegenwärtig wieder um Gewährung einer andern Stellung nachgesucht haben.

Entsprechend der Neuierung des §. 78 sind die Bestallungsausstellungen dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths in §. 80 zugewiesen.

Im Uebrigen bedarf der Inhalt der einzelnen Bestimmungen einer weiteren Erläuterung nicht. Zum bessern Verständnisse ist die Fassung der aufzuhebenden Paragraphen, um Vergleiche anstellen zu können, der vorgeschlagenen neuen Fassung gegenüber gestellt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

VII. Nachtrag

zum revidirten Reglement für die Rheinische
Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852
(Ges.-Samml. S. 653 u. fgd.)

- Conf. A. C. 1. vom 12. März 1860 Ges.=S. S. 145 u. fg.
2. „ 28. October 1861 Ges.=S. S. 817 u. fg.
3. „ 2. Juli 1863 Ges.=S. S. 473 u. fg.
4. „ 9. April 1866 Ges.=S. S. 203 u. fg.
5. „ 4. Mai 1868 Ges.=S. S. 448 u. fg.
6. „ 6. Januar 1873.

Art. 1.

Der erste Absatz des §. 12 und die §§. 56, 58, 59, 62, 63, 65, 73, 75, 78, 79 und 80 des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 beziehungsweise der Nachträge zu dem Reglement, werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 12 erster Absatz.

Der Eintritt in die Societät mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme, soweit dieselbe sonst zulässig ist (§. 26), kann zu jeder Zeit geschehen. Alle Beiträge, sowohl ordentliche als außerordentliche sind aber vom Anfange desjenigen Monats ab zu zahlen, in welchem die Versicherung beginnen resp. erhöht werden soll.

§. 56.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder an den Beschädigten geschieht, sofern er den Anspruch auf den Empfang derselben nicht verloren hat und

Alte Fassung.

§. 12 erster Absatz.

Der Eintritt in die Societät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche sonst zulässig (§. 26), findet regelmäßig und, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres statt; doch ist Beides auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstatet, wenn darum unter der Verpflichtung, alle Beiträge, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, von dem Anfange desjenigen Monats ab, in welchem die Versicherung eintreten soll, zu zahlen, nachgesucht wird.

§. 56.

Die Zahlung der Vergütungsgelder an den Beschädigten geschieht, sofern er den Anspruch auf den Empfang derselben nicht verloren haben

Hypothek-Gläubiger nach Vorschrift des §. 11 im Societäts-Kataster entweder nicht vermerkt oder für ihre Forderung nachweislich (§. 11) befriedigt sind oder die ausdrückliche Einwilligung zur Auszahlung der Vergütungsgelder gegeben haben, nach stattgehabter Feststellung der Entschädigung innerhalb Monatsfrist gegen Quittung des Beschädigten durch die Societätskasse oder die Steuerkasse des Wohnorts desselben.

§. 58.

Sind die im Societätskataster eingetragenen Hypothek-Gläubiger weder nachweislich (§. 11) befriedigt und ertheilen auch die ausdrückliche Einwilligung in die Auszahlung der Vergütungsgelder an den Beschädigten nicht, so erfolgt die Zahlung der Entschädigungsgelder im Interesse der eingetragenen Hypothek-Gläubiger zur Wiederherstellung der Gebäude (§. 62) oder, falls der Beschädigte erklärt, das Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen, an die im §. 11 bezeichneten Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung, sofern hierüber unter diesen Gläubigern Einverständnis besteht, andernfalls nach Feststellung derselben durch das zuständige Gericht.

§. 59.

Im Falle der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken bestehen, wieder zu bauen erklärt, werden die Brandentschädigungsgelder lediglich zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt (§. 62). Kein Gläubiger hat daher das Recht, daraus wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen und findet kein Arrestschlag auf dieselben Statt.

Der Wiederaufbau auf einer andern Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 11 bezeichneten Hypothek-Gläubiger geschehen, welche vor der

möchte, auf seine Erklärung, daß er das beschädigte Gebäude wieder herstellen wolle, in Viertelraten, und zwar der ersten Rate gleich nach stattgehabter Feststellung des Schadens zur Anschaffung des erforderlichen Baumaterials, und der folgenden Raten nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes, in allen Fällen auf Atteste des Bürgermeisters.

Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von der Direction als annehmbar erkannte Bürgschaft, so erlangt er dadurch auf die sofortige Zahlung des ganzen Betrages denselben Anspruch.

Auch wird ihm diese ganze Summe gleich gewährt, wenn er von der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes in dem unten näher angegebenen Wege dispensirt worden ist und keine hypothekarischen Verpflichtungen entgegenstehen.

§. 58.

Wird der Wiederaufbau — falls nicht von demselben in vorgeschriebenem Wege dispensirt worden ist — innerhalb 10 Jahren nicht vollführt, so verliert der Beschädigte sein Anspruchsrecht an die noch nicht gezahlten Entschädigungsgelder, und fallen dieselben alsdann der Societät zu. Im Falle ein nachgewiesenes gesetzliches Hinderniß dem Wiederaufbau entgegensteht, soll diese Frist von zehn Jahren mit dem Tage anfangen, wo jenes Hinderniß gehoben wird. Die Societät hat jedoch in keinem Falle Zinsen zu zahlen.

§. 59.

Im Falle der Beschädigte wieder zu bauen erklärt, werden die Brandvergütungsgelder lediglich zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt und hat daher kein Realgläubiger das Recht, daraus wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, und findet also auch kein Arrestschlag auf dieselben statt.

Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt (§§. 62 und 63), so muß den im §. 11 bezeichneten Hypothekgläubigern gleichzeitig davon Nach-

Bauausführung beizubringen ist. Die 2. Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden. Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothek-Gläubiger (§. 11) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelder-Restes in der in §. 58 vorgeschriebenen Weise.

Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf den Wiederaufbau.

§. 62.

Will der Brandbeschädigte, gegen welchen Hypotheken bestehen, in einem der in §. 58 und §. 59 bezeichneten Fällen das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so erfolgt die Zahlung der Vergütungsgelder in Drittel-Raten und zwar der ersten Rate gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des erforderlichen Baumaterials innerhalb der in §. 56 bestimmten Frist und der folgenden Raten nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Attest des Bürgermeisters.

Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von der Direction als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§. 63.

Ebenso wird die Entschädigung sofort nach Maßgabe des §. 58 gezahlt, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Stelle aus polizeilichen Gründen durch die zuständige königl. Regierung unterfragt wird.

§. 65.

Bei der Direction werden ein Inspector zur Unterstützung des Directors, ein Mendant, die nöthigen Techniker und Bureaubeamten, sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

richt erteilt, und kann eine Zahlung an den Versicherten keinesfalls eher, als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.

§. 62.

In der Regel hat jeder Associirte, welcher ein Gebäude durch Brand verliert, gegen die Gesellschaft die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstücke wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. Wünscht er von dieser Verpflichtung oder überhaupt vom Wiederaufbau entbunden zu werden, so hat er solches unter Anführung der dafür sprechenden Gründe dem Bürgermeister zu erklären, die Zustimmung der etwaigen Hypothekgläubiger oder nöthigenfalls den Nachweis der Hypothekfreiheit beizubringen, worauf der Bürgermeister das Gesuch mit seinem und dem Gutachten des Samtgemeinderaths der Regierung vorzulegen hat, welcher die schließliche Entscheidung über dasselbe zusteht.

§. 63.

Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen Rücksichten zu unterfragen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, so weit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden.

§. 65 gemäß Allerh. Erlaß vom 6. Januar 1873.

Bei der Direction werden ein Inspector zur Unterstützung des Provinzial-Feuer-Societäts Directors, die nöthigen Techniker und Bureaubeamten, sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath ist aus Societätsfonds alljährlich ein Verwaltungs-Kostenbeitrag an die provinzialständische Central-Verwaltung zu zahlen, welcher durch den Provinzial-Landtag festzustellen, nach Bedürfniß neu zu reguliren und in dem Etat der Societät vorzusehen ist.

§. 73.

Reisekosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122) liquidirt und zwar vom Director und Inspector nach Nummero IV. des §. 1 derselben, von den angenommenen Technicern nach Nummero V. und VI. nach Beschluffassung des Provinzial-Verwaltungsraths.

§. 75.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Kassen-Rendant hat eine Caution von 3000 Thlrn. Preussisch Courant in öffentlichen inländischen Effecten, welche außer Cours gesetzt worden, zu bestellen. Das Cautions-Instrument ist, nebst den Effecten bei der Provinzial-Hülfskasse aufzubewahren.

Die Caution der Elementar-Steuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societäts-Beiträge mithaftet.

§. 78.

Die Anstellung des Rendanten und der Secretaire und Techniker erfolgt auf Vorschlag der Societätsdirection durch den Provinzial-Verwaltungsrath und kann definitiv auf Zeit oder Lebenszeit stattfinden.

Die Functionen der Feuer-Societäts-Kasse werden durch den ständischen Kassen-Rendanten geleitet.

Die Fonds der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind von dem übrigen durch die provinzialständische Verwaltung administrierten Vermögen gesondert zu halten.

Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie für die Kassenverwaltung ist aus Societäts-Fonds alljährlich ein Verwaltungskostenbeitrag an die provinzialständische Centralverwaltung zu zahlen, welcher durch den Provinzial-Landtag festzusetzen, nach Bedürfniß neu zu reguliren und in dem Etat der Societät vorzusehen ist.

§. 73.

Reisekosten und Reise-Diäten werden nach Maßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1848 liquidirt.

§. 75.

Der ständische Kassen-Rendant hat als Provinzial-Feuer-Societäts-Kassen-Rendant eine besondere Caution von 3000 Thalern Preussisch Courant in öffentlichen inländischen Effecten, welche außer Cours gesetzt worden, zu bestellen. Das Cautions-Instrument ist nebst den Effecten bei der Provinzial-Hülfskasse aufzubewahren.

Die Caution der Elementar-Steuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societäts-Beiträge mithaftet.

§. 78.

Die Anstellung der Bureau-Beamten und Diener (§. 65) bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Provinzial-Director überlassen.

Die Anstellung der übrigen Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Feuer-Societätsdirector überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths geschehen, sofern die Beamten eine etatsmäßige Stelle einnehmen.

§. 79.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Director, Inspector, Rendant, die Secretaire und Techniker, welche definitiv angestellt sind, werden in Beziehung auf die mit ihrem Amtsverhältnisse verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach den für die übrigen provinzialständischen Beamten geltenden Bestimmungen behandelt.

§. 80.

Nur die Bestallung des Provinzial-Feuer-Societäts-Directors wird von dem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und contrafirmirt und von Uns höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des Inspectors, des Rendanten, der Secretaire und Techniker werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, die Bestallungen der übrigen Beamten von dem Feuer-Societäts-Director ausgefertigt und vollzogen.

Art. 2.

Der Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz festgesetzt und mit demselben durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 79.

Der Provinzial-Director, Inspector und Rendant sind in Beziehung auf die mit ihrem Amtsverhältniß verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach den für unsere unmittelbaren Staats-Beamten vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen; alle anderen Bureau-Beamten und Diener werden auf Kündigung angestellt, so daß sie der Provinzial-Feuer-Societäts-Director nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen kann.

§. 80.

Nur die Bestallung des Provinzial-Feuer-Societäts-Directors wird von dem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und contrafirmirt, und von Uns höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Inspectors und Provinzial-Kassen-Rendanten werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths die Bestallungen der übrigen Beamten von dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director ausgefertigt und vollzogen.